

Verhandlungen
der
Kammer der Reichsräthe
des
Königreichs Bayern
in den
Jahren 1870 und 1871.
(Seierundzwanzigster Landtag.)

Amlich bekannt gemacht.

Beilagen-Band II.

München.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.



Inhalts-Verzeichniß

des

II. Beilagen-Bandes

der

Verhandlungen

der

Kammer der Reichsräthe

vom Jahr 1870 und 1871.

(Vierundzwanzigster Landtag.)

-
- Beilage CXV. Königlich Allerhöchste Entschließung
vom 1. Dezember 1870 „die Einberufung des Landtages betreffend“ Seite 1
- Beilage CXVI. Gesamtbeschluß der Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten über
die von der k. Staatsregierung
vorgelegten Rechnungs-
Nachweisungen der k. Staats-
schuldentilgungs-Anstalt und
der Grundrenten-Abdankungs-
kassa pro 1866/67 und 1868 2
- **

Beilage CXVII.	Vortrag im Entschuldigungenausschusse der Kammer der Reichsräthe über eingelaufene Entschuldigungen abwesender Herren Reichsräthe	Seite 4
Beilage CXVIII.	Protokoll des Entschuldigungenausschusses der Kammer der Reichsräthe über vorgenannte Entschuldigungen	" 10
Beilage CXIX.	Vortrag im zweiten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf: „die provisorische Steuererhebung und die vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 betr.“	" 12
Beilage CXX.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über vorgenannten Gesetzentwurf	" 15
Beilage CXXI.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den gleichen Gesetzentwurf	" 17
Beilage CXXII.	Gesamtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den obenangeführten Gesetzentwurf	" 18
Beilage CXXIII.	Vortrag im zweiten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über den vom Abgeordneten Georg Friedrich Kolb beantragten Gesetzentwurf: „den garantirten Zinssfuß für neu zu emittirende pfälzische Eisenbahn-papiere betreffend“	" 20
Beilage CXXIV.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe hierüber	" 28
Beilage CXXV.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe hierüber	" 30

Beilage CXXVI.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den gleichen Gesetzentwurf	Seite 31
Beilage CXXVII.	Protokoll des dritten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf: „bezüglich der Abänderung einiger Bestimmungen des Art. 200 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861“	33
Beilage CXXVIII.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den obigen Gesetzentwurf	35
Beilage CXXIX.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den gleichen Gesetzentwurf	36
Beilage CXXX.	Schreiben des I. Staatsministeriums des I. Hauses und des Aeußern vom 14. Dezember 1870 „Vorlage der deutschen Verfassungsverträge betreffend“	38
	Abchrift I zu obigem Schreiben	39
	" II " " " " " "	62
	" III " " " " " "	69
	" IV " " " " " "	74
	" V " " " " " "	77
Beilage CXXXI.	Verfassung des norddeutschen Bundes	79
Beilage CXXXII.	Vortrag im combinirten I., II. und III. Ausschusse der Kammer der Reichsräthe „die deutschen Verfassungs-Verträge betreffend“	113 :
Beilage CXXXIII.	Protokoll des I., II. und III. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe im gleichen Betreffe	142

Beilage CXXXIV.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe im gleichen Betreffe	Seite 148
Beilage CXXXV.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über die deutschen Bündnißverträge	„ 149
Beilage CXXXVI.	Vortrag im ersten Ausschusse der Kam- mer der Reichsräthe über den Entwurf eines Gesetzes: „die Aenderung einiger civilrechtlicher Be- stimmungen hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbind- lichkeiten betreffend“	„ 151
Beilage CXXXVII.	Protokoll des I. Ausschusses der Kam- mer der Reichsräthe über obigen Ge- setzentwurf	„ 172
Beilage CXXXVIII.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den gleichen Gesetzentwurf	„ 174
Beilage CXXXIX.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über denjenigen Gesetzentwurf	„ 175
Beilage CXL.	Vortrag im zweiten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Ge- setzentwurf: „einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend“	„ 178
Beilage CXLI.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über diesen Gesetzentwurf	„ 183
Beilage CXLII.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über obengenannten Gesetzentwurf.	„ 185
Beilage CXLIII.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über denjenigen Gesetzentwurf	„ 186
Beilage CXLIV.	Vortrag im ersten Ausschusse der Kam-	

	mer der Reichsräthe über den Antrag des Herrn Reichsrathes Grafen von Lerchenfeld: „das Verbot des Anlaufes der Früchte auf der Wurzel betreffend“	Seite 188
Beilage CXLV.	Protokoll des ersten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den obenbezeichneten Antrag	„ 196
Beilage CXLVI.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe hierüber	„ 198
Beilage CXLVII.	Vortrag im dritten Ausschusse der Reichsräthe über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stenglein im Betreffe der Ausdehnung des Gesetzes vom 26. März 1867, „Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere betreffend“	„ 200
Beilage CXLVIII.	Protokoll des dritten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe hierüber	„ 215
Beilage CXLIX.	Vortrag im dritten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edel: „Einen Gesetzentwurf über die Befriedigung der Cultusbedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden betr.“	„ 217
Beilage CL.	Protokoll des dritten Ausschusses der	

	Kammer der Reichsräthe über oben- erwähnten Antrag	Seite 222
Beilage CLI.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den gleichen Antrag	" 224
Beilage CLII.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den nämlichen Antrag	" 225
Beilage CLIII.	Vortrag im dritten Ausschusse der Kam- mer der Reichsräthe über den Antrag des Abgeordneten Stenglein: „die Revision der bestehenden Be- stimmungen über Waldauslicht- ung an den Staatsstraßen, beziehungsweise die Vorlage eines Gesetzesentwurfes hierüber“	" 227
Beilage CLIV.	Protokoll des dritten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den erwähnten Antrag	" 231
Beilage CLV.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den gleichen Antrag	" 233
Beilage CLVI.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den obenangeführten Antrag	" 234
Beilage CLVII.	Vortrag im vierten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über die Beschwerde mehrerer pfälz- ischer Dekane über eine die Einführung von Communal- schulen in der Pfalz normirende Ministerialentschließung vom 27. März 1869	" 236
Beilage CLVIII.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über oben- angeführte Beschwerde	" 252

Beilage CLIX.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über die gleiche Beschwerde . . .	Seite 255
Beilage CLX.	Königlich Allerhöchste Entschliehung vom 4. Februar 1871, „die Verlängerung des Landtages betr.“ . . .	256
Beilage CLXI.	Königlich Allerhöchste Entschliehung vom 14. Februar 1871, „die Verlängerung des Landtages betr.“ . . .	257
Beilage CLXII.	Vortrag im zweiten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über die Nachweisungen der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Verwaltungsperiode 1866/67 mit einer Beilage	258
Beilage CLXIII.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über die Einnahmelnachweisungen pro 1866/67	262
Beilage CLXIV.	Vortrag im zweiten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über die Nachweisungen zu den Staatsausgaben in dem Verwaltungsjahre 1866/67 nebst zwei Beilagen	264
Beilage CLXV.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über die Ausgabenachweisungen pro 1866/67	268
Beilage CLXVI.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über die Nachweisungen über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Jahren 1866/67 betr.	270
Beilage CLXVII.	Gesamtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten	

über die von der k. Staatsregierung vorgelegten Nachweisungen über die Militärrechnungen des Jahres 1865/66, sowie über die sämmtlichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben im Jahre 1866/67 . Seite 272

- Beilage CLXVIII. Vortrag im ersten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe den Entwurf eines Gesetzes: „Die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betreffend“ „ 274
- Beilage CLXIX. Protokoll des ersten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über obigen Gesetzentwurf „ 279
- Beilage CLXX. Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den gleichen Gesetzentwurf 281
- Beilage CLXXI. Gesamtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über obenangeführten Gesetzentwurf „ 282
- Beilage CLXXII. Vortrag im ersten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Antrag des Abgeordneten Dürschmidt, „die Rechtsverhältnisse der Richter und Pächter von Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbem betr.“ „ 284
- Beilage CLXXIII. Protokoll des ersten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den oben genannten Antrag „ 296
- Beilage CLXXIV. Beschluß der Kammer der Reichsräthe hierüber „ 298
- Beilage CLXXV. Gesamtbeschluß der Kammern der

	Reichsräthe und der Abgeordneten über den gleichen Antrag	Seite 299
Beilage CLXXVI.	Vortrag im zweiten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf eines Gesetzes: „Die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend“	302
Beilage CLXXVII.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über obenangeführten Gesetzesentwurf	305
Beilage CLXXVIII.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den nämlichen Gesetzesentwurf	307
Beilage CLXXIX.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den gleichen Gesetzesentwurf	308
Beilage CLXXX.	Protokoll des ersten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Antrag des erblichen Reichsrathes Grafen von Lerchenfeld „im Betreffe des Ankaufes der Früchte auf der Burgel“	310
Beilage CLXXXI.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den obenervähnten Antrag	312
Beilage CLXXXII.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den gleichen Antrag	313
Beilage CLXXXIII.	Vortrag im II. Ausschusse der Kammer der Reichsräthe über die Vorstellungen des Magistrates der Stadt Schongau, dann des Magistrates der Stadt Füssen und der Gemeindevertretung des Marktes Oberdorf: „den Bau der Eisenbahnlinien Pels-	

	senberg - Biessenhofen - Weilheim - Partenkirchen - Grenze und Biessenhofen - Füssen - Grenze betreffend	Seite 315
Beilage CLXXXIV.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über die oben-erwähnten Vorstellungen	" 324
Beilage CLXXXV.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über die gleichen Vorstellungen	" 326
Beilage CLXXXVI.	Vortrag im zweiten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe „den Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871 betreffend“	" 328
Beilage CLXXXVII.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den nämlichen Gesetzentwurf	" 350
Beilage CLXXXVIII.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf des Finanzgesetzes	" 353
Beilage CLXXXIX.	Gesamtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten hier-über	" 355
Beilage CXC.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf: „Die Erbauung einer Bifinalbahn von Holz- kirchen nach Tölz betreffend“	" 369
Beilage CXCI.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den gleichen Gesetzentwurf	" 371
Beilage CXCII.	Gesamtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den oben-erwähnten Eisenbahnbau	" 372
Beilage CXCIII.	Protokoll des zweiten Ausschusses der	

	Kammer der Reichsräthe über die Gesetzesvorlage: „Die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahnstrecke Untersteinach-Neuenmarkt-Hof betr.“ . . .	Seite 374
Beilage CXCIV.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über gleichen Gesetzentwurf . . .	„ 376
Beilage CXCIV.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über den nämlichen Gesetzentwurf . . .	„ 377
Beilage CXCVI.	Protokoll des zweiten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe über die Vorstellung und Bitte der Stadtgemeinde Landsberg: „die Erbauung der Eisenbahn von München nach Buchloe, hier die Bahnhofsanlage zu Landsberg betreffend“ . . .	„ 379
Beilage CXCVII.	Beschluß der Kammer der Reichsräthe über die gleiche Vorstellung“ . . .	„ 381
Beilage CXCVIII.	Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über die Bahnhofsanlage zu Landsberg . . .	„ 383
Beilage CXCLX.	Allerhöchster Landtags-Abschied vom 18. Februar 1871 . . .	„ 385



Königlich Allerhöchste Entschliegung,
„die Einberufung des Landtages betreffend.“

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 21. Juli dS. J8. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf Samstag den 10. Dezember dS. J8. wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle die in zweiter Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenchwangau den 1. Dezember 1870.

(gez.) **Ludwig.**

(gez.) Graf von Bray. von Freyschner. von Schörr.
von Luz. Frhr. von Brandh. von Braun.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
Ministerialrath
von Du Bois.

Gesamtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über die von der kgl. Staatsregierung vorgelegten
Rechnungsnachweisungen der kgl. Staatsschulden=
Tilgungs=
Anstalt und der Grundrenten=
Ablösungskasse
pro 18⁶⁶/₆₇ und 1868.

München, den 21. Dezember 1870.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorfamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben die von dem k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Rechnungsnachweisungen der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt und der Grundrentenablösungskasse pro 18⁶⁶/₆₇ und 1868 der verfassungsmäßigen Prüfung unterstellt und hiebei beschloffen:

„1) Es sei den Zu- und Abgängen an dem Aktiv- und
 „Passivstande der Staatsschuld, wie solche die General-
 „rechnungen der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt für
 „die Jahre 1866/67 und 1868 entziffern, die Zusim-
 „mung zu ertheilen;

„2) es sei den Rechnungsnachweisungen über die Ver-
 „wendung der Staatseinnahmen für die Staatsschuld
 „und über den Stand der letzteren, sowie den Nach-
 „weisungen über die Grundrentenablösungskasse in den
 „genannten beiden Jahren die Anerkennung zu ertheilen.“

Zugleich haben die allerunterthänigst treuehofsamsten
 Kammern nachstehenden Antrag beifügen zu sollen geglaubt:

„Es sei an Seine Majestät den König die
 „allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten: an den gegen-
 „wärtigen oder den nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage
 „bringen zu lassen,

„a) welche geeignet ist, eine weitere Ueberweisung von
 „Grundrenten und Bodenzinsen der Gemeinden,
 „Stiftungen und Privaten an die Grundrentenab-
 „lösungskasse herbeizuführen;

„b) welche auf eine obligatorische Abzahlung der Boden-
 „zinskapitalien bei Zertrümmerungen und Abtren-
 „nungen entsprechende Rücksicht nimmt.“

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuehofsamste

Kammer der Reichsräthe.
 (Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehofsamste

Kammer der Abgeordneten.
 (Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

Entschuldigungen-Ausschusse

Kammer der Reichsräthe über eingelaufene Entschuldigungen abwesender Herren Reichsräthe.

München, den 18. Dezember 1870.

Bei dem Wiedertzusammentritte des Landtages ward dem Entschuldigungenausschusse durch das Hohe Präsidium der Auftrag, über die eingelaufenen Entschuldigungen im Ausschusse Berathung zu pflegen und Anträge zu stellen.

Als Referent im Entschuldigungenausschusse erlaube ich mir über die eingelaufenen Entschuldigungen Folgendes zu berichten; vor Allem aber zu constatiren, daß durch Beschluß der Hohen Kammer vom 1. Februar d. Js. nachstehende hohe Mitglieder, nämlich

Seine Königliche Hoheit Herzog Maximilian in Bayern,
 Seine Erlaucht Herr Graf Fugger zu Glött,
 Seine Erlaucht Herr Graf zu Castell-Castell,
 Seine Hochgeboren Herr Graf von Gravenreuth und
 Seine Hochwohlgeboren Herr Freiherr von Lohbed
 für die Dauer des gegenwärtigen Landtages beurlaubt worden sind.

I.

Urlaubsgesuche für die Dauer des Landtages sind eingelaufen:

Von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Ortenburg,
 von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn
 und Taxis,
 von Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin von Siech, geborne
 Gräfin von Bismarck, für Hoch-Ihren Herrn
 Sohn, Seine Erlaucht den Herrn Grafen Karl Gottfried
 von Siech.

Ich beantrage, sowohl Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Taxis als auch Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Ortenburg den erbetenen Urlaub auf Landtagsdauer zu bewilligen, da beide hohe Herren notorisch durch ihren Gesundheitszustand leider verhindert sind, an den Berathungen des Hohen Hauses Theil zu nehmen.

Dem Herrn Grafen von Siech, welcher als Offizier des kgl. preussischen 3. Garde-Uhlanen-Regimentes zur Zeit mit seinem Regimente im Felde steht, dürfte Urlaub bis nach beendigtem Kriege gewährt werden.

II.

Urlaub für kürzere Zeit haben erbeten:

1. Der II. Herr Präsident Freiherr von Thüngen

welcher zu unserm größten Leidwesen nicht unbedenklich erkrankt ist und sein Urlaubsgesuch durch ein ärztliches Zeugniß belegte.

Der II. Herr Präsident bittet um einen sechswochentlichen Urlaub, welcher zu gewähren sein wird.

2. Freiherr von Schrenk, welcher um Urlaub auf die Dauer seiner außerordentlichen Sendung nach Wien bittet.

So bedauerlich es ist, den Freiherrn von Schrenk verhindert zu wissen, an den Berathungen der Hohen Kammer sich betheiligen zu können, kann ich nicht umhin, die Gewährung des nachgesuchtenurlaubes zu beantragen.

3. Seine Erlaucht Herr Graf von Nechberg-Rothenslöwen, welcher als Präsident des permanenten ständischen Ausschusses des Königreichs Württemberg zu erscheinen verhindert ist.

Nachdem Seine Erlaucht neuerdings zum I. Präsidenten der Kammer der Standesherrn des Königreichs Württemberg ernannt worden ist, kann ich leider nur beantragen, den Herrn Grafen auf die Landtagsdauer zu beurlauben.

4. Seine Excellenz der Herr Erzbischof von Bamberg, welcher um einen wenigstens zweimonatlichen Urlaub bittet, da Seine Excellenz durch e' jüngst überstandenes schmerzhaftes Sicksleiden laut einem beigelegten ärztlichen Zeugnisse ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit die Reise nach München nicht unternehmen dürfen.

Seiner Excellenz dürfte der erbetene zweimonatliche Urlaub ertheilt werden.

5. Herr Graf von Lörring auf Seefeld, welcher

laut ärztlichem, seinem Gesuche beigelegten Zeugnisse an gichtischer Ablagerung an beiden Vorfüssen leidet.

Dem Urlaubsgesuche für 3 Monate wird zu entsprechen sein.

6. Seine Erlaucht Herr Graf von Waldbott-Basseenheim, welcher um 14 tägigen Urlaub bittet.

Nachdem das seinem Gesuche beigelegte ärztliche Zeugniß sich dahin ausdrückt, daß der Herr Graf unter 4 Wochen eine längere Reise nicht unternehmen dürfe, wird der erbetene 14tägige Urlaub zu ertheilen sein.

7. Seine Erlaucht der Herr Graf von Fugger-Rirchheim-Hohened, welcher ein mit ärztlichem Zeugnisse belegtes Urlaubsgesuch vorlegt.

Der für 8 Tage erbetene Urlaub wird zu gewähren sein.

8. Freiherr von und zu Guttenberg, der unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses um Urlaub auf die Dauer seines Unwohlseins bittet.

Dem Herrn Reichsrath wird Urlaub bis zu seiner Genesung zu gewähren sein.

9. Seine Erlaucht Herr Graf zu Erbach-Erbach. Der Herr Graf entschuldigen Ihr Nichterscheinen damit, daß die Einberufung des hessischen Landtages demnächst erfolgen werde.

Da meines Wissens der hessische Landtag noch nicht berufen ist, wie aus dem vorstehend Gesagten ersichtlich, eine sehr große Anzahl von Mitgliedern der Hohen Kammer aus Gesundheitsrücksichten sich an den Beratungen des Landtages zu betheiligen verhindert ist, beantrage ich die Einberufung Seiner Erlaucht beschließen zu wollen.

10. Seine Durchlaucht Herr Fürst von Dettingen-Wallerstein. Die vor ganz kurzer Zeit erfolgte Entbindung der Frau Fürstin veranlaßt Seine Durchlaucht um einen Urlaub von zehn Tagen zu bitten, den ich zu gewähren beantrage.
11. Durch Schreiben der Fürstlich zu Leiningen'schen Generalverwaltung ward dem Präsidium die Anzeige, daß Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Leiningen nach England abgereist sei und dortselbst durch den Dienst in der kgl. Großbritannischen Marine voraussichtlich längere Zeit festgehalten werden wird.

Nachdem Seine Durchlaucht in der Sitzung des 1. Februars aus gleichen Gründen Urlaub erhalten hat, wird Seine Durchlaucht auch für die Dauer dieser Session zu beurlauben sein.

12. Seine Durchlaucht Fürst von Waldburg-Zeil-Trarbach befinden sich laut an das Hohe Präsidium gerichteten Schreibens der fürstlichen Domainen-Kanzlei als kgl. württembergischer Delegirter für die Verwundetenpflege auf dem Kriegsschauplatz.

Nachdem Seine Durchlaucht als Mitglied der württembergischen Kammer der Standesherrn und namentlich als Mitglied des permanenten ständischen Ausschusses unzweifelhaft, sobald seine Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatz es ihm gestatten wird, den Arbeiten des ständigen Ausschusses anzuwohnen veranlaßt sein wird, beantrage ich Seine Durchlaucht auf die Dauer des Landtages zu beurlauben.

III.

- . Außer jenen höchsten und hohen Mitgliedern der Höhen

Kammer, welche durch ihre Thätigkeit bei der aktiven Armee ihren Sitz in der Hohen Kammer einzunehmen verhindert sind, sind bisher weder Entschuldigungen, noch Urlaubsgesuche eingelaufen.

(803.) **Freiherr zu Frankenstein,**
erblicher Reichsrath.

Protokoll

des

Entschuldigungen-Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über eingelaufene Entschuldigungen abwesender
Herren Reichsräthe.

München den 27. Dezember 1870.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Fürst von Dettingen-Spielberg, Vorstand,

Freiherr zu Franckenstein, Referent,

Graf von Sandizell,

Graf zu Lörring-Zettenbach, Secretär.

Nachdem der Herr Referent den Inhalt des Vortrags über den obenbezeichneten Berathungsgegenstand recapitulirt hatten, erklärte sich der Ausschuss mit dem Gutachten

desselben einverstanden, — in Folge dessen beschlossen wurde, im Sinne desselben Antrag an die Hohe Kammer zu erstatten; mit Ausnahme des Seiner Erlaucht des Grafen v. Erbach betreffenden Antrages, welcher inzwischen zum hessischen Landtage einberufen wurde.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

zweiten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

„die provisorische Steuererhebung und die vorläufige
Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 betr.

München, den 24. Dezember 1870.

Da mit dem Monate Dezember d. J. die Befugniß zur Erhebung der direkten Steuern und die Fortdauer der bisherigen Maximaltariffätze für die Eisenbahn und den Ludwigskanal, dann die Ermächtigung zur Fortbezahlung der Theuerungszulagen für Beamte, sowie der Zuschüsse und Subventionen an die Geistlichkeit für die Regierung zu Ende geht, wozu sie durch das Gesetz vom 22. Juli 1870 „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend“, ermächtigt war, so hat der königliche Staatsminister der Finanzen der Kammer der Abgeordneten einen neuen Gesetzentwurf über die provisorische Steuererhebung und vorläufige



Befreiung besonderer Ausgaben für das erste Quartal des Jahres 1871 vorgelegt.

Die Kammer der Abgeordneten hat demselben unterm 21. d. M. ihre Zustimmung gegeben und der Kammer der Reichsräthe zur Berathung und Beschlußfassung übersendet.

Vom II. Ausschusse zum Referenten erwählt, nimmt der Unterzeichnete keinen Anstand, vorliegenden Gesetzentwurf dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, da er für die Staatsverwaltung als unbedingt nothwendig erscheint. Referent hält sich aber verpflichtet, im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse der Gegenwart an diesen Gesetzentwurf einen weitern Wunsch und Antrag zu knüpfen, und zwar in Erwägung:

- 1) daß mit dem 1. Januar 1871 das zweite und letzte Jahr der X. Finanzperiode beginnt, für deren erstes Jahr nur das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1870 für die gesammte Finanzverwaltung maßgebend war, sonach
- 2) daß die Berathung des im Jahre 1869 vorgelegten Budgets für die X. Finanzperiode nach aller Wahrscheinlichkeit mehrere Monate Zeit in Anspruch nehmen würde und am 1. Oktober 1871 schon wieder das Budget für die XI. Finanzperiode vorgelegt werden muß und
- 3) daß es dem Referenten unthunlich erscheint, so lange der Krieg die immerwährende Thätigkeit der Staatsminister, besonders des Kriegsministers, in Anspruch nimmt, zugleich umfassende Budgetsberathungen den Staatsministern zuzumuthen,
- 4) daß die ganze Staatsverwaltung auf das Empfindlichste gefährdet ist, wenn dieselbe ohne die bestimmten

finanziellen Directiven die Leitung ihrer Geschäftszuständigkeit führen soll und dadurch für das Land vielfach Hemmungen aller Art entstehen, ferner

- 5) daß die Kosten für die Verhandlungen des Landtages ebenfalls nicht zu unterschätzen sind, sowie die Opfer der Kammermitglieder, während der Dauer des Krieges vom Hause, der Familie und den Geschäften fern zu sein, um ein Budget für einige Monate festzustellen, endlich
- 6) daß das Budget für das zweite Jahr der X. Finanzperiode durch die der Berathung und Zustimmung vorliegenden Staatsverträge über Wiederherstellung des deutschen Bundes vielfach verändert werden wird, (Referent gehört unbedingt zu denjenigen, welche für die Annahme der Verträge im Interesse des Vaterlandes stimmen werden) und es deshalb wahrhaft zu bedauern wäre, wenn so viele Zeit, Kraft und Geld aufgewendet würde, um ein Budget festzustellen, welches dann nach den unleugbaren Thatsachen keine Anwendung finden würde. —

Auf vorstehende Erwägungen gestützt, erlaubt sich Referent den unzielfeklichen Wunsch und Antrag zu stellen:

„das Gesetz vom 22. Juli 1870, die „provisorische „Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betreffend“ möchte in gleicher Weise auch „für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1871 „für wirksam erklärt werden.“

S. M.

Reichsrath **von Niethammer**,
Referent.

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

„die provisorische Steuererhebung und die vorläufige
Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 betr.“

München, den 27. Dezember 1870.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern, als
Vorstand functionirend,

Seine Königliche Hoheit Herzog Karl Theodor in Bayern,
von Niethammer,

Freiherr zu Franckenstein, als Secretär fungirend.

Der I. Herr Präsident Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Sämmtliche Herren Staatsminister, Excellenzen.

Nachdem der Herr Referent Ihnen früher bereits gedruckt vertheilten Vortrag in Betreff des obenbezeichneten Gesetzentwurfes recapitulirt hatten, stimmte der Ausschuß einhellig dem Gesetzentwurfe zu.

Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich mit der Ansicht des Herrn Referenten, welche derselbe zur Begründung seines Antrages entwickelt hat, einverstanden, glaubt jedoch nach eingehender Besprechung auf den Antrag des Herrn Referenten von Stellung eines formulirten Antrages Umgang nehmen zu sollen, da die Frage in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten bereits erörtert ist, und bei der Debatte im Ausschusse sich Uebereinstimmung der Mehrheit desselben mit den Ansichten der Staatsregierung constatirt hat, daß eine Weiterberathung des Budgets der X. Finanzperiode mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, dagegen durch Modificationen des vorgelegten Finanzgesetzes, unter Aufrethaltung der Etats der IX. Finanzperiode, die geordnete Fortsetzung des Staatshaushaltes für die X. Finanzperiode gesichert werden könnte.

Freiherr zu Franckenstein stimmt dem ausgesprochenen Wunsche des Herrn Referenten bei, wenn Sie gleich dessen Motiven nicht unbedingt zustimmen könnten.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

„bezüglich der provisorischen Steuererhebung und die vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 betreffend.“

München, den 28. Dezember 1870.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit geehrtem Schreiben vom 21. ds. Mts. übersendeten, anliegend zurückfolgenden Gesetzentwurf im Betreff der provisorischen Steuererhebung und vorläufigen Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 heute beraten und beschlossen: demselben unverändert beizustimmen.

Sie sieht der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegen und verharret mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über den Gesetzentwurf:

„die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 betr.“

München, den 30. Dezember 1870.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrachten Entwurfe eines Gesetzes:

„Die provisorische Steuererhebung und vorläufige
 „Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 betreffend“
 zugestimmt.

In allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlich en Majestät

allerunterthänigst treueher-
 samste
 Kammer der Reichsräthe:
 (Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehor-
 samste
 Kammer der Abgeordneten:
 (Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

zweiten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über

den vom Abgeordneten Georg Friedrich Kolb beantragten Gesetzentwurf: „den garantirten Zinsfuß für neu zu emittirende pfälzische Eisenbahnpapiere betr.“

München, den 20. Dezember 1870.

Der Herr Abgeordnete Georg Friedrich Kolb übergab mittelst Initiativantrages am 1. Mai l. J. der Kammer der Abgeordneten den nachstehenden Gesetzentwurf zur Annahme:

Gesetz

den garantirten Zinsfuß für neu zu emittirende pfälzische Eisenbahnpapiere betreffend.

„Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchsthres Staatsrathes mit Beirath
„und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und

„der Kammer der Abgeordneten beschloffen und ver-
„ordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

„Die f. Staatsregierung ist ermächtigt, für die
„in der Pfalz noch herzustellen Eisenbahnen, für
„welche nach dem Landtagsabschiede vom 10. Juli
„1865, §. 28, nach dem Landtagsabschiede vom
„29. April 1869, §. 56 und nach dem Gesetze vom
„29. April 1869, Art. 3 bereits eine Zinsengarantie
„von 4 resp. 4½ Prozent festgesetzt ist, einen jähr-
„lichen Zinsertrag bis zu 5 Prozent aus der ge-
„setzlich bestimmten Maximalsumme des Bau- und
„Einrichtungskapitals dieser Bahnen, unter Aufrecht-
„haltung der übrigen gesetzlichen Zinsgarantiebestim-
„mungen, zu gewährleisten.“

Die Kammer der Abgeordneten beschloß in der öffentlichen
Sitzung vom 18. Juni l. J. dem vorgeschlagenen Gesetzent-
wurfe mit der Modifikation die Zustimmung zu ertheilen, daß
der einzige Artikel die Fassung erhalte:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, für diejenigen
„pfälzischen Eisenbahnen, welche nach den Landtagsab-
„schieden vom 10. Juli 1865 §. 28 und vom 29. April
„1869 §. 56 mit einer 4procentigen Zinsgarantie ver-
„sehen und zur Zeit noch nicht ausgeführt sind, die
„Zinsgarantie bis zu 5 Procent zu erhöhen, unter
„Aufrechterhaltung der sonst für diese Bahnen geltenden
„gesetzlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung,
„daß das Baukapital mittelst Ausgabe von Prioritäts-
„obligationen beschafft werde.“

Am Schlusse soll dann beigefügt werden:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit seiner

„im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz in
„Wirksamkeit.“

Dieser Beschluß wurde mit Schreiben vom nämlichen Datum der Hohen Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, deren II. Ausschuß den Unterzeichneten mit dem Auftrage beehrte, darüber Vortrag zu erstatten.

§. 1.

Der vorliegende Antrag umfaßt zwei Gruppen von Eisenbahnen, welche im Interesse der Deutlichkeit des Vortrages getrennt in Betrachtung zu ziehen sind.

Die erste Gruppe begreift die Eisenbahnen:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) von Kaiserslautern über Warrnheim und Kirchheimbols-
land an die hessische Grenze gegen Alzey -- genannt
Donnersbergbahn — mit einem Maximalbaukapitale
zu | 5,550,000 fl. |
| b) von Warrnheim an die hessische
Grenze gegen Monsheim — ge-
nannt Zellerthalbahn — zu . . . | 550,000 fl. |
| c) von Dürkheim über Grünstadt an
die hessische Grenze gegen Monsheim
zu | 2,700,000 fl. |
| | <hr/> zusammen 8,800,000 fl. |

Für diese Bahnen wurde durch die Landtagsabschiede vom 10. Juli 1865 §. 28 und vom 29. April 1869 §. 56 eine gesetzliche Bindgarantie von 4 Procent bewilligt.

Der Bau derselben, wofür die Allerhöchste Baukonzession bereits am 16. April l. J. an die pfälzische Nordbahngesellschaft erteilt worden ist, soll gemäß eines Staatsvertrages mit dem Großherzogthume Hessen binnen drei Jahren vom Tage der Konzession ab vollendet werden; es erscheint somit die unverzügliche Beschaffung des Baukapitales geboten. Bei

den jetzigen Verhältnissen des Geldmarktes dürfte es jedoch der genannten Eisenbahngesellschaft schwer fallen, ein Capital von 8,800,000 fl. zum Zinsfuße von nur 4 Procent aufzubringen; jedenfalls könnte dies nur mit bedeutendem Coursverluste geschehen. Denn aus dem gegenwärtigen Course der bayerischen 4 und $4\frac{1}{2}$ proc. Staatsobligationen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß die zu emittirenden 4 proc. Papiere der pfälzischen Nordbahngesellschaft von den Bankhäusern jetzt wahrscheinlich zu keinem höheren Course als beiläufig 80 Procent übernommen werden dürften. Dies hätte aber zur Folge, daß das im Maximalbetrage festgesetzte Baukapital hiedurch bedeutend gemindert und zur Bauvollendung und Betriebseinrichtung der neuen Bahnen voraussichtlich nicht mehr ausreichen würde.

Es scheint deshalb geboten, daß für die Ausgabe der fraglichen Eisenbahn-papiere der Zinsfuß von 4 Procent nicht festgehalten werde. Da nun auch bei einem Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ Procent die erwähnten Nachteile noch nicht vermieden werden können, bei einem solchen vielmehr immer noch ein bedeutender Coursverlust — nach der Berechnung des Herrn Referenten in der Abgeordneten-kammer 10 Procent — in Aussicht stünde, so erscheint es zweckmäßig, das Baukapital für die bezeichneten Bahnen zum Zinsfuße von 5 Procent aufzunehmen und dem entsprechend auch die staatliche Zinsgarantie von 4 auf 5 Procent zu erhöhen.

§. 2.

Es ist nun in Betracht zu nehmen, ob nicht diese Erhöhung der Zinsgarantie für den Staat als nachtheilig erscheint.

In Folge der Fusion der sämtlichen pfälzischen Eisenbahnen, welche durch das Gesetz vom 29. April 1869 „die

pfälzischen Eisenbahnen betreffend“ bewirkt worden ist, sind die Zinsen des Baukapitals der hier in Frage stehenden Bahnen aus dem Gesamtertragnisse aller pfälzischen Bahnen zu bestreiten. Bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes wurde constatirt, daß die damalige Rente der Ludwigsbahn 11 Procent, die der Maxbahn 6 Procent betrage; ferner wurde auf Grund sorgfältiger Prüfung als gewiß angenommen, daß die Bahnen, deren Bau damals beschlossen wurde, mindestens die garantirte Zinsrente abwerfen werden. Die seither erfolgten reichlichen Einnahmen der pfälzischen Bahnen sprechen für die Richtigkeit dieser Annahmen. Da nun die Staatskasse erst dann zur Ergänzung der garantirten Zinsen in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zinsrente der übrigen Bahnen hiezu nicht ausreicht, so steht eine dauernde Belastung derselben durch Erhöhung der übernommenen Zinsgarantie nicht zu befürchten.

Es liegt vielmehr ebenso im Interesse des Staates wie der betreffenden Eisenbahngesellschaft, daß der Zinsfuß für die zu begebenden Papiere ein den jetzigen Verhältnissen des Geldmarktes angemessener sei, da andernfalls wegen des unvermeidlichen Coursverlustes eine Erhöhung des garantirten Anlagekapitals in Aussicht genommen werden müßte, der Staat aber bei der künftigen Einlösung der pfälzischen Bahnen das gesammte Anlagekapital einschläffig der Geldbeschaffungskosten zu vergüten hat.

§. 3.

Von Seite der königlichen Staatsregierung wurde sowohl im Ausschusse, als in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Coursverhältnisse gleichfalls die Nothwendigkeit einer Erweiterung der für die in §. 1 aufgeführten Bahnen übernommenen Zinsga-

rantie mittelst Erhöhung des Zinses von 4 bis auf 5 Procent anerkannt und gleichzeitig die Erwartung ausgesprochen, daß hiedurch dauernde Opfer dem Lande nicht werden auferlegt werden. Hierbei wurde jedoch die Einschränkung gemacht, daß die beantragte Zinserhöhung zwar nöthig, aber nur für den Fall zu bewilligen sei, als das Baukapital auf dem Wege von Anlehen mittelst Ausgabe von Prioritätsobligationen beschafft werde.

Nachdem diese Einschränkung sowohl vom Ausschusse als vom Plenum der Kammer der Abgeordneten gutgeheißen, vom Herrn Abgeordneten überdies die Erklärung abgegeben worden ist, daß von dem Ausschusse des Eisenbahnverwaltungsrathes auch schon ursprünglich nur die Ausgabe von Obligationen in Aussicht genommen war, so ergibt sich in dieser Beziehung nicht der geringste Anstand.

Hienach dürfte es sich aus den vorgetragenen Erwägungen empfehlen, dem beantragten Gesetzentwurfe — soweit er die Erhöhung der für die in §. 1 bezeichneten Bahnen vom Staate übernommenen Zinsgarantie auf 5 Procent betrifft, und mit der eben erwähnten Einschränkung — die Zustimmung zu ertheilen.

§. 4.

Anders verhält es sich mit der zweiten Gruppe von Eisenbahnen, auf welche der vorliegende Antrag sich bezieht.

Es sind dies die Bahnen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) von Landau über Pirmasens und Zweibrücken nach Saargemünd mit einem Maximalbaukapitale zu | 12,000,000 fl., |
| b) von Landau nach Vermersheim zum Anschlusse an das badische Bahnnetz mit . . | 2,500,000 „ |

c) von Gernersheim nach Wörth a/Rh.	
mit	2,500,000 „
d) von Frankenthal nach Freinsheim mit	725,000 „

zusammen: 17,725,000 fl.,

für welche in dem Gesetze über die psälzischen Eisenbahnen vom 29. April 1869 Art. 3 eine gesetzliche Zinsgarantie von $4\frac{1}{2}$ Procent bestimmt ist. Bezüglich dieser Bahnen ist Nachstehendes zu bemerken:

Wie von dem Herrn Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten bei der Ausschußberatung der Kammer der Abgeordneten hervorgehoben wurde, ist eine sofortige Beschaffung des Baukapitales für diese Bahnen nicht geboten so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Coursverhältnisse sich inzwischen verbessern. Abgesehen hiervon aber ist im Art. 3 des allegirten Gesetzes der Staatsregierung die alternative Ermächtigung ertheilt, statt des Zinsstrages von $4\frac{1}{2}$ Procent einen Ueberschuß der Betriebsrente in einer dem $4\frac{1}{2}$ procentigen Zinse des festgesetzten Bau- und Einrichtungskapitales entsprechenden Größe sicher zu stellen, wodurch also die Möglichkeit, das Baukapital durch Ausgabe 5procentiger Obligationen zu beschaffen, bereits vorgesehen ist.

Hienach kann bei diesen Bahnen, denen für ein Maximalbaukapital von 17,725,000 fl. ein $4\frac{1}{2}$ procentiger Zins von jährlich 797,625 fl. garantirt ist, entweder so verfahren werden, daß $4\frac{1}{2}$ procentige Obligationen ausgegeben werden und bei einem Course von etwa 90 Procent ein effectives Capital von 15,952,500 fl. beschafft wird, oder aber so, daß 5procentige Obligationen *al pari* bis zum Nominalbetrage von 15,952,500 fl. ausgegeben werden, da der 5procentige Zins hieraus die garantirte Zinssumme von 797,625 fl. nicht überschreitet.

Daß die im letzteren Falle reducirte Capitalsumme aber zur Bauvollendung und Einrichtung der Bahnen wirklich hinreichend ist, um so weniger zu bezweifeln, als unter dem festgesetzten Baukapitale bereits der Betrag von 22 Procent für Kosten der Geldbeschaffung und für die Zinsen während der Bauzeit inbegriffen ist; jedenfalls scheint kein Grund gegeben, die Nachhaltigkeit der Kostenvoranschläge, welche mit anerkannter Umsicht und Sachkenntniß abgefaßt zu werden pflegen, zur Zeit schon in Frage zu ziehen. Eine Erweiterung der Zinsgarantie des Staates bezüglich dieser Bahnen scheint deshalb dermalen noch nicht nöthig.

Der bezügliche Antrag wurde denn auch sowohl im Ausschusse als im Plenum der Kammer der Abgeordneten abgelehnt.

Bezüglich der Ueberschrift und des Einganges des Gesetzentwurfes ist zu einer Bemerkung eine Veranlassung nicht gegeben; was den von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Zusatz am Schlusse desselben betrifft, so ist derselbe wie bei anderen Gesetzen sehr zweckmäßig.

Referent erlaubt sich sonach seinen

A n t r a g

dahin zu stellen:

„Der II. Ausschuss wolle der Hohen Kammer empfehlen, den Gesetzentwurf: „den garantirten Zinssfuß für neu zu emittirende pfälzische Eisenbahnpapiere betr.“, in der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung anzunehmen.“

Reichsrath **von Nienhammer**,
Referent.

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e
über den Gesetzentwurf:

„den garantirten Zinsfuß für neu zu emittirende
pfälzische Eisenbahnpapiere betreffend.“

München, den 27. Dezember 1870.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
Vorstand funktionirend.

Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern.
von Niehammer, Referent.

Freiherr zu Frankenstein, als Sekretär fungirend.

Der I. Herr Präsident Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der I. Staatsminister der Finanzen Herr von Pfreyschner,
Excellenz.

Der Herr Referent Reichsrath von Niehammer
bezog sich auf Ihren früher bereits gedruckt vertheilten

Vortrag und stellten den Antrag: den oben bezeichneten Gesetzesentwurf in der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung anzunehmen; welcher Antrag die Zustimmung sämtlicher Ausschußmitglieder erhielt und dessen Vorlage an die Hohe Kammer beschlossen wurde.

Genehmigt und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß
der
Kammer der Reichsräthe
über den Antrag:
„im Betreffe des garantirten Zinsfußes für neu zu
emittirende pfälzische Eisenbahnpapiere.“

München, den 28. Dezember 1870.

Die Kammer der Reichsräthe hat den mit geehrtem Schreiben vom 18. Juni d. Js. ihr mitgetheilten, in der Anlage zurückfolgenden, Antrag im Betreff des garantirten Zinsfußes für neu zu emittirende pfälzische Eisenbahnpapiere, in ihrer heutigen Sitzung berathen und beschlossen: denselben in der jenseits angenommenen Fassung beizutreten.

Der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegenschend, verharrt die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß
der
Kammern der Reichsräthe
und der
Abgeordneten
über den von dem Abgeordneten Georg Friedrich Kolb
beantragten Gesetzentwurf:
„den garantirten Zinsfuß für neu zu emittirende
pfälzische Eisenbahnpapiere betreffend.“

München, den 30. Dezember 1870.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Köni
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben den vom Abgeordneten
Georg Friedrich Kolb beantragten Gesetzentwurf:

„den garantirten Zinsfuß für neu zu ei
„pfälzische Eisenbahnpapiere betreffend“
erathung gezogen und beschloffen:

„es sei dem vom Abgeordneten Georg Friedrich Kolb
 „vorgeschlagenen Gesekentwurfe, den garantirten Zins-
 „fuß für neu zu emittirende psälzische Eisenbahnpapiere
 „betreffend, mit der Modifikation die Zustimmung zu
 „ertheilen, daß der einzige Artikel die Fassung erhalte:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, für diejenigen
 „psälzischen Eisenbahnen, welche nach den Landtags-
 „Abschieden vom 10. Juli 1865 §. 28 und vom
 „29. April 1869 §. 56 mit einer 4prozentigen Zins-
 „garantie versehen und zur Zeit noch nicht ausgeführt
 „sind, die Zinsgarantie bis zu 5% zu erhöhen unter Auf-
 „rechthaltung der sonst für diese Bahnen geltenden ge-
 „setzlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung,
 „daß das Baukapital mittelst Ausgabe von Prioritäts-
 „obligationen beschafft werde.“

Am Schlusse soll dann beigefügt werden:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit seiner Verkündung
 „im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz in
 „Wirksamkeit.“

Sie übergeben Euerer Königlichen Majestät diesen
 Gesetzesvorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und
 nützlich halten, mit der allerehrfurchtsvollsten Bitte, demselben
 die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuegehor-
 samste

Kammer der Reichsräthe.
 (Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuegehor-
 samste

Kammer der Abgeordneten.
 (Folgen die Unterschriften.)

Protokoll

des

dritten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

bezüglich der Abänderung einiger Bestimmungen des
Art. 200 des Polizeistrafgesetzbuches
vom 10. November 1861.

München, den 29. Dezember 1870.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

eine königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
von Harleß, Vorstand und Referent,
von Dinkel,
Graf von Lerchenfeld, als Secretär functionirend,
Graf von Sandizell.

Der I. Herr Präsident Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.
Seine Excellenz der k. Staatsminister des Innern Herr v. Braun.

Verhandl. der Kammer der Reichsräthe. Beil.-Bd. II.

3

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern den Vorsitz des Ausschusses an Stelle des referirenden Herrn Ausschufsvorstandes übernommen hatten, und an Stelle des abwesenden Freiherrn von Aretin Herr Graf von Lerchenfeld zum Secretär des Ausschusses bestimmt worden waren, referirten Herr Reichsrath von Harleß mündlich über den vorliegenden Gesekentwurf.

Dieselben entschuldigten Ihren mündlichen Vortrag mit dem Wunsche, die nun seit mehreren Jahren schwebende Frage einer baldigen Erledigung zuzuführen.

In materieller Beziehung hoben der Herr Referent hervor, daß die competentesten Autoritäten sich für die Vortheile der Sanitäts- und Salubritätsbedingungen ausgesprochen hätten, daß die wenigen materiellen Bedenken größtentheils gehoben und jedenfalls ganz irrelevant seien.

An der Discussion theiligten sich der I. Herr Präsident, der kgl. Staatsminister des Innern, Herr v. Braun und Herr Graf von Lerchenfeld, und wurde schließlich der Antrag des Herrn Referenten auf Zustimmung zu dem Vorschlage der Kammer der Abgeordneten mit Einschluß des von derselben angefügten Wunsches einstimmig beigetreten.

Worauf die Sitzung geschlossen, das Protokoll verlesen und unterzeichnet wurde.

(Folgen die Unterschriften.)

Be schluß

der

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e

über den Gesetzentwurf:

bezüglich der Abänderung der Bestimmungen des
Art. 200 des Polizeistrafgesetzbuches
vom 10. November 1861.

München, den 30. Dezember 1870.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit geehrtem Schreiben vom 12. Juli ds. Js. übersendeten, anliegend zurückfolgenden Gesetzentwurf:

die Abänderung der Bestimmungen des Art. 200
des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861
betreffend,

in ihrer heutigen Sitzung berathen und beschloffen: demselben unverändert die Zustimmung, unter gleichzeitiger Annahme des jenseits beantragten Wunsches, zu ertheilen.

Sie sieht der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegen und verharret mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß

Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten

über den Entwurf eines Gesetzes:

„die Abänderung der Bestimmungen des Art. 200
des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 betr.“

München, den 3. Januar 1871.

Alldurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrach-
ten Entwurfe eines Gesetzes:

„die Abänderung der Bestimmungen des Art. 200
„des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Novbr. 1861
„betreffend“,

unverändert zugestimmt.

Zugleich haben dieselben beschlossen:

„Es sei an Seine Majestät den König die
„allerunterthänigste Bitte zu richten:

„den beim Transport des Schlachtviehes vorkom-
„menden Thierquälereien durch Erlass einer Ver-
„ordnung auf Grund des Art. 100 Abs. 1 des Po-
„lizeistrafgesetzbuches entgegen zu treten.“

In allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuehoro-
samste
Kammer der Reichsräthe.
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehoro-
samste
Kammer der Abgeordneten.
(Folgen die Unterschriften.)

Das I. Staatsministerium des Königl. Hauses und
des Außern

an

das Präsidium der Kammer der Reichsräthe,
„Vorlage der deutschen Verfassungsverträge betr.“

Anliegend beehrt sich das unterfertigte königliche Staatsministerium dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Reichsräthe die in der deutschen Verfassungsfrage jüngst abgeschlossenen Verträge ergebenst zu übersenden und benützt mit Vergnügen diesen Anlaß zur Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

München, den 14. Dezember 1870.

(gez.) Graf von **Bray**.

Seine Majeſtät der König von Bayern und
Seine Majeſtät der König von Preußen im Namen
des Norddeutſchen Bundes haben in der Abſicht, die Sicher-
heit des deutſchen Gebietes zu gewährleisten, dem deutſchen
Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu ſichern und die Wohl-
fahrt des deutſchen Volkes zu pflegen, beſchloſſen, über Gründ-
ung eines deutſchen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und
zu dieſem Behuf zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Bayern

Allerhöchſtſeinen Staatsminiſter des königlichen Hauſes
und des Außern, Grafen Otto von Bray-Stein-
burg,

Allerhöchſtſeinen Kriegsminiſter, Generalleutenant Sig-
mund Freiherrn von Frankh, und

Allerhöchſtſeinen Staatsminiſter der Juſtiz Johann
von Luz,

Seine Majeſtät der König von Preußen, im
Namen des Norddeutſchen Bundes,

den Kanzler des Norddeutſchen Bundes, Allerhöchſt-
ſeinen Präſidenten des Staatsminiſteriums und Miniſter
der Auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von
Bismarck-Schönhaufen, und

Allerhöchsthohen Kriegsminister, General der Infanterie
Albert von Koon.

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

I.

Das Königreich Bayern und die Staaten des Norddeutschen Bundes schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen:

§. 1.

Der Artikel 1 der Norddeutschen Bundesverfassung wird künftig lauten, wie folgt:

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Zu Artikel 4 wird folgender Zusatz vereinbart:

Ziff. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

§. 3.

Das zweite Alinea des Artikels 5 lautet künftig wie folgt:

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

§. 4.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmenführung sich in der Weise vertheilt, daß

Preußen mit den ehemaligen Stimmen von
Hannover, Curhessen, Holstein, Nassau und
Frankfurt 17 St.

führt,

Bayern	6 "
Sachsen	4 "
Württemberg	4 "
Baden	3 "
Hessen	3 "
Mecklenburg-Schwerin	2 "
Sachsen-Weimar	1 "
Mecklenburg-Strelitz	1 "
Oldenburg	1 "
Braunschweig	2 "
Sachsen-Meiningen	1 "
Sachsen-Altenburg	1 "

Sachsen-Coburg-Gotha	1 St.
Anhalt	1 "
Schwarzburg-Rudolstadt	1 "
Schwarzburg-Sondershausen	1 "
Waldeck	1 "
Reuß älterer Linie	1 "
Reuß jüngerer Linie	1 "
Schaumburg-Lippe	1 "
Lippe	1 "
Lübeck	1 "
Bremen	1 "
Hamburg	1 "
in Summa 58 St.	

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

§. 5.

An die Stelle des Artikels 7 tritt folgende Bestimmung:

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas Anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium

ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78 mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag. Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§. 6.

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

- 1) für das Landesheer und die Festungen,
- 2) für das Seewesen,
- 3) für Zoll- und Steuerwesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landesheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundes-

rath gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorstehe Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 7.

In Artikel 11 wird nach dem ersten Absatze folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes, ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

§. 8.

Artikel 18 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

§. 9.

Artikel 19 lautet fortan wie folgt:

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom

Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

§. 10.

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche nach Maßgabe des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 zu erfolgen haben.

Bis zu der im §. 5 dieses Gesetzes vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Rhains 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

§. 11.

Artikel 28 erhält folgenden Zusatz:

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§. 12.

Aus Artikel 34 wird das Wort *Räbed* gestrichen.

§. 13.

Artikel 35 enthält folgende Fassung:

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zucker und Syrupus über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaa-

ten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Brannt einö und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuföhren.

§. 14.

Zu Artikel 36 wird am Schlusse folgender Zusatz beigefügt:

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen (Art. 35) werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt.

§. 15.

Artikel 37 wird künftig lauten wie folgt:

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrethaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausdrückt.

§. 16.

Artikel 38 wird wie folgt gefaßt:

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den

Zölle und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden teuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar
 - a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befoldung der mit der Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesaussgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

§. 17.

Artikel 39 erhält nachstehende Fassung:

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Bundeskasse fließenden Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten nach vorausgegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gefondert nachzuweisen ist und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

§. 18.

Artikel 40 hat zu lauten:

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind, und so lange sie nicht auf dem in Artikel 7 beziehungsweise 78 bezeichnetem Wege abgeändert werden.

§. 19.

Artikel 48 Absatz 2 wird, wie folgt, gefaßt:

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

§. 20.

An die Stelle der bisherigen Artikel 50 und 51 tritt folgende Fassung:

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Dienstleid aufzunehmen.

Artikel 51. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren) ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspek-



toren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Dienst leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post-, resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

§. 21.

Artikel 52 Absatz 3 lautet für die Folge:

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre, die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

§. 22.

Artikel 56 lautet fortan in seinem Eingange:

Das gesammte Consulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht u.

§. 23.

In den Artikeln 57 und 59 tritt an die Stelle des Wortes „Norddeutsche“ der Ausdruck „Deutsche“ Bundesangehörige.



§. 24.

Artikel 62 fällt der zweite Absatz aus.

§. 25.

Artikel 78 lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

§. 26.

Der bisherige Artikel 79 der Bundesverfassung fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende:

XV. Uebergangsbestimmung.

Artikel 79.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

- 1) das Gesetz über Pafswesen vom 12. Oktober 1867;
- 2) das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 1. November 1867;
- 3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867,

- 4) das Gesetz über die Bundes-Consulate vom 8. November 1867,
- 5) das Wehrgesetz vom 9. November 1867,
- 6) das Gesetz über die vertragmäßigen Zinsen vom 14. November 1867,
- 7) das Gesetz über die Beseitigung polizeilicher Ehebeschränkungen vom 4. Mai 1868,
- 8) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhast vom 29. Mai 1868,
- 9) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinscher Offiziere vom 14. Mai 1868,
- 10) das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868,
- 11) das Gesetz über die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868,
- 12) das Gesetz über die Inderpest vom 7. April 1869,
- 13) das Gesetz über die Cautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869,
- 14) das Gesetz über die Einführung der Wechselordnung vom 5. Juni 1869,
- 15) das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869,
- 16) das Gesetz über das Bundesoberhandelsgericht vom 12. Juni 1869,
- 17) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869,
- 18) das Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869,
- 19) das Gesetz über die Gleichberechtigung der Confessionen vom 3. Juli 1869,

- 20) das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870,
- 21) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870,
- 22) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 17. Juni 1870,
- 23) das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870,
- 24) das Gesetz über die Commanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 22. Juni 1870,
- 25) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870,
- 26) das Gesetz über die Eheschließung vor Bundesconsuln vom 16. Juni 1870,
- 27) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinscher Soldaten vom 3. Mai 1870.

II. Vom 1. Januar 1872 an:

- 1) das Gesetz über Postwesen vom 2. November 1867,
- 2) das Gesetz über Posttaxwesen vom 4. November 1867,
- 3) das Gesetz über Telegraphenfreimarken vom 16. Mai 1869,
- 4) das Gesetz über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869,
- 5) das Gesetz über Banknoten vom 27. März 1870,
- 6) das Einführungsgesetz zum Strafgesetz vom 31. Mai 1870,
- 7) das Strafgesetzbuch.

In Hessen südlich des Mains werden als Bundesgesetze eingeführt und zwar:

I. Vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an:

- das Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868,

das Gesetz über die Einführung der Telegraphenfreimarken vom 16. Mai 1869.

II. Vom 1. Juli 1871 an:

das Gesetz über den Untersitzungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In dem Hohenzoller'schen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an eingeführt, das Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§. 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern. Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgränzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der

bundesgesetzlichen Feststellung von der königlich bayerischen Regierung bestimmt werden.

§. 3.

Die Artikel 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar. Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreich Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§. 4.

Die Artikel 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens. Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagewesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, so wie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu. An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§. 5.

Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundeskriegswesen, so findet Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch

für Bayern folgenden Zusatz: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen ausschließlich und allein trägt.“

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Landesgesetzgebung anheimfallenden Materien respektive bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgelegt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königl. Bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze, nach Verhältnis, zur Richtschnur dienen, welche

für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

- III. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung, wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen, behält sich die Königl. Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Mobilitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern in's Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehun-

gen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die respectiven Kriegsministerien.

- IV. Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

- V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

- VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.
- VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem ersten Januar 1872 in Wirksamkeit.

§. 6.

Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben

nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Art. 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§. 7.

Die in den vorstehenden Paragraphen 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§. 8.

Die unter Ziffer II. §. 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Art. 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen keine Anwendung.

Die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern bleibt vielmehr, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges

der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesamtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III §. 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Art. 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrifularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, insbesondere soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung im Laufe des Monats Dezember ratificirt werden wird. Die Ratificationserklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am

heutigen Tage mit Ihrer Namensunterschrift und Ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles den 23. November 1870.

(gez.) Graf von Bray-Steinburg. (gez.) von Bismarck.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) von Roon. (gez.) Freiherr von Brandt.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) von Lutz.
(L. S.)

Zur Beglaubigung:

München den 13. Dezember 1870.

Der kgl. Staatsminister des k. Hauses
und des Außern.

(L. S.)

(Unters.) Graf von Bray.

Schlufprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abſchluß eines Verfaſſungsbündniſſes zwiſchen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der Königlich bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Primaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verhehlichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.

Von Seite des Königlich preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des

Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht zu verstehen sei, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confectionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstreckt, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziff. I. statuirten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, dann die sogenannte Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV.

Is vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobilienversicherungswesens und des engen Zusammenhangs derselben mit dem Hypothekendarcreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobilienversicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der Königlich preussische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des

Entwurfes eines allgemeinen deutschen Civilprozeßgesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem Königlich preussischen Bevollmächtigten gegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

Der Königlich preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchsthohen zustehenden Präsidialrechte mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern den Königlich bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubiget sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dieß zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben

durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der Königlich preussische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X.

Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die, auf die Erhebung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

Verhandl. der Kammer der Reichsräthe. S. 11.

XII.

Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Consuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebi mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundesconsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dieß geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli ds. Js., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf, die Militär- und Marineverwaltung nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai ds. Js., betreffend die Sct. Gotthards-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Ziff. III §. 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde, — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germerstheim, sowie die Fortifikationen von Neu-Ulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres

immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes.

In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Places, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Principien behandelt.

§. 4.

Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin ins Besondere die Bezeichnung der Regimenter etc. die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §. 1 bis 26 ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI.

ie Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso

verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines deutschen Verfassungsbündnisses selbst und sollen mit diesem gleichzeitig ratificirt werden.

So geschehen Versailles den 23. November 1870.

(gez.) Graf von Bray-Steinburg. (gez.) von Bismarck.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) Freiherr von Brandt. (gez.) von Fuß.
(L. S.) (L. S.)

Zur Beglaubigung:

München den 13. Dezember 1870.

Der kgl. Staatsminister des kgl. Hauses
und des Heußern.

(L. S.) (Unterz.) Graf von Bray.

Berlin den 28. November 1870.

In dem Schlußprotokolle zu dem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern am 23. d. Mts. zu Versailles abgeschlossenen Vertrage über Gründung eines Deutschen Bundes haben die hohen vertragenden Theile sich die Berichtigung der Irrthümer vorbehalten, welche bei Ausführung des nunmehrigen Wortlauts der Bundesverfassung unter Ziffer II. §. 1 bis 26 des Vertrages, in Folge des mangelhaft vorliegenden Materials, vorgekommen sein möchten.

In Folge dieses Vorbehalts beieilt sich der Unterzeichnete, die nachfolgenden bei Ausführung des nunmehrigen Wortlauts der Bundesverfassung vorgekommenen Irrthümer zur Kenntniß des Königlich Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Herrn Freihern Pergler von Perglas zu bringen.

- 1) Im §. 5 Nr. 2 ist statt der Worte: „sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas anderes bestimmt ist“, zu lesen: „sofern nicht durch Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt ist.“

- 2) Der im §. 10 wiedergegebene Artikel 20 lautet wie folgt:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 (Artikel 80 Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Maines 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

- 3) In dem, in den §. 14 aufgenommenen Zusatz zu Artikel 36 ist die Parenthese „(Art. 35)“ hinter das Wort „Gesetzgebung“ zu setzen und hinter dem Worte „Anzeigen“ zu streichen.
- 4) Der im §. 20 wiedergegebene Artikel 51 erhält hinter den Worten: „rechtzeitig Mittheilung gemacht werden“ einen Absatz.
- 5) Hinter den Artikel 52 wird folgender Artikel eingefügt:

„An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenom-

men den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.“

- 6) Der nach §. 23 in die Artikel 57 und 59 aufzunehmende Ausdruck lautet: „Bundesangehörige“ nicht: „Deutsche Bundesangehörige.“
- 7) An den Artikel 68 wird folgende Bestimmung angehängt:

„In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militär-Convention vom 21/25. November 1870 in Anwendung.“
- 8) Der Artikel 79 — bisher 80 — welchen der §. 26 wiedergibt, erhält
 - a. unter I. als Nr. 13 die Einschaltung:

„das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869“,
wonach die folgenden Nummern 13 bis 27 in 14 bis 28 sich umwandeln;
 - b. unter II. hinter den Worten: „vom 1. Januar 1872 an“ den Zusatz:

„jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes“;
 - c. diejenigen Änderungen, welche sich daraus ergeben, daß für Württemberg
 - 1) die Einführung der nachstehend genannten Gesetze

des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze, statt von den im Artikel 80 — jetzt 79 — festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, erfolgt, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:

1. des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
2. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:

1. des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869,
2. des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870;
- 2) Die Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869, sowie der im Artikel 80 — jetzt 79 — unter II. Nr. 4 genannten Gesetze als Bundesgesetze der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt;
- 3) Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt wird.

Indem der Unterzeichnete den Herrn Freiherrn Pergler von Perglas ganz ergebenst ersucht, die vorstehende Mittheilung gefälligst zur Kenntniß der Königlich Bayerischen Regierung bringen zu wollen, fügt er einen Abdruck der oben unter Nr. 7 erwähnten Militär-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg ganz ergebenst bei.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen auch diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Herrn Freiherrn Bergler
von Berglas.

ic. ic. ic.

(L S.)

Zur Beglaubigung:

München den 13. Dezember 1870.

Der k. Staatsminister
des kgl. Hauses und des Aeußern
(Unterz.) Graf von Bray.

Verhandelt

Berlin den 8. Dezember 1870.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein eine Verfassung des Deutschen Bundes vereinbart worden und Seine Majestät der König von Württemberg dieser Verfassung beigetreten ist und nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern einen Vertrag über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses geschlossen haben, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

für den Norddeutschen Bund:

der königlich sächsische Staatsminister der Finanzen und
der auswärtigen Angelegenheiten

Richard Freiherr von Friesen

und

der Präsident des Bundeskanzleramtes, königlich preussischer
Staatsminister

Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

für Bayern:

der Königlich bayerische Staatsminister der Justiz
Johann von Luz;

für Württemberg:

der Königlich württembergische Justizminister
Herrmann von Mittnacht;

für Baden:

der Großherzoglich badische Präsident des Ministeriums
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen An-
gelegenheiten

Rudolf von Freydorf
und

der Großherzoglich badische außerordentliche Gesandte und
bevollmächtigte Minister

Hans Freiherr von Tärckheim;

für Hessen:

der Großherzoglich hessische außerordentliche Gesandte und
bevollmächtigte Minister, Geheimrer Legationsrath

Karl Hofmann

in Berlin zusammengetreten, um die Zustimmung Württem-
bergs, Badens und Hessens zu dem im Eingange erwähnten
Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, und,
soweit dieß noch erforderlich ist, die Zustimmung Bayerns zu
der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen
vereinbarten Verfassung und dem, über den Beitritt zu dieser
Verfassung mit Württemberg abgeschlossenen Vertrage fest-
zustellen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben nach gegen-
seitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten kon-
statirt, daß Württemberg, Baden und Hessen dem, zwischen
dem Norddeutschen Bunde und Bayern über den Abschluß

eines Verfassungsbündnisses am 23. November d. J. zu Versailles abgeschlossenen Vertrage nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle von demselben Tage zustimmen und daß Bayern, soweit dieß in Betracht der Verabredung unter I. des eben gedachten Vertrages noch erforderlich ist, der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, dem Protokolle dd. Versailles den 15. November d. J. angeschlossenen Verfassung des Deutschen Bundes und den in diesem Protokolle getroffenen Verabredungen, sowie dem zu Berlin am 25. November d. J. unterzeichneten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits über den Beitritt der letzteren zu der vorerwähnten Verfassung, den, in dem Schlußprotokolle zu diesem Vertrage getroffenen Verabredungen und der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21/25. November l. J. zustimmt.

Die Unterzeichneten waren darüber einverstanden, daß der Inhalt der gegenwärtigen Verhandlung als durch die Ratifikation derjenigen Urkunden genehmigt angesehen werden soll, auf welche sich die gegenwärtige Verhandlung bezieht.

Folgen die Unterschriften.

Zur Beglaubigung:

München den 13. Dezember 1870.

Der k. Staatsminister

des kgl. Hauses und des Außern.

(L. S.) (Unters.) Graf von Bray.

I.

Mit Zuſtimmung der ſämmtlichen betheiligten Regierungen wurde der Artikel III. §. 8 des Hauptvertrages zwiſchen Bayern und dem Norddeutſchen Bunde vom Reichſtage in nachfolgender Faſſung angenommen:

„Die unter Ziffer II. §. 26 dieſes Vertrages aufgeführte Uebergangsbeſtimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfaſſung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgeſtaltung anderer mit dem Gegenſtande der Bundesgeſetzgebung im Zuſammenhange ſtehender Geſetze und Einrichtungen Anwendung nur im Betreff des Wahlgeſetzes für den Reichſtag des Norddeutſchen Bundes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79. Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutſchen Bunde ergangenen Geſetze zu Bundesgeſetzen für das Königreich Bayern, ſoweit dieſe Geſetze auf Angelegenheiten ſich beziehen, welche verfaſſungsmäßig der Geſetzgebung des Deutſchen Bundes unterliegen, der Bundesgeſetzgebung vorbehalten.“

II.

Für §. II des Schlußprotokolls iſt in gleicher Weiſe vom Reichſtage folgende Faſſung angenommen:

„Von Seite des Kgl. Preußiſchen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Geſetzgebungsbeſugniß über Staatsbürgerrecht nur das Recht verſtanden werden

solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Con-
fessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legis-
lative nicht auf die Frage erstrecken soll, unter welchen
Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte
in einem einzelnen Staate befugt sei.“

III.

Im Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der
Worte:

„Dieser Bund wird den Namen „deutscher Bund“
führen

zu setzen:

Dieser Bund wird den Namen „Deutsches Reich“
führen.“

IV.

Der erste Absatz des Artikels 11 der Bundesverfassung
hat nachstehende Fassung erhalten:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von
Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“
führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu ver-
treten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und
Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit
fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und
zu empfangen.

Zur Beglaubigung:

München, den 13. Dezember 1870.

Der königliche Staatsminister des königlichen Hauses und des
Aeußern.

(L. S.) (gez.) Graf von Bray.

Verfassung

Norddeutschen Bundes

(verkündet im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes
1867 Nr. 1 durch Publicandum vom 26. Juli 1867).



Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hilburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

Verhandl.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Posen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundes-Gesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelt eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertban, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und

demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundeschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit

- diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
 - 3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
 - 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
 - 5) die Erfindungspatente;
 - 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
 - 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
 - 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
 - 9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
 - 10) das Post- und Telegraphenwesen;
 - 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
 - 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
 - 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
 - 14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
 - 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die unbedingte Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

führt,

Sachsen
 Hessen
 Mecklenburg-Schwerin
 Sachsen-Weimar
 Mecklenburg-Strelitz
 Oldenburg
 Braunschweig
 Sachsen-Meiningen
 Sachsen-Altenburg

Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sonderhausen	1
Waldeck	1
Reuß älterer Linie	1
Reuß jüngerer Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Hildesheim	1
Bremen	1
Hamburg	1

Summa . . . 43

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen,
- 2) für das Seewesen,
- 3) für Zoll- und Steuerwesen,

- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu-

vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder

durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu veranlassen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen undespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

- a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
- b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution unter Darlegung der Beweggründe ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.**Artikel 20.**

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ei

Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Eivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befeldung oder Entschädigung beziehen.

VI.**Zoll- und Handelswesen.****Artikel 33.**

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Artikel 36.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Bernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
- 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
- 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kon-

trolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufkommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
- 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
 - a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
 - b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
 - c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden



Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Ubersums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen beteiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und

so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnenwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, diem Bundesgebiete belegenden Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen

Verkehr wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebsrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roark, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungs-



mitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preussischen Post- und Telegraphenverwaltung

maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den



einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Äußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten

festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschüsse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus dem im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem König von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und



für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemannische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemannischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Bestellung zum Landheer in Abrechnung.

Art. 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate bergestellt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch

die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Furlubeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielman 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Herausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter *ıc.* führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarben *ıc.*) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung

der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichlichen künftigen ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundesstruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmätigen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in andern Kontingenten zu

befehenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chef aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraus-

setzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 u. ff.)

XII.

Bundesfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnisaahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständenmitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesver-

kath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansstädte in Lübed die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.**Artikel 78.**

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.**Artikel 79.**

Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzuliegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Vortrag

im

combinirten I., II. und III. Ausschusse

der

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e

„die deutschen Verfassungsverträge betreffend.“

München, den 24. Dezember 1870.

In der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. l. M. hat die k. Staatsregierung die über Gründung eines deutschen Bundes und Eintritt Bayerns in diesen Bund zu Versailles zwischen den Vertretern der beteiligten Mächte abgeschlossenen Staatsverträge in Vorlage gebracht.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Außern dem Präsidium der Hohen Kammer der Reichsräthe beglaubigte Abschrift dieser Verträge mitgetheilt.

Das Hohe Haus hatte vorsorglich schon in seiner öffent-

lichen Sitzung vom 12. I. M. die Bildung eines Ausschusses für Berathung jener damals bereits in Aussicht stehenden Vorlage beschlossen und zwar in der Art, daß dieser Ausschuß nicht durch besondere Wahl, sondern durch Vereinigung des bestehenden I. II. und III. Ausschusses formirt wurde.

Der in solcher Weise combinirte Ausschuß hat nach gepflogener Vorbesprechung den Unterzeichneten als Referenten bestellt.

In der Zwischenzeit ist eine Zuschrift des k. Gesamt-Staatsministeriums vom 18. I. M. an das Präsidium der Hohen Kammer der Reichsräthe gelangt, welche zu entnehmen gibt, daß die mitgetheilten Verträge diesem Hohen Hause nicht bloß zur vorläufigen Kenntnißnahme, sondern in gleicher Weise wie der Kammer der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Prüfung und gegebenen Falles zur Zustimmung, soweit durch jene Verträge der Wirkungskreis des Landtages berührt ist, vorgelegt werden wollten.

Hiemit ist dem Ausschusse, wie dem Hohen Hause die Veranlassung gegeben, unverweilt und ohne Zuwarten auf die Beschlußfassung der anderen Kammer in die Prüfung und Berathung der Vorlage einzutreten.

Der unterzeichnete Referent hat es daher für seine Pflicht erachtet, die Erledigung der ihm gewordenen Aufgabe in möglichster Eile in Angriff zu nehmen, und beehrt sich, das Ergebnis in Nachstehendem der Würdigung des Hohen Ausschusses zu unterbreiten, wobei er an denselben die Bitte richtet, die Mangelhaftigkeit des Elaborates, die Niemand klarer erkennen kann als der Referent selbst, mit der Kürze der für die Ausarbeitung zugemessenen Zeit nachsichtvollst entschuldigen zu wollen.

§. 1.

Das Material, welches den Gegenstand der Vortragerstattung zu bilden hat, läßt leider in Bezug auf Uebersichtlichkeit sehr viel zu wünschen übrig.

Um eine Anschauung derjenigen Bestimmungen zu gewinnen, welche nach dem Inhalte der vorgelegten Verträge das künftige für Bayern maßgebende Bundesverfassungsrecht bilden sollen, bedarf man der Nebeneinanderstellung und Vergleichung einer Reihe von Aktenstücken und Vertragsfestsetzungen, die sich gegenseitig auf einander beziehen, sich gegenseitig ergänzen und corrigiren.

Es sind dies insbesondere folgende Schriftstücke:

- 1) die Verfassung des dormalen bestehenden Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, welche die Grundlage des neuen Bundesrechtes sein soll;
- 2) die unter Ziffer II des am 23. Nov. l. Js. zu Versailles zwischen den bevollmächtigten Ministern der Krone Bayern und der im Namen des Norddeutschen Bundes pazificirenden Krone Preußen abgeschlossenen Hauptvertrages enthaltenen Bestimmungen, welche den Inhalt der Norddeutschen Bundesverfassung in vielen Punkten mehr oder minder wesentlich modifiziren;
- 3) die unter Ziffer III des nämlichen Hauptvertrages aufgeführten Verabredungen, durch welche eine Reihe von Bestimmungen ausgehoben ist, bezüglich deren die Verfassung des künftigen „deutschen Reiches“, wie sie sich aus dem Zusammenhange der vorbezeichneten beiden Schriftstücke construirt, eine Anwendung auf Bayern nicht oder nur in beschränkter Weise finden soll;
- 4) das Schlußprotokoll vom nämlichen Tage, welches zu verschiedenen Artikeln des Hauptvertrages erläuternde



Bemerkungen, Ergänzungen und Interpretationsvereinbarungen gibt; endlich

- 5) drei andere Schriftstücke, welche theils nachträgliche Redaktionsberichtigungen enthalten, theils den Beitritt Württembergs, Badens und Hessens zu den getroffenen Verabredungen constatiren.

Die unter Nr. 2 bis 5 aufgeführten Aktenstücke sind den Mitgliedern der Hohen Kammer bereits autographisch mitgetheilt.

Von der Verfassung des dormaligen Norddeutschen Bundes ist zum Behufe gleicher Mittheilung die entsprechende Anzahl von Abdrücken besorgt worden.

Eine inzwischen gleichfalls zur Vertheilung gebrachte tabellarische Zusammenstellung endlich, welche den Inhalt der sämtlichen vorbezeichneten Vertragsdokumente übersichtlich neben einander reiht, wird dazu dienen, dem Hohen Hause den Gesamtinhalt dessen, was im Falle der Zustimmung zu den Verträgen künftig das für Bayern geltende deutsche Bundesverfassungsrecht ist, so deutlich als thunlich zur Anschauung zu bringen.

§. 2.

Bevor nun zur Würdigung dieser Vorlagen übergegangen wird, ist es nach Ansicht des Unterzeichneten nothwendig, sich über eine Vorfrage zu entscheiden, von deren Beantwortung die Art und Weise, in welcher bei jener Würdigung zu verfahren sein wird, wesentlich bedingt ist.

Es ist dies die Frage, ob man es für möglich erachtet, daß durch eine Beschlußfassung des bayerischen Landtags, welche die zu Versailles getroffenen Verfassungsvereinbarungen in dem einen oder andern Punkte modifizirt, eine Abänderung dieser Vereinbarungen erzielt werden könne?

Glaubt man diese Frage bejahen zu müssen, so ist die Aufgabe der Kammern eine außerordentlich weitläufige und schwierige. Es ist dann unbedingt geboten, die Verträge Artikel für Artikel mit sorgfältigster Prüfung durchzugehen und bei jedem Artikel zu erwägen, ob dessen Inhalt als den deutschen und bayerischen Interessen entsprechend erachtet werden könne, ob er also — und mit welchen Modificationen allenfalls — anzunehmen sei; es ist ferner geboten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in dem erwähnten Interesse Zusatzbestimmungen zu dem einen oder anderen Abschnitte in Vorschlag zu bringen seien; — an Stoff zu solchen Modifications- und Zusatzanträgen wird es sicherlich nicht fehlen.

Nach der festen und innigen Ueberzeugung des Unterfertigten muß aber jene Vorfrage auf's Entschiedenste verneint werden.

Es bedarf, um dies darzuthun, nur eines einfachen Rückblickes auf die Entstehungsgeschichte der Verträge.

Sie sind das Ergebnis einer lang fortgesponnenen Verhandlung zwischen den beteiligten Regierungen, — einer Verhandlung, von der wohl vorausgesetzt werden darf, daß dabei jeder Theil so ziemlich bis an die Gränze des von ihm Einzuräumenden vorgegangen sei, und die endlich nur durch eine mühsame Abgleichung dieser gegenseitigen Einräumungen zum Abschlusse gediehen. Bei der Berathung im norddeutschen Reichstage haben sich vielfache Stimmen erhoben, die von ihrem Standpunkte aus die an der bisherigen Verfassung getroffenen Abänderungen und insbesondere die dabei an Bayern gemachten Concessionen lebhaft bekämpften, und wenn der Reichstag endlich seine Zustimmung gab, so geschah dies unter unverholener Darlegung der Ansicht der Majorität, daß sie — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — das Aeußerste an

solchen Concessionen eingeräumt zu haben glaube und über die desfalls geäußerten Bedenken nur durch die Rücksicht auf die Herbeiführung einer endlichen Vereinbarung hinwegzusehen vermöge. Der Norddeutsche Reichstag hat bekanntlich nach dieser Beschlußfassung seine Versammlung beendet, und tagt zur Zeit nicht mehr. Dagegen sind die von ihm angenommenen Verträge den Landtagen Württembergs, Badens und Hessens vorgelegt worden, und diese haben denselben theils schon zugestimmt, theils wird diese Zustimmung voraussichtlich noch vor oder doch gleichzeitig mit der Beschlußfassung des bayerischen Landtages erfolgen. Würden also aus der letzterwähnten Beschlußfassung die Verträge in modificirter Gestalt hervorgehen, so müßte, um diesem Vorgehen einen praktischen Erfolg zu verschaffen, die bayerische Staatsregierung — selbst wenn sie ihrerseits auf die beschlossenen Modificationen einzugehen geneigt wäre, — mit den sämmtlichen theilnehmenden Regierungen neue Verhandlungen eröffnen und neue Vereinbarungen erzielen, — es müßte der Norddeutsche Reichstag aufs Neue versammelt werden und den vorgeschlagenen Modificationen zustimmen, — es müßte endlich gleiche Zustimmung von Seite der Landtage der übrigen theilnehmenden Staaten in wiederholter Versammlung und Berathung erwirkt werden.

Gewiß wird Jeder, der nicht alles politischen Verständnisses baar ist, erkennen, daß von allen diesen Voraussetzungen auch nicht eine Einzige erreicht werden kann.

Es darf also als feststehend angenommen werden, daß jede Modification der fraglichen Vereinbarungen vollständig gleichbedeutend mit einer Verwerfung derselben ist, und daß sohin den besagten Vereinbarungen gegenüber dem bayerischen Landtage nur übrig gelassen ist, sich für Annahme oder für Ablehnung zu entscheiden.

Wird dies als richtig anerkannt, so ist hiemit die Aufgabe der Berichterstattung, wie der Beschlußfassung wesentlich vereinfacht.

Es bedarf keines Eingehens auf die Detailbestimmungen der vorgelegten neuen Bundesverfassung, an denen ja doch eine Aenderung nicht zu erzielen ist. Die Prüfung hat sich vielmehr auf die wesentlichen Hauptzüge der besagten Verfassung zu beschränken, und je nachdem aus dem Ergebnisse dieser Prüfung — unter Hinblick auf die bestehenden politischen Verhältnisse im Allgemeinen und auf die Lage Bayerns insbesondere — sich die Ueberzeugung darüber feststellt, ob im Großen und Ganzen Annahme oder Ablehnung der Vorlage den vaterländischen Interessen entsprechender sei, wird die Entscheidung zu fallen haben.

§. 3.

Das zu Versailles vereinbarte Verfassungsbündniß ist bekanntlich gleich vom Anfange herein von zwei verschiedenen, sich diametral entgegenstehenden Seiten angegriffen worden.

Die eine Seite glaubt in den verschiedenen Ausnahmsbestimmungen, welche dem Inhalte der allgemeinen Bundesverfassung gegenüber für die neu eintretenden süddeutschen Staaten, insbesondere aber für Bayern vorbehalten wurden, eine Loderung und Gefährdung der Bundeseinheit, zugleich auch eine Verletzung der übrigen nicht preussischen Bundesstaaten erblicken zu müssen, und bekämpft von diesem Gesichtspunkte aus den betreffenden Inhalt der Verträge.

Die andere Seite findet im Gegentheile in vielen und wesentlichen Punkten der neuen Bundesverfassung schwere Schädigungen der Interessen Bayerns. — Schädigungen, die keineswegs als nothwendige Opfer im deutschen Interesse zu

bezeichnen, sondern vielmehr gerade dadurch herbeigeführt seien, daß ein auch das allgemeine deutsche Interesse gefährdender Grundgedanke — der Gedanke der Constituirung einer übermächtigen Centralgewalt — sich in jener Verfassung Geltung verschafft habe. Sie erachtet aus diesem Grunde die getroffenen Abmachungen für verwerflich.

Ueber die Bedenken der erstbezeichneten Kategorie glaubt Referent kurz hinweg gehen zu dürfen, da er wohl mit Zuversicht voraussetzen kann, daß sie in der Hohen Kammer der Reichsräthe ohnehin keine Vertretung finden werden. Es genügt in dieser Beziehung einfach darauf hinzuweisen, einerseits, daß ein Bündniß zwischen Staaten von außerordentlich verschiedener Größe, Macht und Lebensfähigkeit in Frage steht und daß es bei solchen Verhältnissen gewiß nur naturgemäß und billig erscheint, wenn einem Staate von dem Umfange und der Bedeutung Bayerns nicht geradezu die nämliche Stellung im Bunde angewiesen wird, wie sie das unbedeutendste Mitglied einnimmt, — andererseits aber, daß sich die Behauptung offenbar nicht begründen läßt (auch deren Begründung bis jetzt ernstlich noch gar nicht versucht worden ist), als könnte durch die für Bayern gemachten Vorbehalte der Zweck des Bundes, wie solchen die Eingangsworte der Norddeutschen Bundesverfassung präzisiren: „Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes und Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ wirklich irgendwie beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Referent wird daher bei der Prüfung der Vorlage nur diejenigen Bedenken ins Auge fassen, welche aus dem zweiten der obenbezeichneten Standpunkte gegen die Verträge geltend gemacht werden. Er verhehlt nicht, daß er diese Bedenken in mehrfachen und wichtigen Beziehungen für wohlberechtigt er-

achtet. Es wird ihn aber dies nicht hindern, den Inhalt der abgeschlossenen Verträge und die Folgen ihrer Annahme, wie die ihrer Ablehnung in unbefangener und objektiver Weise zu würdigen.

§. 4.

Zum Zwecke dieser Würdigung erscheint es angemessen, vor Allem dasjenige ins Auge zu fassen und anerkennend zu betonen, was durch den vereinbarten Bundesvertrag für Bayern und Deutschland gewonnen wird.

Bei vorurtheilsloser Beurtheilung wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß dieser Gewinn ein großer und bedeutender ist.

Es wird durch den Vertrag die oft besprochene und von allen Seiten als wünschenswerth bezeichnete Einigung der sämmtlichen deutschen Staaten und Stämme mit Ausnahme der zu Oesterreich gehörigen — (daß die Mitbetheiligung der Letzteren zur Zeit schlechthin unmöglich ist, mag tief beklagt, kann aber leider nicht geändert werden) — endlich aus dem Gebiete der idealen in das der realen Politik hinübergeführt.

Es wird damit ein politischer Zwischenzustand, den nachgerade Jedermann für unhaltbar erkannte und bei dem sich Jedermann unbehaglich fühlte, zu einem definitiven Abschlusse gebracht und eine Agitation beendet, die im Streben nach der Herbeiführung dieses Abschlusses oder im Kampfe dagegen die Bevölkerung im rastlosen Parteitreiben aufgewühlt hatte.

Es wird ein Bund geschaffen, stark und mächtig genug, um sich und jedem seiner Mitglieder sicheren Schutz gegen jeden äußeren Feind zu gewähren und dem deutschen Namen allenthalben Achtung und Ansehen in den Beziehungen zum Auslande zu verschaffen.

Es muß endlich auch die innere Einrichtung dieses Bun-

deß, insoferne sie den einzelnen Landesregierungen im Bundesrath, den einzelnen Landesbevölkerungen im Reichsrath Vertretung gewährt und die oberste Leitung in die Hand der mächtigsten Bundesregierung legt, im Allgemeinen als eine nach wichtigen Prinzipien aufgebaute erkannt werden.

So kurz und einfach diese Sätze lauten, so schwerwiegend ist ihr Inhalt.

Referent ist weit entfernt, die Bedeutung dieser Vortheile zu unterschätzen, und erkennt unbedingt an, daß, wenn ihnen gegenüber gleichwohl Bedenken gegen die Annahme der Verträge aufrecht erhalten und durch den Hinweis auf die Opfer, welche Bayern im Falle solcher Annahme zu bringen hat, unterstützt werden wollen, diese Bedenken als sehr erhebliche, diese Opfer als jedes billige Maß übersteigende dargethan werden müssen.

§. 5.

Demgemäß stellt es sich zunächst als geboten dar, in einem gebrängten Ueberblicke die Summe desjenigen vor Augen zu führen, was von Seite Bayerns an bestehenden politischen Rechten aufgegeben, an neuen Lasten und Verbindlichkeiten übernommen wird, wenn die vereinbarten Verträge geltendes Verfassungsrecht werden.

Vor Allem sollen in dieser Beziehung die Attribute der Souveränität, die Kron- und Regierungsrechte in's Auge gefaßt werden.

Nach Art. 11 der Bundesverfassung wird die Gesamtheit der Bundesstaaten — das Reich — durch das Präsidium des Bundes — den Kaiser — völkerrechtlich vertreten; — in der Hand des Kaisers liegt die Befugniß, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, sowie Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

In allen diesen Beziehungen fallen also die bisher der Krone Bayern zugestandenen Rechte an den Bund, beziehungsweise an dessen Oberhaupt.

Insbefondere ist in jedem Kriege, der vom Bundesoberhaupte, gegebenen Falles unter Zustimmung der Majorität des Bundesrathes, — sei es aus was immer für eine Veranlassung und zu was immer für einem Zwecke — erklärt wird, das bayerische Heer als Bestandtheil des Bundesheeres zur Mitwirkung berufen und vom Momente der Mobilisirung an den Befehlen des Bundesfeldherrn unterstellt, dem es zur unbedingten Folgeleistung durch den Fahneneid verpflichtet wird.

Das bisher der Krone Bayern unbeschränkt zustehende Recht, Gesandtschaften zu beglaubigen und zu empfangen, wird durch die Bundesverfassung, welche (Art. 11) dieses Recht in allen das Reich berührenden Beziehungen dem Kaiser vorbehält, wesentlich modificirt.

Neue Landesconsulate dürfen in dem Amtsbezirke der (vom Bundespräsidium angestellten) Bundesconsuln nicht errichtet werden und auch die sämmtlichen schon bestehenden Bundesconsulate werden aufgehoben, sobald das Bundesconsulatwesen vollständig organisiert sein wird. (Art. 56 der B.-V.)

Als weitere Beschränkungen der dormalen bestehenden Souveränitätsrechte Bayerns sind ferner noch anzuführen:

Die Unterwerfung unter die Bundesexekution (Art. 19 der B.-V.)

Die Unterordnung unter die Entscheidung des Bundesrathes in allen, nicht in das Gebiet des Privatrechts fallenden Streitigkeiten mit andern Bundesstaaten, sowie das Intercessionsrecht des Bundesrathes, eventuell der Bundesgesetzgebung bei innern Verfassungsstreitigkeiten (Art. 76 ebend.).

Das Recht des Bundesraths, Justizverweigerungs-Beschwerden, die gegen die bayerischen Behörden oder Gerichte erhoben werden, entgegenzunehmen und zu erledigen (Art. 77 ebend.), — endlich

die Befugniß des Bundesfeldherrn, jeden Theil des Bundesgebiets „wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit“ in Kriegszustand zu erklären (Art. 68 der B.-V.), eine Befugniß, die zwar in der Anwendung auf Bayern erst durch ein Bundesgesetz geregelt werden soll (Abschn. III §. 5 Ziff. VI des Hauptvertrags vom 23. Nov. 1870), die aber voraussichtlich diese Regelung, sobald das Bundespräsidium darauf dringt, in kürzester Frist finden wird.

Richtet man nunmehr den Blick auf das Gebiet des Gesetzgebungsrechtes, das dormalen in den Händen der Staatsregierung und Volksvertretung Bayerns liegt, so zählt der Art. 4 der B.-V. eine Reihe von hieher gehörigen Angelegenheiten auf, die künftig der Gesetzgebung des Bundes anheim fallen.

Wenn auch in Bezug auf einige von diesen Angelegenheiten, — insbesondere in Bezug auf Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, dann auf Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen für Bayern gewisse Vorbehalte gemacht sind (Abschn. II, §. 1, 3 u. 4 des Hauptvertrags), so bleiben doch so viele und so wichtige Gegenstände hievon unberührt, daß sich wohl mit vollem Rechte sagen läßt, es werde der bei Weitem größte und bedeutendste Theil der bisherigen Befugnisse der bayerischen Landesgesetzgebung dem Gebiete der Bundesgesetzgebung überwiesen.

Dabei darf nicht unbemerkt bleiben, daß diese Unterordnung unter die Bundesgesetzgebung nicht bloß in Bezug auf künftig zu erlassende Gesetze, sondern auch auf die in Bezug

auf die im Norddeutschen Bunde bereits früher ergangenen Gesetze einschlägigen Betreffes ihre Wirksamkeit erstreckt. Zwar soll die Bestimmung des nunmehrigen Art. 79 der V.-V., welche ungefähr 40 von diesen letzterwähnten Gesetzen als künftig auch für die neu eintretenden Bundesstaaten verbindlich erklärt, auf Bayern gemäß Abschn. III §. 8 des Haupt-Vertrages vorläufig nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag Anwendung finden. Da aber am angeführten Orte beigelegt ist, daß im Uebrigen die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze Angelegenheiten betreffen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe, so findet das schon oben bei ähnlichem Anlaß Bemerkte wohl auch hieher Anwendung. Es wird, sobald die Frage der Ausdehnung des einen oder anderen der erwähnten Gesetze auf Bayern an die Organe der Bundesgesetzgebung gebracht wird, unzweifelhaft die Majorität des Bundesraths, wie die des Reichstages, für welche ja das betreffende Gesetz bereits geltendes Recht ist, sofort bereit sein, jene Ausdehnung zu beschließen.

Schließlich ist hier nur noch beizufügen, daß nach den Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 4 und Art. 7 Ziff. 2) bezüglich aller jener Angelegenheiten, welche der Bundesgesetzgebung unterstellt sind, auch die Ueberwachung und der Vollzug durch die Bundesorgane geregelt und geleitet werden solle.

Wenn endlich der Blick auf die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung in Bezug auf Finanzgewalt, Bewilligungsrecht und Vertheilung der Staatslasten gerichtet wird, so ergibt sich, daß auch hier jene Bestimmungen

den bisherigen Rechten der neu eintretenden Einzelstaaten gegenüber außerordentlich weitgehende sind, ja daß gerade auf diesem Gebiete die Consequenzen der Annahme der Verträge sich am einschneidendsten fühlbar machen.

Bayern verliert die Verfügung über die bisher aus den Erträgnissen der Zölle und anderer im Art. 35 der Bundesverfassung bezeichneter indirekter Abgaben bezogenen Antheile, welche künftig in die Bundeskasse fließen.

Es hat an allen Anleihen und Garantien, welche im Wege der Bundesgesetzgebung zu Lasten des Bundes aufgenommen, beziehungsweise übernommen werden (Art. 73 der B.-V.), den treffenden Haftungsantheil zu übernehmen.

Die im Art. 70 der Bundesverfassung vorgesehenen Matrikularbeiträge zur Bundeskasse — und eventuell die ebenfalls in Aussicht gestellten Bundessteuern — werden durch das Bundesbudget fixirt und treten in dieser fixirten Größe in das bayerische Budget ein, ohne daß die bayerischen Kammern an dieser Position irgend eine Minderung vorzunehmen berechtigt sind.

Das Gleiche gilt von dem zur Gründung und Erhaltung der Kriegsslotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderlichen Aufwände (Art. 53 der B.-V.), welcher Aufwand, soviel dem Referenten bekannt, sich zur Zeit im Budget des Norddeutschen Bundes mit circa 3½ Millionen Thaler als ordentliche und mit circa 4½ Millionen Thaler als außerordentliche Ausgabe angelegt findet.

Dasselbe gilt endlich — und hierin liegt die schwerste Belastung — von den auf die Armee zu verwendenden Kosten, welche überdies nicht nur im bayerischen Budget, sondern so lange es dem Bundespräsidium gefällt, auch im Bundesbudget als invariable, jeder Ermäßigung durch Majo-



ritätsbeschlüsse des Bundesraths wie des Reichstags entrückte Post eingestellt sind und die enorme Höhe von 225 Thalern für jeden Kopf der (auf ein Prozent der Bevölkerung normirten) Friedenspräsenzstärke des Heeres entziffern. (Art. 60 und Art. 62, Abs. 1 und Abs. 2 jetzt 3 der B.-V. mit Abschn. III §. 5 Ziff. II des Hauptvertrags).

Eine ständige, von dem Bewilligungsrechte der bayerischen Kammern nicht abhängige Erhöhung des bayerischen Militärbudgets um jährlich 4 Millionen ist die Folge dieses Verhältnisses.

Dazu kommt, daß nicht nur der Geldaufwand für das Heer in solcher Weise erhöht wird, sondern daß auch eine wesentliche, gleichfalls dem Bewilligungsrechte des bayerischen Landtags entzogene Mehrung der persönlichen Dienstleistungspflicht eintritt, indem die Dienstzeit im stehenden Heere, welche nach dem bayerischen Wehrverfassungsgesetze dormalen drei Jahre in der aktiven Armee und drei Jahre in der Reserve beträgt, durch Art. 59 der B.-V. auf drei Jahre bei den Fahnen und vier Jahre in der Reserve hinaufgerückt werden soll.

Indem hiemit das (nur in allgemeinen Umrissen gefaßte und daher keinen Anspruch auf minutiöse Genauigkeit machende) Verzeichniß der von Bayern im Falle des Eintrittes in den Bund aufzugebenden Rechte und neu zu übernehmenden Verpflichtungen und Lasten abgeschlossen wird, ist demselben nur noch die Bemerkung beizufügen, daß nach Art. 78 der Bundesverfassung jede Abänderung dieser Verfassung, als auch jede Erweiterung der darin festgestellten Bundeskompetenz — abgesehen von den im Abschnitt V des Hauptvertrages speziell garantirten Bestimmungen — durch einfache Majorität des Reichstages beschloffen, im Bundesrathe aber von Seite der allenfalls dissentirenden bayerischen Regierung nur dann ab-

gelehnt werden kann, wenn es ihr gelingt, außer ihren eigenen 6 Stimmen noch weitere 8 Stimmen für ihre Ansicht zu gewinnen.

§. 6.

In der Darstellung, welche der vorstehende Paragraph enthält, war Referent bemüht, mit möglichster Vollständigkeit alles dasjenige aufzuzählen, was man gewöhnlich als „die Opfer“ zu bezeichnen pflegt, die Bayern zu bringen habe, wenn es dem Bunde beitriff.

Diese Darstellung wäre eine einseitige und darum unrichtige, wollte man versäumen, ihr diejenigen Erwägungen gegenüber zu stellen, welche geeignet sind, jene „Opfer“ in wesentlich gemildertem Lichte erscheinen zu lassen.

Vor Allem muß hier eine allgemeine Betrachtung betont werden — die so einfach und selbstverständlich sie ist — doch im Drange politischer Aufregung hier und da außer Acht gelassen zu werden pflegt.

Ein Bund verschiedener Staaten, eine einheitliche Leitung und kräftige Organisation dieses Bundes, insbesondere gegen äußeren Angriff, endlich eine Volksvertretung der Einzelstaaten in diesem Bunde ist überhaupt unmöglich, ohne daß die Regierungen und die Volksvertretungen der Einzelstaaten sich entschließen, einen Theil ihrer Machtvollkommenheit und Rechte an die Regierung und Volksvertretung des Bundes abzugeben. Nun besteht in Bayern keine Partei, die es nicht als wünschenswerth und nothwendig erkannt und als erstes Postulat an die Spitze ihres Programmes gestellt hätte, daß die sämmtlichen deutschen Staaten, deren Heere jezt mit so bewundernswerther Tapferkeit und in so brüderlicher Vereinigung den Heldenkampf im Feindesland kämpfen, auch für den Frieden in ein festeres Verfassungs-

bündniß sich einigen. Mögen auch über die anzustrebende Art und Form dieses Bündnisses die Vorstellungen noch so weit auseinandergehen, darin sind Alle einig, daß es ein Bund sein soll, durch welchen die betheiligten Staaten zu einem nach Außen starken und jedem Einzelnen sicheren Schutz gewährenden Vereine zusammengefaßt werden, und in welchem die gemeinsamen Angelegenheiten unter der Mitwirkung einer gemeinsamen Vertretung der Bevölkerung aller jener Staaten ihre Regelung finden.

Wenn nun aber, wie oben bemerkt, eine Erreichung dieses Zieles ohne Aufgebung von Einzelrechten nicht möglich ist, so darf nicht jede solche Aufgebung von vorneherein als „Opfer“ betrachtet, sondern sie muß eben als der Kaufpreis aufgefaßt werden, für welchen allein als gewünschtes Ziel — die Einigung — erlangt werden kann. Allerdings werden bezüglich der Grenzen, bis zu welchen jenes Aufgeben von Einzelrechten nothwendig und die in dieser Hinsicht an den Einzelstaat gemachte Anforderung berechtigt ist, die Meinungen verschieden sein, aber auch diejenige Anschauung, die hier die engsten Grenzen zieht, wird doch zugeben müssen, daß unter den im vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Verzichtleistungen und Verpflichtungen viele sind, ohne welche eben die Vereinigung zu einem Bunde, wie sie oben als den Wünschen aller Parteien gelegen bezeichnet wurde, schlechterdings nicht denkbar ist.

Abgesehen von dieser allgemeinen Betrachtung muß zu einzelnen Positionen jener Aufzählung noch Folgendes erinnert werden:

1. Was zunächst das Aufgeben von Souveränitätsrechten betrifft, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß Bayern so lange es existirt, mit einziger Ausnahme des offenbar exceptionellen und transitorischen Zustandes der letzten Jahre,



niemals ein vollständig souveräner Staat war. Auch zur Zeit des vormaligen deutschen Bundes (um nicht auf das heilige römische Reich und den Rheinbund zurückzugreifen) bestand für Bayern eine Verpflichtung zur Unterordnung unter das Bundesverhältniß, eine Verpflichtung zur Anerkennung der Bundeschiedsgerichte und Austrägalgerichte, vor Allem aber eine Verpflichtung zur unbedingten Heerfolge in jedem Bundeskriege, wäre er auch ohne Zustimmung Bayerns beschlossen worden, und zur Unterstellung des einen Bestandtheil der Bundesarmee bildenden bayerischen Heeres unter die Befehle des Bundesfeldherrn.

2. Wenn man die Gegenstände überblickt, welche der Art. 4 der Bundesverfassung im Zusammenhalte mit Abschnitt III., § 1, 3 und 4 des Hauptvertrags in das Gebiet der Bundesgesetzgebung verweist, so mögen allerdings manche darunter als solche bezeichnet werden können, die keineswegs nothwendig den Charakter gemeinsamer Angelegenheiten an sich tragen, vielmehr fähig der Landesgesetzgebung überlassen bleiben könnten. Aber es befindet sich unter jenen Gegenständen keiner, von dem sich mit Grund behaupten läßt, es seien in Bezug auf ihn die Interessen Bayerns so eigenthümlich gelagert, so wesentlich verschieden von den Interessen der übrigen deutschen Staaten und Stämme, daß aus der Unterstellung dieses Gegenstandes unter das Gesetzgebungsrecht des Bundes eine Schädigung Bayerns zu befürchten wäre. Dagegen müssen viele von diesen Gegenständen bei unbefangener Beurtheilung wirklich als solche anerkannt werden, bezüglich deren eine gemeinsame einheitliche Regelung für ganz Deutschland Bedürfniß, sohin die Bestimmung der Bundesverfassung, welche diese Regelung herbeiführt, eine Wohlthat und ein Gewinn auch für Bayern ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß schon bisher in Angelegenheiten solcher Art der bayerischen Legislation eben nichts anderes übrig geblieben ist, als dasjenige, was der Norddeutsche Bund gesetzlich bestimmt hatte, nachträglich ebenfalls einfach anzunehmen, so daß durch die vermeintliche Selbstständigkeit der Gesetzgebung Bayerns in derlei Dingen nichts weiter gewonnen wird, als der Ausschluß der bayerischen Regierung und Volksvertretung von der Mitberathung und Mitabstimmung über Dasjenige, was hinterher doch auch für Bayern Gesetz wurde.

3. Gegenüber der enormen Erhöhung des Militärbudgets endlich, womit die Annahme der Verträge Bayern belastet, muß daran erinnert werden, daß bei den dermalen bestehenden politischen Verhältnissen Bayern ohne Zweifel auch dann, wenn es außerhalb des Bundes stehen bliebe, ja vielleicht gerade dann in noch höherem Maße sich bemüßiget sehen würde, für die nächsten Jahre einen gesteigerten Aufwand auf Militärzwecke zu machen und die Grenze seiner bisherigen Budgetsätze in dieser Beziehung wesentlich zu überschreiten. —

Faßt man vorstehende Erwägungen ins Auge, legt man sie zu den schon frühern hervorgehobenen schwerwiegenden und unbestreitbaren Vortheilen, welche die Annahme der Verträge für Bayern wie für Deutschland in der endlich erzielten Einigung der deutschen Staaten zu einem festen Bunde darbietet, in die Waagschale, so dürfte das Gesammtergebniß des bisher Erörterten im Großen und Ganzen geeignet sein, die Schale auf die Seite eines zustimmenden Votums sinken zu machen.

Es erübrigt aber noch eine weitere Betrachtung, die nach der Anschauung des Referenten dieses Ergebniß wesentlich

§. 7.

Von den Vertheidigern der Bundesverfassung wird sich auch auf den allgemeinen Satz berufen, daß dasjenige, was die Regierungen und Volksvertretungen der Einzelstaaten an bisher inne gehaltenen Rechten aufgeben, für sie nicht verloren gehe, weil es ja auf die Bundesregierung und die Bundes-Volksvertretung, an der auch sie verhältnißmäßig partizipiren, übertragen werde.

Es liegt diesem Satze eine unläugbare Wahrheit zu Grunde, aber gerade dieser Satz führt den Referenten auf diejenige Betrachtung, in welcher sein Hauptbedenken gegen die Annahme der Verträge wurzelt.

Wenn wirklich die volle Summe derjenigen Rechte, welche von den Regierungen der Einzelstaaten — also auch von der Krone Bayern — aufgegeben werden, unverkürzt und unverkümmert auf die im Bundesrathe repräsentirte Gesamtregierung des Bundes übertragen würde, natürlich mit Vorbehalt derjenigen Vorzüge und Befugnisse, welche der Präsidialmacht als solcher nothwendig und naturgemäß zustehen müssen; — wenn ebenso die volle Summe der Rechte, auf welche von den Volksvertretungen der Einzelstaaten — also auch von der Volksvertretung Bayerns — Verzicht geleistet wird, wirklich unverkürzt und unverkümmert auf die im Reichstage repräsentirte Bundesvolksvertretung überwiesen würde, — dann möchte sich mit Grund sagen lassen, daß nicht ein Verlust von Rechten, sondern nur eine Uebertragung derselben von den Einzelnen auf die Gesamtheit der Berechtigten Platz greife und daß Regierung und Volksvertretung Bayerns ihre abgetretenen Rechte in der Gesamtberechtigung des Bundesraths und Reichstags wiederfinden, wo ja auch ihnen Sitz und Stimme in entsprechender Weise zukömmt.

Es würde sich hiebei zu beruhigen sein, da das Verhältniß, in welchem Bayern bei jenen beiden Bundesorganen vertreten ist, (mit 6 Stimmen neben 17 Stimmen Preußens 4 Stimmen Sachsens und Württembergs, 3 Stimmen Badens und Hessens zc. im Bundesrath und mit 48 Stimmen unter 382 im Reichstage) als ein zu gering bemessenes nicht bezeichnet werden kann.

Leider aber stellt sich das wirkliche Sachverhältniß nicht in der oben bezeichneten Weise heraus und hiemit ist der Punkt berührt, den Referent im Auge hatte, als er an einer früheren Stelle seines Vortrages von einem auch für das allgemeine deutsche Interesse Gefahr drohenden Grundgedanken, der in den vorliegenden Verträgen sich erkennbar macht, — von dem Gedanken der Begründung einer übermächtigen Centralgewalt — Erwähnung machte.

Nicht auf den Bundesrath als das Organ der Gesamtregierung des Bundes wird durch die Bundesverfassung die Summe der von den Einzelregierungen aufgegebenen Rechte hinüber gewiesen, sondern zum größten und wichtigsten Theile auf die Krone Preußen; — nicht in dem vollen Maße und in der vollen Ausdehnung, wie sie jetzt von dem bayerischen Landtage der bayerischen Regierung gegenüber geübt werden, übertragen sich der Bundesregierung gegenüber die Rechte der Volksvertretung auf den Reichstag, sondern in einer theils durch die Vorrechte der Präsidialmacht, theils durch die dem Reichstage überhaupt zugewiesene Stellung und Einrichtung wesentlich beschränkten und verkümmerten Weise.

Es bedarf zum Belege dieser Behauptung nur des einfachen Hinweises auf die Bestimmungen der Bundesverfassung welche am auffallendsten die hier bezeichnete Richtung kund geben.

Art. 11 der Bundesverfassung legt die Rechte, in welchen die Summe der Staatsgewalt in Bezug auf die Verhältnisse zum Auslande gipfelt, — das Recht über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Staatsverträge — in die Hände Preußens. Dem Bundesrathe ist nur in einem einzigen Punkte, nämlich insoferne Mitwirkung eingeräumt, als zu einer nicht durch äußeren Angriff veranlaßten Kriegserklärung seine Zustimmung erfordert wird. Erwägt man, welche zufälligen, oft rein äußerlichen und jedenfalls unschwer zu beeinflussenden Momente darüber entscheiden, ob ein Krieg die äußere Form eines Defensiv- oder Defensiv-Krieges annimmt, erwägt man ferner, welchen Einfluß auf die Herbeiführung oder Fernhaltung kriegerischer Verwicklungen diejenige Macht übt, in deren Hand ausschließlich die Friedensschlüsse mit ihren Bedingungen, die Allianzen mit ihren Verpflichtungen und Folgen liegen, so darf wohl gesagt werden, daß die im Art. 11 bezeichneten Rechte nahezu unbeschränkt der Krone Preußen überwiesen sind. Daß dem Reichstage eine Mitwirkung in dieser Beziehung und insoferne zustehe, als abgeschlossene Staatsverträge das Gebiet der Bundesgesetzgebung berühren, ist im Absatz 2 des Art. 11 ausgesprochen. Einer allenfallsigen indirekten Einwirkung von Seite des Reichstags durch Verweigerung der erforderlichen Bewilligungen ist durch den Inhalt des sogleich näher zu besprechenden Art. 5 der Bundesverfassung vorgebeugt.

Dieser Art. 5 bestimmt in seinem zweiten Absatze, daß wenn bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben, (von welcher letzteren allerdings die auf Bier und Branntwein gelegten Bayern zunächst nicht berühren), im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, soferne sie sich für die Aufrecht-

haltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Das hier der Präsidialmacht eingeräumte Recht des Veto paralytirt offenbar in Bezug auf die hier in Frage stehenden hochwichtigen Gegenstände die ordentlichen Befugnisse des Bundesraths wie des Reichstags vollständig, indem es in die Hände Preußens die Möglichkeit legt, jeder Aenderung, die an dem dermalen bestehenden Staude der fraglichen Angelegenheiten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung angestrebt wird, durch seine Stimme hemmend entgegen zu treten. Insbesondere wird durch dieses Recht das Veto bewirkt, daß, wie schon erwähnt, gerade die schwerste Last, welche durch das Verfassungsbündniß dem Budget aufgebürdet ist, nämlich der Aufwand für das Heer, schlechterdings in ihrer dermaligen Höhe so lange fortentrichtet werden muß, als die Krone Preußen solches verlangt, ohne daß Bundesrath oder Reichstag daran das Mindeste zu ändern vermag. Denn der Art. 62 der Bundesverfassung, welcher in seinem ersten Absätze diesen Aufwand für die Zeit bis zum 31. Dezember 1871 in der schon früher angeführten exorbitanten Höhe feststellt (und in dieser Feststellung gemäß Abschn. III, §. 5 Ziff. II des Hauptvertrages auch für Bayern maßgebend ist), fügt in seinem dritten (nun zweiten) Absätze bei, daß die hienach sich berechnenden Beträge auch nach dem 31. Dezember 1871 fortbezahlt werden müssen und zwar ganz nach dem dermaligen Maßstabe, nämlich nach der auf ein Prozent der Bevölkerung normirten Friedenspräsenzstärke des Heeres und mit 225 Thaler per Kopf, so lange nicht diese Präsenzstärke durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Da nun zum Zustandekommen eines Bundesgesetzes gemäß Abs. 1 des Art. 5 der Bundesverfassung die Uebereinstimmung der Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstaths erforderlich ist, — da ferner gemäß Absatz 2 des nämlichen Artikels bei Gesetzes-

vorschlägen über das Militärwesen im Bundesrath, wenn es sich um eine Aenderung der bestehenden Einrichtungen handelt, nicht die Majorität, sondern einzig und allein das Veto Preußens entscheidet, so ist klar, daß die fragliche Belastung in ungeminderter Höhe fortzubestehen hat, so lange Preußen dafür stimmt, mag auch ein einhelliger Beschluß des Reichstags und mögen sämtliche nichtpreussische Stimmen des Bundesraths sich für eine Minderung aussprechen.

So viel zum Nachweise dessen, was oben über die in der Bundesverfassung begründete Uebermacht der Präsidialgewalt gesagt worden ist.

Anbelangend die Stellung und Einrichtung des Reichstages und die dadurch herbeigeführte Verkümmern parlamentarischer Rechte, so genügt es, daran zu erinnern, daß für die Wahlen zum Reichstage durch die Diätenlosigkeit desselben ein sehr erheblicher Wahlcensus festgesetzt ist, dann daß dem Reichstage ein verantwortliches Ministerium nicht gegenübersteht, zwei Thatfachen, deren Ausführung allein schon vollkommen hinreicht, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß nicht eine bloße Uebertragung der demalsten den Volksvertretungen der Einzelstaaten, insbesondere der Volksvertretung Bayerns zustehenden Rechte, sondern in der That eine Verkürzung und ein theilweiser Verlust dieser Rechte in Frage steht.

Diese Betrachtungen muß Referent in höherem Maße als alles Andere, was bisher über die Schattenseite der Verträge angeführt wurde, für geeignet erkennen, den gegen die Annahme dieser Verträge bestehenden Bedenken das Uebergewicht zu geben. Denn in den Bestimmungen der Bundesverfassung, welche hier berührt wurden, muß eine effektive Herabminderung des Maßes bürgerlicher Freiheit, dessen sich der

malen die süddeutschen Staaten erfreuen, muß — um es offen auszusprechen — die Grundlage einer absolutistisch-militärischen Hegemonie erblickt werden, deren weitere Ausbildung möglicher Weise nicht nur für Bayern, sondern auch für Deutschland verderblich werden kann. Gegen diese Bedenken vermag auch der Vortheil, der in der endlichen Herbeiführung einer Einigung der deutschen Staaten zu einem festen Bunde liegt, — so hoch Referent diesen Vortheil auch anschlägt und so geneigt er ist, vor demselben alle andern Bedenkensgründe fallen zu lassen, — kein vollkommen ausreichendes Gegengewicht zu bilden.

Im Angesichte dieser Erwägungen nimmt Referent keinen Anstand zu erklären, daß er, wenn die äußere politische Situation Bayerns eine weniger zwingende wäre, sein Votum gegen die Annahme der Verträge abgeben und sich für den Eintritt Bayerns in den neugebildeten deutschen Bund nur unter der Voraussetzung einer die letztangeführten Bedenken beseitigenden Abänderung der Bundesverfassung erklären würde.

§. 8.

Anders aber muß dieses Votum fallen, wenn die Folgen ins Auge gefaßt werden, welche bei der dermalen bestehenden politischen Lage eine Ablehnung des Verfassungsbündnisses für Bayern herbeiführen würde.

Es kann nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß von Seite der übrigen süddeutschen Staaten die Annahme erfolgen werde, ja sie ist in diesem Augenblicke theilweise schon erfolgt. Bayern würde also durch seine Ablehnung in eine vollständig isolirte Stellung gerathen. In dieser Isolirung müßte aber, wenn sie festgehalten werden wollte, bei der gegenwärtigen politischen Constellation geradezu die drohende Gefahr des Unterganges erblickt werden. Wer wagt es, mit Zuversicht

darauf zu rechnen, daß dem gegenwärtigen Kriege wirklich jene Friedensära folgen werde, von der wohl früher viel gesprochen wurde, jetzt aber wenig mehr verlauten will? Wer bürgt dafür, daß nicht vielleicht schon in kurzer Frist für alle deutschen Staaten, deren Heere jetzt sieghaft in Frankreich kämpfen, die dringende Nothwendigkeit gegeben ist, alle ihre Kraft im engsten Bunde zusammen zu fassen, um in erneutem Kampfe die Früchte des jetzt errungenen Sieges zu wahren oder die Angriffe des auf Deutschlands Macht eifersüchtig gewordenen Auslands abzuwehren? Könnte Bayern versuchen, in solchem Kampfe neutral zu bleiben, um schließlich den Kämpfenden als willkommenes Ausgleichungsobjekt zu dienen? Könnte es ohne Abscheu auch nur entfernt an eine schmachvolle Allianz denken mit den Feinden seiner dormaligen Kampf- und Bundesgenossen? Eins wie das Andere ist offenbar unmöglich. Immer also müßte wieder der Anschluß an das jetzt zurückgewiesene Bündniß erfolgen.

Aber auch ohne die Voraussetzung solcher unmittelbar zwingenden Ereignisse tritt die gleiche Nothwendigkeit an Bayern heran, — wenn auch vielleicht weniger rasch, doch jedenfalls nicht minder unabweislich. Mit dem Augenblicke des Finalabschlusses der Verträge zwischen den übrigen deutschen Staaten ist die bayerische Pfalz inselartig vom Bundeslande umgeben; ihre Lage außerhalb des Bundes wird schon von diesem Augenblicke an eine wenig erfreuliche sein, sie wird eine völlig unhaltbare werden (und mit ihr auch die Lage der übrigen bayrischen Landestheile), sobald der Zeitpunkt der Erneuerung der Zollverträge erschienen ist. Längstens in diesem Zeitpunkte muß Bayern in den Bund treten, aber der Eintritt wird dann unter viel ungünstigeren Verhältnissen erfolgen, als dies im gegenwärtigen Momente noch möglich ist. Er wird

bedingungslos geschehen müssen, während er jetzt unter mehrfachen, keineswegs zu unterschätzenden Zugeständnissen von Seite der übrigen Vertragsschließenden erfolgen kann, und das verspätet eintretende Bayern wird bei seinem endlich doch erzwungenen Beitritte dem Hohne der Bundesgenossen begegnen, deren Sympathien ihm jetzt noch gewahrt bleiben können, wenn es gleichzeitig mit allen Uebrigen den gemeinsamen Bündnißvertrag eingeht und dadurch die Regungen der Eifersucht vergessen macht, die ohnehin schon hie und da wegen der vorerwähnten Zugeständnisse laut geworden sind.

So bleibt denn nach Ansicht des Referenten in Anbetracht dieser Sachlage nur übrig, auch die letzten Bedenken gegen die Annahme der Verträge, so begründet sie auch an sich sein mögen, fallen zu lassen und dem, was nicht vermieden werden kann, rechtzeitig sich zu fügen.

Referent hat in vorstehender Schlussbetrachtung die an Bayern von Seite der übrigen Pairszenten gemachten Zugeständnisse als keineswegs zu unterschätzende bezeichnet. Es liegt ihm daher noch ob, die Richtigkeit dieser Bezeichnung durch eine kurze Aufzählung der wichtigsten von jenen Zugeständnissen zu rechtfertigen.

Dem bayerischen Finanzhaushalte bleibt (im Gegensatze zu Art. 35 der B.-V.) eines seiner ergiebigsten Gefälle, der Malzausschlag, zu ungeschmälerter Verfügung.

In Bezug auf Heimats- und Niederlassungsverhältnisse erstreckt sich Beaufsichtigungs- und Gesetzgebungsrecht des Bundes nicht auf Bayern und ebenso werden in Bezug auf Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen die bayerischen Verhältnisse von den Bestimmungen der Bundesverfassung nur insoweit be-

rührt, als die Rücksicht auf allgemeine Bundesinteressen solches unbedingt gebietet.

Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung und das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs. Die Aufstellung der Spezialtats über die Verausgabung des im Bundesbudget für das bayerische Contingent auszuwerfenden Geldbetrages bleibt Bayern überlassen.

In dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz und für die auswärtigen Angelegenheiten soll im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs unter dem Vorsitze Bayerns ein besonderer Ausschuss bestehen.

Bezüglich einiger anderer Einräumungen von minderer Wesentlichkeit dürfte es genügen, auf die einschlägigen Vereinbarungen im Schlußprotokolle Ziff. IV, V und VII—IX zu verweisen und ist endlich nur noch beizufügen, daß nach Inhalt der Schlußbestimmung des Hauptvertrages vom 23. November 1870 alle jene Vorschriften der Bundesverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgesetzt sind, insbesondere also die vorbezeichneten Vorbehalte bezüglich der Rechte Bayerns, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können.

Im Rückbezuge auf alles bisher Vorgetragene erlaubt sich sofort Referent seinen Antrag unmaßgeblichst dahin zu formuliren:

„der combinirte I., II. und III. Ausschuß wolle der
„Hohen Kammer der Reichsräthe empfehlen, die Zu-
„stimmung zum Vollzuge der von der k. Staatsregierung
„vorgelegten Verträge über die deutsche Bundesverfassung
„zu erklären.“

v. Neumahr, Reichsrath.

Protokoll

des

I. II. und III. Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

im Betreffe der deutschen Verfassungsverträge.

München, den 27. Dezember 1870.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
Seine Königliche Hoheit Herzog Karl Theodor in Bayern,
von Harleß,
von Dinkel,
von Niethammer,
Freiherr zu Frankenstein,
von Maurer, Vorstand,
von Bomhard, für den verhinderten Herrn
Protokoll führend,

von Haubenschmied,
von Neumahr, Referent,

Der I. Herr Präsident Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Seine Excellenz der Herr Staatsminister des Aeußern und
des I. Hauses Graf von Bray.

Seine Excellenz der I. Staatsminister der Finanzen von
Pfreyschner.

Seine Excellenz der I. Staatsminister des Handels u. von
Schlörr.

Seine Excellenz der I. Kriegsminister Freiherr von Brandt.

Seine Excellenz der I. Staatsminister der Justiz und des
Cultus von Lutz.

Seine Excellenz der I. Staatsminister des Innern von Braun.

Der Herr Referent Reichsrath von Neumahr trug
das Wesentliche des in deren gedrucktem Referate Enthaltene
mündlich vor und gelangten zu dem Antrage:

daß der vereinigte Ausschuß der Hohen Kammer der
Reichsräthe empfehlen möge:

„Die Zustimmung zum Vollzuge der von der I.
„Staatsregierung vorgelegten Verträge über die
„deutsche Bundesverfassung zu erklären.“

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig gaben einen
kurzen historischen Rückblick auf den früheren deutschen Bund
und die Versuche diesen zu verbessern und zu erneuern, auf
die Ereignisse des Jahres 1866, das Zerfallen des alten deut-
schen Bundes, die Gründung des Nordbundes, die Entstehung
des Krieges von 1870, auf Bayerns bundestreue Mitwirkung
an der Seite Preußens, beleuchteten sodann die zur Genehmi-
gung vorgelegten Verträge besonders das darin für Preußen

stipulirte Ueberwiegen seines Einflusses, gelangten aber dennoch zur Empfehlung der Annahme der Verträge wegen der unverkennbaren dringenden Nothwendigkeit und im Hinblick auf einige dadurch erzielt werdenden Vortheile, wohin Seine Königliche Hoheit das Aufhören des inneren Parteihaders, die Sicherung der Fortdauer des Zollvereines, die Sicherung unserer Grenzen gegen Nachbarvölker und die Erreichung eines besseren Verständnisses mit Oesterreich zählten.

Seine Königliche Hoheit richteten sodann aus Anlaß der in Folge des Eintrittes Bayerns in den neuen Bund zweifellos sich ergebenden Steuererhöhung den Wunsch der Vorlage einer Steuerreform an die anwesenden Herren Vertreter der k. Staatsregierung.

Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern legten Höchsteren Ansicht als übereinstimmend mit den Anschauungen des Herrn Referenten dar und gaben den Verträgen Ihre Zustimmung mit dem Beifügen, daß Höchstdieselben schon früher auf die dringende Nothwendigkeit einer Einigung der deutschen Staaten auch im Interesse Bayerns hingewiesen haben.

Seine Excellenz der Herr Staatsminister Graf Bray dankten zunächst dem Herrn Referenten für die objektive Behandlung der Sache in seinem Referate, beleuchteten sodann die Stellung der Staatsregierung, bei den Verhandlungen und deren Bestreben, das Möglichste in föderativer Richtung sowie zur Vereinbarung der Interessen Bayerns mit den für die Einigung unentbehrlichen Opfern, — gegenüber der Lage Bayerns im Innern und namentlich dem Nachbarlande Oesterreich gegenüber, zu erreichen.

Seine Excellenz äusserten sich sodann in Beziehung auf

den von Seiner Königlichen Hoheit Prinzen Ludwig dargelegten Wunsch einer Steuerreform.

Seine Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz und des Cultus, Herr von Lutz beleuchteten das in dem Referate hervorgehobene Bedenken: daß durch die Verträge die Summe der von den Einzelregierungen aufgegebenen Rechte zum größten Theile nicht auf das Gesamtorgan des Bundes, sondern auf die Krone Preußen übertragen werden, und bemerkten, daß diesem Bedenken eine sehr fühlbare Stimmung in Preußen gegenüberstehe, welche sich über die Entziehung solcher Rechte zum Nachtheil der Krone Preußen beklage; zugleich besprachen Seine Excellenz noch einige andere Bedenken des Referates und suchten dieselben theils zu widerlegen, theils zu mildern.

Seine Excellenz hoben besonders hervor, daß in föderativer Beziehung der Bund durch die geänderte Organisation des Bundesrathes und durch die bedeutende Vergrößerung des Bundes selbst sehr wesentlich gewonnen habe, sowie durch den diplomatischen Ausbruch und das Stimmverhältniß bezüglich etwa beabsichtigt werdender Verfassungsänderungen.

Herr Reichsrath Baron zu Frankenstein sprach zunächst Ihr Bedauern darüber aus, daß die Kammer der Reichsräthe die Berathung der Verträge vor der Kammer der Abgeordneten vornehme, da doch dieser die Initiative wegen der durch die Verträge berührten finanziellen Gesichtspunkte zugekommen wäre, traten rücksichtlich der Bedenken gegen die Annahme der Verträge den Aeußerungen des Herrn Referenten bei, fanden aber, daß diese Bedenken durch entgegenstehende Gesichtspunkte nicht gehoben würden, namentlich fanden Sie nicht, daß eine bedenkliche Isolirung Baierns zur Annahme der Verträge zwingt und kamen zu dem Schlusse sich gegen deren Annahme auszusprechen zu müssen.



Seine Excellenz der Herr Staatsminister von Lutz erörterten einige der von dem Herrn Borredner hervorgehobenen Einwendungen gegen die Verträge, so insbesondere die aus der stipulirten Bundesexekution und die aus den Bestimmungen über die Kriegserklärung geschöpften Einwendungen und suchten sie zu widerlegen.

Herr Reichsrath von Niethammer hoben hervor, daß in der Wehrverfassung des alten deutschen Bundes Bayern eben so große Lasten aufgelegt gewesen seien als in dem neuen deutschen Bundesvertrag mit einziger Ausnahme der neuen Bestimmung, daß für jeden Mann der Präsenzstärke 225 Thaler sofort in das Budget eingestellt werden müssen.

Herr Reichsrath Baron zu Frankenstein bestritten diese Annahme des Herrn von Niethammer.

Seine Excellenz der Herr Kriegsminister Freiherr von Brandt suchten darzuthun, daß die künftigen Kriegslasten durch die Bundesbestimmungen nicht so exorbitant sein würden als man so allgemein fürchte, auch habe Bayern, wenn man einmal einem neuen Bunde habe beitreten wollen, nicht hoffen können, in dieser Beziehung etwas Besonderes gegenüber den übrigen Paziscenten für sich erreichen zu können.

Seine Excellenz der Herr Präsident der Reichsrathskammer Freiherr von Stauffenberg führten an: daß Sie selbst ganz mit dem Herrn Referenten einverstanden seien und sich verpflichtet fühlten, dem vereinigten Ausschusse zur Kenntniß zu bringen, daß auch der leider erkrankte II. Präsident Herr Reichsrath Freiherr von Thüngen sich dahin ausgesprochen habe, daß er keinen anderen Ausweg finde, als die Bestimmung zu den Verträgen.

Herr Reichsrath Bischof von Dinkel bemerkten, daß Sie zwar ungerne, aber im Hinblide auf die von dem Herrn

Referenten hervorgehobenen Gründe, insbesondere auf die unverkennbare Nothlage, gleichfalls sich genöthigt sehen, für die Annahme der Verträge sich auszusprechen.

Herr Referent Reichsrath von Neumayr wiederholten das Wesentliche der gepflogenen Berathungen, beleuchteten die da und dort gegen das Referat gemachten Einwendungen, suchten dieselben zu widerlegen und gelangten zuletzt zur Wiederholung des am Schlusse Ihres gedruckten Referates enthaltenen Antrages:

auf Empfehlung der Annahme der Verträge.

Bei der sodann vorgenommenen Abstimmung ergab sich, daß sämmtliche Höchste und Hohe Herren Mitglieder des Ausschusses für das Referat stimmten und nur Herr Reichsrath Freiherr zu Franckenstein seine Stimme gegen dasselbe und für Ablehnung der Verträge gab.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

über

die deutschen Verfassungsverträge betr.

München den 30. Dezember 1870.

Die Kammer der Reichsräthe hat über die ihr mit geehrtem Schreiben vom 14. d. Mts. übergebenen deutschen Bundesverträge vom Jahre 1870, nach Vernehmung ihrer vereinigten Sachausschüsse 1, 2 und 3, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen: zum Vollzuge dieser von der königlichen Staatsregierung vorgelegten Verträge ihre Zustimmung zu ertheilen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften).

Gesamtbeschluß
der
Kammern der Reichsräthe
und der
Abgeordneten
„die deutschen Bündnißverträge betreffend.“

München, den 21. Januar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben über die in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. v. Mtö. vorgelegten deutschen Bündnißverträge Berathung gepflogen und unter Beobachtung der in Tit: X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen, es sei zum Vollzuge dieser Verträge, nämlich:

- 1) des Bündnißvertrages zwischen Bayern und dem norddeutschen Bunde dd. Versailles 23. November 1870 und der darin enthaltenen Verfassung,
- 2) des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage vom nämlichen Tage,
- 3) der Vereinbarung zwischen Bayern, dem norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin den 8. Dezember 1870,
- 4) der mit Zustimmung der beteiligten Regierungen in III. § 8 des Hauptvertrages laut der Note des k. Staatsministeriums des Aeußern vom 13. Dezember 1870 getroffenen Aenderung,
- 5) der nach derselben Note in II des Schlußprotokolles getroffenen Aenderung und
- 6) der im Betreff von Kaiser und Reich im Eingange der Bundesverfassung und in Art. 11, Abs. 1 nach derselben Note getroffenen Aenderungen,

soweit dadurch der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, die Zustimmung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehor-
samste

Kammer der Reichsräthe.
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treugehor-
samste

Kammer der Abgeordneten.
(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im
ersten Ausschusse
der

Kammer der Reichsräthe

über

den Entwurf eines Gesetzes:

„die Aenderung einiger civilrechtlicher Bestimmungen
hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten
betreffend.“

München, den 9. Juli 1870.

Die I. Staatsregierung hat bei der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes in Vorlage gebracht, durch welches die bezüglich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten (Intercession) bermalen in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden civilrechtlichen Bestimmungen in gewisser Richtung einer prinzipiellen Abänderung unterstellt werden sollen.

Von der Kammer der Abgeordneten ist dieser Entwurf in seinem Grundgedanken angenommen, in seinen einzelnen Bestimmungen aber nicht unwesentlich modificirt worden.

Der desfalls gefaßte Beschluß ist mit Schreiben der genannten Kammer vom 18. Juni l. Js. an die Kammer der Reichsräthe gelangt und geschäftsordnungsgemäß dem ersten Ausschusse zugetheilt worden.

Von Lepsterem mit der Berichterstattung hierüber betraut, beehre ich mich, diesem Auftrage in Nachstehendem zu entsprechen.

§. 1.

Das Civilrecht kennt eine Reihe von Rechtsgeschäften, durch welche Jemand in die bereits bestehende Verbindlichkeit eines Anderen als Schuldner eintreten kann. Alle diese verschiedenen Arten der Uebernahme einer fremden Obligation werden mit der gemeinsamen Benennung „Intercession“ bezeichnet. Die Intercession geschieht entweder in der Art, daß der bisherige Schuldner vollständig befreit wird (privative Intercession), oder in der Art, daß derselbe nach wie vor Schuldner bleibt und der Intercedent nur als Nebenschuldner an seine Seite tritt (cumulative Intercession). Jede dieser beiden Classen der Intercession begreift verschiedene Unterarten in sich, auf deren Begriffsbestimmung hier nicht näher einzugehen ist. Es mag genügen, als den gewöhnlichsten Fall der ersten Classe die Expromission, als die am häufigsten vorkommenden Fälle der zweiten Classe die Pfandbestellung für eine fremde Schuld und die Bürgschaft namhaft zu machen.

Sämmtliche Arten der Intercession sind nun bezüglich der Statthaftigkeit ihrer Eingehung und der Gültigkeit des durch sie begründeten Rechtsverhältnisses sowohl nach gemeinem Rechte, als nach den verschiedenen in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden Particularrechten mannigfachen Beschränkungen unterstellt, als deren gemeinsame Grundlage sich das Bestreben der Gesetzgebung bezeichnen läßt, gewisse

Klassen von Staatsangehörigen gegen die Gefährdungen, welche ihnen aus der Eingehung von Intercessionen erwachsen können, bevormundend in Schutz zu nehmen. Die desfalls bestehende Legislation geht nämlich von der Auffassung aus, daß die Intercessionen Rechtsgeschäfte seien, zu deren Eingehung sich Personen von mangelhafter Rechtskenntniß und Geschäftserfahrung oder von schwacher Willenskraft leicht durch Bitten, Ueberredungen, Vorspiegelungen oder andere ähnliche Einwirkungen bewegen lassen, ohne im Momente der Eingehung des Geschäfts den ganzen Umfang der dadurch übernommenen, erst später in Wirksamkeit tretenden Haftung klar und vollständig zu überblicken; — sie hat es daher für nothwendig erachtet, die Intercessionen solcher Personen entweder schlechthin für ungiltig zu erklären oder doch deren Giltigkeit an die Einhaltung gewisser schützender Formen und Cautelen zu binden.

Zunächst sind es die Frauen, welchen die Gesetzgebung einen solchen Schutz zuwenden zu müssen glaubte, und es kommen in dieser Beziehung vorzugsweise zwei oftgenannte Bestimmungen des römischen Rechtes — das *Senatus consultum Vellejanum* und die *Authentica „Si qua mulier“* — in Betrachtung.

Das genannte *Senatusconsultum* erklärt im Allgemeinen Intercessionen, die von Frauenpersonen eingegangen werden, für rechtsunwirksam, jedoch unter Zulassung gewisser Ausnahmen, zu welchen namentlich auch der Fall gehört, wenn die intercedirende Frauenperson auf die fragliche, ihr durch das Gesetz gewährte Rechtswohlthat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen verzichtet hat.

Die aus einer Novelle Justinians (*Nov. 134 Cap. 8*) entnommene *Authentica „Si qua mulier“* handelt speziell von

den Intercessionen der Ehefrauen für ihre Ehemänner und schreibt deren Nichtigkeit in solcher Art vor, daß hiegegen auch ein Verzicht der Intercedentin keine Wirkung haben soll. Erst in Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes des canonischen Rechtes hat sich später die Annahme gebildet, daß auch auf die Rechtswohlthat der Authentica „Si qua mulier“ rechtswirksam verzichtet werden könne, sofern der Verzicht von der Intercedentin nach vorgängiger Belehrung eidlich bekräftigt wird, und die Praxis hat dann häufig auch von diesem Erfordernisse einer eidlichen Verpflichtung Umgang genommen.

Diese den Schutz der Frauenpersonen bezweckenden Bestimmungen des gemeinen Rechtes sind — theilweise mit mehr oder minder erheblichen Modificationen — fast in allen in den Landestheilen diesseits des Rheines geltenden Particularrechten beibehalten worden.

Aber hiebei sind diese Particularrechte nicht stehen geblieben. Mehrere derselben haben einen ähnlichen Rechtsschutz auch für andere rechtsunerfahrene Personen — („für gemeine schlechte Bürger und Bauern“, wie sich das bayerische Landrecht ausdrückt) — vorsehen zu müssen geglaubt; — andere knüpfen die Gültigkeit jeder Intercession an das Erforderniß gerichtlicher (beziehungsweise notarieller) Beurkundung oder doch schriftlicher Errichtung; — ja einige gehen sogar so weit, die Eingehung von Intercessionen schlechthin zu verbieten und für strafbar zu erklären oder (wie das Münchener Stadtrecht) die Rechtswirksamkeit jeder Bürgschaft auf die Person des Bürgen zu beschränken und den Uebergang seiner Verbindlichkeit auf seine Erben auszuschließen.

Es ist nicht nothwendig, auf das Detail der in dieser Beziehung sehr zahlreich bestehenden particularrechtlichen Bestimmungen hier näher einzugehen, da die Motive des Ge-



gesetzwurfes eine mit großer Sorgfalt und Genauigkeit verfaßte Zusammenstellung derselben enthalten, auf welche ich mir zu verweisen erlaube.

§. 2.

Alle diese Beschränkungen und Ausnahmsbestimmungen nun aufzuheben, die Intercessionen im Allgemeinen den übrigen Consensualverträgen in Bezug auf die Vorbedingungen ihrer Gültigkeit gleichzustellen und zu ihrer Eingehung Jeden für befähigt zu erklären, der überhaupt über sein Vermögen frei verfügen kann, — das ist der Grundgedanke der gegenwärtigen Gesetzesvorlage, wie er im Wesentlichen schon im Entwurfe sich ausspricht und wie er in der modificirten Fassung, welche von der Kammer der Abgeordneten dem Entwurfe gegeben und von der k. Staatsregierung acceptirt worden ist, noch präciser seinen Ausdruck gefunden hat.

Es wird daher vor Allem die Frage zu beantworten sein, ob diesem Grundgedanken beizupflichten sei.

Ich trage nicht das mindeste Bedenken, mich für unbedingte Bejahung dieser Frage auszusprechen und zwar aus folgenden Erwägungen:

1. Es darf wohl als ein unbestrittener und unbestreitbarer Fundamentalsatz rationeller Gesetzgebung aufgestellt werden, daß jedem Staatsangehörigen, der überhaupt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Verfügung über das Seinige befähigt ist, diese Verfügung nach eigenem freien Ermessen, wie er sie eben seinen Interessen anpassend erachtet, anheim gegeben bleiben müsse und daß die Legislation sich jeder Einmischung und Ueberwachung hiebei zu enthalten habe, soweit solche nicht ausnahmsweise durch besondere Rücksichten auf das öffentliche Interesse geboten erscheint. Dieser Satz ist so evident in der Natur der Sache begründet, daß

er keines weitem Nachweises bedarf. Hiernach stellen sich von vorne herein alle gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen, welche für gewisse Arten der Vermögensdisposition, also insbesondere für gewisse Arten von Verträgen, Verbote oder Beschränkungen — sei es im Allgemeinen, sei es für einzelne Kategorien von Staatsangehörigen — aufstellen, als ungerechtfertigt dar, wenn ihnen nicht eine besondere im öffentlichen Interesse begründete Erwägung zu Grunde liegt. Daß aber dies bezüglich der hier in Frage stehenden Verbote und Beschränkungen nicht der Fall sei, fällt von selbst in die Augen und schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet, muß daher eine die Aufhebung derselben bezielende Gesetzesvorlage Billigung finden.

2. Wollte man aber auch den Grundsatz, daß Verbote und Beschränkungen der bezeichneten Art nur aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse zulässig seien, nicht als einen ausnahmslos bindenden und maßgebenden anerkennen, wollte man annehmen, daß auch an anderen Erwägungen hierbei Rechnung getragen werden könne, so würde doch zugegeben werden müssen, daß es für die hier in Rede stehenden Prohibitivbestimmungen auch an jeder anderen rechtfertigenden Erwägung gebricht und daß der Gesichtspunkt, welcher die frühere Gesetzgebung bei Aufstellung dieser Bestimmungen geleitet hat, längst ein völlig unhaltbarer geworden ist. Es ist nämlich dieser Gesichtspunkt, wie schon erwähnt, kein anderer als der einer Kleinlichen, wenn auch wohlmeinenden Bevormundung des Einzelnen durch die Staatsgewalt, — eine Consequenz jenes veralteten Systems, dem es als Aufgabe der Gesetzgebung und Regierung galt, der vermeintlich unzulänglichen Befähigung des einzelnen Privaten zur gedeihlichen Regelung seiner persönlichen und Vermögensangelegenheiten allenthalben von

Staatswegen unter die Arme zu greifen und dafür Sorge zu tragen, daß er nicht durch Ausübung des naturgemäßen Rechtes der freien Disposition über diese Angelegenheiten irgendwie zu Schaden komme. Daß dieses System, wenn auch vielleicht durch frühere Verhältnisse gerechtfertigt oder wenigstens entschuldigt, jedenfalls zu den gänzlich umgestalteten Zuständen unseres heutigen Volkslebens in keiner Weise mehr paßt, — daß es mit der vorgeschrittenen Entwicklung dieser Zustände in politischer und sozialer Beziehung, sowie mit dem Geiste und Streben der neueren Gesetzgebung in gressem Widerspruche steht, wird kaum Jemand in Abrede stellen. Bedürfte es hierüber noch eines Nachweises, er würde gerade durch den Inhalt der gesetzlichen Vorschriften, um deren Aufhebung es sich dormalen handelt, gegeben sein.

In der That brauchen Bestimmungen, wie sie das bairische Landrecht aufstellt in der Unterscheidung zwischen „gemeinen schlechten Bürgern und Bauern,“ deren Bürgerchaften unter die bevormundende Prüfung und Belehrung „durch des Bürgen ordentliche Obrigkeit“ gestellt sind, und zwischen „vornehmeren Bürgern“ worunter „zu vörderst die Rathsglieder, sodann auch in Haupt- oder andern Städten die Handelsleute, Weinschenke, Procuratoren und alle jene begriffen, von welchen zu mutmassen ist, daß sie sich so leicht nicht hintergehen lassen,“ — nur einfach allegirt zu werden, um sofort die Ueberzeugung zu begründen, daß diese und die ihnen sinnverwandten Vorschriften, die sich in anderen Particularrechten finden, gleich wunderlichen Ruinen aus längst versunkener Zeit im Irthleben dastehen und der ungesäumten Beseitigung bedürfen.

Ähnliches gilt von den Bestimmungen des römischen



Rechts und der ihm nachgebildeten Particularrechte über die Beschränkungen der Intercession von Frauenspersonen überhaupt und insbesondere von Ehefrauen für ihre Männer. Die Stellung der Frauen hat sich seit der Zeit, aus welcher jene Bestimmungen stammen, so gründlich umgestaltet, — der Begriff einer Geschlechtsbevormundung ist unserem Rechtsleben so völlig fremd geworden, — die Befähigung der Frauen, in den gewöhnlichen Verhältnissen und Geschäften des Verkehrs sich mit gleicher Klarheit und Sicherheit, wie das männliche Geschlecht, zurechtzufinden, hat sich in der Erfahrung so zweifellos erprobt und dieser Erfahrung ist auch bereits in einer Reihe neuerer Gesetze — (über Handels- und Wechselrecht, über Theilnahme an Genossenschaften, über Gewerksbetrieb 2c.) — so entschieden Rechnung getragen worden, daß auch in dieser Beziehung den in Frage stehenden Verboten und Beschränkungen jede Berechtigung eines längeren Fortbestehens abgesprochen werden muß.

3. Zu den bisher erörterten Gründen gesellt sich die weitere Erwägung, daß die Prohibitivbestimmungen, um deren Aufhebung es sich handelt, auch schon wegen ihrer Einseitigkeit und dadurch bedingten Inconsequenz als verwerflich erscheinen. Es läßt sich nämlich in keiner Weise absehen, weshalb gerade die Intercessionen als so besonders gefährliche Rechtsgeschäfte gelten sollen, daß die Gesetzgebung ihnen gewissermaßen eine Ausnahmestellung anweisen und ihre Einziehung durch besondere Cautelen erschweren müßte. Offenbar kann durch Kauf und Tausch, durch Geschäfte in Staats- und anderen Wertpapieren, durch Darlehensaufnahme gegen hohe Provisionen und Zinsen, durch Antritt von Erbschaften und durch eine Reihe anderer Rechtsgeschäfte derjenige, der solche Geschäfte unbedachtsam oder mit mangelnder Sach- und

Rechtskunde eingeht, ebenso sehr und vielleicht noch in höherem Maße gefährdet werden, als dies durch Eingehung einer Intercession möglich ist. Wenn nun gleichwohl die Legislation nicht dazu gekommen ist und auch ohne Vahnlegung des Verkehrslebens nicht dazu kommen konnte, in Bezug auf alle diese Arten von Rechtsgeschäften gleiche Prohibitivbestimmungen wie bezüglich der Intercessionen aufzustellen, so wird sich in der That kaum ein Grund finden lassen, der es rechtfertigen könnte, gerade für diese letzterwähnte Gattung von Verpflichtungen solche Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

4. Wollte endlich den bisherigen Ausführungen gegenüber die Beibehaltung der mehrerwähnten Ausnahmsgesetze dadurch bekräftigt werden, daß sie, wenn auch theoretisch nicht gerechtfertigt, doch jedenfalls praktisch nützlich und zur Verhütung von mancherlei Gefährdungen geeignet seien, so muß dem entgegen darauf hingewiesen werden, daß die fraglichen Bestimmungen den von ihnen erwarteten Nutzen nicht oder doch nur in höchst seltenen Ausnahmefällen gewähren, während dagegen in anderer Beziehung ihre Wirkung nach praktischer Erfahrung als eine geradezu nachtheilige erscheint.

Sie gewähren die erwarteten Vortheile nicht; denn ist wirklich einmal eine leichtsinnige oder rechtsunerfahrene Person durch Vorspiegelungen irgend welcher Art, ist wirklich einmal eine Ehefrau durch irgend welche Pression von Seite ihres Ehemanns zur Eingehung einer sie gefährdenden Intercession inducirt worden, dann wird der Effect dieser Einwirkungen die intercedirende Person, wie er sie zur Uebernahme der Intercession gebracht hat, ebenso auch zur Erfüllung aller jener vermeintlich schützenden Förmlichkeiten bringen, an welche das Gesetz die Gültigkeit der Verpflichtung oder die Rechtswirksamkeit des Verzichts auf die sogenannten weib-

lichen Rechtswohlthaten knüpft. Es liegt das offenbar in der Natur der Sache und findet seine Bestätigung in der täglichen Erfahrung; denn kaum wird irgend ein Richter oder Notar aus seiner Praxis einen Fall namhaft machen können, in welchem eine Person, die mit dem Vorhaben einer Intercessionserklärung vor ihm erschienen war, von diesem Vorhaben auf Grund der ihr erteilten Belehrung u. u. wieder zurückgetreten wäre.

Dagegen sind die Nachteile unverkennbar, welche aus den oft erwähnten Prohibitivbestimmungen hervorgehen. Sie liegen einerseits in den vielfachen Hemmungen, welche der freien Bewegung des Verkehrslebens durch Kosten verursachende und dabei — wie soeben gezeigt — nutzlose Förmlichkeiten bereitet werden, andererseits in der Gelegenheit zu Verzögerungen und Prozeßkosten, welche die fraglichen Bestimmungen dem zahlungsflüchtigen Intercedenten umso mehr an die Hand geben, als ihre Auslegung und Anwendung von Seite der Gerichte keineswegs eine gleichmäßige und unbestrittene ist.

In letzterer Beziehung darf namentlich ein Umstand nicht unberührt bleiben, der, wie die Motive des Gesetzentwurfes entnehmen lassen, den unmittelbaren Anstoß zur Vorlage desselben gegeben hat. Ein im vorigen Jahre ergangenes obersterichterliches Erkenntniß hat ausgesprochen, daß nach gemcinem Rechte der Verzicht einer Ehefrau auf die Rechtswohlthat der Authentica „Si qua mulier“ nur dann Gültigkeit habe, wenn er eidlich bekräftigt sei. Dieser Ausspruch hat in der juristischen Literatur vielfache Belämpfung gefunden und es ist nicht zu läugnen, daß er mit einer sehr weit verbreiteten Praxis in Widerspruch tritt, andererseits aber wird das Gewicht der Gründe und der wissenschaftlichen Autoritäten, auf welche er sich stützt, wohl von keinem Fachmanne, auch wenn derselbe

die gegentheilige Ansicht vertritt, schlechthin in Abrede gestellt werden können. Es läßt sich also mit Sicherheit voraussehen, daß in der durch jenes oberstrichterliche Erkenntniß berührten Frage eine neue Quelle von Controversen — und zwar, wie unten noch näher besprochen werden wird, von Controversen der bedenklichsten Art — eröffnet ist, deren Abschneidung durch einen Akt der Gesetzgebung nur als höchst wünschenswerth erachtet werden kann.

Dieses sind die Erwägungen, aus welchen ich den gutachtlichen Antrag für gerechtfertigt erachte:

„es sei dem vorgelegten Gesetzentwurfe, wie er von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden ist, im Allgemeinen beizustimmen.“

Dabei erlaube ich mir nur noch schließlich zu bemerken, daß zwar im Jahre 1861 ein von dem Abgeordneten Dr. M. Barth gestellter und von der Kammer der Abgeordneten angenommener Antrag, welcher den gleichen Zweck wie die gegenwärtige Gesetzesvorlage verfolgte, von der Kammer der Reichsräthe abgelehnt worden ist, — daß aber hierin ein Bedenken gegen die nunmehrige Zustimmung zu der erwähnten Vorlage wohl nicht zu finden sein dürfte. Denn wie aus den betreffenden Verhandlungen — (Beilagen-Bd. III, Seite 273 u. f., Protok.-Bd. III, Seite 160 u. ff.) — hervorgeht, war jene Ablehnung vorzugsweise durch Rücksichten auf das vermeintlich in nicht mehr allzuweiter Ferne stehende Zustandekommen eines allgemeinen Civilgesetzbuches, dessen Bestimmungen man so wenig als möglich vorgereifen wollte, motivirt, — ein Motiv, welchem bei heutiger Sachlage ein entscheidendes Gewicht wohl von keiner Seite mehr beigemessen werden wird.



§. 3.

Dies vorausgeschickt gehe ich sofort zur Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage über, wobei ich bemerke, daß ich dieser Beurtheilung nicht die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, sondern diejenige zu Grunde lege, welche derselbe durch die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten erhalten hat. Ein Bedenken hiegegen kann nicht bestehen, nachdem die eben erwähnten Beschlüsse im Wesentlichen mit den Anträgen übereinstimmen, welche der I. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten formulirt hatte und welche von Seite der k. Staatsregierung in der öffentlichen Sitzung der genannten Kammer vom 18. Juni l. Js. ausdrücklich als Grundlage der ferneren Berathungen acceptirt worden sind.

1. Ueberschrift und Eingang des Gesetzes werden am zweckmäßigsten am Schlusse der Berathung über die einzelnen Artikel ihre Würdigung finden.

2. Artikel 1 lautet nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten:

„Fremde Verbindlichkeiten auf sich nehmen (intercediren) kann ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes jede Person so weit ihr freie Vermögensverfügung zusteht.“

„Wo ein Ehegatte bisher zur Eingehung einer Intercession die Genehmigung des andern Ehegatten bedurfte, hat es hiebei sein Verbleiben.“

Der erste Absatz dieses Artikels gibt dem bereits oben ausführlich besprochenen und als berechtigt anerkannten Grundgedanken des Gesetzes den entsprechenden Ausdruck.

Der zweite Absatz stellt eine Bestimmung auf, die sich streng genommen vielleicht von selbst verstehen dürfte, deren

ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz aber immerhin dazu dienen kann, mögliche Controversen von vorneherein abzuschneiden, und gegen die daher ein Bedenken nicht zu erheben sein dürfte.

Ich beantrage Zustimmung.

3. Artikel 2 lautet:

„Verbindlichkeiten aus Intercessionen,
„gehen wie andere Verbindlichkeiten auf
„die Erben über.“

Dieser Artikel bezweckt die Beseitigung der schon oben erwähnten exorbitanten Bestimmung des Münchner-Stadtrechts (*privilegium Rudolphinum*), gemäß welcher die Verpflichtung aus einer Bürgschaft auf die Frau und die Kinder des Bürgen, ohngeachtet sie dessen Erben sind, nicht übergeht, soferne dieselben diese Verpflichtung nicht ausdrücklich und persönlich mit übernommen haben. (*Ez sol chain borigschaft zo Muni-chen erben an Frowen oder an chint, ez si danne, daz si darum gelobt habent oder lobent zo gelten*).

Ich begutachte auch hier die Zustimmung, da offenbar nicht der entfernteste Grund besteht, von der allgemeinen Rechtsregel, wonach alle Verbindlichkeiten des Erblassers, die nicht höchst persönlicher Natur sind, auf die Erben sich übertragen, einzig und allein bezüglich der aus Bürgschaften herrührenden Verpflichtungen eine solche locale Ausnahme fortbestehen zu lassen.

4. Der Inhalt des Artikels 3

„Die Eingehung von Intercessionen ist
„ohne Unterschied des Geschlechtes und
„Standes des Intercedenten an besondere
„Förmlichkeiten nicht gebunden.“

gibt ebenfalls zu keinen Bedenken Anlaß, da auch hier nur

wieder der schon früher erörterte Grundgedanke des Gesetzes seinen Ausdruck findet. Doch halte ich es im Interesse der künftigen Interpretation für geboten, hier in gleicher Weise, wie dies bereits in den Ausschußverhandlungen der anderen Kammer geschehen ist, auf die Bedeutung der in diesem Artikel (sowie auch am Schlusse des nächstfolgenden) gebrauchten Worte: „besondere Förmlichkeiten“ ausdrücklich hinzuweisen. Nur die für Intercessionen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten will das Gesetz beseitigen, nicht auch solche Förmlichkeiten, welche in der einen oder anderen Particulargesetzgebung als allgemeine Regel für Verträge jeder Art vorgeschrieben sind. Es wird also — um die Tragweite dieses Unterschiedes an einem Beispiele zu zeigen — die Bestimmung des preussischen Landrechts in Th. I, Tit. 14, §. 203, gemäß welcher zu einer verbindlichen Bürgschaft in der Regel eine schriftlich oder zum gerichtlichen Protokolle abgegebene Erklärung erforderlich ist, durch das gegenwärtige Gesetz ihre Geltung verlieren, weil diese Bestimmung eine für die Bürgschaft, also für eine Unterart der Intercession gegebene besondere Formvorschrift enthält, — dagegen wird die in Thl. I, Tit. 5, §. 131 des nämlichen Landrechts enthaltene allgemeine Vorschrift, wonach überhaupt jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thaler beläuft, schriftlich errichtet werden muß, nach wie vor in Gültigkeit bleiben und auf Intercessionen ebenso, wie auf alle anderen Arten von Verträgen Anwendung finden.

5. Art. 4 statuirt die Aufhebung aller dormalen geltenden, mit den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht mehr vereinbaren Bestimmungen. Er lautet;

„Das Senatus consultum Vellejanum und die Authentica si qua mulier, sowie alle den Artikeln 1 bis 3 des gegenwärtigen

„Gefetzes widerstreitenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben. Dies gilt namentlich von allen Bestimmungen, welche zur Gültigkeit von Intercessionen im Allgemeinen oder zur Gültigkeit von Intercessionen der Angehörigen bestimmter Stände oder der Frauenspersonen, insbesondere der Ehefrauen, oder zur gemeinschaftlichen Eingehung einer Verbindlichkeit durch beide Ehegatten oder Personen verschiedenen Geschlechts überhaupt amtliche Prüfungen, Belehrungen, Verzichtleistungen und Entsaugungen oder anderweite besondere Förmlichkeiten erfordern.“

Aus der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen eingehenden Berathung, deren Ergebnis die vorstehende Fassung ist, geht hervor, daß diese Fassung mit spezieller Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Particularrechte — namentlich des bayerischen und des preussischen Landrechts — gewählt wurde, um jeden etwa möglichen Zweifel darüber, ob die aufhebende Wirkung der hier aufgestellten Vorschrift sich auch auf gewisse singuläre Bestimmungen jener Particularrechte erstreckt, zu beseitigen. Dieser Zweck ist durch die gewählte Fassung, wie mir scheint, vollkommen erreicht.

Insbefondere dürfte gegen die in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Constatirung, daß unter den am Schlusse des Artikels erwähnten „anderweiten besonderen Förmlichkeiten“ auch die in Thl. II., Tit. 1 §. 343 des preussischen Landrechts vorgeschriebene Verbeistandung



zu verstehen sei, nicht das mindeste Bedenken bestehen. Ich beantrage daher Zustimmung.

6) Im Art. 5 ist eine weder in dem ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes enthaltene, noch vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten begutachtete, sondern erst in der Plenarberatung der genannten Kammer von dem Abgeordneten Hohenadel vorgeschlagene und nach längerer Discussion zum Beschlusse erhobene Bestimmung aufgestellt, folgenden Inhalts:

„Intercessionen der Ehefrauen für ihre
 „Männer, welche vor Bekanntmachung dieses
 „Gesetzes eingegangen wurden, sind gültig,
 „wenn die Frauen nach vorgängiger Belehr-
 „ung auf die Rechtswohlthat der Authen-
 „tica si qua mulier in einer öffentlichen Ur-
 „kunde verzichtet haben, auch wenn dieser
 „Verzicht von ihnen nicht eidlich bekräfti-
 „get wurde.“

Die Einstellung dieses Artikels in das Gesetz erfolgte, wie die einschlägigen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zu entnehmen geben, lediglich mit Rücksicht auf das schon früher erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß vom 13. Juli 1869, welches ausspricht, daß nach gemeinem Rechte der ehewräuliche Verzicht auf die Rechtswohlthat der Authentica si qua mulier ohne eidliche Bekräftigung unwirksam sei.

Nicht ohne Grund hat dieser Ausspruch des obersten Gerichtshofes in weiten Kreisen Beunruhigung erregt. Der dem canonischen Rechte entnommene und von der überwiegenden Mehrzahl der gemeinrechtlichen Schriftsteller als noch geltend anerkannte Grundsatz, daß die Ehefrau zwar auf die erwähnte Rechtswohlthat verzichten könne, daß aber ein solcher Verzicht nur durch die hinzutretende eidliche Bekräftigung Gültigkeit er-

lange, scheint nämlich in Bayern schon seit sehr geraumer Zeit in der Praxis der mit Ausübung des Notariats betrauten öffentlichen Organe allmählig in Vergessenheit gerathen, vielleicht auch auf Grund einer Bestimmung der Gerichtsordnung (Cap. XIII. §. 7) als obsolet betrachtet worden zu sein.

Insbefondere dürfte seit Einführung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 wohl kaum ein einziges Hypotheken-Amt bei Aufnahme einer ehedräulichen Verzichtserklärung auf die *Authentica si qua mulier* die Beeidigung der Intercedentin vorgenommen haben, da mit der zum Vollzuge des Hypothekengesetzes erlassenen Instruktion vom 13. März 1823 (Reg.-Bl. pag. 499 u. 727) das Formular eines Schul- und Hypothekenbriefes publizirt und seitdem fast ausnahmslos in Anwendung gebracht worden ist, welches die fragliche Verzichtleistung der Ehefrau ohne Erwähnung einer eidlichen Beträftigung aufführt.

Aus gleichem Grunde und weil weder das Notariatsgesetz noch die zu demselben ergangenen Instruktionsvorschriften von einer Verpflichtung oder Befugniß der Notare zur Abnahme eines Eides der fraglichen Art etwas erwähnen, ist wohl auch unter der Herrschaft des eben genannten Gesetzes in allen Fällen, in welchen eine Ehefrau in einem Notariats-Instrumente auf die Rechtswohlthat der *Authentica si qua mulier* verzichtete, die Beeidigung der Intercedentin regelmäßig unterblieben. Würde nun die in dem mehr gedachten obersterichterlichen Erkenntnisse ausgesprochene Ansicht von dem obersten Gerichtshofe als ständige Grundlage seiner Rechtsprechung beibehalten werden, so wäre hiedurch eine, der Zahl nach gar nicht bestimmbare Reihe von älteren und neueren Hypothekbestellungen, — wenigstens soweit sie die Mitthastung der schulnerischen Ehefrau betreffen, — für ungiltig erklärt und da-



durch eine sehr große Anzahl von Hypothetgläubigern, die sich bisher mit vollem Grunde des Besitzes eines durchaus sicheren und ausreichenden Pfandrechts erfreuen zu können glaubten, auf das Empfindlichste geschädiget. Ja selbst dann, wenn der oberste Gerichtshof an der in jenem Erkenntnisse aufgestellten strengen Ansicht nicht unbedingt festhalten sollte, wird doch voraussichtlich von nun an fast jeder Klage, mit welcher auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes gegen eine Ehefrau oder deren Erben Rechtsansprüche aus einer von ihr für den Ehemann geleisteten Intercession geltend gemacht werden, die beklagte Partei mit der auf jenes mehr gedachte obersterichterliche Präjudiz gestützten Einrede, daß die Intercession wegen mangelnder eidlicher Betätigung des Verzichtes auf die Rechtswohlthat der *Authentica si qua mulier*, unwirksam sei, entgegentreten und es wird wenigstens zu einem langwierigen Prozeß über diese nunmehr jedenfalls controvers gewordene Rechtsfrage kommen.

Alle diese Nachtheile nun von vorneherein zu beseitigen, ist der Zweck des in Frage stehenden Artikels und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch dessen Annahme — und nur durch dessen Annahme — dieser Zweck vollständig und sicher erreicht wird.

In Berücksichtigung der vorstehend entwickelten praktischen Erwägungen, deren außerordentliches Gewicht wohl von keiner Seite verkannt werden kann, nehme ich keinen Anstand, mich für diese Annahme auszusprechen.

Zwar wird hiegegen geltend gemacht, daß es unzulässig sei, Gesetze mit rückwirkender Kraft zu erlassen.

Allein, so wenig auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes im Allgemeinen sich bestreiten läßt, so muß doch eine Aus-

nahme da zulässig erscheinen, wo die Erwägung, aus welcher dieser Grundsatz sich ableitet, evident keine Anwendung findet.

Diese Erwägung ist nämlich keine andere, als die, daß demjenigen, der auf Grund einer bestehenden Gesetzgebung bereits Rechte erworben hat, diese Rechte durch ein späteres, die bestehende Gesetzgebung abänderndes oder modifizirendes Gesetz nicht entzogen, geschwächt oder gefährdet werden dürfen.

Hievon kann nun aber im gegebenen Falle offenbar nicht oder doch nur in rein formellem Sinne die Rede sein. Ganz gewiß hat jede Ehefrau, die bis jetzt in einer öffentlichen Urkunde eine Intercession übernommen und hiebei auf die Rechtswohlthat der *Authentica si qua mulier* nach vorgängiger Belehrung ausdrücklich verzichtet hat, diesen Verzicht in der bestimmten Intention erklärt, sich der fraglichen Rechtswohlthat wirklich begeben zu wollen; sie hatte dabei die Absicht, alle zur Gültigkeit eines solchen Verzichtes gesetzlich erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen und sie war der festen Ueberzeugung, dieselben auch wirklich erfüllt zu haben; nichts konnte ihr ferner liegen, als der Gedanke, sich durch Unterlassung der Eidesleistung ein Recht auf künftige Anfechtung der Gültigkeit der Intercession reserviren zu wollen. Eine materielle Entziehung oder Gefährdung wohl erworbener Rechte wird daher durch eine gesetzliche Bestimmung, wie sie der vorwüthige Art. 5 aufstellt, sicherlich nicht herbeigeführt; ist aber dies der Fall, so kommt das aus dem Grundsatz: „*lex ad praeterita trahi nequit*“ abgeleitete Bedenken nur mehr als ein formelles und theoretisches in Betrachtung, welchem im Angesichte von so zwingenden praktischen Erwägungen, wie sie im gegebenen Falle auf der andern Seite sich geltend machen, ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden kann.

Ich beantrage daher Zustimmung zu dem fraglichen Artikel.

7. Der Schlußartikel 6 lautet:

„Gegenwärtiges Gesetz, durch welches an den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, des Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 des Notariatsgesetzes, den Artikeln 128 und 1071 der Civilprozeßordnung nichts geändert wird, tritt am Tage der Verkündung im Gesetzblatte für die Landestheile diesseits des Rheines in Wirksamkeit.“

Die hier allegirten Stellen des Notariatsgesetzes enthalten die Bestimmungen, daß die Beurkundung von Verträgen und Schuldbekanntnissen, auf deren Grund eine Inscription oder Pöschung im Hypothekenbuche vorzunehmen ist, zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, — dann daß über alle Immobilierverträge bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind. Die Art. 128 und 1071 der Prozeßordnung handeln von der Form der Bürgschaftsleistung, wo solche für die Sicherung der Wider- oder Nachklage oder für die Erfüllung der Kaufbedingungen bei Zwangsversteigerung von Immobilien stattfindet. Daß diese Vorschriften durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung erleiden sollen, kann nur für vollkommen sachgemäß erachtet werden.

Auch im Uebrigen finde ich gegen den Inhalt des Art. 6 nichts zu erinnern.

Ebenso wenig gegen die Eingangsformel des Gesetzes, welche die gewöhnliche ist, sowie gegen die Ueberschrift: „Gesetz die Intercessionen betreffend,“ welche wegen ihrer, besonders mit Rücksicht auf vorkommende Allegationen sehr wünschenswerthen Kürze den Vorzug vor der im Entwurfe vorgeschlagenen verdienen dürfte.

Auf Grund vorstehender Erörterungen erlaube ich mir
sonach meinen

Gesamttantrag

unzielspezifischst dahin zu stellen:

Der I. Ausschuss wolle der Hohen Kammer empfehlen, den Gesetzentwurf, „die Aenderung einiger civilrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten betreffend“, in der ihm von der Kammer der Abgeordneten durch Beschluß vom 18. Juni l. J. gegebenen Fassung anzunehmen.

v. Neumahr, Reichsrath.

Protokoll

des

ersten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

im Betreffe der Aenderungen einiger civilrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten.

München, den 4. Januar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

von Maurer, Vorstand,

von Bomhard,

von Haubenschmid, als funktionirender Protokollführer,

von Neumayr, Referent.

Der I. Herr Präsident, Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der I. Staatsminister der Justiz, Herr von Lutz, Excellenz.

Herr Reichsrath von Neumayr nahmen im Allgemeinen Bezug auf deren gedrucktes und vertheiltes Referat.

Der Herr Reichsrath und Staatsrath von Bomhard, Excellenz, äußerten die Ansicht, daß Ihnen zwar eine Bestimmung, daß alle Intercessionen dem ursprünglichen Entwurfe gemäß eine schriftliche Beurkundung in Anspruch nehmen sollten, am meisten entsprechen würde, — ohne indeß einen besonderen Antrag in dieser Richtung formuliren zu wollen.

Eine vom Referate abweichende Ansicht machte sich im Ausschusse nicht geltend.

Allgemein war man darüber einig, daß man unter der Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes, betreffend die Eingehung einer Verbindlichkeit durch beide Ehegatten, insbesondere auch den Fall nach Titel XXIII §. 7 im Wainzer Landrechte zu begreifen habe, daß zum Heirathsgute oder Einbringen der Ehefrau gehörige Immobilien mit deren Einwilligung vom Ehemann veräußert werden sollen.

Bei der Abstimmung wurde dem Antrage des Herrn Referenten allgemein beigeppflichtet.

Vorgelesen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

über

den Gesetzentwurf im Betreffe
der Aenderung einiger civilrechtlicher Bestimmungen
hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten.

München den 7. Januar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit geehrtem Schreiben vom 18. Juni v. Js. übersendeten Gesetzentwurf im Betreffe der Aenderung einiger civilrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen: denselben in der ihm jenseits gegebenen Fassung anzunehmen.

Die Kammer der Reichsräthe sieht der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegen, remittirt anliegend den Gesetzentwurf, und verharret mit ausgezeichnete Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften).

Gesamtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über den Entwurf eines Gesetzes:

„die Aenderung einiger civilrechtlicher Bestimmungen
hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten
betreffend.“

München, den 11. Januar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorfamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben den an sie gebrach-
ten Entwurf eines Gesetzes:

„Die Aenderung einiger civilrechtlicher Bestimmungen
hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten
betreffend“

in Berathung gezogen und beschlossen, es sei derselbe unter
Zustimmung zum Eingange in nachstehender Fassung anzunehmen:

Die Ueberschrift habe zu lauten:

Gesetz:

„Die Intercessionen betreffend.“

Art. 1.

Fremde Verbindlichkeiten auf sich nehmen (intercediren) kann ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes jede Person, soweit ihr freie Vermögensverfügung zusteht.

Wo ein Ehegatte bisher zur Eingehung einer Intercession die Genehmigung des anderen Ehegatten bedurfte, hat es hierbei sein Verbleiben.

Art. 2.

Verbindlichkeiten aus Intercessionen gehen wie andere Verbindlichkeiten auf die Erben über.

Art. 3.

Die Eingehung von Intercessionen ist ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes des Intercedenten an besondere Förmlichkeiten nicht gebunden.

Art. 4.

Das *senatus consultum Vellejanum* und die *Authentica si qua mulier*, sowie alle den Art. 1 bis 3 des gegenwärtigen Gesetzes widerstreitenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben. Dies gilt namentlich von allen Bestimmungen, welche zur Gültigkeit von Intercessionen im Allgemeinen oder zur Gültigkeit von Intercessionen der Angehörigen bestimmter Stände oder der Frauenspersonen, insbesondere der Ehefrauen, oder zur gemeinschaftlichen Eingehung einer Verbindlichkeit durch beide Ehegatten oder Personen verschiedenen Geschlechtes überhaupt amtliche Prüfungen, Belehrungen, Verzichtleistungen und Entfugungen oder anderweite besondere Förmlichkeiten erfordern.

Art. 5.

Intercessionen der Ehefrauen für ihre Männer, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes eingegangen wurden, sind gültig, wenn die Frauen nach vorgängiger Belehrung auf die Rechtswohlthat der Authentica si qua mulier in einer öffentlichen Urkunde verzichtet haben, auch wenn dieser Verzicht von ihnen nicht eidlich bekräftigt wurde.

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches an den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822, des Art. 12 Abs. 2, Art. 14 des Notariats-Gesetzes, der Art. 128 und 1071 der Civilprozeß-Ordnung nichts geändert wird, tritt am Tage der Verkündung im Gesetzblatte für die Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

In allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät.

allerunterthänigst treuehofsamste

Kammer der Reichsräthe:
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehofsamste

Kammer der Abgeordneten.
(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag
im
zweiten Ausschusse
der
Kammer der Reichsräthe
über
den Gesetzentwurf:
„einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des
Heeres betreffend.“

München, den 5. Januar 1871.

Das königliche Kriegsministerium hat in Verbindung mit dem königlichen Staatsministerium der Finanzen unter dem 14. Dezember v. Js. einen Gesetzentwurf über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht, welche denselben in ihrer öffentlichen Sitzung vom 5. d. Mts. der Berathung unterstellt und unverändert angenommen hat.

Der bezügliche Beschluß wurde mit Schreiben vom nämlichen Datum der Hohen Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, deren zweiter Ausschuß den Unterzeichneten mit der Berichtserstattung betraut hat.

§. 1.

Beim Beginne des gegenwärtigen Krieges wurde der königlichen Staatsregierung durch Gesetz vom 21. Juli 1870 ein Credit von 18,260,000 fl. für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres gewährt. Die Fortdauer desselben erheischt hiefür nunmehr einen erneuten außerordentlichen Aufwand, dessen Deckung die vorliegende Creditforderung bezweckt. Dieselbe scheidet sich in ein Postulat:

- 1) für einmalige außerordentliche Bedürfnisse zur Aufstellung des königlichen Heeres, dann für den Ausbau und die Armirung der Landesfestungen, und
- 2) für den Mehrbedarf des Heeres im Kriegszustande.

Was zunächst das erste Postulat betrifft, so verlangt die königliche Staatsregierung im Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes für die sub Ziff. 1 bezeichneten Zwecke, abzüglich der hiefür schon vorhandenen und der durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 bereits bewilligten Mittel, einen weiteren einmaligen außerordentlichen Credit von 4,240,000 fl.

Von dieser Summe entfällt der Betrag von 2,903,828 fl. auf die Kosten für Einberufung der Beurlaubten auf den Mobilisirungsstand, welche bereits in der Bedarfsberechnung für einmalige Ausgaben des Heeres in der X. Finanzperiode 1870/71 aufgenommen, damals aber vorerst zurückgestellt worden waren. Bei den inzwischen eingetretenen großen Ereignissen dürfte die nunmehrige Bewilligung dieser Position unbedenklich erfolgen.

Weiter umfaßt das obige Postulat den Bedarf für Equipirungsentschädigung mit 144,610 fl.
für Remontirungskosten 351,984 fl.
für Anschaffung von Handfeuerwaffen der Cavalerie, dann für Artilleriematerial . . 139,800 fl.

endlich für den Ausbau, die Armirung und Proviantirung der Landesfestungen . . . 692,200 fl.

Bezüglich dieser letzteren Forderung ist zu bemerken, daß nach einer im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten abgegebenen Erklärung des Herrn Kriegsministers die Herstellung dieser Festungsbauten beim Ausbruche des gegenwärtigen Krieges für unbedingt nöthig erachtet worden und jetzt schon größtentheils vollendet ist. Mit Rücksicht hierauf dürfte die für diesen Zweck postulierte Summe nicht zu beanstanden sein, und beantragt Referent, dem Art. 1 des Gesetzentwurfes, welcher auch von der Kammer der Abgeordneten unverkürzt angenommen wurde, gleichfalls die Zustimmung zu ertheilen.

§. 2.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthält die Forderung eines außerordentlichen Credits von 36,780,000 fl. für den Mehrbedarf des Heeres im Kriegszustande als Zuschuß zu dem gewöhnlichen Friedens-Etat bis Ende März l. Js.

Dieser Mehrbedarf ist hauptsächlich veranlaßt durch den nothwendig gewordenen mehrmaligen Nachschub und die Verstärkungen der mobilen Armee, durch die außerordentliche Abnähmung der Montur- und Ausrüstungsstücke, höhere Eisenbahntransportkosten und endlich durch den großen Aufwand für Unterbringung und Verpflegung der zahlreichen Kriegsgefangenen. Da die Dauer des wirklichen Mehrbedarfes sich im voraus nicht bemessen läßt, wurde die Creditsumme vorläufig bis Ende März l. Js. berechnet.

Die Kammer der Abgeordneten hat dem Antrage der Staatsregierung beigestimmt, und Referent beantragt ebenfalls Zustimmung zu dem Art. 2 des Gesetzentwurfes.

§. 3.

Der Art. 3 des Gesetzentwurfes, wonach der l. Staats-

Minister der Finanzen ermächtigt ist, zur Deckung des Gesamtbedarfes ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Ansehen aufzunehmen, die Bestimmungen über die Tilgung desselben aber den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten bleiben, gibt zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

Ebenso wenig dürfte der Art. 4 eine Beanstandung finden, der dem k. Staatsminister der Finanzen die weitere Ermächtigung erteilt, behufs Realisirung des fraglichen Credits die verfügbaren Bestände der Eisenbahnbau-Dotationsklasse vorschußweise gegen seinerzeitige Refundirung zu verwenden, und die durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 bereits eingeräumte Befugniß zur Emittirung unverzinslicher Cassaanweisungen bis zu 6 Millionen Gulden für den Fall des Bedarfes aufrecht erhält.

Endlich ist auch bezüglich der Ueberschrift und des Einganges des Gesetzentwurfes eine Bemerkung nicht veranlaßt, und erlaube ich mir daher, meinen

Gesamtantrag

dahin zu stellen:

„der II. Ausschuß wolle der Hohen Kammer empfehlen, den Gesetzentwurf: „einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend“ anzunehmen.

Die Kammer der Abgeordneten hat schließlich noch den Wunsch an die k. Staatsregierung gerichtet:

„Es möge für Refundirung der von dem bayerischen Hilfsvereine für dem Kriegsministerium obliegende Zwecke gemachten Verwendungen im Benehmen mit dem Central-Comité aus Mitteln der bewilligten Credite Vorsorge getroffen werden.“

Die vielfältigen Leistungen der bayerischen Hilfsvereine für Zwecke, welche zunächst nicht in ihrer eigentlichen Aufgabe



lagen und vielmehr zum Ressort des k. Kriegsministeriums gehörten, wie die Anschaffung warmer Bekleidungsstücke für die Armee u. dgl., rechtfertigen den Wunsch auf Ersatz der hiefür gehabtten Auslagen, durch welchen die bezeichneten Vereine in die Lage versetzt werden, ihre nächsten und eigentlichen Aufgaben mit neuen Mitteln um so wirksamer zu betheätigen.

Referent empfiehlt deshalb die Zustimmung auch zu diesem Wunsche.

(unterz.) **Reichsrath von Niethammer.**
als Referent.

Protokoll

des
zweiten Ausschusses
der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

„einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des
Heeres betreffend.“

München, den 6. Januar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern, vor-
sitzend,

Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern,
von Nießhammer, Referent,
von Cramer-Klett, als Sekretär functionirend.

Der I. Präsident Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Ihre Excellenzen die I. Staatsminister:

der Finanzen, Herr von Pfretschner,
des Krieges, Freiherr von Brandt.

der I. General-Verwaltungsdirector: Herr von Feinaigl.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern den Vorsitz statt des referirenden Herrn Vorstandes, Reichsrath v. Niehammer, übernommen hatten, recapitulirte Letzterer den Inhalt Ihres lithographirt bereits früher vertheilten Vortrages über den obenbezeichneten Gegenstand.

Sämmtliche Herren Mitglieder des Ausschusses erklärten Ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrag des Herrn Referenten.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e
über den Gesetzentwurf
bezüglich eines Credits für außerordentliche Bedürfnisse
des Heeres.

München, den 7. Januar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat den ihr mit geehrtem Schreiben vom 5. d. Mts. zugesendeten, anliegend zurückfolgenden Gesetzentwurf im Betreffe eines Credits für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres, in ihrer heutigen Sitzung beraten und beschloffen: denselben gleichfalls unverändert anzunehmen und dem jenseits dazu ausgesprochenen Wunsche beizustimmen.

Der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegengehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichneter Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesammtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über den Entwurf eines Gesetzes:

„einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des
Heeres betreffend.“

München, den 11. Januar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrachten Entwurfe eines Gesetzes:

„einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des
„Heeres betreffend“

unverändert zugestimmt.

Zugleich haben dieselben nachstehendem

W u n s c h e

ihre Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es möge für Refundirung der von dem bayerischen
 „Hilfsvereine für dem Kriegsministerium obliegende
 „Zwecke gemachten Verwendungen im Benehmen mit
 „dem Centralcomité aus Mitteln der bewilligten
 „Credite Vorforge getroffen werden.“

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlihen Majestät

allerunterthänigst treuge-
 horfamste

Kammer der Reichsräthe:
 (Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuge-
 horfamste

Kammer der Abgeordneten:
 (Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

ersten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über den Antrag

des Herrn Reichsrathes Grafen von Lerchenfeld:

„das Verbot des Ankaufes der Früchte auf der Wurzel
betreffend.“

Wien, den 1. Juni 1870.

Der vom Herrn Reichsrathe Grafen von Lerchenfeld gestellte Antrag wurde, nachdem dessen verfassungsmäßige Zulässigkeit in der Sitzung der Hohen Kammer der Reichsräthe durch einstimmigen Beschluß vom 29. März l. J. anerkannt worden ist, mir zur Berichterstattung übergeben und entspreche ich dem ir vom ersten Ausschusse gewordenen Auftrage wie folgt:

§. 1.

Der Antrag und die Motive zu demselben lauten:

„Es sei an Seine Majestät den König die
 „allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten, Allerhöchst-
 „dieselben wollen im Landtagsabschiede mit Gesetzes-
 „kraft aussprechen, daß diejenigen civilrechtlichen Bestim-
 „mungen, welche dem Verkaufe von Getreide und
 „Früchten auf der Wurzel entgegenstehen, vom Tage
 „der Verkündung außer Wirksamkeit gesetzt seien.

„Motive.

„Gegenüber der früheren Gesetzgebung hat sich die
 „Wissenschaft und Praxis für eine möglichst freie und
 „unbeengte Bewegung des Handels erklärt. Die Ge-
 „werbefreiheit, die Aufhebung der Wuchergesetze sind
 „thatsächliche Beweise dieser Richtung.

„Es handelt sich hier nicht um Einbringung eines
 „Gesetzes, nicht um Aufstellung eines neuen, noch nicht
 „anerkannten legislatorischen Grundsatzes, sondern um
 „Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht
 „mehr mit diesen anerkannten und theilweise durchge-
 „führten Systemen in Einklang stehen. Auerkannt und
 „durchgeführt ist aber der Grundsatz dadurch, daß die
 „strafrechtlichen Folgen durch den §. 2 des Einführ-
 „ungsgesetzes zum Polizeistrafbuch und durch
 „Art. 209 des Polizeistrafbuches aufgehoben
 „wurden.

„Selbstverständlich konnte die Strafgesetzgebung nicht
 „gleichzeitig die meist in den gleichen Gesetzen mit auf-
 „genommenen civilrechtlichen Bestimmungen außer Wirk-
 „samkeit setzen, da diese außer dem Bereiche ihrer
 „Sphäre lagen. Ein innerer Grund zum Fortbestehen
 „kann aber nicht vorgefunden werden, da alle neueren

„Geseze, ja fast alle Gesezgebungen von solchen ver-
 „bietenden Bestimmungen absehen. Auch der Inhalt
 „der neuen Civilprozeßordnung steht nicht im Wider-
 „spruche zu dem gestellten Antrage.

„Es erübrigt noch zu bemerken, daß vom ersten
 „Augenblicke an diese Geseze nur deklaratorisch und leicht
 „zu umgehen waren, da ein simulirter Pachtvertrag
 „sie illusorisch machte.“

§. 2.

Das römische Recht enthält bezüglich der Früchte auf der Wurzel keine besondere Bestimmung, sondern gestattet ganz allgemein den Hoffnungskauf und zwar sowohl den reinen Hoffnungsverkauf „*emptio spei*“, bei welchem ein Preis für Sachen versprochen wird, von denen es noch ungewiß ist, ob sie überhaupt zur Existenz gelangen, so daß also der Käufer den pattirten Preis entrichten muß, wenn gleich von dem Gehofften gar nichts zum Dasein kommt, als auch die „*emptio rei speratae*“, wenn eine künftige Sache unter der Bedingung ihrer Existenz gekauft wird, sohin der Kaufpreis nur dann und soweit zu leisten ist, wenn und wie weit die erwartete Sache wirklich zur Existenz gekommen ist, so daß das Risiko der Paciscenten zunächst in der Qualität der künftigen Sache gelegen ist.

Erst durch die Reichsgesezgebung wurde der Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel in Deutschland verboten (bei Strafe der Nichtigkeit eines solchen Vertrages) und zwar namentlich durch die Reichspolizeiordnung von 1548. Titl: 10 und von 1577. Titl: 19.

Auf Grund letzterer Bestimmung statuiert das bayerische Landrecht von 1756 beim Hoffnungskauf die Ausnahme:

„auf der Wurzel stehendes Getreide darf man nicht
 „kaufen oder verkaufen, sondern der Kauf ist null.“

Codex civilis Bavaricus Theil IV Cap. 4 §. 4 Nr. 7.

Die Anmerkungen hierzu verweisen dessfalls auf die einen Verkauf von Wein und Getreide auf dem Felde verbietende Reichspolizeiordnung von 1577 und erklären als Gesetzesmotiv die Absicht der Verhütung von Wucher,

„weil der gemeine Mann meistens dabei zu
 „kurz kommt und ihm seine Frucht um eine Bagatelle
 „abgedrückt wird.

„Es gilt demnach ein solcher Kauf andergestalt nicht
 „als um den Preis, wie solcher zu Zeit des Con-
 „traktes oder die nächsten 14 Tage nach dem Herbst
 „oder der Ernte sich befindet.“

Die altbairische Polizei-Ordnung L. II Tit. 1 Art. 5 sagt:

„Wie es darnach um St. Martinstag desselben
 „Jahr's nach gemeinem Kauf gültig ist“ —

und nimmt dabei das Zehntgetreid von dieser Verordnung aus.
 Anmerkung ad cod. civ. bav. Theil IV Cap. 4 §. 4
 Nro. 1 lit. k.

Theil II Cap. 3 §. 21 Nro. 8 sub Reutens.

Neuere bayerische Verordnungen vom 30. Januar 1813
 und vom 13. Juni 1817 (also mit Gesetzeskraft, weil noch
 vor 1818 erlassen) erneuern obiges Verbot und umfaßt dieses
 Verbot nicht nur alle Gattungen von Getreide ohne Unter-
 schied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung
 dienenden Früchte, welche auf den Aedern gebaut werden.

Regierungsblatt 1813 S. 153—157.

„ „ 1817 S. 587—592.

Die Verordnung vom 13. Juni 1817 hat nicht nur in
 den dießrheinischen Landestheilen, sondern auch in der Pfalz

Geltung, da sie im Amtsblatte der königl. bayer. Regierung des Rheinkreises Jahrgang 1817 S. 315 verkündet worden ist.

§. 3.

Von den in einzelnen bayerischen Landestheilen noch geltenden Rechten, in welchen Bestimmungen enthalten sind, die in ausgebehnterer oder weniger ausgebehnter Weise den Verkauf der Früchte auf dem Halme oder der Wurzel verbieten, führe ich nur an:

- 1) Das preussische Landrecht
Thl. II Titl. VII §. 12,
- 2) das französische Recht
Gesetz vom 6. messidor des Jahres III beschränkt
durch Dekret vom 23. messidor desselben Jahres,
- 3) das Ausbacher Recht
Weber Bd. II Thl. I S. 146,
- 4) das Schwarzenberger Recht
Arnold Bd. II Thl. I S. 378,
- 5) das Sachsen-Coburg'sche Recht
Weber Bd. I Thl. II Seite 1116,
- 6) das Kemptische Recht
Weber Bd. IV Thl. I Seite 120,

§. 4.

Die auswärtige Gesetzgebung hatte meistens ähnliche Bestimmungen wie die noch in Bayern geltenden, sie wurden aber in fast allen Staaten aufgehoben. J. B. in Preußen wurden die unter §. 3 angeführten Gesetzesbestimmungen des preussischen Landrechtes durch Verordnung vom 9. November 1843 außer Kraft gesetzt; in Oesterreich hat schon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer vom Jahre 1811 in den Art. 1275 und 1276

den Verkauf von Früchten auf dem Halme als erlaubten Hoffungskauf behandelt.

Das neue sächsische bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1863 enthält nichts von einem Veräußerungsverbote stehender Früchte, in Württemberg wurde das Verbot des Verkaufes von Früchten auf dem Halme aufgehoben, das badische Landrecht vom Jahre 1809 entnahm dem Code civil den Art. 1598

„tout ce qui est dans le commerce peut être vendu,
„lorsque des lois particulières n'en ont pas prohibé
„l'aliénation“

nicht aber die unter §. 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen vom 6. und 23. messidor des Jahres III, welche den Verkauf des Getreides auf der Wurzel verbieten.

§. 6.

Nachdem ich in Kürze die Geschichte der gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot des Verkaufes von auf dem Halme stehenden Früchten zu entwickeln mir erlaubt habe, und in dieser geschichtlichen Darstellung nachgewiesen habe, daß in fast allen deutschen Ländern ziemlich gleich gefaßte gesetzliche Bestimmungen bis in dieß Jahrhundert herein bestanden haben, mit Ausnahme von Bayern und einigen kleinen Staaten aber außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, will ich nun zur Prüfung des Antrages des Herrn Reichsrathes Grafen von Lerchenfeld übergehen.

In materieller Hinsicht bin ich vollständig mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, daß die noch bis zur Stunde geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verkauf von Früchten auf der Wurzel verbieten, während die strafrechtlichen Folgen eines solchen Verkaufes durch das Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861

aufgehoben worden sind, als nicht mehr mit den Prinzipien unserer neuen Gesetzgebung übereinstimmend, aufzuheben seien.

Wie Herr Reichsrath von Döllinger als Referent des V. Ausschusses sehr richtig hervorgehoben hat, war der Hauptzweck der Gesetze, die den Verkauf von Früchten auf dem Halme verboten, den Landmann vor dem Wucherer zu schützen, zu verhindern, daß der in momentaner Geldverlegenheit befindliche Bauer durch vorzeitigen Verkauf seiner Feldfrüchte zu sehr überborthelt werde.

Nachdem aber auch in Bayern die Wuchergesetze aufgehoben worden sind, die Faktoren unserer Gesetzgebung sich schon vor Jahren dahin geeinigt haben, daß die staatliche Vormundung der Staatsangehörigen so viel als nur immer möglich vermieden werden soll, erscheint es sicherlich nicht nur rathsam, sondern wegen der Consequenz geboten, wie der Herr Antragsteller beabsichtigt, Gesetzesbestimmungen aufzuheben, die mit anderen Gesetzen in Widerspruch stehen und die, wenn sie fortbestehen würden, überdies keinen praktischen Nutzen mehr haben würden.

Nicht einverstanden bin ich dagegen mit der Form in welcher der Herr Antragsteller seinen Antrag einbrachte.

Herr Reichsrath Graf von Perchenfeld beantragt, daß im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft ausgesprochen werde, daß diejenigen civilrechtlichen Bestimmungen, welche dem Verlaufe von Getreide und Früchten auf der Wurzel entgegenstehen, vom Tage der Verkündung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Entweder mußte der Herr Antragsteller die Gesetze bezeichnen und aufführen, deren Aufhebung er beantragt, oder derselbe mußte den Antrag dahin formuliren, Seine Majestät sei zu bitten, sobald als möglich einen Gesetzesentwurf den Kammern des Landtages vorlegen zu lassen, durch welchen die

Aufhebung der mehrfach angeführten gesetzlichen Bestimmungen verfügt wird.

Nachdem in Bayern so vielerlei gesetzliche Bestimmungen über das Verbot, Früchte und Getreide auf der Wurzel oder dem Halme zu verkaufen, bestehen, erscheint mir der zweite der beiden angedeuteten Wege der mehr Sicherheit bietende, und ich beantrage deshalb dem Antrage des Herrn Grafen von Lerchenfeld in nachstehender Fassung zuzustimmen:

„Hohe Kammer wolle an Seine Majestät den
 „König die allerehrfurchtsovollste Bitte bringen, in
 „thunlichster Bälde einen Gesetzesentwurf vorlegen zu
 „lassen, durch welchen die civilrechtlichen Bestimmungen,
 „die dem Verkaufe von Getreide und Früchten auf
 „der Wurzel entgegenstehen, aufgehoben werden.“

Freiherr zu Frankenstein.

Protokoll

des

ersten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über den Antrag des Herrn Reichsrathes Grafen von
Verchensfeld, bezüglich des Ankaufes von Früchten auf
der Wurzel.

München, den 20. Juni 1870.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

von Maurer, Vorstand,
Freiherr zu Franckenstein, Referent
Freiherr von Schrenk,
von Haubenschmied, Secretär.
Graf von Seinsheim,
von Neumayr.

Der I. Herr Präsident, Freiherr von Stauffenberg, Excellenz,
Der II. Herr Präsident, Freiherr von Thüngen.

Der königliche Staatsminister der Justiz, Herr von Luz,
Excellenz, sind wegen anderweitig dringender Abhaltung nicht
erschieden.

Der Herr Referent Freiherr zu Franckenstein erstateten unter Bezug auf Ihr gedrucktes Referat Vortrag und
iederholten den Antrag, wie in Ihrem Referate enthalten ist.

Seine Excellenz Freiherr von Schrenk sprachen sich
für die Redaction des Antragstellers, Herrn Reichsraths
Grafen von Perchenfeld aus.

Auf Entgegnung des Herrn Referenten wurde jedoch dem
Antrage desselben nach kurzer Erörterung allseitig beigeppflichtet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

über den Antrag

des Herrn Reichsraths Grafen von Lerchenfeld,
bezüglich des Anlaufes von Früchten auf der
Wurzel.

München, den 28. Januar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den anliegenden Antrag des erblichen Herrn Reichsrathes Grafen von Lerchenfeld, im Betreffe des Anlaufes der Früchte auf der Wurzel, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen, denselben in nachfolgender Fassung anzunehmen:

„Es sei an Seine Majestät den König die aller-
„ehrfurchtsovollste Bitte zu bringen, in thunlichster
„Bälde einen Gesehentwurf vorlegen zu lassen, durch
„welchen die civilrechtlichen Bestimmungen, die dem
„Verkaufe von Getreide und Früchten auf der Wurzel
„entgegenstehen, aufgehoben werden.“

Die Kammer der Reichsräthe übergibt der Kammer der Abgeordneten diesen Antrag mit dem ergebensten Ersuchen, denselben gleichfalls der Berathung zu untergeben und verharret mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

dritten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über

den Beschluß der Kammer der Abgeordneten zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stenglein im Betreffe der Ausdehnung des Gesetzes vom 26. März 1867, „Entschädigung der Vieheigentümer für ihre im Falle des Ausbruchs der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere betreffend.“

München, den 4. Juli 1870.

Die Kammer der Abgeordneten hat in Folge eines Antrages des Herrn Abgeordneten Stenglein in ihrer Sitzung vom 4. April l. J. beschlossen:

„Es sei an Seine Majestät den König die „allerunterthänigste Bitte zu richten, im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft zu verkünden: die im Ver-

„fese vom 26. März 1867, die Entschädigung der
 „Vich eigenthümer ic. betreffend, anerkannte Haftpflicht
 „der Staatskassa erstreckt sich auf die Entschädigung
 „für Sachen, welche auf Anordnung der Behörden
 „zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung oder
 „Weiterverbreitung der Kinderpest vernichtet wurden,
 „sowie auf Entschädigung für die auf Anordnung der
 „Behörde zu dem bezeichneten Zwecke enteigneten Grund-
 „stücke oder für die in gleicher Weise untersagte Be-
 „nützung derselben.“

Dieser Beschluß wurde mit Schreiben vom nämlichen Datum der Hohen Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, deren III. Ausschuß mich mit dem Auftrage beehrte, darüber Vortrag zu erstatten.

Die Form, welche vorliegt, erhielt der Antrag erst bei der Berathung in pleno der Kammer der Abgeordneten während der Herr Antragsteller die folgende Fassung vorgeschlagen hatte:

„Es sei an Seine Majestät den König die
 „allerunterthänigste Bitte zu richten:

„Im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft zu ver-
 „künden:

„1. Die im Befehle vom 26. März 1867, die
 „Entschädigung der Vich eigenthümer ic. betreffend,
 „anerkannte Haftpflicht der Staatskassa erstreckt sich
 „auf die Entschädigung von Sachen, welche auf An-
 „ordnung der Behörde zum Zwecke der Verhütung
 „der Einschleppung oder Weiterverbreitung der Kin-
 „derpest vernichtet wurden, sowie auf die Entschä-
 „digung für nutzbare Grundstücke, deren Bewirth-
 „schaftung von der Behörde zu obenbezeichnetem
 „Zwecke untersagt wurde.

„2. zu verfügen, daß vorstehende Bestimmung „auch auf jene Entschädigungsansprüche Anwendung „finde, welche bis 11. Jänner 1869 angemeldet, aber „noch nicht endgiltig beschieden sind.“

Diese Form entspricht einem Beschlusse, welchen die Kammer der Abgeordneten am 13. April 1869 einstimmig faßte, welcher aber wegen bald darauf folgenden Schlußes des Landtags nicht mehr in der Kammer der Reichsräthe zur Berathung kam.

Da unterdessen und seit Erneuerung des Antrages beim dießjährigen Landtage die in Schwebel befindlichen Entschädigungsansprüche, wegen welcher Ziffer 2 der erbetenen Bestimmung rückwirkende Kraft gewähren wollte, theils befriedigt wurden, theils der Erledigung nahe stehen, hat der Ausschuss der Kammer der Abgeordneten diese Ziffer abgelehnt, und der Herr Antragsteller sie in pleno nicht reproducirt.

Der ganze Antrag wurde hervorgerufen durch einen Fall der Kinderpest im Jahre 1867 in Untersteinach in Oberfranken.

Am 5. April d. J. wurde daselbst ein Stück Vieh pestkrank, und geschlachtet und verwerthet, wodurch, da die Behörden von dem Falle keine Kenntniß hatten, die Seuche verbreitet wurde. Nachdem in ein paar Wochen 7 Stallungen angesteckt waren, und die Behörden Kenntniß erhielten, wurde energisch eingeschritten, und obgleich erst am 27. April das Vorhandensein der Seuche amtlich constatirt wurde, mit solchem Erfolge, daß dieselbe nur 3 neue Stallungen ergriff, und am 26. Mai für erloschen erklärt werden konnte.

Nach ungefähr 3 Wochen trat nun die Pest wiederholt auf und zwar in einem Stalle, dessen Eigenthümer, wie nachgewiesen wurde, auf einem Felde gearbeitet hat, welches dem Plage nahe lag, auf welchem die getödteten und gefallenen

Thiere vergraben wurden. Da hiedurch constatirt war, daß die betreffenden Personen den Ansteckungsstoff auf diese Art in ihren Stall gebracht haben, wurde energisch eingeschritten, ein erweiterter Platz cernirt, die darauf stehenden Feldfrüchte zerstört und die Bebauung desselben auf mehrere Jahre untersagt. Den Eigenthümern, welchen hiedurch bedeutender Schaden zuging, wurde zwar Entschädigung in Aussicht gestellt, sie wurden aber mit ihrer desfallsigen Eingabe abgewiesen, weil die Entschädigungspflicht der Staatskasse für diesen Fall im Gesetze nicht vorgesehen sei. Erst später wurde, wie gesagt, Entschädigung bewilligt.

Wenn ein energisches Einschreiten, selbst ein Eingriff in das Eigenthum, wie der im vorliegenden Falle, durch den Nothstand gerechtfertigt erscheint, durch die Pflicht der Behörden ein Uebel zu unterdrücken, durch welches einer ganzen Bevölkerung ein unberechenbarer Schaden erwachsen kann, so kann doch nicht dem Einzelnen die alleinige Tragung der Opfer aufgebürdet werden, welche für das Allgemeine gebracht werden müssen.

Wenn angenommen werden will, daß die Pflicht eines Eigenthümers feststeht, sein Eigenthum zum allgemeinen Besten vernichten zu lassen, oder längere Zeit der Benützung sich zu enthalten, so erscheint ein Ersatz des ihm hiedurch verursachten Schadens als ein Gebot der Gerechtigkeit, welche er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, selbst ohne das Bestehen einer gesetzlichen Bestimmung wie die beantragte, beanspruchen könnte. Es soll durch den vorliegenden Antrag demnach kein neuer Rechtsgrundsatz aufgestellt werden, sondern nur um alle Weiterungen hintanzuhalten, um die Verpflichtung der Staatskasse klar zu stellen, und raschere Entschädigung herbeizuführen, durch eine unzweideutige Bestimmung eine Lücke in einem Ge-

sehe ausgefüllt werden, welches sich mit der Entschädigung für ein zum allgemeinen Besten durch die Behörde vernichtetes Eigenthum beschäftigend nur einerlei Art desselben, das Vieh, in Aussicht genommen hat.

Die Ausfüllung dieser Lücke empfiehlt sich, abgesehen vom rechtlichen Standpunkte auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, denn sonst, wenn ein Eigenthümer nicht durch ein Gesetz geschützt, und dadurch auf Entschädigung angewiesen ist, könnte er sich leicht veranlaßt finden, auf seine verfassungsmäßig garantierten Rechte gestützt, sein Eigenthum zu behaupten, die beabsichtigten Maßregeln zu verhindern oder zu verzögern, und dadurch einen Schaden herbeizuführen, der zum Betrage der Entschädigung in gar keinem Verhältnisse stünde.

Wenn ich der Ansicht bin, daß das Gesetz vom 26. März 1867, die Entschädigung der Vieheigenthümer *ic. betr.*, eine Lücke enthält, und ich deren Beseitigung empfehle, so könnte mir der auch bei anderen Gelegenheiten gebrauchte Einwurf entgegengehalten werden, daß es nicht gut gethan sei, Gesetze nach kurzem Bestehen wieder abzuändern, und daß dieß in concreto nicht dringend sei, wo ein einzelner Fall, der sich vielleicht in Jahrzehenten nicht wiederholen werde, dem Wunsche nach Aenderung zu Grunde liege, zumal, wie dieser Fall lehre, auch ohne spezielle gesetzliche Bestimmung Entschädigung geleistet werden könne.

Ohne mich auf eine Besprechung des oft angeregten Themas der wünschenswerthen Stetigkeit der Gesetze einzulassen zu wollen, erlaube ich mir dagegen nur zu bemerken, daß ich die Vorzüge derselben in der Regel anerkennend, doch eine Aenderung von Gesetzen, abgesehen von dem Falle, wo sie sich als entschieden nachtheilig erwiesen haben, auch dann für geboten erachte, wenn sich die faktischen Verhältnisse geändert

haben, die denselben zu Grunde lagen, oder wenn die Erfahrung unzweifelhaft gezeigt hat, daß sie Lücken enthalten, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Erfahrung auf mehr oder weniger Fälle gestützt ist. Ich glaube auch, daß Gesetze, welche in Folge von Erfahrungen aus dem Leben den bestehenden Bedürfnissen entsprechend sich entwickelt haben, beim Volke sich einer höheren Achtung erfreuen, als solche, welche von einem ideologischen Standpunkte aus entworfen, neue Zustände schaffen, diese Gesetze mögen auch noch so stetig bleiben.

Einer Aenderung des Gesetzes vom 20. März 1867 im Sinne des Antrags scheint mir daher nichts im Wege zu stehen.

Eine andere Frage ist die, ob, um das zu erreichen, die von der Kammer der Abgeordneten angenommene Form als die entsprechende zu betrachten ist, und in dieser Beziehung habe ich einige Bedenken.

Der gewünschte Ausspruch im Landtagsabschiede erscheint als eine Ergänzung des Gesetzes vom 20. März 1867, als eine Ausdehnung der Bestimmungen desselben auf weitere Fälle, steht aber nicht im Einklange mit dem Rubrum des genannten Gesetzes, welches ausdrücklich nur die Entschädigung der Vieheigentümer im Auge hat, und zwar wie auch im Art. 1 wiederholt ist, nur in dem Falle des Ausbruchs der Rinderpest im Inlande. Der Antrag dagegen will Entschädigung für andere Sachen als Vieh gewähren, und auch wenn sie zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vernichtet wurden, also vor dem Ausbruche im Inlande.

Sollte der Antrag Gesetz werden, so würde demnach der Zustand eintreten, daß der Besitzer von Vieh, das aus dem Auslande eingeführt und getödtet wurde, ohne Entschädigung bliebe, der Besitzer von eingeführten vernichteten Sachen aber

eine solche ansprechen könnte: eine Ungleichheit, die kaum beabsichtigt wird.

Der Antrag der Kammer der Abgeordneten nimmt Entschädigung in Anspruch für vernichtete Sachen, für enteignete Grundstücke und für unterlagte Benützung derselben.

Die enteigneten Grundstücke kamen, wie bereits erwähnt, erst in pleno der Kammer der Abgeordneten auf Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dürrschmidt in den Antrag. Motivirt ist der Zusatz dadurch, daß in dem Gesetze für den norddeutschen Bund, die Kinderpest betreffend, diese Worte aufgenommen sind, woraus zu schließen ist, daß der Fall möglich ist, daß der Behörde eine Sistirung der Verwirthschaftung von Grundstücken nicht genügt, sondern sie eine wirkliche förmliche Enteignung für nothwendig hält.

So sehr über einen Gegenstand, welcher für die allgemeine Wohlfahrt aller Völker von solcher Bedeutung ist, eine gleichmäßige Gesetzgebung möglichst vieler benachbarter Staaten in materieller Beziehung wünschenswerth wäre, so kann ich in dem Wortlaute des Gesetzes für den norddeutschen Bund einen Anhaltspunkt für die Form unserer Gesetze nicht finden, wenn er den bei uns bestehenden faktischen Verhältnissen und der übrigen Gesetzgebung nicht entspricht. Auch kann ich mir die Nothwendigkeit einer förmlichen Enteignung von Grundstücken zur Verhütung der Einschleppung oder Weiterverbreitung der Kinderpest nicht denken, wenn man nicht allenfalls für jeden Ort oder jede Gemeinde einen ständigen Viehbegrabnißplatz herstellen will. Zur Entkräftung des Ansteckungstoffes wird jedenfalls eine limitirte Zeit der Nichtbenützung genügen.

Wenn aber selbst das Bedürfniß bestünde, von dem die

Modification des Herrn Abgeordneten Dürschmidt ausgeht, und wenn eine Lücke des Betreffs in der Gesetzgebung bestünde, so könnte sie nicht in einem Anhang zum oft genannten Gesetze vom 26. März 1867 ergänzt werden, sondern nur durch einen Zusatz zum Expropriationsgesetze vom 17. Nov. 1837, welcher in der im Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form zu Stande kommen müßte.

Meiner Ueberzeugung nach ist aber eine solche Ergänzung nicht nothwendig, da Art. 1 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, „die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr.“, ohnedieß festsetzt, daß Eigenthümer gehalten werden können, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten . . . gegen vorgängige volle Entschädigung (Art. 6); und unter die Zwecke, welche als öffentliche, nothwendige und gemeinnützige zu betrachten sind, ist ausdrücklich als Ziffer 13 aufgenommen: „Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken.“

Wenn daher eine Behörde die wirkliche Enteignung eines Grundstücks zur Bekämpfung der Rinderpest für nothwendig erkennen sollte, so gibt ihr die bestehende Gesetzgebung das Mittel an die Hand, eine administrativ-richterliche Entscheidung der Kreisregierung, resp. des Staatsraths herbeizuführen, und wo Gefahr auf dem Verzuge ist, hat die Abtretung „ohne vorgängig förmliches Verfahren und ohne Aufenthalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung“ zu geschehen. (l. c. §. 1 lit. B.)

Wäre dieß Alles nicht gesetzlich vorgesehen, so würde der Antrag der Kammer der Abgeordneten, daß sich die Haftpflicht der Staatskassa auf „die zu dem bezeichneten Zwecke enteigneten Grundstücke“ erstrecken soll, ganz ungenügend, um

den Eigenthümer gegen seinen Willen zur Abtretung seines Grundeigenthums zu veranlassen. Angesichts der angeführten Gesetzesstellen scheint er mir aber jedenfalls überflüssig.

Ich glaube, daß von dem Gesagten Vieles auch auf den Theil des Antrages angewendet werden könnte, der auf die Entschädigung für unter sagte Benützung gerichtet ist. In dem Gesetze vom 17. Nov. 1837, „Zwangsabtretung betreffend“, ist nämlich auch der Fall vorgesehen, wo es sich nicht um völlige Enteignung eines Grundstücks handelt, sondern nur um eine Verschwerung mit einer Dienstbarkeit. Wenn auch das Gesetz zunächst die Dienstbarkeiten im Sinne des Thl. II Cap. 7 des Landrechts, die Servituten des Römischen Rechts im Auge hatte, unter deren verschiedene Arten die in Frage stehende Eigenthumsbeschränkung nicht genau paßt, so hat sie doch mit einer *servitus negativa* so große Ähnlichkeit, daß die Anwendbarkeit des erwähnten Gesetzes nach seiner *ratio* auf den vorliegenden Fall angenommen werden könnte, ohne ihm besondere Gewalt anzuthun.

Da aber Meinungsverschiedenheiten und Zweifel in dieser Beziehung allerdings möglich sind, so stehe ich keineswegs an, mich der Ansicht anzuschließen, daß eine gesetzliche Bestimmung wünschenswerth ist, welche keinen Zweifel übrig läßt, nicht nur bezüglich des Entschädigungsanspruchs, sondern auch bezüglich der Unterwerfungspflicht unter die Eigenthumsbeschränkung, worüber mir außer den angeführten des Gesetzes vom 17. November 1837 keine hieher anwendbaren bekannt sind.

Der dritte Fall, für welchen der Beschluß der Kammer der Abgeordneten dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stenglein entsprechend Entschädigung gewährleisten soll, ist für Sachen, welche auf Anordnung der Behörden zum Zwecke der Verhütung der Rinderpest vernichtet werden.

Für diesen Fall ist die Lücke der Gesetzgebung eine unzweifelhafte. Es ist denkbar, daß — abgesehen von Thierhäuten und anderen Abfällen — Futter- und Getreidevorräthe, Stalleinrichtungen u. dgl. zum angeführten Zwecke vernichtet werden müssen, wie es in dem den Antrag veranlassenden Falle bezüglich der stehenden Erndte auf einem größeren Terrain für nöthig befunden wurde, und da dieß nicht im Interesse des Einzelnen, sondern im allgemeinen Interesse geschieht, ist es nicht mehr als billig, daß den Schaden auch nicht der einzelne, durch solche Maßregeln Betroffene allein, sondern die betheiligte Gesamtheit, der Staat, zu tragen habe.

Hier dürfte auch die Berührung der Frage am Platze sein, ob es geeigneter sei, die Entschädigungspflicht der Staatskassa aufzubürden oder einem engeren Körper, dem Kreise oder der Distriktsgemeinde ic. Ich glaube entschieden, daß die Entschädigungspflicht der Staatskassa aufzubürden sei, da die zum Schaden Einzelner getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht zum Besten begrenzter Bezirke getroffen werden, sondern zum Besten des ganzen Landes, da die Rinderpest, wenn sie nicht durch die anzuordnenden Maßregeln gehemmt würde, sich an keine Grenzen halten, sondern das ganze Land gefährden würde. Bezüglich des Umfangs der Viehzucht in Bayern, daher der Bedeutung derselben für den Nationalwohlstand, und somit der Gefahr der Vernichtung derselben, beziehe ich mich lediglich auf das Referat des Freiherrn von Freyberg in der Kammer der Abgeordneten.

Weinake alle Gesetzgebungen anderer Staaten haben ebenso wie unser Gesetz vom 26. März 1867 die Entschädigung aus der Staatskassa vorgeschrieben.

Da nun für den Fall der Vernichtung von Sachen im Interesse des gemeinen Wohls, abgesehen von den allgemeinen

Rechtsgrundsätzen keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, welche im konkreten Falle zur Begründung einer Entschädigungspflicht des Staates zur Anwendung gebracht werden könnten, so theile ich die Ansicht, die dem Antrage zu Grunde liegt, daß auch diese Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt werden müsse.

Der Beschluß der Kammer der Abgeordneten scheint mir aber nicht erschöpfend, da mir auch keine gesetzliche Bestimmung bekannt ist, nach welcher der Eigenthümer sich die Vernichtung seines Eigenthums, welche jedenfalls der Entschädigungsfrage vorausgehen muß, überhaupt gefallen lassen mußte.

Man will zwar in dieser Beziehung den Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861 als maßgebend erachten, der bestimmt:

„Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen heftfalligen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktpolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft.“

Die Ansicht aber, daß hierin eine Vollmacht für die Polizeibehörden liege, auch über das Eigenthum der Staatsangehörigen zum Behufe von „sonstigen Sicherungsmaßregeln“ zu

verfügen, kann ich im Hinblick auf Tit. IV §. 8 der Verfassungsurkunde sowie Tit. VII §. 2 daselbst nicht theilen. Die erste Verfassungsbestimmung garantirt das Eigenthum als unverleßlich, die zweite bestimmt:

„Ohne Beirath und Zustimmung der Stände des
„Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, wel-
„ches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum
„der Staatsangehörigen betrifft, erlassen u. werden.“

Der Herr Antragsteller scheint selbst meiner Ansicht zu sein, indem er in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten (am 4. April l. Js.) äußerte:

„Wenn aber von Seite der Finanzbehörden gefragt
„wurde, ob denn dieses Gesetz (vom 26. März 1867)
„eine genügende Rechtfertigung dafür gebe, eine Aus-
„gabe aus der Staatskassa zu machen, so stelle ich
„umgekehrt die Frage: Welches Gesetz hat denn die
„Verwaltungsbehörde berechtigt, in solcher Weise in
„das Eigenthum einzugreifen?“

Dadurch hat der Herr Antragsteller ausgesprochen, daß die Gesetzgebung über die Kinderpest zweierlei Lücken enthält, eine bezüglich der der Festsetzung der Entschädigungspflicht der Staatskassa, die andere bezüglich der Berechtigung der Verwaltungsbehörden in das Eigenthum einzugreifen.

Wenn man nun zur Ergänzung der Gesetze schreiten will, so glaube ich, sollte man sie nicht auf die eine Lücke beschränken, und die andere offen lassen. Da aber sowohl der Antrag des Herrn Abgeordneten Steuglein als der darüber gefaßte Beschluß der Kammer der Abgeordneten sich auf die Entschädigungspflicht der Staatskassa beschränkt, so halte ich sie beide für ungenügend, und kann keine zur Annahme empfehlen.

Das Gesetz selbst, welches durch den vorliegenden Antrag ergänzt werden soll, scheint mir den Stempel der Eile an sich zu tragen, mit welcher es im Angesichte des Ausbruchs der Rinderpest an der bayerischen Grenze vereinbart werden mußte und es fehlten bei dessen Erlaß die Erfahrungen, welche erst der nachfolgende Ausbruch der Rinderpest gewährte. Es ist nicht einmal im Gesetze vollständig aufgenommen, was ausgesprochen werden wollte, indem bezüglich der Entschädigung lediglich auf verordnungsmäßige Bestimmungen verwiesen ist, was mir in einem Gesetze bei der Wandelbarkeit der letzteren in Rücksicht auf Tit. VII §. 2 der Verfassungsurkunde nicht gefallen will.

Es kann sogar der Zweifel entstehen, ob die Bestimmungen des §. 20 der Verordnungen vom 6. Dezember 1866, welche als provisorisch bis zum Erlasse eines Gesetzes bezeichnet sind, durch dieses gesetzlich sanktionirt werden sollen, da nur der erste Absatz des §. 20 seinem Inhalte nach aufgenommen wurde, die folgenden aber nicht, während die Mühe nicht zu groß gewesen wäre, sie ebenfalls ausdrücklich im Gesetze zu reproduziren oder wenigstens bestimmt angeführten verordnungsmäßigen Bestimmungen gesetzliche Kraft zu verleihen. Die Bestimmungen über Abrechnung von der Entschädigung, über die Schätzung, über Ausnahmefälle, scheinen mir durch Gesetz festgestellt werden zu müssen, da es sich um Bestimmungen handelt, welche das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, daher durch Verordnung nicht festgestellt werden können. Dazwischen gehören um so mehr die Bestimmungen, durch welche die Tödtung des erkrankten oder verdächtigen Rindviehs angeordnet werden.

Diese Ergänzungen des Gesetzes im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft zu verkünden, vermag ich nicht zu begut-

achten, da ich im Allgemeinen die Abänderung von Gesetzen auf diesem Wege, den Fall der Noth ausgenommen, nicht für empfehlenswerth halte. Die Bervielfältigung solcher Bestimmungen würde zu dem Resultate führen, daß man, so oft man ein Gesetz in die Hand nimmt, sich durch Nachlesen aller folgenden Landtagsabschiede vergewissern müßte, was davon wirklich noch Geltung hat.

Den konkreten Fall halte ich überdies, da gegenwärtig die Kinderpest nirgends in Bayern herrscht oder droht, nicht für so dringend, daß nicht der allerdings etwas längere Weg der Gesetzesrevision statt der Behandlung im Landtagsabschiede eingeschlagen werden könnte, der vielleicht auch noch lange aussteht, und da für den schlimmsten Fall die Entschädigungspflicht der Staatskassa auch für vernichtete Sachen und Eigenthumsbeschränkungen durch ihre Behandlung der Fälle von Steinach faktisch anerkannt ist.

Bei einer Revision des Gesetzes werden noch andere Fragen in Erwägung zu ziehen sein, welche ich nur andeutungsweise erwähnen will: nemlich ob nicht nach dem Beispiele der meisten auswärtigen Gesetzgebungen, z. B. Oesterreich, Preußen, England, Belgien, Holland u. im Maße der Entschädigung eine Distinktion angenommen werden soll, je nachdem das auf Anordnung der Obrigkeit getödtete Thier noch gesund oder schon erkrankt war, dann ob die Tödtung der Thiere und Entschädigung der Besitzer auf die Kinderpest beschränkt bleiben soll, oder ob nicht auch andere Seuchen, z. B. Rogh, Lungenseuche, einen so beunruhigenden Charakter annehmen können, daß ebenso energische Repressionsmittel räthlich erscheinen wie bei der Kinderpest.

Nachdem ich nun auszuführen versucht habe, daß der Antrag der Kammer der Abgeordneten zum Theil nicht er-



schöpfend, zum Theil überflüssig ist, und daß ich eine Ergänzung des Gesetzes auf dem Wege der Verkündung in dem Landtagsabschiede nicht für empfehlenswerth erachte, gelange ich zu dem Endgutachten:

den Antrag der Kammer der Abgeordneten dahin zu modifiziren:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerfurchtsvollste Bitte zu richten,

„dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen das Gesetz vom „26. März 1867, die Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Falle des Ausbruches der „Kinderpest im Inlande getödteten Thiere betr., einer „durchgreifenden Revision unterstellt wird.“

Freiherr von Arctin.

Protokoll

des

dritten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

Die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. März 1867,
wegen Entschädigung der Vieheigentümer für ihre
im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande
getödteten Thiere betreffend.

München, den 11. Januar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Prinz Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit,

von Harless, Vorstand,

Graf von Lerchenfeld,

Graf von Sandizell, Protokollführer.

Der I. Herr Präsident, Fehr. von Stauffenberg, Excellenz.

Der kgl. Staatsminister des Handels und der öffentlichen Ar-
beiten, Herr von Schlör, Excellenz.

Der Herr Reichsrath, Graf von Lerchenfeld erstatteten für den erkrankten Herrn Referenten, Herrn Reichsrath Freiherrn von Aretin, Vortrag in obigem Betreffe und trugen dessen umfassend ausgearbeitetes Referat vor, welches schließlich zu dem Antrage gelangt, es sei an eine Majestät den König die Bitte zu richten:

„Dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen das Gesetz vom 26. März 1867, die Beschädigung der Vieheigentümer für ihre im Falle des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere betreffend, einer durchgreifenden Revision unterstellt wird.“

Nachdem sich Seine Excellenz der Herr Staatsminister von Schöör, sowie sämtliche Herren Ausschußmitglieder für den Antrag ausgesprochen hatten, wurde derselbe zum Ausschußgutachten erhoben.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

dritten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edel:

„Einen Gesetzentwurf über die Befriedigung der Cultusbedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden betr.“

München, den 20. Juni 1870.

Der Unterzeichnete wurde am 14. Juni d. J. vom dritten Ausschusse der Hohen Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf in Betreff der Befriedigung der Cultusbedürfnisse und Verwaltung der Kirchengemeinden zum Referenten gewählt und erlaubt sich Nachfolgendes zu bemerken:

Der Herr Abgeordnete Dr. Edel hat am 27. März d. J. den Antrag an die Hohe Kammer der Abgeordneten gestellt:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten:

„Es möge dem gegenwärtig versammelten Landtage ein Gesekentwurf über Befriedigung der Kultusbedürfnisse, soweit hiefür Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, und über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung vorgelegt werden.“

Herr Dr. Edel hat seinem Antrage Motive beigefügt, welche denselben und dessen Dringlichkeit näher begründen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kuland hat nun im Auftrage des vierten Ausschusses einen sehr umfassenden, ganz vortrefflichen Vortrag ausgefertigt, auf welchen Referent, da er demselben nichts beizufügen wußte, der Kürze halber verweist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kuland schickt einen geschichtlichen Ueberblick voraus über die verschiedene Art und Weise wie in den verschiedenen Epochen diese Materie behandelt wurde und gelangt, nachdem er die Dringlichkeit des Antrages dargestellt hat, zu dem Schlufsergebnisse, daß der gegenwärtige Zustand absolut unhaltbar sei.

Durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 wurde im Art. 206 die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1834 aufgehoben und hievon nur bis auf weiters die §§. 59 Abs. 3—5, 94 Abs. 3 und 94 Abs. 5—8, sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehende Bestimmung und Zuständigkeit in Bezug auf Verwaltung des Kirchenvermögens und der Befriedigung der Kultusbedürfnisse aufrecht erhalten. Es sind sonach gegenwärtig sämtliche Kirchenverwaltungen lediglich ein Provi-

forium. Schon in dem Ausdrude „bis auf weiters“ ist der Charakter der provisorischen Bestimmung klar ausgedrückt.

Daß es unter diesen Umständen ein dringendes Bedürfnis ist, aus diesem provisorischen Zustande herauszukommen, wird bei der Wichtigkeit, die in der Aufgabe einer Kultusvermögensverwaltung liegt, allgemein anerkannt.

Der vorliegende Antrag erstrebt zweierlei:

- 1) gesetzliche Normen zu Umlagen und Dienstleistungen, insoweit solche zur Befriedigung der Kultusbedürfnisse einer Kirchengemeinde nothwendig werden sollten,
- 2) gesetzliche Normen über die Verwaltungsbefugnisse der Organe, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens anvertraut ist, und zwar nach Analogie der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung.

Es liegt im Interesse der Staatsregierung wie der Kirchengemeinden, daß in beiden Beziehungen sichere Zustände geschaffen und in dem Selbstverwaltungsrechte der Betheiligten entsprechender Rechtsboden gewonnen wird.

Herr Referent in der Kammer der Abgeordneten, Dr. Kuland hat trotz der dringlichen Natur des Gegenstandes bei der schon so langen Dauer des Landtages und bei der Menge der zur Berathung vorliegenden Gegenstände seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß eine Vorlage dieser Kirchenverwaltungs-gesetze im gegenwärtigen Landtage nicht wohl mehr möglich sei.

Herr Dr. Kuland drückt sich in dieser Beziehung in folgender Weise aus:

„Soll aber ein Gesetz entsprechend dem praktischen „Bedürfnisse zu Stande kommen, dann wäre es sehr

„wünschenswerth, vorher auch die Anschauungen und
 „Wünsche der zunächst Betheiligten im Lande er-
 „heben zu lassen, deren Würdigung und Verwerth-
 „ung der Gesetzbearbeitung nur Vortheil bringen
 „kann.“

Der Referent theilt vollkommen die Anschauung des Herrn
 Dr. Kuland und glaubt, daß eine solche Enquête von den
 besten Folgen sein wird, sofort dürfte der Zusatz „dem gegen-
 wärtig versammelten“ wegzufallen haben.

Dagegen muß entsprechend der Motivirung des Herrn
 Antragstellers der Zusatz: „in den Landestheilen r. d. Rh.“
 eingefügt werden, weil in der Pfalz die betreffenden Angele-
 genheiten theils durch die Gesetze aus der französischen Zeit,
 theils durch die Gesetze und Verordnungen aus der bayerischen
 Verwaltungsperiode vollständig geregelt sind, so daß dort kein
 Bedürfniß besteht an dem Bestehenden etwas zu ändern.

Nach dem Vorhergesagten erlaubt sich Referent den
 Antrag zu stellen:

„Es sei dem unter dem 31. Mai d. J. von der
 „Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschlusse, wel-
 „cher lautet:

„Seine Königliche Maje stät wollen geruhen,
 „dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf
 „für die Landestheile r. d. Rh. über Befriedig-
 „ung der Cultusbedürfnisse, soweit hiefür Um-
 „lagen und Dienstleistungen erforderlich sind, und
 „über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-

„gemeinden unter Zugrundelegung der den poli-
tischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung
„vorlegen zu lassen“.

die Zustimmung zu erteilen.

Dr. Erlinger Graf von Seinsheim.

Protokoll

des

dritten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über

den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edel:
„Einen Gesetzentwurf über die Befriedigung der Kultus-
bedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden betreffend.“

München, den 11. Januar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern Vorsitzender,

von Harleß, Referent,

Graf von Lerchenfeld,

Graf von Sandizell, Protokollführer.

Der I. Herr Präsident, Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der k. Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Herr von Schöör, Excellenz.

Nachdem Seine Königl. Hoheit, Prinz Ludwig, die Stelle des Herrn Ausschußvorstandes übernommen, referirten der Herr Reichsrath Präsident von Harleß im Namen des inzwischen verstorbenen Herrn Reichsraths Grafen von Seinsheim über obigen Gegenstand und beantragten, dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beizustimmen.

Nachdem sämtliche Herren Ausschußmitglieder sich damit einverstanden erklärten, wurde der Beschluß zum Ausschußgutachten erhoben, worauf geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

„Die Befriedigung der Cultusbedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden betreffend.“

München, den 28. Januar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit geehrtem Schreiben vom 31. Mai v. J. übersendeten, anliegend zurückfolgenden, Antrag im Betreffe der Befriedigung der Cultusbedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, in ihrer heutigen Sitzung berathen und beschlossen demselben die Zustimmung zu ertheilen.

Der Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegensehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über den Antrag des Abgeordneten Dr. Carl Edel:

„Einen Gesetzentwurf über die Befriedigung der Cultus-
bedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der
Kirchengemeinden betreffend.“

München, den 30. Januar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben den Antrag des
Abgeordneten Dr. Carl Edel:

„Einen Gesetzentwurf über die Befriedigung der Cultus-
 „bedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der
 „Kirchengemeinden betreffend“

in Berathung gezogen und beschlossen:

„Seine Königliche Majestät wollen geruhen dem
 „Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf für die
 „Landestheile rechts des Rheins über Befriedigung der
 „Cultusbedürfnisse, soweit hiefür Umlagen und Dienst-
 „leistungen erforderlich sind, und über die Verwaltung
 „des Vermögens der Kirchengemeinden unter Zugrunde-
 „legung der den politischen Gemeinden eingeräumten
 „Selbstverwaltung vorlegen zu lassen.“

Sie übergeben Euerer Königlichen Majestät diesen
 Antrag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich
 halten, mit der ehrfurchtsovollsten Bitte, demselben die König-
 liche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuegehör-
 samste

Kammer der Reichsräthe.
 (Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuegehör-
 samste

Kammer der Abgeordneten.
 (Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im
dritten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Stenglein,
die Revision der bestehenden Bestimmungen über Waldbauslichtung an den Staatsstraßen, beziehungsweise die
Vorlage eines Gesetzentwurfes hierüber betr.

München, den 30. Dezember 1870.

Herr Abgeordneter Stenglein hat unter dem 28. Mai 1870. einen Antrag bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht, welcher nach vorgängiger formeller Prüfung von der jenseitigen Hohen Kammer in der Sitzung vom 14. Dezember erledigt worden ist.

Zur gleichen Berathung der Hohen Kammer der Reichsräthe unter dem 25. Dezember übergeben, hat der III. Ausschuss laut Wahlprotokolls den ergebenst Unterzeichneten mit der Berichterstattung betraut.

Derselbe erlaubt sich über den in Frage stehenden Antrag Folgendes zu berichten:

Auf Grund einer Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805 besteht die Einrichtung, daß behufs persönlicher Sicherheit der Reisenden und zur Trockenlegung der Staatsstraßen die daran stehenden Waldungen auf 30 Fuß Entfernung zu lichten und nicht wieder aufzuforsten seien.

Diese Allerhöchste Verordnung wurde zu verschiedenen Malen erneuert, unter Aufstellung einer anderen Entfernung, ohne jedoch die in der aufgeführten Entschließung aufgenommene Entfernung von 30 Fuß zu überschreiten.

Wie schon aus der Begründung des Herrn Antragstellers und dem Referate der jenseitigen Hohen Kammer hervorgeht, handelt es sich kurz um folgende Gesichtspunkte:

- a) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1805 und die auf dieselbe sich stützenden späteren Verordnungen gesetzlich in Kraft bestehen, trotz dem Widerspruche zu Tit. IV §. 8 Abs. 1 u. 4 der Verf.-Urk.; und es kann nur die Rechtsbeständigkeit dieser Verordnung in Zweifel gezogen werden in denjenigen Landestheilen, welche 1805 noch nicht Bestandtheile des Königreiches Bayern waren, und in welchen die Verordnung nicht ausdrücklich publicirt worden ist.
- b) Es ist aber keine rechtliche Begründung zu dem Widerspruche mit der Verfassungsurkunde gegeben, vielmehr ist Grund vorhanden, die technisch richtigen Grundsätze der Verordnungen mit den Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen.

Referent glaubt hierüber sich nicht zu sehr ausbreiten zu sollen, da kaum von einer Seite die Richtigkeit der Verfassungs-

urkunde in ihrem obersten Grundsatz der Sicherung des Eigenthums und der Rechte des Einzelnen in Zweifel gezogen werden dürfte.

Die Verordnung aber wahrt nur scheinbar dem Einzelnen sein Eigenthum und nimmt ihm alle Rechte auf dasselbe, da die aus dem Forstbetriebe genommene Fläche einfach Dedung und nutzloser Grund und Boden wird. Der Eigenthümer behält zwar unbedingt den Besitz der Fläche, und die Erlaubniß die Steuern für dieselbe fortzuzahlen, ein Erträgniß hat er aber nicht, da der schmale Streifen von 30 oder 25 Fuß sich weder zu Feld noch zu Wiese eignet, da selten die Bonitätsverhältnisse hierfür genügend sein werden, und die Nähe des Waldes noch durch Entziehung von Licht und Sonne die Erträgnisse kümmern müssen.

Die Verordnung vom Jahre 1805 spricht aber von einer Entschädigung kein Wort, während der Absatz 4 des §. 8 Tit. IV der Verfassungsurkunde die Entschädigungspflicht an den Eigenthümer ausdrücklich hervorhebt.

Anderer Gründe lassen sich aber schwer auffinden, um diese Abweichung zu rechtfertigen, da der größere Vortheil der Waldeigenthümer durch die bessere Holzabfuhr nicht als genügender Grund betrachtet werden wird.

Es kann in gegebenen Fällen wohl ein großer Vortheil für den Waldbesitzer nachzuweisen sein, und dieß wird auf die Taxation der Entschädigung von großem Belange sein.

Es ist schließlich noch die Gefahr des Uebermaasses der Anwendung einer solchen gesetzlichen Bestimmung zu erwähnen, welche aber durch die Beschränkung auf Staats- und Distriktsstraßen gehoben zu sein scheint.

In Anbetracht dieser Umstände glaubt Referent zu dem Schlußantrage berechtigt, der Ausschuß der Hohen Kammer wolle



dieser die unveränderte Annahme des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten empfehlen, welcher lautet:

„Es sei an Seine Majestät den König die
 „allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben
 „wollen Revision der bestehenden Bestimmungen über
 „die Auslichtung der Gehölze längs der Staats- und
 „Distriktsstraßen in einer mit dem Gesetze vom 17.
 „November 1837, „die Zwangsabtretung von Grund-
 „eigenthum für öffentliche Zwecke betr.“, im Einklange
 „stehenden Weise, und Vorlage eines Gesetzentwurfes
 „hierüber an die Kammern des Landtages allergnädigst
 „anzuordnen geruhen.“

Graf von Lerchenfeld.

Protokoll

des

dritten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über

den Antrag des Abgeordneten Stenglein, die Revision der bestehenden Bestimmungen über Waldauslichtung an den Staatsstraßen, beziehungsweise die Vorlage eines Gesetzentwurfes hierüber betreffend.

München, den 11. Januar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

eine königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
von Harleß, Vorstand,
Graf von Lerchenfeld,
Graf von Sandizell, Protokoll führend.

Der I. Herr Präsident, Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der kgl. Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Herr von Schlör, Excellenz.

Der Herr Referent, Reichsrath Graf von Lerchenfeld, recapitulirte Ihnen bereits gedruckten und vertheilten Vortrag, und stellten schließlich unter Hinweis auf den Widerspruch, in welchem die bestehenden Verordnungen zu Tit. IV Abs. 1 u. 4 der Verfassungsurkunde ständen, den Antrag, dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beizustimmen.

Seine Excellenz der Herr Staatsminister von Schöller wollen dem Antrage nicht direkte entgegentreten, glauben aber die Berechtigung, eine Entschädigung anzusprechen, für bestehende Staatsstraßen verneinen zu müssen, und nur für neu zu erbauende Straßen zugeben zu können.

Bei erfolgter Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Referenten einstimmig angenommen.

Hierauf geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

„die Revision der bestehenden Bestimmungen über
Waldbauslichtung an den Staatsstraßen, beziehungs-
weise die Vorlage eines Gesetzentwurfes hierüber betr.“

München den 28. Januar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit ge-
ehrtem Schreiben vom 14. Dezember v. J. übersendeten,
beiliegend zurückfolgenden Antrag im Betreffe der Revision der
bestehenden Bestimmungen über die Auslichtung der Gehölze
längs der Landstraßen, beziehungsweise der Vorlage eines des-
falligen Gesetzentwurfes, in ihrer heutigen Sitzung Berathung
gepflogen und beschlossen: demselben die Zustimmung zu er-
theilen.

Sie sieht der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses
hierüber entgegen und verharret mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften).

Gesamtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über den Antrag des Abgeordneten Stenglein:
„die Revision der bestehenden Bestimmungen über
Auslichtung der Gehölze längs der Landstraßen, be-
ziehungsweise die Vorlage eines desfalligen Geset-
entwurfes betreffend.“

München, den 30. Januar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben den Antrag des
Abgeordneten Stenglein:

„die Revision der bestehenden Bestimmungen über
„Auslichtung der Gehölze längs der Landstraßen, be-

„ziehungsweise die Vorlage eines besfalligen Gesetz-
entwurfes betreffend“

erathung gezogen und beschlossen:

„Es sei an Seine Majestät den König die aller-
„unterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben
„wollen Revision der bestehenden Bestimmungen über
„die Auslichtung der Schölze längs der Staats- und
„Distriktsstraßen in einer mit dem Gesetze vom 17.
„November 1837, „die Zwangsabtretung von Grund-
„eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend,“ im Ein-
„klange stehenden Weise, und Vorlage eines Gesetzent-
„wurfes hierüber an die Kammern des Landtages
„allergnädigst anzuordnen geruhen.“

Sie übergeben Eurer Königlichen Majestät diesen An-
trag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten,
mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die Königliche Ge-
nehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät.

allerunterthänigst treuehor-
samste

Kammer der Reichsräthe:
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehor-
samste

Kammer der Abgeordneten:
(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

vierten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über

die Beschwerde mehrerer pfälzischer Decane über eine
die Einführung von Communalschulen in der Pfalz
normirende Ministerialentschliessung vom
27. März 1869.

München, den 9. Januar 1871.

Durch Anschreiben der Kammer der Abgeordneten an die
Kammer der Reichsräthe vom 3. Januar 1871 wurde mitge-
theilt, daß in der öffentlichen Sitzung von demselben Datum
die oben rubricirte Beschwerde auf Vortrag des V. Ausschuf-
ses als begründet erachtet und beschlossen worden sei:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerun-
„terthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wol-
„len der erhobenen Beschwerde Abhilfe zu verschaffen
„geruhen.“

Vom Höhen Präsidium wurde unter demselben Datum



das Communicat dem IV. Ausschuss der Kammer der Reichsräthe zugeschliffen und laut Ausschussprotokolls vom 6. Januar der Unterzeichnete zum Referenten gewählt.

Bei der unter den gegebenen Verhältnissen ungewissen Dauer des gegenwärtigen Landtags zur Beschleunigung des ihm gewordenen Auftrages gedrängt, sieht sich der ergebenst Unterzeichnete zu seinem Bedauern auf möglichste Kürze des Vortrags verwiesen und hat aus diesem Grunde, von anderen Erschwernissen seiner Aufgabe abgesehen, um geneigte Rücksicht des Hohen Ausschusses angelegentlich zu bitten.

In Bezug auf den Gang der Erörterung glaube ich im Voraus bemerken zu sollen, daß es mir räthlich scheint, zuerst die formelle Zulässigkeit der Beschwerde einer Prüfung zu unterziehen. Dies um so mehr, als die materielle Prüfung der Beschwerde sich unbedenklicher kürzen und vereinfachen ließe, wenn sich formelle Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerdestellung ergeben sollten. Diese formelle Prüfung hat zuerst von den allgemeinen grundgesetzlichen Bedingungen zulässiger Beschwerdeführung auszugehen.

1. Allgemeine grundgesetzliche Bestimmungen, das Recht der Beschwerdeführung betreffend.

Nach Titel VII. §. 21. der Verfassungsurkunde ist Gegenstand der Beschwerdeführung eine „Verletzung der constitutionellen Rechte.“ Solche Beschwerden kann nach demselben Paragraph „jeder einzelne Staatsbürger sowie jede Gemeinde“ in der dort näher bezeichneten Weise an eine der beiden Kammern zur Erwirkung „gemeinsamer“ Vorstellung an Seine Majestät den König bringen.

Die Geschäftsordnung der Hohen Kammer der Reichsräthe schreibt §. 72 vor, daß die an sie gelangten Beschwerden von dem

betreffenden Ausschüsse um ihren Bestand sowohl in „formellen als wesentlichen Verhältnissen“, vor deren Vorlage an die Kammer geprüft werden sollen und stellt auch ihrerseits die „formellen“ Verhältnisse wohl nicht ohne Grund in erste Linie.

In letzter Beziehung wird neben der Unterschrift von Seiten der Beschwerdeführer namentlich die Bescheinigung verlangt, daß die Beschwerde bereits bei den obersten Behörden resp. „betreffenden Staatsministerien“ früher vorgebracht worden, und hierauf eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei.

Die letztangeführte Bestimmung hebt Referent auch deshalb hervor, weil nach deren Wortlaut unfraglich erscheint, welche Behörden unter den „obersten Behörden“ zu verstehen seien. Es sind die betreffenden Staatsministerien. Die Geschäftsordnung nennt den königlichen Staatsrath **nicht**. Und zwar wohl aus dem einfachen Grunde nicht, weil nach Tit. X §. 5 der Verfassungsurkunde **der Staatsrath** das entscheidende Organ bei Beschwerden der Kammern wegen Verletzung der Verfassung in den zu seiner Competenz geeigneten Fällen ist. Es läßt sich die letzte Recursinstanz für Beschwerden, welche von den Kammern als begründet erachtet werden, nicht als nothwendig identisch mit einer Instanz denken, an welche sich ein einzelner oder eine Gemeinde mit einer Beschwerde schon vorher gewendet haben mußte.

Was die Benennung der unter Umständen zur Beschwerdeführung Berechtigten betrifft, wie sie Tit. V §. 21 mit den Worten „jeder einzelne Staatsbürger sowie

jede Gemeinde“ gegeben ist; so erklärt sich deren Wahl zweifellos aus dem Umstande, daß das Recht als ein von dem Grundgesetz der Staatsverfassung gewährleistetetes politisches Recht und als ein solches bezeichnet werden will, welches sowohl zum Schutze der verfassungsmäßig garantirten jura singulorum, als der Rechte ganzer Gemeinschaften dienen soll. Der materielle Inhalt und Umfang dieser Rechte ist aber nicht nach dem engeren Wortsinne von „Staatsbürger“ und „Gemeinde“ als politischer Gemeinde, sondern nach dem Inhalte der in der Verfassungsurkunde aufgezählten und gewährleisteten Rechte zu bestimmen. Das heißt, diese Rechte gelten nicht bloß den staatsbürgerlichen oder politischen Individuen und Gemeinschaften als solchen, sondern denselben auch soweit, als sie Einzelpersonen oder Gemeinschaften sind, welche den von der Verfassung anerkannten kirchlichen Verbänden angehören, wie dies in der II. Beilage zu Tit. IV §. 9 der Verfassungsurkunde §§. 1, 2 im Allgemeinen und §. 38 im Einzelnen näher bestimmt ist. Das heißt: Das Recht der Beschwerdeführung ist nicht bloß einem Einzelnen oder einer Gemeinde soweit zuerkannt, als es sich um den Einzelnen oder die Gemeinde als staatsbürgerliches Individuum oder staatsbürgerliche Gemeinde und um bürgerliche, aus der Natur des Staatsverbandes fließende Rechte handelt, sondern es gilt beiden auch in dem Maße, als beide im bayerischen Staatsverbande zugleich Glieder anerkannter kirchlicher Gemeinschaften sind und die Beschwerde sich auf Verletzung verfassungsmäßig garantirter kirchlicher Rechte bezieht. Der einzelne Staatsbürger wie jede Gemeinde hat sonach das Recht beschwerdeführend aufzutreten, wenn der Einzelne oder die Gemeinde sich in den ihnen verfassungsmäßig zustehenden kirchlichen Rechtsbefugnissen verletzt erachtet, sofernne auf eine bei den betreffenden Staatsministerien angebrachte

Gegenvorstellung eine den Gesetzen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt ist.

Dies der Inhalt der allgemeinen Grundbestimmungen, soweit nach denselben auch die formelle Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde zu prüfen ist.

2. Prüfung der formellen Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde.

Die zur Prüfung erforderlichen Aktenstücke liegen vor:

- 1) in dem Original der mit den Unterschriften der Beschwerdeführer versehenen und bei der Kammer der Abgeordneten eingereichten Beschwerdeschrift vom 19. März 1870;
- 2) in einer beglaubigten Abschrift der als gravirend bezeichneten Entschlieung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. März 1869;
- 3) in der beglaubigten Abschrift eines Auszuges aus dem Protokolle der Verhandlungen des Landrathes der Königlich Bayerischen Rheinprovinz während seiner Sitzungen im Jahre 1817.

Was den auf die Landrathsanträge ergangenen und in der Ministerialentschließung allegirten Abschied vom 12. März 1818 betrifft, so findet sich derselbe abgedruckt im allgemeinen Intelligenzblatte für das Königreich Bayern XV. Stück vom 21. März 1818.

Die angeführten Aktenstücke haben mit Ausnahme von Nr. 1 ihre Bedeutung für die materielle Prüfung der Beschwerde; für die formelle Zulässigkeit derselben ist zunächst Nr. 1, nämlich die Beschwerdeschrift selbst in das Auge zu fassen.

Unterzeichnet sind acht katholische Pfarrer und Decane der Rheinpfalz. Bei jedem der Namen findet sich der Beisatz: Im Namen und Auftrage der Pfarrer des Landcapitels R. R. Der Zusatz ist insoferne sachlich irrelevant, als es einer solchen Auftragsgebung nicht bedurfte, um den einzelnen Pfarrer und Decan im Falle einer Verletzung ihm zustehender, verfassungsmäßig garantirter, kirchlicher und kirchenamtlicher Rechtsbesugnisse mit seiner Namensunterschrift Beschwerde einbringen zu lassen. Fraglicher könnte sein, ob es genüge, ein solches „im Namen und Auftrag“ einfach zu versichern, statt eine Mandatbescheinigung vorzulegen. Indessen glaubt Referent dies nicht weiter urgiren zu sollen, da es sich für ihn um ein wichtigeres Bedenken handelt.

Nach §. 72 der Geschäftsordnung wird für die formelle Zulässigkeit einer Beschwerde die Bescheinigung darüber erfordert, daß „die Beschwerde bereits bei den obersten Behörden resp. betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht worden“ und hierauf eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß unter dieser nachzuweisenden früheren Beschwerdeführung keine andere zu verstehen sei, als eine solche, welche in Bezug auf Inhalt der Beschwerde und auf die Person der Beschwerdeführer **identisch** mit der bei den Kammern angebrachten Beschwerde ist. Einen solchen Nachweis früherer fruchtloser Beschwerdeführung vermag aber Referent nicht aufzufinden. In der Beschwerdeschrift nämlich ist blos Folgendes wörtlich angegeben:

Es „hat das Hochwürdige bischöfliche Ordinariat „Speyer schon unterm 13. Mai v. J. (1869)

„bei Hoher Königlichcr Regierung der Pfalz Ver-
 „wahrung eingelegt gegen die Errichtung solcher
 „Communalschulen und dieselbe unterm 16. August
 „v. 38. wiederholt. Da die eingelegte Verwahrung
 „ohne Erfolg blieb, so hat die oberhirtliche Stelle die-
 „selbe unterm 27. October v. 38. bei Seiner Kö-
 „niglichen Majestät mittelst besonderer Vorstellung
 „erneuert, worauf unterm 19. October v. 38. eine
 „abweisende höchste Entschliesung des Kultusministeriums
 „erfolgte.“

Dies wird in der Beschwerdeschrift als vorausgegangene Thatsache und als Beweis angeführt, daß „alle gesetzliche Instanzen ohne Erreichung des gehofften Erfolges beschritten wurden.“

Die Thatsache wird als solche angegeben, aber mit keiner weiteren „Beseheingung“ belegt. Referent bezweifelt zwar nicht die Richtigkeit der Angabe, will sich auch bei dem Mangel eines beglaubigten Nachweises nicht weiter aufhalten; allein er kann, die Richtigkeit der Thatsache auch vorausgesetzt, aus ihr nicht jenen Schluß ziehen, welchen die Beschwerdeführer wollen geltend machen. Denn — verstehe ich anders die verfassungsmäßigen Bestimmungen recht — so müßte der Nachweis erbracht sein, daß sie, die Beschwerdeführer, mit ihrer Beschwerde schon früher alle gesetzlich bestimmten Instanzen, aber fruchtlos, beschritten hätten. Dies aber läßt sich nicht mit der Thatsache belegen, daß das bischöfliche Ordinariat solches gethan und fruchtlos versucht habe. Denn hieraus erwächse zwar dem bischöflichen Ordinariat, nicht aber einem Dritten die gesetzliche Basis für eine Beschwerdeführung bei den Kammern. Das Gegentheil hiervon ließe sich doch wohl nur dann annehmen, wenn ein nachweis-



barer Grund vorhanden wäre, den Dritten als gesetzlichen oder durch besondere, zulässige Auftragsgebung rite aufgestellten Mandatar oder Stellvertreter des früheren Beschwerdeführers, hier des Bischofs oder des bischöflichen Ordinariats anzusehen. Nun aber nehmen dies die unter der Beschwerdeschrift gezeichneten Pfarrer und Dekane nach dem ausdrücklichen Zusatz: „Im Namen und Auftrage der Pfarrer des Landkapitels“ selbst gar nicht in Anspruch. Sie bezeichnen sich weder selbst als Mandatare des Bischofs, noch weisen sie ein solches Mandat auf. Sie können auch für ihre Person und nach ihrer amtlichen Stellung nach allgemein kirchlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen nicht als Stellvertreter des Bischofs oder des bischöflichen Ordinariats erachtet werden. Sonach können auch nicht die unterzeichneten Beschwerdeführer als diejenigen angesehen werden, welche früher schon mit derselben Beschwerde sich fruchtlos an die gesetzlich vorgeschriebenen Instanzen gewendet hätten, und der vorschriftsmäßige Erweis schon früher erhobener identischer Beschwerdeführung ist in Bezug auf die Personen der Beschwerdeführer nicht erbracht. Dieser wesentliche Mangel ist es, weshalb ich die formelle Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde so wenig anzuerkennen vermag, als ich es im Stande wäre, wenn protestantische Pfarrer und Dekane die formelle Zulässigkeit einer Beschwerde bei den Kammern damit begründen wollten, daß sie sagten, das protestantische Oberconsistorium habe sich ja in derselben Sache schon früher mit einer Vorstellung an die vorgeschriebenen Vorinstanzen, aber vergeblich, gewendet.

Ich glaube nicht, daß dieses formelle Bedenken im Vergleich mit der Wichtigkeit der Sache als ein kleinliches bezeichnet werden dürfe. Einmal fordert das Gesetz gewissenhafte Erwägung auch der „formellen Verhältnisse“, und je

einschneidender das verfassungsmäßig gewährte Recht der Beschwerdeführung ist, um so genauer wird die Pflicht der Prüfung, schon zur Vorbeugung mißlicher Präcedenzfälle, ausgeübt werden müssen. Und sodann ist es auch für das kirchliche Interesse gar nicht gleichgiltig, so viel als möglich zu verhüten, daß die Vertretung jener Rechte, welche verfassungsmäßig einer Gesamtkirche zustehen und nicht bloße *jura singulorum* sind, nicht den Händen der geordneten und gesetzmäßigen Vertreter der Gesamtkirche entgleiten und auf Einzelne ihrer Glieder oder Diener als quasi Rechtsnachfolger übergehen. Diese Nebenbemerkung thut zwar nichts zur Sache, aber ich wollte sie von meinem Standpunkte aus wenigstens nicht unterdrücken.

Genug, da eine Bescheinigung darüber, daß die Unterzeichner der vorliegenden Beschwerde sich schon früher an die betreffenden obersten Behörden gewendet haben, nicht vorliegt, ja aus der Beschwerdeschrift selbst hervorgeht, daß das von ihrer Seite nicht geschehen ist, so muß Referent wegen dieses formellen Mangels die angebrachte Beschwerde als unzulässig bezeichnen und beantragen, daß der Hohe Ausschuß in demselben Sinne erkenne und entscheide.

Es geschieht dies nicht ohne Bedauern, weil Referent in materieller Beziehung die Beschwerde für begründet erachtet, und nach dieser Seite hin die Ausführungen der Beschwerdeschrift im Wesentlichen für richtig hält. Obschon der nähere Nachweis hierüber nach dem obigen Antrage zu dem praktischen Erfolge einer Zulassung der Beschwerde nicht führen kann, so glaubt doch Referent, sich in Kürze der Aufgabe der Prüfung auch nach dieser Seite hin unterziehen zu sollen.

3) Materielle Prüfung der vorliegenden Beschwerde.

Die Beschwerdeschrift nennt als den gravirlichen Hauptpunkt der Ministerialentschließung vom 27. März 1869 „die Einführung von Communalschulen“ in der Pfalz. Dies im Gegensatz zu den nach dem bisherigen, wie behauptet wird, gesetzlichen Bestände der nach den verschiedenen Confessionen geschiedenen Schulen. Die Beschwerdeführer erblicken hierin eine den verfassungsmäßigen Rechten zuwiderlaufende Maßnahme, insoferne hiedurch die nach Beil. II. zu Tit. IV. §. 9 der Verfassungsurkunde §. 38 den genehmigten öffentlichen Kirchengesellschaften, resp. deren amtlichen Organen, also im Vollzugswegen auch deren Pfarrern und Dechanen zuerkannte Rechtsbefugniß alterirt oder aufgehoben werde, kraft deren den „öffentlichen Kirchengesellschaften“ zusteht, in Bezug auf die innern Kirchenangelegenheiten, zu welchen nach lit. d. auch der religiöse Volksunterricht gehört, das Erforderliche „anzuordnen“.

Aus dieser verfassungsmäßigen Bestimmung erklärt sich wohl, um dies beiläufig zu bemerken, weshalb in erster Linie das bischöfliche Ordinariat mit einer Beschwerde vorging. Denn das Anordnungsrecht im strikten Sinne des Wortes steht nicht bei den Pfarrern und Dechanen. Letzten kommt dasselbe nur in secundärem und abgeleitetem Sinne, nämlich als Vollzug der von den kirchlichen Behörden „unter der obersten Staatsaufsicht“ (Edikt II. §. 38) getroffenen Anordnungen zu. Genug, diese Beziehung auf den genannten Verfassungsparagraph bildet vorwiegend den Punkt, von welchem aus der Beschwerdegegenstand als eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte angesehen werden könnte.

Es fragt sich nun, ob die vorliegende Beschwerde nach



ihrer Formulirung wie nach ihrem Inhalte sich nach dem Inhalte der angezogenen Ministerialentschließung als wirklich gegeben erweise.

Der Eingang der Ministerialentschließung läßt das kaum erwarten. Denn er lautet: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Zweck der Volksschule, welche nicht bloß Unterrichts-, sondern auch religiös-sittliche Erziehungsanstalt ist, viel besser erreicht werden kann in der confessionellen, als in der Commun- oder vielmehr confessionell gemischten Schule“. Wenn es sich damit so zweifellos verhält, so wird die Ministerialentschließung sich bemüht haben, aus allen Kräften den Bestand der confessionellen Schulen aufrecht zu erhalten. Auch fällt auf, daß im Gegensatz zu diesen Schulen nicht von Communalschulen, sondern von Schulen die Rede ist, welche Commun-Schulen genannt werden, und unter welchen man Schulen gemischter Confession verstehen soll.

Es wird auch im sechsten a linea wiederholt eingeschärft, daß man nicht mit der Communschule die Communalschule verwechseln dürfe, welche letztere als confessionlose Schule definiert wird, deren Wesen, wie es gleich nachher heißt, darin besteht, daß in derselben entweder vom Religionsunterricht ganz abgesehen, oder daß dieser Unterricht nur „generell“, also in der Weise erteilt werde, daß die den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsamen Grundwahrheiten und die für alle gültigen Sittenlehren gegeben werden. „Solche Schulen“, heißt es dann weiter, „kennt das öffentliche Recht in Bayern nicht und zwar ebensowenig in der Pfalz, als im diesrheinischen Bayern.“ —

Nach diesen Worten der Ministerialentschließung müßte man geneigt sein, eine Beschwerde, welche sich ihrer Aufschrift



nach gegen „Einführung von Communalsschulen in der Pfalz“ richtet, für rein gegenstandslos zu halten. Kennt ja doch, wie es vorher in der Ministerialentschließung geheißen hat, das öffentliche Recht solche Schulen auch in der Pfalz nicht, und es wurde, wie im dritten a linea gesagt wird, in Bayern, „an dem Principe der Konfessionalität der Volksschulen als Regel festgehalten und diesem Principe „auch in dem in der Pfalz geltenden öffentlichen „Rechte Rechnung getragen“, wofür die Allerhöchste Verfügung vom 18. Okt. 1817 angeführt wird, in welcher es heißt: „Die Schulen verschiedener Religionen sollen, soweit es die Zahl der Schüler und der Lokalfonds gestattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer ist Ortsinspektor und Katechet seiner Schule.“

Daß in diesen angeführten Stellen ein etwas confuser Sprachgebrauch von „Confessionen“ und „Religionen“ durcheinander geht, hat nicht die Ministerialentschließung zu verantworten, sondern ruht auf einer Sprachverwirrung, die sich in einer früheren Periode des Schriftthums, wie der Legislatur öfter wahrnehmbar macht. — Diese Bemerkung ist jedoch nur für die spätere Besprechung und Beleuchtung eines anderen Allegats nicht überflüssig. Im Ganzen kann blos wiederholt werden, daß bis hieher die Ministerialentschließung ganz ungravidlich, ja sogar sehr anerkennenswerth erscheint.

Indessen das Bedenkliche kommt nach. Und zwar zunächst in Anführung eines Thatbestandes, nämlich „daß in der „Gegenwart in der pfälzischen Bevölkerung mehr das Bestreben „zu Tage trete, die bestehenden Confessionschulen in Commun- „oder confessionell gemischte Schulen umzuwandeln.“ Man sollte nun denken, daß man diesem Bestreben den vorher anerkannten Vorzug der Confessionschule für die Aufgabe der

Schule als sittlich-religiöser Erziehungsanstalt, noch mehr das gesetzlich anerkannte Princip der Confessionalität entgegengehalten und dieses Bestreben nach diesen beiden Seiten hin als nicht durchführbar und zulässig werde bezeichnet haben. Allein statt dessen fand man ein Auskunftsmittel. Und zwar in dem Landrathsabschiede für die Pfalz vom 9. März 1818 Nr. VII Ziff. 6. Da heißt es:

„Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied
 „der Religion steht überall kein Hinderniß entgegen,
 „wo die verschiedenen Religionstheile selbst dazu ge-
 „neigt sind.“

Dies eine Stelle, welche doppelt wunderbar erscheinen könnte, nachdem erst die oben angeführte Allerhöchste Verfügung vom 20. August 1817 „als Grundlage für die Organi-
 „sation des pfälzischen Volksschulwesens“ in Ziffer 2 bestimmt hatte, daß die Schulen verschiedener Religionen (in der Regel) von einander getrennt bleiben sollen.

Indessen die Sache verhält sich nicht so verwunderlich, als es scheinen könnte. Nur will und muß die Stelle in ihrem Zusammenhange mit den Anträgen des Landraths verstanden werden.

Was in dieser Beziehung bereits die Beschwerdeschrift auseinandergesetzt hat, ist ganz sachentsprechend, ergibt sich nach den Regeln jeder geschichtlich-richtigen Auslegung von selbst, ohne daß es einer Verweisung auf die im Code civil geltend gemachte Interpretationsregel bedürfte, und ist, weil schon in der vorliegenden Beschwerdeschrift näher belegt, hier zu wiederholen fast überflüssig.

Die Anträge nämlich des Pfälzer Landraths von 1817, welchen der Landrathsabschied Folge gibt, waren nach der beglaubigten Abschrift des Landrathsprotokolls folgende. Sie

gingen von dem Satze aus: „Die kleinen Schulen“ (sie waren vorher als „Volksschulen“ bezeichnet), für die Kinder der verschiedenen **protestantischen** Confectionen könnten ohne besorgliche Folgen verschmolzen werden.“ Dann wird fortgefahren: „die allmähliche Verschmelzung der protestantischen“ (gemeint ist der lutherischen) „und reformirten Schulen könnte — — die gewünschte Religionsvereinigung“ (gemeint ist Confectionsvereinigung) „herbeiführen.“ Und auf diesen und keinen anderen Antrag hin verfügte der Landrathsabschied: „Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion steht überall kein Hinderniß im Wege, wo“ u. s. w.

Antrag wie Verbescheidung bezog sich also auf die zwischen Lutheranern und Reformirten in der Pfalz angebahnte Union, galt diesen beiderseitigen Confectionen und keiner anderen „Religion“, war auf die katholische Kirche und die katholischen Schulen gar nicht anwendbar, geschweige denn, daß die im Landrathsabschiede ausgesprochene Guttheißung für Bekenner einer anderen, d. h. nicht-christlichen „Religion“, als z. B. Israeliten und deren Schulen je gegolten hätte oder auf Schulen von Katholiken oder Israeliten hätten später Anwendung finden können und dürfen, ohne gegen alle Gesetze der Auslegung interpretirt d. h. um ihren wirklichen und wahren Sinn gebracht zu werden.

Gleichwohl machte die Ministerialentschließung vom 27. März 1869 diesen Satz des Landrathsabschiedes zur angeblich gesetzlichen Basis für Erleichterung „des Bestrebens, die bestehenden Confectionschulen in Komm- oder konfessionell „gemischte Schulen umzuwandeln.“ Des Vorgehens kann als ein gesetzmäßiges nicht anerkannt werden.

Doppelt dann nicht, wenn, wie in der Beschwerbeschrist

angegeben wird, die 1. Kreisregierung der Pfalz auf Grund der Ministerialentschließung vom 27. März 1869 so weit ging, seit vielen Jahren bestehende eigene israelitische Schulen aufzulösen, deren Kinder den bisherigen christlichen Schulen zuzuwenden, die Kinder von Christen israelitischen Lehrern zu unterstellen und so faktisch den nicht entsprechenden Ausdruck des Landrathsabschieds von Schulen „ohne Unterschied der Religion“ dahin zu interpretiren, als habe man in der Pfalz eine gesetzliche Basis, um die bisher bestehenden ConfeSSIONSschulen nicht etwa bloß in sogenannte Communschulen oder Schulen gemischter Confession, sondern sogar, wenn das der richtige Sinn von Communal Schulen sein sollte, in Schulen wirklich gemischter Religion umzuwandeln, von welchen allerdings schwer zu sagen wäre, wie denn noch die anerkannten christlichen ConfeSSIONS- und Religionsgemeinschaften in diesen Schulen ihr verfassungsmäßiges Recht in Bezug auf den religiösen Volksunterricht und auf sittliche religiöse Erziehung mit entsprechendem Erfolge wahrnehmen und ausüben sollten und könnten.

Referent sieht von einer zu erhebenden officiellen Vergegenwärtigung über diese von den Beschwerdeführern behaupteten Thatsachen nur deshalb ab, weil er leider nicht im Stande ist, sich für die formelle Zulässigkeit der Beschwerde aus den unter Nro. 2 angegebenen Gründen zu erklären, sonach der Gegenstand nach seiner Ansicht auch nicht zur abschließenden Verhandlung im Plenum des Hohen Hauses gelangen wird.

Aus demselben Grunde und im Hinblick auf die von den Umständen gebotene Beschleunigung der Vortragerstattung geht auch Referent über jenen Theil der Ministerialentschließung hinweg, in welchem behufs der Bestimmung über Umwandlung der bestehenden ConfeSSIONSschulen Directiven gegeben werden,

welche für die Freiwilligkeit der Entschliebung sämtlicher Beteiligter, für die sachverständige und ruhige Erwägung der Frage und für die Rechte der Kirche wie für die wahren Interessen der Schule ebenso beschwerend erscheinen, als für die Rechte der christlichen Eltern schulpflichtiger Kinder katholischer wie protestantischer Confession. Er muß sich auch hier den Ausführungen der Beschwerdeschrift im Wesentlichen anschließen, und kann nur mit dem dringenden Wunsche schließen, daß es der Königl. Staatsregierung gefallen möge, die Ministerialentschließung vom 27. März 1869 außer Kraft zu setzen, den Stand der Confessionsschulen als den gesetzlichen wiederholt anzuerkennen, und für nothgedrungene Ausnahmefälle Bestimmungen zu treffen, welche ohne Schädigung des als Regel geltenden Princips auch bei den Ausnahmen den Charakter der deutschen Volksschule als einer von christlichen Grundsätzen geleiteten sittlich religiösen Erziehungsanstalt aufrecht zu halten geeignet sind.

A. von Harles,
Referent.

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

„über die Beschwerde mehrerer pfälzischer Dekane im
Betreffe der Einführung von Communalsschulen in der
Pfalz und die solche normirende Ministerialentschließung
vom 27. März 1869.“

München, den 12. Januar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Fürst von Dettingen-Spielberg,
Erzbischof von Speyer, Vorsitzender.
von Harlech, Referent,
Bischof von Dinkelsbühl,
Freiherr zu Franckenstein, Secretär,
Fürst von Brede,
Graf von Dersow.

Nachdem der Herr Vorsitzende sein Bedauern ausgesprochen hatten, daß der Herr Staatsminister von Lutz wegen der Sitzung in der Kammer der Abgeordneten an der Ausschußberatung theilzunehmen verhindert sind, ertheilten Sie dem Herrn Referenten das Wort, welcher zuerst den Theil seines Referates erörterten, welcher die formelle Zulässigkeit der Beschwerde behandelt, und hoben namentlich den Umstand hervor, daß nicht die Beschwerdeführer den Recurs an das Ministerium ergriffen haben, sondern das bischöfliche Ordinariat und deshalb dem Absätze 2 des §. 72 der Geschäftsordnung nicht genügt worden sei.

Herr Reichsrath Freiherr zu Frandenstein machten darauf aufmerksam, daß die Veranlassung der Beschwerde eine Ministerialentschließung ist, und es doch nicht denkbar sei, daß man bei dem Ministerium gegen eine Entschließung den Recurs ergreife, von welchem die beschwerende Ministerial-Entschließung ausgegangen sei.

Was überdies den Umstand betreffe, daß nicht die sich beschwerenden Dekane, sondern das bischöfliche Ordinariat den Recurs an das Ministerium ergriffen habe, so müsse er auf ein Gesetz vom Jahre 1826 aufmerksam machen, nach welchem Recurse an das Ministerium nicht durch die Pfarrer und Dekane, sondern durch das bischöfliche Ordinariat ergriffen werden müssen.

Herr Fürst von Dettingen-Spielberg schließen sich der Ansicht des Herrn Vorredners an.

Herr Bischof von Dinkel theilen die Bedenken des Herrn Referenten.

Nach beendigter Discussion über die formelle Zulässigkeit der Beschwerde wurde die vom Herrn Vorsitzenden gestellte Frage über die formelle Zulässigkeit mit allen Stimmen gegen

die Stimmen des Herrn Referenten und des Herrn Bischofs von Dinkel bejaht.

Hierauf gingen der Herr Referent auf die materielle Prüfung der Beschwerde über, und nachdem Sie das im Referate Gesagte weiter ausgeführt hatten und Niemand der materiellen Begründung der Beschwerde widersprach, wurde von allen Ausschußmitgliedern die Beschwerde für materiell begründet erklärt.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß

der

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e

über

„die Beschwerde mehrerer pfälzischer Decane, über eine für die Einführung von Communalsschulen in der Pfalz normirende Ministerialentschließung vom 27. März 1869.“

München, den 28. Januar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über die ihr mit gehrtem Schreiben vom 3. d. Mtö. übersendete, in der Anlage zurückfolgende, Beschwerde mehrerer pfälzischer katholische Decane über eine die Einführung von Communalsschulen in der Pfalz normirende Ministerialentschließung vom 27. März 1869, in ihrer heutigen Sitzung berathen und beschloffen: dem jenseitigen Beschlusse ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

(Folgen die Unterschriften.)

Königlich Allerhöchste Entschliebung,
„die Verlängerung des Landtages betreffend.“

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Grufz zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 15. Februar l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 4. Februar 1871.

(gez.) **Ludwig.**

(gez.) Graf von Bray. von Pfreyschner. von Schlor.
Freiherr von Brandt. von Lux. von Braun.

An
die Kammer der Reichsräthe.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär
Ministerialrath
(gez.) von Dubois.

Königlich allerhöchste Entschließung
„die Verlängerung des Landtages betr.“

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei
Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Unsere Grufz zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Tit. VII.
§. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der
Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum
18. Februar l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit
Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 14. Februar 1871.

(gez.) Ludwig.

(gez.) Graf von Bray. von Pfretschner. von Schör.
Freiherr von Brandh. von Lup. von Braun.

An
die Kammer der Reichsräthe.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) von Dubois.

Vortrag

im

zweiten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über die

Nachweisungen der den Centralfonds zugewiesenen
Staatseinnahmen für die Verwaltungsperiode 1866/67.

München, den 6. Februar 1871.

Der Unterzeichnete wurde am 28. März 1870 von dem geehrten zweiten Ausschusse mit dem Referate über die von Seite der Königlich Staatsregierung der Kammer der Abgeordneten vorgelegten und von dieser am 1. Juni 1870 der Kammer der Reichsräthe übersendeten Nachweisungen beauftragt, jedoch nur insoweit, als sich diese Nachweisungen auf die den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in dem Rechnungsjahre 1866/67 beziehen.

Er erlaubt sich daher, dem geehrten zweiten Ausschusse hierüber den folgenden Vortrag zu erstatten, vorher aber noch

die Bemerkung zu machen, daß das Rechnungsjahr 1866/67, das letzte der VIII. Finanzperiode, 5 Quartale, nämlich den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis zum 1. Januar 1868 umfaßt.

§. 1.

Da die bezeichneten Nachweisungen rechnerisch geprüft und von der Kammer der Abgeordneten anerkannt sind, steht deren Anerkennung durch die Kammer der Reichsräthe nicht im Wege und empfiehlt daher Referent dem geehrten Ausschusse, dieselbe in der Hohen Kammer zu befürworten.

Aus der dem Vortrage beigefügten Tabelle, in welcher die Nettobeträge der verschiedenen Einnahmsquellen des Staates aufgeführt sind und daneben angegeben ist, um wie viel diese Nettobeträge von den im Budget eingesetzten Beträgen abweichen, läßt sich die sehr erfreuliche Thatsache erkennen, daß auch in jenem Jahre (1866/67) die wirklichen Einnahmen die im Budget vorgesehenen um 11,961,850 fl. 10 kr. 1 dl. überschritten haben, ferner, daß in jenem Jahre der Restbetrag von 5,512,000 fl. aus dem durch das Gesetz vom 24. Juni 1866 bewilligten Militärcredite von 31,512,000 fl. aufgenommen worden ist, und unter den Staatseinnahmen des Jahres 1866/67 erscheint, so zwar, daß unter Hinzurechnung dieser Summe sich die Mehreinnahmen des Jahres 1866/67 auf 17,473,850 fl. 10 kr. 1 dl. belaufen.

Im Hinblick auf die genauen und ausführlichen Referate der Herren Abgeordneten Schmidlong über die Staatseinnahmen im Allgemeinen, Grafen von Fugger-Blumenthal über die Zollgefälle, Frehtag über Salinen und Bergwerke, Freiherrn von Stauffenberg über den Betrieb der Verkehrsanstalten (der Post, der Telegraphenanstalt, der Eisenbahnen und des Ludwig-Donau-Main-Kanals) auf welche Referent, soweit

sie sich auf die Nachweisungen des Jahres 1866/67 und nicht wie manche, auch des Jahres 1868 beziehen, hiemit verweist, glaubt derselbe mehr über die Staatseinnahmen nicht berichten, vielmehr, da er selbst weder Anträge noch Wünsche anzubringen hat, in seinem Vortrage auf den einzigen von Seite der Kammer der Abgeordneten gestellten Wunsch übergehen zu sollen.

§. 2.

Dieser lautet:

„Es sei der Königlichen Staatsregierung der Wunsch auszusprechen, daß der Berg- und Hüttenwerks-Betriebs-Reservfond als gemeinschaftlicher Betriebsreservfond für die Salinen- und für die Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheines bestimmt werde.“

Dieser Antrag empfiehlt sich von selbst schon dadurch, daß für die Salinen kein Betriebsreservfond, wie für die Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheines besteht, daß für den schwunghaften Betrieb der Salinen ein Betriebsreservfond eben so geboten ist, wie für den rationellen Betrieb einer jeden gewerblichen und landwirthschaftlichen Unternehmung, daß endlich die Umwandlung des Berg- und Hüttenwerksbetriebs-Reservfonds in einen für jene und die Salinen gemeinschaftlichen der einfachste und zugleich der am meisten in der Billigkeit gelegene Weg ist, dem vorerwähnten Uebelstande, nämlich dem Mangel eines Betriebsreservfonds für die Salinen abzuhelpfen.

Der einfachste Weg ist es deshalb, weil die Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheines unter derselben Oberleitung stehen, als die Salinen, — der am meisten in der Billigkeit gelegene Weg aber deshalb, weil, während die Reinerträge der Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheines in der

vorigen VIII. Finanzperiode zur Bildung des Betriebsreservefonds, dem außerdem noch der Erlös aus dem Verkaufe von unter den obwaltenden Zeitverhältnissen an den einzelnen Werken nicht mehr nöthigen Borräthen von Materialien und Produkten zufließ, verwendet wurden, die Reinerträgnisse der Salinen von jeher an die Centralstaatscassa abgeliefert wurden, und daher keine Gelder zur Bildung eines Betriebsreservefonds für die Salinen verfügbar waren.

Aus diesem ergibt sich, daß Referent für die ungeänderte Annahme des obenangeführten Wunsches der Kammer der Abgeordneten ist.

§. 3.

Referent kann nunmehr auf seinen Schlußantrag übergehen.

Dieser lautet:

1. Es sei den sämmtlichen durch das königliche Staatsministerium der Finanzen zuerst der Kammer der Abgeordneten vorgelegten und von dieser anerkannten Nachweisungen, soweit sie sich auf die den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in dem Rechnungsjahre 1866/67 beziehen, die Anerkennung zu ertheilen,
2. Es sei dem Wunsche der Kammer der Abgeordneten:
 „Es sei der königlichen Staatsregierung der Wunsch auszusprechen, daß der Berg- und Hüttenwerks-Betriebsreservefond als gemeinschaftlicher Betriebsreservefond für die Salinen und für die Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheines bestimmt werde“ beizustimmen.

Ludwig, Prinz von Bayern,
Referent.



Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

„über die ministeriellen Nachweisungen über die sämtlichen Staatseinnahmen in den Jahren 1866/67.“

München, den 14. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern, Referent.

Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern.
von Niethammer, Vorstand.

Freiherr zu Franckenstein, als Sekretär.
von Cramer-Klett.

Der I. Herr Präsident Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der I. Staatsminister der Finanzen, Herr von Pfretschner,
Excellenz.

Der I. Ministerialrath Herr von Pummerer.

Nach eröffneter Sitzung recapitulirten der Herr Referent Ihren Vortrag und beantragten den ministeriellen Nachweisungen über die sämmtlichen Staatseinnahmen in den Jahren 1866/67 Ihre vollste Anerkennung zu erteilen.

Sämmtliche Ausschußmitglieder stimmten dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Gelesen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

zweiten Ausschusse

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e

über

„die Nachweisungen zu den Staatsausgaben in dem
Verwaltungsjahre 1866/67.“

München, den 10. Februar 1871.

Vom verehrlichen zweiten Ausschusse wurde der Unterzeichnete am 28. März v. J8. mit dem Referate betraut über die vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen dem Landtage in Vorlage gebrachten Nachweisungen zu den Staatsausgaben in der Verwaltungsperiode 1866/67 — mit Ausnahme der Rechnungen der Staatsschuldenentilgungsanstalt und der Grundrentenablosungskassa — und beehrt sich derselbe,

nachdem die Kammer der Abgeordneten diesen Nachweisungen die Anerkennung erteilt hat, in Folgendem darüber Bericht zu erstatten.

Die vom kgl. obersten Rechnungshofe hergestellten Rechnungen, welche von dem Herrn Abgeordneten Greil im Hauptreferate und in den Spezialvorträgen von den Herren Abgeordneten Lukas und Krämer ausführlich geprüft wurden, geben weder in formeller noch in materieller Beziehung Grund zu Erinnerungen.

Die vorgelegten Rechnungen machen ersichtlich, daß im genannten Verwaltungsjahre sowohl die allgemeinen Vorschriften über den Staatshaushalt als auch die besonderen Bestimmungen der Finanzgesetze beobachtet wurden und die genaue und umständliche Prüfung derselben hat ergeben, daß die stattgefundenen Ueberschreitungen nicht beanstandet werden können und die dem Reichsreservefonde entnommenen Ausgaben außerordentlicher und unvorhergesehener Weise eingetreten, sohin gerechtfertigt sind.

Des leichteren Ueberblickes halber sind dem Vortrage zwei Tabellen beigelegt, in welchen die Ergebnisse der Nachweisungen zusammengestellt sind. Die eine von diesen enthält eine Uebersicht des gesammten Staatsaufwandes für die Centrallasten, in welcher die wirklichen Staatsausgaben aufgeführt und mit den Budgetansätzen abgeglichen sind, die andere gibt ein Verzeichniß der sämmtlichen in das Budget nicht eingestellten aus dem Reservefonde gedeckten Ausgaben.

Das Verwaltungsjahr 1866/67, das letzte der VIII. Finanzperiode, umfaßt, da der Beginn der IX. Finanzperiode auf den 1. Januar 1868 festgesetzt wurde, die Zeit vom 1. Oktober 1866 bis zum 31. Dezember 1867. Für das hiedurch entstandene V. Quartal blieben zufolge des Gesetzes über

die Abfürzung der Finanzperioden die finanzgesetzlichen Bestimmungen und die Nachtragskredite in Kraft. Es bildete sohin der um $\frac{1}{4}$ erhöhte Jahresbetrag in allen Etats die Ausgabebefugniß.

Wie die Nachweisungen entnehmen lassen, fand gegen die budgetmäßigen Sätze, deren Gesammtsumme mit Hinzurechnung der Nachbewilligungen 57'656,927 fl. 30 kr. beträgt, ein Mehraufwand von 7'886,542 fl. 12 kr. 1 dl. statt. Dievon wurden auf die Staatsschulden allein 6'963,014 fl. 44 kr. 1 dl. verwendet, so daß die eigentlichen Ueberschreitungen sich auf den Betrag von 923,527 fl. 28 kr. belaufen. Der Gesammtaufwand für 1866/67 einschließlich der in den nachträglich bewilligten Etatserhöhungen nicht enthaltenen Ausgaben im Betrage von 9'928,050 fl. 54 kr. 2 dl., sowie der Ausgaben auf den Reservefond zu 2'324,923 fl. 17 kr. 3 dl. betrug 77'796,443 fl. 54 kr. 2 dl., so daß sich, da die laufenden Einnahmen 73'291,337 fl. 10 kr. 1 dl. geliefert haben, ein Passivrest von 4'505,106 fl. 44 kr. 1 dl. ergibt.

Referent hat nicht nöthig auf die traurigen Ereignisse hinzuweisen, in welchen zum größeren Theile die Ursache dieses Verhältnisses liegt.

Vergleicht man dieses Resultat mit jenem der vorausgehenden Jahre der VIII. Finanzperiode, so zeigt sich gleichwohl wieder eine Rückkehr zur normalen Bilanz. Es ergab sich nemlich

im Jahre 1861/62 ein Aktivrest von	10'206,953 fl. 13 kr.
1862/63 " " "	1'447,113 fl. 36 $\frac{1}{2}$ kr.
1863/64 " " "	1'471,047 fl. 35 $\frac{1}{2}$ kr.
1864/65 " " "	893,277 fl. 24 kr.
1865/66 ein Passivrest von	7'218,027 fl. 59 $\frac{1}{2}$ kr.

Mit den Militärrrechnungen von 1866/67 kamen jene

für 1865/66 wiederholt in Vorlage. Die letzteren sind bereits im Jahre 1869 geprüft, aber deshalb nur mit Vorbehalt anerkannt worden, weil damals die Verwendung des Anlehens für die Mobilmachung und erste Aufstellung der Armee zu 31'612,000 fl. nicht vollständig übersehen werden konnte. Da nunmehr ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so wird die Anerkennung auf dieselben zu erstrecken sein.

Nachdem von Seite der Kammer der Abgeordneten ein besonderer Antrag nicht gestellt wurde und auch Referent hiezu keine Veranlassung hat, so begutachtet derselbe lediglich den Antrag an die Hohe Kammer der Reichsräthe:

Es sei

- 1) den Nachweisungen über die Militärrechnungen von 1865/66,
- 2) den sämtlichen Nachweisungen über die Staatsausgaben in dem Rechnungsjahre 1866/67 die Anerkennung zu ertheilen.

Carl, Herzog in Bayern,
Referent.

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über

„die ministeriellen Nachweisungen über die sämmtlichen
Staatsausgaben in den Jahren 1866/67.“

München, den 14. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern,
Referent.

von Riethammer, Vorstand,
Freiherr zu Franckenstein, als Secretär,
von Cramer-Rett.

Der I. Herr Präsident, Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der I. Staatsminister der Finanzen, Herr von Pfretschner,
Excellenz.

Der I. Ministerialrath Herr von Pummerer.

Nach eröffneter Sitzung recapitulirten der Herr Referent Ihren Vortrag und beantragten den ministeriellen Nachweisungen über die sämmtlichen Staatsausgaben in den Jahren 1866/67 Ihre vollste Anerkennung zu ertheilen. Sämmtliche Ausschußmitglieder stimmten dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Gelesen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

über die

„Nachweisungen über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Jahren 1866/67 betreffend.“

München, den 15. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über die ihr mit gehrtem Schreiben vom 14. Juni v. J. übersendeten, anliegend rückfolgenden Nachweisungen über die den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen vom Jahre 1866/67, einschließlich der Militärrechnungen des Jahres 1865/66, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen:

Es sei

- 1) den sämtlichen vorausgeführten Nachweisungen gleichfalls die Anerkennung,
- 2) der aus dem Reichsreservefonde zur Deckung der höheren Ausgaben für Militärpersonen und Re-

daillenzulagen erhobenen Summe von 262,563 fl. 30 kr. die nachgesuchte nachträgliche Genehmigung zu erteilen, und

- 3) dem hiebei ausgesprochenen Wunsche, daß der Berg- und Hüttenwerks-Betriebs-Reservefond als gemeinschaftlicher Betriebsreservefond für die Salinen und für die Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheins bestimmt werde, sei beizutreten.

Der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses hierüber entgegenstehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbefchluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über

„die von der I. Staatsregierung vorgelegten Nachweisungen über die Militärrechnungen des Jahres 1865/66, sowie über die sämtlichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben im Jahre 1866/67.“

München, den 16. Februar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben die von der I. Staatsregierung ihr vorgelegten Nachweisungen über die

„Militärrechnungen des Jahres 1865/66, sowie über
„die sämtlichen Staatseinnahmen und Staatsaus-
„gaben im Jahre 1866/67“

der verfassungsmässigen Prüfung unterstellt und hiebei geschlossen:

„Es sei:

- „1) den sämtlichen voraufgeführten Nachweisungen
„die Anerkennung,
- „2) der aus Reichsreservefonds zur Deckung der
„höheren Ausgaben für Militärpensionen und Me-
„dailenzulagen erhobenen Summe von; 262,563 fl.
„30 kr. die nachgesuchte nachträgliche Genehmigung
„zu erteilen.“

Zugleich haben die allerunterthänigst treuehorsaamsten
Kammern nachstehendem

W u n s c h e

ihre Zustimmung erteilen zu sollen geglaubt:

- „Es sei der l. Staatsregierung der Wunsch auszu-
„sprechen, daß der Berg- und Hüttenwerksbetriebs-
„reservefond als gemeinschaftlicher Betriebsreservefond
„für die Salinen und für die Berg- und Hüttenwerke
„dieffeits des Rheines bestimmt werde.“

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treue-
horsaamste

Kammer der Reichsräthe:
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treue-
horsaamste

Kammer der Abgeordneten:
(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

ersten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

den Entwurf eines Gesetzes:

„Die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neu-
erworbenen Gebietstheilen betreffend.“

München, den 8. Februar 1871.

Dem von der k. Staatsregierung am 7. Mai 1870 der
Kammer der Abgeordneten vorgelegten Gesetzentwurfs des vor-
bezeichneten Betreffes*) ist von derselben am 12. Juli des-

*) Siehe Verhandl. d. Kammer d. Abg. von 1870 Beil.-
Band II. S. 501 ff.

selben Jahres unter einer einzigen, durch die mittlerweile geänderte Civilprozeßgebung veranlaßten Mobilisation die Zustimmung erteilt und hievon der Hohen Kammer der Reichsräthe Mittheilung gemacht worden.

Der vom I. Ausschusse der Hohen Kammer zum Referenten bestimmte Herr Reichsrath, Staatsrath von B o m h a r d Excellenz, wurden hievon wegen des in jene Zeit fallenden Eintrittes der Kriegereignisse und der hierauf bezüglichen Kammerverhandlungen nicht sofort in Kenntniß gesetzt und sind — inzwischen erkrankt — zur Zeit nicht im Stande, sich der gedachten Aufgabe zu unterziehen, weshalb am 6. lausd. Mts. vom I. Ausschusse der Unterfertigte mit der Vortragerrstattung in der Sache beauftragt wurde.

Indem derselbe sich beeilt, seiner Obliegenheit nachzukommen, glaubt er, bei Einfachheit des Gegenstandes zunächst auf den im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erstatteten Vortrag — (Verhbl. d. Kam. d. Abg. v. 1870 Beil.-Bd. III S. 199) — Bezug nehmen zu dürfen.

Eine Veränderung der bei diesem Gesetzentwurfe in Betracht kommenden Verhältnisse ist seit der Beschlußfassung der Kammer der Abgeordneten durch die Annahme der Bundesverträge über Gründung des deutschen Reiches eingetreten.

Von den Materien, worüber die bayerische Gesetzgebung auf die durch Staatsverträge mit der Krone Württemberg neuerworbenen Landestheile ausgebehnt werden soll, gehört nämlich nunmehr nach Art. 4 der ursprünglichen Norddeutschen Bundesverfassung, jetzt Deutschen Reichsverfassung, ein großer und wichtiger Theil zur Sphäre der allgemeinen deutschen Reichsgesetzgebung, so insbesondere nach Ziffer 13 dieses Artikels das Obligationenrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. — (Siehe Bayer. Geschl. v. 1871 S. 209. 210.)

Der Unterfertigte ist jedoch der Ansicht, daß hiedurch weder die Zulässigkeit des mit vorliegendem Entwurfe beabsichtigten Gesetzes, noch das Bedürfniß dazu alterirt wird.

In Beziehung auf die Zulässigkeit wird es ohne Zweifel genügen, auf Ziff. VI des Schlußprotokollens vom 23. November 1870 zum bayerischen Bundesvertrage — (Bayer. Gef.-Bl. v. 1871 S. 187. 188) zu verweisen.

Hinsichtlich des Bedürfnisses reicht es hin, anzuführen, daß die der bayerischen Landeshoheit neuerdings unterstellten Gebietstheile durchgängig in einzelnen Grundstücken bestehen.

(Es befindet sich darunter ein einziges Wohnhaus zu Gestraz, Landgerichts Weiler, siehe die Motive zum Gesetzentwurfe, Eingang.)

Eine besondere, von der des angrenzenden bayerischen Landesgebietes verschiedene Gesetzgebung auf solchen einzelnen Parzellen müßte, wenn auch nur vorübergehend geduldet, zu den größten Unzuträglichkeiten führen.

Im Gebiete des bürgerlichen Rechtes wäre Unsicherheit und Verwirrung um so mehr zu erwarten, als ohnehin schon die angrenzenden bayerischen Landestheile eine nur allzureiche Verschiedenheit von Gesetzen, Provinzial- und Statutarrechten aufweisen. (Siehe Motive zu Art. 1 und 2.)

Zudem ist über mehrere der erwähnten Materien, wie Obligationenrecht, Civil- und Strafprozeß eine Reichsgesetzgebung zur Zeit noch nicht vorhanden, sondern erst in Aussicht und es kann der Zeitpunkt der Einführung bezüglicher Reichsgesetze noch gar nicht bestimmt werden.

Abgesehen von solchem Aufschube von nicht zu bemessender Dauer könnte übrigens der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes, die neueinverleibten Landesparzellen in allen Beziehungen unter die Landesgesetze zu stellen, durch die Reichs-

gesetzgebung niemals vollständig erreicht werden, weil ein großer Theil des Gesetzgebungsgebietes — (im Bereiche des bürgerlichen Rechtes das Familien- und Erbrecht — dann der größte Theil der Verwaltungs- und Finanzgesetzgebung), — der Reichsgewalt entrückt und den einzelnen Staaten des Reiches anheimgegeben bleibt.

Was nun den Inhalt des Gesetzentwurfes anbelangt, so stimmt derselbe wie nach Veranlassung und Zweck so auch nach seinen einzelnen Verfügungen mit früheren ähnlichen Gesetzen, insbesondere mit dem Gesetze vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. v. 1866/69 Stück 38) bis auf wenige, durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Umstände veranlaßten Abweichungen überein und reproduziert zum Theile wörtlich die dort ertheilten Bestimmungen.

Dies ist insbesondere mit der Ueberschrift des Gesetzes der Fall.

Gegen den Eingang des Gesetzes und den Art. 1 desselben ist nichts zu erinnern.

Letzterer entspricht, — selbstverständlich mit Ausnahme der Bezeichnung der einschlägigen Staatsverträge und der erworbenen Landestheile, — vollkommen dem Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1868.

Art. 2 bietet eine Besonderheit insoferne dar, als er die Civilrechtsgesetzgebung über ein einzelnes Grundstück regelt.

Die Nothwendigkeit dazu ergibt sich aus der Thatsache, daß in der Gemeinde, welcher das betreffende Grundstück einverleibt wurde, die verschiedenen Anwesen selbst unter verschiedenen Civilrechten stehen.

Art. 3 des Entwurfes stimmt mit dem Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Wesentlichen vollkommen überein.



Die von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Aenderung im Eingange und im Absätze Ziff. 1 des Artikels ist dadurch unabwieslich geworden, daß seit Vorlage des Entwurfes die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sammt dem Einföhrungsgesetze dazu, vom 29. April 1869, am 1. Juli vorigen Jahres in Geltung getreten ist.

Die Art. 4 und 5 sind eine wörtliche Wiederholung der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868.

Denselben steht keinerlei Bedenken entgegen.

Aus diesen Gründen erlaubt sich der Unterfertigte den

A n t r a g

der I. Ausschuß wolle der Hohen Kammer empfehlen, dem Gesetzentwurfe,

„die Einföhrung der bayerischen Gesetze in einigen
„neuerworbenen Gebietstheilen betr.“,

in der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung ihre Zustimmung zu ertheilen.

v. Haubenschmied, Reichsrath.

Protokoll

im

ersten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über den Entwurf eines Gesetzes:

„Die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen
neuerworbenen Gebietstheilen betreffend.“

München, den 10. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

von Maurer, Vorstand,

Freiherr zu Franckenstein, Sekretär,

von Haubenschmied, Referent,

von Neumayr.

Der erste Herr Präsident, Freiherr von Stauffenberg,
Exzellenz,

Der 1. Staatsminister der Justiz, Herr von Lutz, Exzellenz.

Nach eröffneter Sitzung recapitulirten der Herr Referent

19*

Ihren Vortrag und beantragten dem Gesetzentwurfe mit der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Modification zustimmen zu wollen.

Sämmtliche Herren Ausschußmitglieder stimmten dem Antrage des Herrn Referenten zu, und empfehlen der Hohen Kammer die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Modification der Kammer der Abgeordneten.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

im Betreffe

des Gesetzentwurfs über die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neuerworbenen Gebiets-
theilen.

München, den 15. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den mit geehrtem Schreiben vom 12. Juli v. J. ihr übersendeten, anliegend zurücksolgenden Gesetzentwurf, die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neuerworbenen Gebietstheilen betreffend, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen, denselben in der jenseitigen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Gefälliger Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegen-
sehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeich-
netster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß
der
Kammern der Reichsräthe
und der
Abgeordneten

über den Gesetzentwurf:

„Die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen
neuerworbenen Gebietstheilen betreffend“.

München, den 16. Februar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrach-
ten Entwurfe eines Gesetzes:

„die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen
„neuerworbenen Gebietstheilen betreffend“
nur unter nachstehenden ehrfurchtsvollst vorzuschlagenden Modi-
ficationen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

Artikel 3 im Eingange und in Ziffer 1
habe zu lauten:

„In allen diesen neuerworbenen Gebietstheilen haben
 „ferner zu gelten:

- „1) das Gesetz vom 29. April 1869 über die Ein-
 „führung einer Prozeßordnung in bürgerlichen
 „Rechtsstreitigkeiten nebst allen übrigen, das
 „Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 „und die Vorzugsrechte der Gläubiger betreffen-
 „den Gesetzen, welche in den einschlägigen Land-
 „gerichtsbezirken, denen die einzelnen neuer-
 „worbenen Flächen zugetheilt sind, dormalen
 „Geltung haben.

In allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichcn Majestät

allerunterthänigst treuehoro-
 samste

Kammer der Reichsräthe.
 (Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehoro-
 samste

Kammer der Abgeordneten.
 (Folgen die Unterschriften.)

Vortrag
im
ersten Ausschusse
der
Kammer der Reichsräthe

über den Antrag des Abgeordneten Dürrschmidt,
„die Rechtsverhältnisse der Miether und Pächter von
Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbern betr.“

München, den 10. Februar 1871.

Veranlaßt durch einen Antrag des Herrn Abgeordneten
Dürrschmidt hat die Kammer der Abgeordneten in ihrer
öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember v. J. den Beschluß
gefaßt:

„Es sei an Seine Majestät den König die
„allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstwieselben
„wollen geruhen, im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft
„auszusprechen:

„Gelangt eine vermietete Liegenschaft aus be-
„sonderem Rechtsgrunde in das Eigenthum eines
„Dritten, so geht der von dem früheren Besitzer ab-
„geschlossene Miethvertrag auf den neuen Erwer-
„ber über.

„Sowohl der neue Erwerber als auch der Miether

„ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag
 „noch vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzu-
 „künden, hat jedoch hiebei die ortsübliche Aufkünd-
 „ungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht
 „vereinbart ist.

„Vorauszahlungen auf den Miethzins sind gegen-
 „über dem neuen Erwerber im Falle einer Zwangs-
 „veräußerung nur für die Zeit bis zu dem auf den
 „Uebergang folgenden Ziele, anderen Falles noch
 „für die Zeit bis zum nächstfolgenden Ziele rechts-
 „wirksam.

„Hat sich der neue Erwerber dem Vermiether
 „gegenüber zur Fortsetzung der Mieth während der
 „übrigen Vertragszeit verbindlich gemacht, so kann
 „der Miether die Jenem hieraus zustehenden An-
 „sprüche gegen den Ersteren geltend machen.

„Dem Miether bleibt das Recht auf Entschä-
 „digung wegen der durch Uebertragung des Eigen-
 „thums einer Liegenschaft auf den Dritten herbeige-
 „führten vorzeitigen Beendigung des Miethverhält-
 „nisses vorbehalten.

„Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der
 „Verkündung des Landtagsabschiedes für die Landes-
 „theile diesseits des Rheines mit Ausnahme derje-
 „nigen Gebietstheile, in welchen das allgemeine
 „preussische Landrecht gilt und zwar auch für die
 „bereits zur Zeit der Verkündung bestehenden
 „Miethverträge in Kraft.“

Dieser Beschluß ist mit Schreiben der Kammer der Ab-
 geordneten vom nämlichen Tage an die Kammer der Reichs-

räthe gelangt und geschäftsordnungsmäßig dem ersten Ausschusse zugetheilt worden.

Von Letzterem mit der Berichterstattung hierüber beauftragt, beehre ich mich diesem Auftrage in Folgendem zu entsprechen.

§. 1.

Nach gemeinem Rechte — fr. 59 §. 1 de usu fr. (7.1) fr. 25 §. 1 und fr. 32 loc. cond. (19.2); fr. 120 §. 2 de legat. I (30); l. 9 Cod. de loc. et cond. (4.65) — hat der in der Theorie zwar nicht ganz unbestrittene, in der Praxis aber durchgängig angenommene Rechtsatz Geltung, daß, wenn eine vermietete oder verpachtete Liegenschaft durch Singularsuccession (Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß) auf einen neuen Erwerber übergeht, dieser Letztere an den von seinem Besitzvorgänger abgeschlossenen Mieth- oder Pachtvertrag nicht gebunden, sondern berechtigt ist, über die von ihm erworbene Liegenschaft frei zu verfügen, sohin den Miether oder Pächter sofort zu exmittiren.

Dieser Rechtsatz, welcher in Kürze durch die bekannte Parodie: „Kauf bricht Mieth“ ausgedrückt zu werden pflegt, hat auch in mehreren für die einzelnen Gebietstheile Bayerns geltenden Statutarrechten — insbesondere im bayerischen Landrechte (Thl. IV. Cap. 6 §. 14) — volle und unbeschränkte Aufnahme gefunden.

Anderer von diesen Statutarrechten haben den erwähnten Rechtsatz in mehr oder minder gemildeter Fassung aufgenommen, indem sie dem Miether oder Pächter wenigstens eine gewisse Frist zur Räumung des Mieth- oder Pachtobjectes gewähren, beziehungsweise dem neuen Erwerber die Exmiffion des Miethers oder Pächters nur nach vorgängiger Räumung

unter Einhaltung einer abgekürzten oder auch der regelmäßigen Räumungszeit gestatten.

Nur zwei von den in Bayern geltenden Civilgesetzgebungen, die französische (Code civ. Art. 1743) und die preussische (Landrecht Thl. I Tit. 21 §§. 350—59), versagen dem gemeinrechtlichen Satze, daß der Kauf die Miethe bricht, principieell die Anerkennung, indem sie als Regel aussprechen, daß durch den Uebergang des Eigenthums der vermieteten oder verpachteten Sache auf einen Dritten an den Rechten und Pflichten des Miethers, beziehungsweise Pächters nichts geändert werde.

§. 2.

In allen jenen Landestheilen nun, in welchen die mehrerwähnte Rechtsregel entweder in ihrer vollen Strenge, wie sie das gemeine Recht aufstellt, oder doch in nur unbedeutend gemilderter Fassung Giltigkeit hat, — (letzteres ist insbesondere in München der Fall, wo das lokale Gewohnheitsrecht dem Miether nur eine 14tägige Räumungsfrist gestattet,) — hat sich die Härte der praktischen Folgen, welche jener Rechtsatz in Bezug auf das Verhältniß der Miether mit sich bringt, in sehr empfindlicher Weise fühlbar gemacht. Es hat daher von jeher nicht an Stimmen aus diesen Landestheilen gefehlt, welche die Nothwendigkeit einer Aenderung des dormalen bestehenden Rechts in der fraglichen Beziehung hervorhoben und zur Anerkennung zu bringen suchten.

Insbesondere wurde schon im Jahre 1861 aus Anlaß einer Vorstellung, welche von 109 Einwohnern Münchens im fraglichen Betreffe bei der Kammer der Abgeordneten eingereicht worden war, ein Antrag in dieser Richtung von dem Abgeordneten Dr. Böhl an die genannte Kammer gebracht, welche denn auch in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 1861

(Stenogr. Bericht pro 18^{60/61}, Bd. IV, S. 95) einen der Intention des Antragstellers im Allgemeinen entsprechenden Beschluß faßte.

Es sollte nach diesem Beschlusse an Seine Majestät den König die Bitte gebracht werden, für die Gebietstheile diesseits des Rheines mit Gesetzeskraft Bestimmungen zu erlassen, deren wesentlicher Inhalt dahin formulirt war, daß derjenige, der in das Eigenthum einer vermietheten oder verpachteten Liegenschaft als Singularsuccessor eintritt, an die Erfüllung des Mieth- oder Pachtvertrages ganz in derselben Weise wie sein Besthvorfahre gebunden sein und daß nur bezüglich derjenigen Fälle, in welchen die betreffende Liegenschaft durch Zwangsveräußerung in das Eigenthum des Dritten übergegangen ist, dem Letzteren eine frühere Kündigung des Mieth- oder Pachtvertrages (aber immer nur unter Einhaltung einer entsprechenden Kündigungszeit und mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche des Miethers oder Pächters an den ursprünglichen Vermiether oder Verpächter) gestattet sein sollte.

Dieser Antrag wurde zwar von der Hohen Kammer der Reichsräthe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 1861 (Prot. Bd. III pro 18^{60/61}, S. 516 ff.) einhellig abgelehnt, die einschlägigen Verhandlungen geben jedoch zu entnehmen, daß auch in diesem Hohen Hause der fragliche Antrag seinem Grundgedanken nach als ein wohlberechtigter allseitig anerkannt wurde und daß das Motiv der Ablehnung nur in der Anschauung lag, es bedürfe die von Seite des anderen Hauses formulirte Fassung des Antrages einer Umgestaltung, zu deren gründlicher Berathung aber bei dem damals in nächster Aussicht stehenden Schluße des Landtags eine ausreichende Zeit nicht mehr für gegeben erachtet wurde.

Der Antrag liegt nunmehr in der wesentlich veränderten

Fassung, welche er durch den Eingang angeführten Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 13. Dezember v. J. erhalten hat, neuerdings dem Hohen Hause vor und es ist sofort die Frage zu prüfen, ob demselben in dieser Fassung die Zustimmung zu ertheilen sei.

§. 3.

Der Grundgedanke des Antrages läßt sich in folgenden drei Sätzen zusammenfassen:

- 1) Die Rechtsregel „Kauf bricht Miethe“ soll ihre Geltung verlieren und an ihre Stelle die Bestimmung gesetzt werden, daß Jeder, der eine vermietete Liegenschaft als Singularsuccessor erwirbt, dem Miether gegenüber in alle Rechte wie in alle Verbindlichkeiten des ursprünglichen Vermiethers eintritt;
- 2) jedoch soll, wenn in einem solchen Falle der Miethekontrakt auf einen den Umfang der gewöhnlichen und ortsüblichen Kündigungszeit übersteigenden Zeitraum abgeschlossen ist, sowohl dem neuen Erwerber als dem Miether das Recht zustehen, die Miethe unter Beobachtung der ortsüblichen Aufkündigungszeit zu kündigen;
- 3) diese Bestimmungen sollen nur für Mietheverhältnisse gelten, während es bezüglich der Pachtverhältnisse bei dem bestehenden Rechte zu verbleiben hat.

Was nun zunächst die beiden ersten Sätze betrifft, so glaube ich mich mit denselben vollständig einverstanden erklären zu sollen.

Einerseits ist die — in der starren und rücksichtslosen Consequenz des römischen Rechts begründete — Härte des Rechtsatzes „Kauf bricht Miethe“ eine so evidente und allgemein anerkannte, es werden dadurch die vertragsmäßigen

Rechte des Miethers so offenbar gefährdet und es sieht in den hier einschlägigen Fällen das Verfahren des ursprünglichen Vermiethers, der seinen Vertrag bricht, sowie das des neuen Erwerbers, der diesen Vertragsbruch kennt und daraus Nutzen zieht, in so klarem Widerspruche mit den allgemeinen Grundsätzen der Billigkeit, daß der Antrag auf Beseitigung jenes Satzes aus dem Gebiete des geltenden Privatrechtes einer eingehenderen Motivirung um so minder zu bedürfen scheint, als ohnehin, wie bereits erwähnt, schon im Jahre 1861 die Kammer der Abgeordneten sich für diese Beseitigung ausgesprochen hat und ein prinzipieller Widerspruch hiegegen auch in diesem Hohen Hause von keiner Seite geltend gemacht worden ist.

Andererseits würde es aber allerdings zu weit gehen, wollte man die Aufhebung des fraglichen Rechtsatzes bis in ihre letzten Konsequenzen verfolgen, so daß der neue Erwerber auch dann, wenn die betreffende Liegenschaft auf einen die regelmäßige Kündigungszeit übersteigenden Zeitraum, vielleicht auf eine Reihe von Jahren hinaus, vermietet ist, in die Verpflichtung seines Besitzvorfahrers unbedingt einzutreten, sohin dem Miether den Gebrauch der Sache für diesen ganzen Zeitraum noch zu überlassen hätte. Es würde dadurch für den neuen Erwerber der Zweck seiner Erwerbung in der Regel vollständig vereitelt werden; Liegenschaften, welche unter solchen Bedingungen vermietet sind, würden daher überhaupt Käufer gar nicht mehr finden und es würden hieraus nachtheilige Rückwirkungen auf die Werthverhältnisse des Immobilienbesitzes überhaupt zu besorgen sein. Jedenfalls könnte in allen jenen Fällen, in welchen eine unter Bedingungen der bezeichneten Art vermietete Liegenschaft im Wege der Zwangsveräußerung auf den neuen Erwerber übergeht, eine Verpflichtung des Letzteren zur



vollständigen Erfüllung des Miethvertrages nicht statuiert werden, weil eben bei dem Bestehen einer solchen gesetzlichen Verpflichtung ein Angebot auf das Immobile entweder gar nicht oder doch nur in ganz unverhältnißmäßig geringem Betrage gelegt und somit der Zweck der Zwangsversteigerung vollständig vereitelt werden würde. Es erscheint daher als nothwendig für Fälle der vorerwähnten Art die allgemeine Bestimmung, daß der neue Erwerber in die Verpflichtungen des ursprünglichen Vermiethers einzutreten hat, entsprechend zu modificiren, und meiner Ansicht nach hat der vorliegende Antrag, indem er in solchen Fällen dem neuen Erwerber (und natürlich eben so auch dem Miether) das Recht der Kündigung unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist einräumt, den richtigen Mittelweg getroffen.

Zweifelhafter könnte es scheinen, ob auch dem letzten der oben erwähnten drei Sätze — wonach die beantragte Gesetzesbestimmung auf die Miethverhältnisse beschränkt bleiben, die Pachtverhältnisse aber nicht berühren soll — beizupflichten sei. Es läßt sich eine gewisse in dieser Beschränkung liegende Inconsequenz nicht verkennen, da für beide Verhältnisse im Allgemeinen dieselben Rechtsgrundsätze maßgebend sind, wie denn auch sowohl der im Jahre 1861 von der Kammer der Abgeordneten gefaßte Beschluß, als der dem vermaligen Beschlusse der genannten Kammer ursprünglich zu Grunde liegende Antrag des Herrn Abgeordneten Dürschmidt auf Miether-einziehung der Pachtverhältnisse gerichtet war. Gleichwohl glaube ich auch in dieser Beziehung Zustimmung beantragen zu sollen, einerseits weil der Antrag, wollte man ihn auch auf die Pachtverhältnisse ausdehnen, eine wesentlich complicirtere Fassung erhalten müßte, andererseits weil sich bisher erfahrungsgemäß ein dringendes Bedürfnis, die bestehende Ge-

setzung in dem betreffenden Punkte zu ändern, in der That nur hinsichtlich der Mietverhältnisse (namentlich der Mietverhältnisse in den volkreicheren Städten) fühlbar gemacht zu haben scheint.

§. 4.

Nach dem bisher Ausgeführten dürfte sich der Antrag rechtfertigen, dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 13. Dezember v. J. seinem allgemeinen Inhalte nach die Zustimmung zu ertheilen.

Aber auch was die Fassung dieses Beschlusses im Einzelnen und die in denselben aufgenommenen Nebenbestimmungen betrifft, scheint in keiner Hinsicht Grund zu einer wesentlichen Beanstandung gegeben zu sein.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung vor Allem darauf hinzuweisen, daß, wenn in der Sache überhaupt noch ein Gesamtbeschluß der beiden Kammern zu Stande gebracht werden soll — (und daß dies dringend wünschenswerth ist, glaube ich oben dargethan zu haben) — solches bei der Kürze der dem Landtage noch zugemessenen Zeit nur dann geschehen kann, wenn dieses Hohe Haus dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten in unveränderter Fassung beitrifft. Aus dieser Erwägung dürfte von minder wesentlichen Modifikationen oder bloß redaktionellen Abänderungen, wenn solche auch vielleicht hie und da veranlaßt erscheinen möchten, um der Erreichung des Hauptzweckes willen von vorne herein Umgang zu nehmen sein.

Dies vorausgeschickt, glaube ich mich auf folgende kurze Bemerkungen zu den einzelnen Gliedern des fraglichen Beschlusses beschränken zu sollen.

1. Der Eingangssatz ist der bei solchen Anträgen gewöhnliche und gibt zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

2) Im ersten und zweiten Absätze ist der schon oben näher besprochene Grundgedanke des zu stellenden Antrages ausgedrückt. Es dürfte sohin, falls dem dort Erörterten beigepflichtet wird, gegen den materiellen Inhalt dieser beiden Absätze ein Bedenken nicht bestehen. Anbelangend deren formelle Fassung, so stimmt dieselbe im Wesentlichen mit derjenigen überein, welche in dem, ein ähnliches Rechtsverhältniß regelnden Art. 1220 Abs. 1 der neuen Proceßordnung gebraucht ist und empfiehlt sich daher schon aus diesem Grunde zu unveränderter Annahme, da natürlich eine verschiedene Ausdrucksweise in zwei neben einander geltenden, den nämlichen Gegenstand berührenden Gesetzen, so viel als nur immer möglich vermieden werden muß.

3) Der dritte Absatz enthält über die Rechtswirksamkeit, welche den am Miethzinse gemachten Vorauszahlungen dem neuen Erwerber gegenüber zukommen soll, eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen ist, da sie geeignet erscheint, jenen betrügerischen Manipulationen vorzubeugen, die durch solche Vorausbezahlungen — oder durch Vorspiegelung derselben — namentlich bei Zwangsverkäufen nicht selten gespielt werden.

4) Die im vierten Absätze enthaltene Bestimmung gewährt dem Miether die Möglichkeit, gegen den neuen Erwerber, wenn derselbe dem ursprünglichen Vermiether gegenüber die Verpflichtung, den Miethvertrag bis zum vollständigen Ablaufe der bedungenen Miethzeit fortzusetzen, vertragsmäßig übernommen hat, diese vertragsmäßige Verpflichtung direkt und unmittelbar gerade so, als ob er, der Miether, selbst den Vertrag mit dem neuen Erwerber abgeschlossen hätte, geltend zu machen. Auch diese Bestimmung stellt sich als durchaus zweckmäßig dar, da sie in den betreffenden Fällen die Nothwendigkeit einer doppelten

Prozeßführung (zuerst zwischen dem Miether und dem ursprünglichen Vermiether, dann wieder zwischen dem Letzteren und dem neuen Erwerber) beseitigt und dem Miether den kürzesten und sichersten Weg bietet, zu seinem Rechte zu gelangen.

5) Dem Miether, welcher den Miethvertrag für eine längere Reihe von Jahren oder doch für einen die gewöhnliche Zielzeit übersteigenden Zeitraum abgeschlossen hat, kann natürlich dadurch, daß der neue Erwerber von dem ihm durch Abs. 2 eingeräumten Kündigungsrechte Gebrauch macht, nach Umständen ein beträchtlicher Schaden zugehen. Es wird daher gegen die im vierten Absätze aufgestellte Bestimmung, welche für den fraglichen Fall dem Miether seinen Entschädigungsanspruch gegen den ursprünglichen Vermiether ausdrücklich vorbehält, kein Bedenken zu erheben sein, wenn auch meiner Ansicht nach zugegeben werden muß, daß sich dieser Vorbehalt auch ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung von selbst verstehen würde.

6) Der Schlußabsatz endlich bestimmt den Zeitpunkt, in welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, so wie daß diese Wirksamkeit auch auf die bereits bestehenden Miethverträge sich erstrecken soll. In beiden Beziehungen besteht keine Erinnerung, insbesondere kann in der letzterwähnten Bestimmung eine Verletzung des Grundsatzes, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll, nicht gefunden werden, da es sich hier nicht so fast um die Wirkung, welche das neue Gesetz dem bereits bestehenden Miethverträge gegenüber, als vielmehr um die Wirkung handelt, welche dasselbe demjenigen Verträge oder derjenigen letztwilligen Verfügung gegenüber haben soll, wodurch in der Folge das vermietete Immobile in das Eigenthum eines Dritten übertragen wird. — Daß die neue gesetzliche Bestimmung für die Pfalz, sowie für die Landes-

theile diesseits des Rheines, in welchen das preussische Landrecht gilt, keine Wirksamkeit erhalten soll, findet seine Rechtfertigung in demjenigen, was oben über den Inhalt der hieher einschlägigen Bestimmungen des Code civil und des allgemeinen preussischen Landrechtes angeführt worden ist.

§. 5.

Mit Rückbezug auf alles bisher Erörterte erlaube ich mir sofort zu beantragen, es wolle der erste Ausschuss dem Hohen Hause empfehlen:

„dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom
 „13. Dezember 1870, die Rechtsverhältnisse der Miether
 „von Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbem
 „betreffend, die Zustimmung zu ertheilen.“

v. Henmahr, Reichsrath.

Protokoll

des

ersten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über den

Antrag der Kammer der Abgeordneten:

„Die Rechtsverhältnisse der Mieter und Pächter von
Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbem betr.“

München, den 13. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

von Maurer, Vorstand.

Freiherr zu Franckenstein, Secretär.

von Haubenschmied, Referent.

von Neumayr.

Der k. Staatsminister der Justiz, Herr von Luz, Excellenz.

Nach eröffneter Sitzung recapitulirte der Herr Referent seinen Vortrag. Nachdem sämtliche Anwesende ihre Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten ausgesprochen hatten, wurde beschlossen, den Antrag, wie solcher von der Kammer der Abgeordneten beschlossen worden ist, der Hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

im Betreffe

des Antrages der Kammer der Abgeordneten:

„Die Rechtsverhältnisse der Miether und Pächter von Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbern betr.“

München, den 15. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den mit geehrtem Schreiben vom 13. Dezember vorigen Jahres ihr übersendeten, anliegend zurückfolgenden Antrag, die Rechtsverhältnisse der Miether und Pächter von Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbern betreffend, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen, denselben in der jenseitigen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Gefälliger Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegengehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß
der
Kammern der Reichsräthe
und der
Abgeordneten
über den

Antrag des Abgeordneten Dürschmidt:

„Die Rechtsverhältnisse der Mieter und Pächter von
Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbem betr.“

München, den 16. Februar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben den Antrag des Ab-
geordneten Dürschmidt:

„die Rechtsverhältnisse der Miether und Pächter von
 „Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbern betr.,“
 in Berathung gezogen und beschlossen:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerun-
 „terthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen
 „geruhen, im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft aus-
 „zusprechen:

„Gelangt eine vermietete Liegenschaft aus beson-
 „derem Rechtsgrunde in das Eigenthum eines Dritten,
 „so geht der von dem früheren Besitzer abgeschlossene
 „Miethvertrag auf den neuen Erwerber über.

„Sowohl der neue Erwerber, als auch der Miether
 „ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag noch
 „vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzukünden,
 „hat jedoch hiebei die ortsübliche Aufkündigungsfrist
 „zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht ver-
 „einbart ist.

„Vorauszahlungen auf den Miethzins sind gegen-
 „über dem neuen Erwerber im Falle einer Zwangsver-
 „äußerung nur für die Zeit bis zu dem auf den Uebergang
 „folgenden Ziele, anderen Falles noch für die Zeit
 „bis zum nächstfolgenden Ziele rechtswirksam.

„Hat sich der neue Erwerber dem Vermiether
 „gegenüber zur Fortsetzung der Mieth während der
 „übrigen Vertragszeit verbindlich gemacht, so kann
 „der Miether die Jenem hieraus zustehenden An-
 „sprüche gegen den Ersteren geltend machen.“

„Dem Miether bleibt das Recht auf Entschädigung
 „wegen der durch Uebertragung des Eigenthums
 „einer Liegenschaft auf den Dritten herbeigeführten



„vorzeitigen Beendigung des Miethverhältnisses vor-
„behalten.

„Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der
„Verkündung des Landtagsabschiedes für die Landes-
„theile diesseits des Rheines mit Ausnahme der-
„jenigen Gebietstheile, in welchen das allgemeine
„preussische Landrecht gilt und zwar auch für die
„bereits zur Zeit der Verkündung bestehenden Mieth-
„verträge in Kraft.“

Sie übergeben Euerer Königlichen Majestät diesen An-
trag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich
halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die König-
liche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuehoro-
samste

Kammer der Reichsräthe.
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehoro-
samste

Kammer der Abgeordneten.
(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag

im

zweiten Ausschusse

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e

über den Entwurf eines Gesetzes:

„Die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr.“

München, den 14. Februar 1871.

Vom II. Ausschusse mit der Berichterstattung über den Gesetzentwurf „die metrischen Maße im Aufschlagswesen“ beauftragt, erlaube ich mir, nachdem mir erst heute der Beschluß der Kammer der Abgeordneten mitgetheilt worden ist und die ihrem Ende sich nähernde Session des Landtages schleunige Erledigung des Gesetzentwurfes durch die Hohe Kammer der Reichsräthe erheischt, in gebotener Kürze dem mir gewordenen Höhen Auftrage zu entsprechen.

Nachdem mit dem 1. Januar 1872 das gesetzlich festgestellte neue Maß und Gewicht zur Anwendung gelangt, ist es

absolut nothwendig, daß jene Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868, in welchen das bisher übliche Maß vorkommt, abgeändert und dem neuen Maße angepaßt werden.

Die königliche Staatsregierung hat in dem vorgelegten Gesetzentwurfe an Stelle jener Bestimmungen, in welchen das bisher übliche Maß vorkommt, jene Artikel des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 aufgenommen, die damals für die Pfalz, wo das neu einzuführende Maß und Gewicht schon längst gesetzlich eingeführt ist, gegeben worden sind.

Für den Art. 83 Abs. 2 konnte eine für die Pfalz geltende Bestimmung nicht eingesetzt werden, da es in der Pfalz keinen Lokalmalzaufschlag gibt, deshalb eine Rückvergütung desselben nicht im Gesetze zu normiren war.

Nach dem bisher bestehenden Gesetze trat ein Anspruch auf Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages ein, wenn das ausgeführte Bier mindestens 15 Maß betrug; statt dieser 15 Maß ist als Minimalquantum 16 Liter festgesetzt, was vollkommen entspricht.

Die Kammer der Abgeordneten nahm den Gesetzentwurf mit einer von der k. Staatsregierung vorgeschlagenen Modification an. Dieselbe besteht darin, daß statt: „einziger Artikel“ — „Art. 1“ — gesetzt werde, und daß im 1. Absatze des früher einzigen Artikels die Worte: „mit dem 1. Januar 1872“ hinweggelassen sind. Dafür wurde ein Art. 2 beigelegt, welcher lautet:

„Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

„Den Besitzern von Malzmöhlen, welche mit einem Messungsapparate versehen sind, ist jedoch die Anwendung dieser Bestimmungen schon vom 1. Juli 1871

„anfangend gestattet, soferne der Messungsapparat nach dem neuen Maße umgeändert ist.“

Die Zweckmäßigkeit dieser Modification wird nicht zu bezweifeln sein, da sicherlich Niemand wünschen kann, daß Besitzer von Malzmühlen mit einem Messungsapparate nach dem neuen Maße durch das neue Gesetz gezwungen werden, diese Malzmühlen bis 1. Januar nächsten Jahres unbenützt zu lassen.

Ich beantrage deshalb dem Gesetzentwurfe in der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung zuzustimmen.

(gez.) **Freiherr zu Franckenstein,**
erblicher Reichsrath.

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

„Die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend.“

München, den 14. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern,
von Niethammer, Vorstand,
Freiherr zu Franckenstein, Referent,
von Cramer-Klett, als Sekretär.

Der I. Herr Präsident Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der I. Ministerialrath Herr von Pummerer.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattete Herr Referent

Vortrag über obenbezeichneten Gegenstand und beantragten, dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beitreten zu wollen.

Der Ausschuß erklärte sich im gleichen Sinne und schloß sich dem Antrage des Herrn Referenten an.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf:

„Die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend.“

München, den 16. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den mit geehrtem Schreiben vom 14. Februar ihr übersendeten, anliegend zurückfolgenden Gesetzentwurf, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen, demselben in der jenseitigen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Gefälliger Vorlage des Gesamtbeschlusses entgegengehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß
der
Kammer der Reichsräthe
und der
Abgeordneten
über den Gesetzentwurf:
„Die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend.“

München, den 17. Februar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrachten Gesetzentwurf:

„die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend“
nur unter folgenden ehrfurchtsvollst vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

Es sei anstatt:

„Einziger Artikel“

zu setzen:

„Art. 1“

und in diesem die Worte:

„mit dem 1. Januar 1872“

hinwegzulassen, sodann als

„Art. 2“

beizufügen:

„Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar
1872 in Wirksamkeit.“

Den Besitzern von Malzmühlen, welche mit einem Messungsapparate versehen sind, ist jedoch die Anwendung dieser Bestimmungen schon vom 1. Juli 1871 anfangend gestattet, sofern der Messungsapparat nach dem neuen Maße umgeändert ist.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuehorma-
samste
Kammer der Reichsräthe.
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehorma-
samste
Kammer der Abgeordneten.
(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll

des

ersten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über den Antrag

des erblichen Reichsrathes Grafen von Lerchenfeld
„im Betreffe des Ankaufes der Früchte auf der Wurzel.“

München, den 16. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Freiherr zu Franckenstein, als Referent,
von Maurer, Vorstand,
von Häubenschmied,
von Neumayr, als Sekretär funktionirend.

Auf Antrag des Herrn Referenten beschloß der I. Ausschuß

den Antrag des Herrn Grafen von Lerchenfeld, im Betreff des Ankaufes der Früchte auf der Wurzel, in der von der Kammer der Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossenen Fassung anzunehmen.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgt die Unterschriften.)

Beschluß

der

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e

über

den Antrag des erblichen Reichsrathes Grafen von
Lerchenfeld:

„Das Verbot des Ankaufes der Früchte auf der Wurzel
betreffend.“

München, den 16. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit geehrtm Schreiben vom Heutigen remittirten Antrag des Herrn Reichsrathes Grafen von Lerchenfeld über das Verbot des Ankaufes der Früchte auf der Wurzel wiederholt in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen, demselben in der jenseitigen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Unter Anlage des Gesamtbeschlusses verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über

den von dem erblichen Reichsrathe Grafen von Verchenfeld gestellten Antrag:

„Das Verbot des Ankaufes der Früchte auf der Wurzel betreffend.“

München, den 16. Februar 1871.

Die allerunterthänigst treuehormsamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben den von dem erblichen Reichsrathe Grafen von Verchenfeld gestellten Antrag:

„Das Verbot des Ankaufes der Früchte auf der Wurzel betr.“

in Berathung gezogen und beschlossen:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, in dem zu erlassenden Landtagabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen:

„Die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817,
 „den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder
 „der Wurzel betreffend, sowie alle civilrecht-
 „lichen Bestimmungen, welche den Verkauf auf dem
 „Felde stehender Bodenerzeugnisse vor der Aberndt-
 „ung verbieten oder beschränken, sind aufgehoben.“

Sie übergeben Euerer Königl.ichen Majestät diesen
 Antrag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich
 halten, mit der ehrfurchtsovollsten Bitte, demselben die Königl.iche
 Genehmigung zu ertheilen.

In allertieffster Ehrfurcht

Euerer Königl.ichen Majestät

allerunterthänigst treuegehör-
 samste

Kammer der Reichsräthe.
 (Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuegehör-
 samste

Kammer der Abgeordneten.
 (Folgen die Unterschriften.)

Vortrag
im
zweiten Ausschusse
der
Kammer der Reichsräthe
über

die Vorstellungen des Magistrates der Stadt Schongau,
dann des Magistrates der Stadt Füssen und der Gemeinde-
vertretung des Marktes Oberdorf:

„Den Bau der Eisenbahnlinien: Peiffenberg-Bieffenhofen,
Weilheim-Partenkirchen-Grenze und Bieffenhofen-
Füssen-Grenze betreffend.“

München, den 15. Februar 1871.

Der Magistrat der Stadt Schongau hat sich in einer
Vorstellung vom 2. Februar v. Js. an die Kammer der Ab-
geordneten mit der Bitte gewendet:

„Eine Hohe Kammer wolle im Wege der Initiative
„die Frage der Dringlichkeit des Baues der Eisen-
„bahnlinien: Peiffenberg-Bieffenhofen, Weilheim-Par-

„tenkirchen-Grenze und Biessenhofen-Füssen-Grenze —
 „insbesondere die der ersten Linie nochmals in Er-
 „wägung ziehen und beschließen:

„Es sei an Seine Majestät den König die
 „Bitte zu richten, den Kammern zum Zwecke unge-
 „säumter Inangriffnahme dieser Eisenbahnbauten
 „und zur Bewilligung der Baukosten einen entspre-
 „chenden Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.“

Desgleichen hat der Magistrat der Stadt Füssen und
 die Gemeindeverwaltung des Marktes Oberdorf in einer Vor-
 stellung am 9. März v. Js. sich an dieselbe Kammer mit
 der Bitte gewendet:

Hohe Kammer wolle beschließen:

„Die Bahnstrecke Biessenhofen-Füssen-Grenze sei in
 „erster Linie in Angriff zu nehmen.“

Die Kammer der Abgeordneten hat diese Vorstellungen
 in ihrer öffentlichen Sitzung vom 1. Juni v. Js. in Berath-
 ung gezogen und beschlossen:

„Es sei an Seine Majestät den König die
 „allerchrfurchtsovollste Bitte zu richten, den Kammeru
 „des Landtages zum Zwecke ungesäumter Inangriff-
 „nahme des Baues einer Eisenbahn

1) von Peissenberg nach Biessenhofen,

2) von Biessenhofen über Füssen an die Grenze

„und zur Bewilligung der Baukosten einen entspre-
 „chenden Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.“

Dieser Beschluß wurde mit Schreiben vom gleichen Datum
 der Hohen Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, deren II. Aus-
 schuß den Unterzeichneten mit der Berichterstattung hierüber
 betraut hat.

Nachdem die Kammer der Abgeordneten nur zwei der

beantragten Eisenbahnlinien in ihren Beschluß vom 1. Juni v. Js. aufgenommen, die Linie Weilheim-Partenkirchen-Grenze aber abgelehnt hat, so kommen hier nur mehr die beiden ersteren in Betracht, nämlich die Linien

a) von Peißenberg nach Dieffenhofen,

b) von Dieffenhofen über Füssen an die Grenze.

Diese Linien sind bereits in das Gesetz vom 29. April 1869 „die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen, dann Erbauung von Vicinal-eisenbahnen betreffend“ aufgenommen und daselbst im Artikel 1 unter Ziffer 4 und 6 aufgeführt. Durch dieses Gesetz sind nämlich alle jene Bahnlinsen bezeichnet, welche zur Vollendung des bayerischen Staatsbahnnetzes gebaut werden sollen und zugleich jene Credite gewährt, welche für die zunächst zu bauenden Bahnen nothwendig sind.

Die obigen Linien gehören nun nicht zu denjenigen Bahnen, welche gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes zunächst in Ausführung kommen sollen; der vorliegende Antrag bezweckt deshalb dieselben aus dem Art. 1 in den Art. 3 des allegirten Gesetzes zu versetzen.

§. 1.

Was zunächst die Linie Peißenberg-Dieffenhofen anlangt, so hat dieselbe eine Länge von 12,04 Stunden, eine Maximalsteigung von 1: 100 und erfordert einen Bauaufwand von 7,500,000 fl. —

Wie aus den Motiven zu dem Gesetze vom 29. April 1869 zu entnehmen ist, verdankt diese Linie ihre Einsetzung in das bayerische Eisenbahnnetz der Erwägung, daß, um den sehr erheblichen österreichisch-schweizerischen Verkehr, der bisher den Umweg über Augsburg zu machen hatte, den bayerischen

Bahnen zu erhalten, eine Abkürzung des Weges geboten erscheine. Hierzu bot sich die Alternative einer Bahn von München nach Buchloe, dann einer solchen von Peißenberg nach Biessenhofen. Eine Vergleichung dieser beiden Bahnstrecken ergab, daß die erstere durchgängig nur eine Steigung von 1:200 und demnach sehr günstige Betriebsverhältnisse hat, während die letztere als Gebirgsbahn mit mehr als 50 Prozent Steigungen von 1:100 einen ungleich kostspieligeren und schwierigeren Betrieb verlangen würde. Aus diesem Grunde wurde denn auch in dem mehrgedachten Eisenbahngesetze der Linie München-Buchloe die Priorität zuerkannt.

Es kann nun nicht verkannt werden, daß eine Bahn von Peißenberg nach Biessenhofen insbesondere für die oberbayerischen Kohlenwerke und deren Ausbeute von großer Bedeutung sein würde, daß ferner der ganze Bezirk, den diese Bahn durchziehen würde, überhaupt reich an manichfachen Produkten, wie Holz, Torf, Cement u. s. w. ist, daß endlich durch eine solche Bahn die München-Weilheimer Saalbahn einen geeigneten Anschluß an die Augsburg-Lindauer Bahn erhalten würde.

Diese Momente, welche für den vorliegenden Antrag geltend gemacht wurden, sind einerseits gewiß nicht zu unterschätzen, andererseits dürften sie aber doch wohl nicht hinreichen, der fraglichen Linie eine solche Bedeutung zu verleihen, daß ihre sofortige Ausführung durch den Staat im Gesamtinteresse des Landes und zugleich im Interesse des internationalen Verkehrs geboten erschiene.

Dazu kommt, daß die durch den Ausbau der Peißenberg-Biessenhofen Strecke erzielte Abkürzung des Weges nach Lindau durch die sich darbietenden Betriebschwierigkeiten mehr als aufgewogen würde, während die Linie über Buchloe und

Memmingen nicht nur kürzer, sondern auch ungleich wohlfeiler zu betreiben ist, so daß nach wie vor der große Verkehr im finanziellen Interesse der Anstalt doch immer über diese letztere Linie geleitet werden mußte.

Hieraus ergibt sich aber, daß die beantragte Bahn, so vortheilhaft sie auch nach manchen Richtungen wirken würde und so unzweifelhaft ihre wirthschaftliche Bedeutung auch festsetzt, für sich betrachtet, doch nur als eine Lokalbahn bezeichnet werden kann.

Bei der Auswahl der Eisenbahnlinien, deren sofortige Inangriffnahme durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 in Aussicht genommen wurde, war der Gesichtspunkt entscheidend, daß nur solchen Linien die Priorität zuerkannt werden könne, welche abgesehen vom Standpunkte lokaler Interessen dem Gesamtinteresse des Landes und zugleich dem großen Verkehr zu dienen geeignet sind. Allerdings ist hierdurch nicht ausgeschlossen, daß noch vor Vollendung der dort zur sofortigen Ausführung bestimmten Linien neue Bahnen in Angriff genommen werden können, allein jedenfalls wird eine Aenderung des Gesetzes nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn dafür sehr erhebliche Gründe sich geltend machen lassen. Als ein solcher erheblicher Grund würde die Erlangung einer neuen Verbindung mit dem Süden, mit Tirol anerkannt werden müssen. Würde Oesterreich vermocht werden können, von Innsbruck aus an die bayerische Grenze bei Füssen zu bauen, so würde die Fortsetzung der Bahn nach Biezenhofen und München als eine Nothwendigkeit erscheinen, nicht bloß im Interesse Bayerns, sondern im Interesse Deutschlands. Deshalb erscheint die Erlangung jener Voraussetzung von höchster Wichtigkeit, und die bayerische Staatsregierung wird einer

Anregung des Landtages in dieser Richtung jedenfalls Beachtung zuwenden.

Ohne einen solchen Anschluß aber würde die Einstellung der Linie Peissenberg-Bieffenhofen in den Art. 3 des Eisenbahngesetzes mit dem oben bezeichneten Principe in Widerspruch stehen; sie würde aber auch gleichzeitig einen Präcedenzfall schaffen, der zahlreiche ähnliche Anträge veranlassen würde, deren Stattgebung ohne Erschütterung des durch das Eisenbahngesetz mühsam aufgeführten Gebäudes nicht möglich wäre. Dies dürfte sich aber umsoweniger rechtfertigen als dieses Gesetz selbst einen zweckmäßigen Weg bietet, um den lokalen Interessen gerecht zu werden, indem es in Art. 2 bestimmt:

„Bahnverbindungen von lokaler Wichtigkeit, welche vom Staate oder durch Privatunternehmung hergestellt werden, sollen nur unter der Voraussetzung Aussicht auf Unterstützung haben, wenn für dieselben die Grunderwerbung und die Herstellung der Erdarbeiten ohne Inanspruchnahme von Staatsfonds gesichert ist.“

Diese Bestimmung, welche einer Gegend die Möglichkeit giebt, ihr Interesse an dem Entstehen einer solchen Bahn zur Geltung zu bringen, dürfte auf die Linie Peissenberg-Bieffenhofen in dem Falle volle Anwendung finden, wenn die Verbindung mit Tirol nicht zu erreichen ist.

§. 2.

Was die zweite der beantragten Bahnen, nämlich die Linie Bieffenhofen-Füssen-Grenze betrifft, so ist in den Notizen zum Eisenbahngesetze ihre Länge auf 9,56 Stunden, die Maximalsteigung auf 1:200 und das erforderliche Baukapital auf 4,373,000 fl. angegeben.

Auch diese Linie durchzieht wie die Bahn von Peissen-

berg nach Biessenhofen einen sehr produktreichen Bezirk und ist sowohl wegen der Eröffnung neuer Absatzwege für diese Produkte als auch um deswillen von wirtschaftlicher Bedeutung, weil sie wie jede Bahn, die bis zur Landesgrenze reicht, ganz besonders geeignet ist, schnellen Verkehr in das Land zu bringen.

Auch für diese Bahn kommen aber ferner auch dieselben Momente in Betracht, welche Referent bei der Linie Peissenberg-Biessenhofen bezüglich eines Anschlusses auf österreichischer Seite hervorgehoben hat. Im Falle es nämlich möglich wäre, einen Anschluß Oesterreichs an diese Bahn herbeizuführen, würde derselben unzweifelhaft eine hervorragende internationale Bedeutung zukommen.

Daß ein solcher Anschluß im höchsten Grade wünschenswerth erscheint, daß hiedurch die commerziellen Beziehungen mit dem Süden erst recht gestärkt und gesichert würden, dürfte unbestritten feststehen.

Auch Oesterreich hat Interesse an der Erlangung eines weiteren Anschlusses; und so darf die Erreichung eines entsprechenden Uebereinkommens zwischen den betheiligten Staaten erhofft werden.

Nachdem zur Zeit eine Gewißheit dafür, daß die beantragte Bahn von Biessenhofen über Füssen an die Grenze einen Anschluß auf österreichischer Seite erhalten werde, nicht besteht, so dürfte einerseits der bedingungslose Antrag auf Ausführung dieser Linie, wie er im Beschlusse der Kammer der Abgeordneten enthalten ist, kaum gerechtfertigt erscheinen. Bei der unbezweifelten Wichtigkeit aber, welche diese Linie bei dem Vorhandensein eines solchen Anschlusses erhalten würde, dürfte andererseits daran festzuhalten sein, daß die Inangriff-

nahme derselben zu erfolgen habe, sobald dieser Anschluß gesichert erscheint.

§. 3.

Nachdem die beantragten Bahnen vorstehend im Einzelnen besprochen sind, erlaubt sich Referent zum Schlusse noch eine allgemeine Bemerkung, um sodann seinen Antrag bezüglich beider Bahnen zusammenzufassen.

Da nämlich die zur Zeit in Angriff genommenen Bahnbauten die verfügbaren technischen Kräfte des Staates vollständig in Anspruch nehmen dürften, so würde auch eine gesetzliche Feststellung der hier in Frage stehenden Linien kaum den Erfolg haben können, daß deren Ausführung sofort ins Auge gefaßt werden könnte.

Es wird nun jedenfalls von großem Einflusse auf die Art der Durchführung jener Bahnen sein, ob sie nur für den Lokalverkehr, oder ob sie für den großen Handelsverkehr Bayerns bestimmt sein werden. Sollte die Verbindung mit Tirol nicht zu erreichen sein, so würde damit nicht etwa die Ausführung derselben ganz hinfällig werden; jedenfalls aber würden dann andere Momente zu berücksichtigen sein, und die Kosten des Bahnbaues könnten vielleicht wesentlich modifizirt werden.

Es erscheint deshalb nicht rathlich, heute schon über diese Linien Beschluß zu fassen, bevor feststeht, ob dieselben ihre Fortsetzung nach Süden finden werden oder nicht.

Aus diesen Gründen gelangt Referent zu dem nachstehenden Antrage, welcher eine weitere Vorberathung für die im wirtschaftlichen Interesse der theiligten Gegenden höchst nothwendigen Bahnlinien beabsichtigt und zugleich das Anerkenntniß von der Wichtigkeit derselben von Seite des Landtages in sich schließt.

Dieser Antrag geht dahin, es wolle der II. Ausschuß

dem Hohen Hause vorschlagen, den Antrag der Kammer der Abgeordneten dahin zu modifiziren:

„Es sei an Seine Majestät den König die
„allerunterthänigste Bitte zu richten:

„Auerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruhen,
„daß Unterhandlungen mit Oesterreich über eine
„Bahnverbindung mit Tyrol über Füssen eingeleitet
„und nach erfolgtem Abschlusse eines bezüglichen
„taatsvertrages eine Gesetzesvorlage zur Herstell-
„ung einer Bahn von Peissenberg über Dieffenhofen
„und Füssen zur Landesgrenze an die Kammern des
„Landtages vorgelegt werde.“

(gez.) Reichsrath von Niethammer,
Referent.

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

„Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Schongau, dann des Magistrats der Stadt Füssen und der Gemeindevertretung des Marktes Oberdorf: Den Bau der Eisenbahnlinien: Peissenberg-Biessenhofen-Weilheim-Bartenkirchen-Grenze betreffend.“

München, den 15. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit, Prinz Ludwig von Bayern,
Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern,
von Riethammer, Vorstand,
Freiherr zu Franckenstein,
von Cramer-Klett.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig den

Vorsitz übernommen und die Ausschussitzung eröffnet hatten, ertheilten Höchst Sie dem Herrn Referenten das Wort, welcher mündlich Vortrag erstattete, da die Kürze der Zeit es ihm unmöglich gemacht hat, seinen Vortrag vervielfältigen und an die Herren Ausschussmitglieder vertheilen zu lassen.

Nachdem der Herr Referent seinen Vortrag erstattet und über den Antrag der Kammer der Abgeordneten eine eingehende Discussion, an welcher sich sämtliche Herren Ausschussmitglieder theilgenommen hatte, wurde der Antrag des Herrn Referenten:

„Es sei an Seine Majestät den König die
„allerunterthänigste Bitte zu richten:

„Allerhöchst Dieselben wollen zu befehlen geruhen,
„daß Unterhandlungen mit Oesterreich über eine
„Bahnverbindung mit Tyrol über Füssen eingeleitet
„und vom erfolgten Abschlusse eines bezüglichen
„Staatsvertrages eine Gesetzesvorlage zur Herstellung
„einer Bahn über Biessenhofen und Füssen zur
„Landesgrenze an die Kammern des Landtages vor-
„gelegt werde.“

der Hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen, einstimmig beschlossen.

(Folgen die Unterschriften.)



Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe im Betreffe

„des Baues der Eisenbahnlinien: Peissenberg-Biessenhofen, Weilheim-Partenkirchen-Grenze und Biessenhofen-Füssen-Grenze.“

München, den 16. Febr. 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den mit geehrtem Schreiben vom 1. Juni vorigen Jahres ihr übersendeten, in der Anlage zurückfolgenden Antrag, den Bau der Eisenbahnlinien: Peissenberg-Biessenhofen, Weilheim-Partenkirchen-Grenze und Biessenhofen-Füssen-Grenze betreffend, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen: denselben nur in der nachstehenden modificirten Fassung annehmen zu können:

„Es sei an Seine Majestät den König die
„allerunterthänigste Bitte zu richten: Allerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruhen, daß Unterhandlungen
„mit Oesterreich über eine Bahnverbindung mit Tyrol
„über Füssen eventuell auch Partenkirchen eingeleitet

„und nach erfolgtem Abschlusse eines bezüglichen Staats-
 „vertrages eine Gesetzesvorlage zur Herstellung einer
 „Bahn über Bieffenhofen und Füssen zur Landes-
 „grenze — eventuell auch Partenkirchen an die Kam-
 „mern des Landtages vorgelegt werde.“

Die Kammer der Reichsräthe sieht der gefälligen Rück-
 äusserung, eventuell der Vorlage des Gesamtbeschlusses hier-
 über entgegen, und verharret mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Vortrag
der
Kammer der Reichsräthe
im
zweiten Ausschusse
über
„den Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanz-
Periode 1870 und 1871.“

München, den 15. Februar 1871.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer Sitzung vom 15. Februar d. Js. das Finanzgesetz für die X. Finanzperiode eigentlich nur für das zweite Jahr 1871 angenommen und auf die spezielle Durchberathung des Budgets verzichtet. Das Gesamtstaatsministerium hat hierzu seine Einwilligung gegeben. Die Kammer der Reichsräthe hat in ihrer Sitzung vom 28. Dezember 1870 auf den Vorschlag des unterzeichneten Referenten einstimmig die Ansicht ausgesprochen, daß bei den theilweise ganz veränderten Verhältnissen und bei der nur noch übrigen Zeit von 10 Monaten von der Feststellung

eines detaillirten Budgets Umgang genommen werde und wie für das Jahr 1870 auch für das Jahr 1871 die Budgetpositionen der IX. Finanzperiode aufrecht erhalten werden sollen.

Da aber doch einzelne besondere Bestimmungen für das Jahr 1871 als nothwendig sich dargestellt haben, so hat der zweite Ausschuß der Kammer der Abgeordneten den Entwurf des vorgelegten Finanzgesetzes mit Zustimmung der königlichen Staatsregierung modifizirt und die Kammer der Abgeordneten hat diesen Antrag genehmigt.

Es ist daher die Aufgabe des Referenten der Hohen Kammer Vortrag über diesen Gesetzentwurf zu erstatten; derselbe glaubt aber auf die Rücksicht des Hohen Hauses Anspruch machen zu dürfen, wenn er wegen der Kürze der ihm zum Vortrage gegönnten Zeit, seinem Vortrage nicht jene Ausführlichkeit geben kann, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordern würde.

Uebergehend nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes selbst, erlaubt sich Referent Folgendes vorzutragen:

Der Eingang desselben lautet:

„Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871.“

„Seine Majestät der König haben auf den
 „Antrag des Staatsministeriums der Finanzen nach
 „Bernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit dem
 „Beirathe und so viel die Erhebung der direkten und
 „die Veränderung der indirekten Steuern, dann die
 „Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den
 „Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der

„Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Kanal
 „anlangt, mit der Zustimmung der Kammer der
 „Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über
 „die Staatscinnahmen und Ausgaben für die X. Finanz-
 „periode, nämlich für die zwei Jahre 1870 und 1871,
 „insoweit nicht bereits durch das Gesetz vom 22. Juli 1870,
 „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Be-
 „stimmung der Ausgaben für das erste Jahr der X.
 „Finanzperiode betreffend, in Ansehung des Jahres 1870
 „Beschluss getroffen ist, beschlossen und verordnet,
 „wie folgt:“

Siegegen ist nichts zu erinnern, daher Zustimmung em-
 pfohlen wird.

„Titel I.

„Bestand der Vorjahre.

„§. 1.

„Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der
 „IX. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Jahre
 „und Finanzperioden zu vereinigen und auf den Be-
 „stand der IX. Finanzperiode und zurück vorzutragen.

„Die Credite für Beträge, welche von den auf die
 „Überschüsse der VIII. und IX. Finanzperiode und
 „zurück hingewiesenen Verwendungen noch nicht voll-
 „ständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit
 „für wirkungslos und aufgehoben erklärt.

„Ausgenommen hievon sind:

- „1) der noch unverwendete Rest an der — durch
 „das Finanzgesetz vom 10. November 1861 Tit. I.
 „§. 4 Nr. 17 für Pensionen und Unterstützungen

„der Angehörigen der früheren Lottoanstalt bewilligten Summe;

„2) der unverwendete Rest an der im Budget für die IX. Finanzperiode bewilligten Summe für „Zuschüsse zur Verbesserung der Lage des rentamtlichen Hilfspersonales;

„3) die noch unverwendeten Reste von den — durch „Finanzgesetz vom 10. November 1861 §. 4 Ziff. 4 „und durch den Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 „§. 16, sodann durch das Finanzgesetz vom 16. „Mai 1868 Beil. C Kap. VI §. 3, Kap. VII „§. 6 und Kap. VIII §. 6 bewilligten Crediten „für Landbauten der Justizverwaltung, der inneren „Verwaltung und für Cultusbauten, dann für Er- „gänzung der inneren Einrichtung der Gerichte;

„4) die in der IX. Finanzperiode für Strassen-, „Brücken und Wasserbauten ertheilten Credite, in- „soweit sie in der genannten Periode nicht verwendet „wurden.

„Vorstehende Creditreste werden während des Laufes „der X. Finanzperiode aufrecht erhalten und haben „dem Bestande der Vorjahre zur Last zu bleiben.“

ad §. 1. Die Vereinigung der nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der IX. Finanzperiode mit jenen der früheren gründet sich auf die gleiche Bestimmung des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 und bezweckt die Vereinfachung des Rechnungswesens; auch erscheint die Reservirung der unter Ziff. 1 bis 4 erwähnten Creditreste als nothwendig, weshalb Zustimmung empfohlen wird.

„§. 2.

„Die Summe von 430,000 fl., welche durch §. 2

„des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 zur Deckung
 „des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges
 „an Ausständen der IX. Finanzperiode zugewiesen
 „wurde, geht im gleichen Betrage auf die X. Finanz-
 „periode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein
 „gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden
 „Periode verfügbar zu stellen ist.“

ad §. 2. Schon seit dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 Tit. II §. 14 wird zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges an den Einnahmen im Betrage von einer Finanzperiode auf die nächstfolgende übertragen. Im §. 2 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 wurde dieser Betrag auf eine gleiche Summe festgesetzt, daher unveränderte Annahme beantragt wird.

„§. 3.

„Der aus veräußerten Berg- und Hüttenwerken und
 „deren Zugehörungen noch vorhandene Aktivrest wird
 „dem allgemeinen Staatsgüterkauffchillingsfonde zuge-
 „wiesen.“

ad §. 3. Nachdem eine Verwendung dieses aus ohngefähr 60,000 fl. bestehenden Aktivrestes zur Erhöhung des Betriebskapitals und Verbesserung der noch beibehaltenen Berg- und Hüttenwerke zur Zeit nicht in Aussicht genommen ist, so unterliegt die Zuweisung desselben zum allgemeinen Kauffchillingsfonde keinem Anstande, daher Zustimmung.

§. 4.

„Das Verlagskapital wird auch für die X. Finanz-
 „periode auf 7 Millionen Gulden festgesetzt.“

ad §. 4. Die Erhöhung des Verlagskapitals wäre bei dem sich fortwährend steigernenden Bedarf an Vorschüssen zur Bestreitung des Staatsaufwandes in Folge der Verschmelzung

des Rechnungsjahres mit dem Kalenderjahre, wodurch die Perception ansehnlicher Zweige der Staatseinnahmen, namentlich der Forstgefälle und Bodenzinse an den Schluß des Jahres gerückt erscheint, sehr erwünscht. Referent glaubte jedoch zur Schonung der Steuerkraft des Landes von einem bezüglichen Postulate absehen zu sollen und beantragt Zustimmung.

„Titel II.

„Festsetzung der Ausgaben.

„§. 5.

„Die im Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 für ein „Jahr der IX. Finanzperiode festgesetzten Ausgabeetatd „werden — vorbehaltlich der in den Paragraphen 6 „und 7 nachfolgenden besonderen Bestimmungen — „bis zum 31. Dezember 1871 für wirksam erklärt.

„Unabweisliche Mehrausgaben, welche in eingetretene- „nen organisatorischen Veränderungen oder in gesetz- „lichen Bestimmungen ihre Begründung haben, sowie „sonstige nothwendige und unverschiebliche Ausgaben, „für welche in dem Budget der IX. Finanzperiode „keine Vorsehung getroffen ist; sind auf Rechnung des „Reichsreferendares zu bestreiten.“

ad §. 5. Diese Bestimmung, welche im Wesentlichen aus dem Gesetze vom 22. Juli 1870 über die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode herübergenommen ist, wird auch für das gegenwärtige Gesetz mit Rücksicht auf die von den königlichen Staatsministern in den Ausschussprotokollen der Kammer der Abgeordneten vom 21. Juli vor. 38. und 6. d8. Mt8. niedergelegten Erklärungen zur Annahme empfohlen.

§. 6.

„Für Landneubauten auf Rechnung des Staatsausgabenetats werden für die beiden Jahre der X. Finanzperiode zusammen nachstehende Beträge festgesetzt:

„für das Staatsministerium der Justiz,	
„einschließlich der Strafanstalten	. 178,000 fl.
„für das Staatsministerium des Innern	57,000 fl.
„für das Staatsministerium des Innern	
„für Kirchen- und Schulanangelegenheiten 762,200 fl.
„für das Staatsministerium der Finanzen	
„zen 2,092 fl.
„für das Staatsministerium des Handels	
„bels 196,000 fl.
„Für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten wird für die beiden Jahre der X. Finanzperiode zusammen der Betrag von 990,000 fl.
„bestimmt.“	

ad §. 6. Für die Bauctats waren im ursprünglichen Entwürfe wesentlich höhere Ansätze postuliert; die Kammer der Abgeordneten hat aber auf Grund einer von ihrem II. Ausschusse neuerlich vorgenommenen Revision der Budgetansätze die bezüglichen Positionen auf die obigen Beträge ermäßigt.

Unter den Abstrichen beim Etat für Straßen-, Brücken- und Wasserbau befindet sich auch ein Staatsbeitrag von 40,000 fl. an die Stadtgemeinde Bamberg für Herstellung einer Verbindungsstraße von der oberen Regnitzbrücke mit dem dortigen Staatsbahnhofe, welcher vom Ausschusse zwar begut-

achtet, von der Kammer der Abgeordneten aber in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. d. Mts. durch Stimmengleichheit abgelehnt wurde.

Schon bei Aufstellung des Budgets ist dieser Staatsaufwand von Seite der k. Staatsregierung als ein unvermeidliches Postulat in erste Linie gestellt worden, weil diese Verbindungsstraße dem allgemeinen Verkehr wesentliche Vortheile bietet und die Stadtgemeinde Bamberg ein größeres Opfer als 60,000 fl. — zur Bestreitung der Gesamtkosten zu 100,000 fl. — nicht zu bringen vermag.

Nachdem somit Zweckmäßigkeit, wie Billigkeitsgründe dafür sprechen, so erlaubt sich Referent zu beantragen:

„beim Etat für Straßen-, Brücken- und Wasserbau den abgeminderten Staatsbeitrag von 40,000 fl. für obigen Zweck wieder einzusetzen und demnach den Gesamtetat auf 1,030,000 fl. zu erhöhen; im Uebrigen aber dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zuzustimmen.“

§. 7.

„Als besondere Ausgaben der X. Finanzperiode werden festgesetzt:

- a) außerordentlicher Aufwand für Durchführung „der neuen Civilprozeßordnung — außer der „durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Februar „1870, „die provisorische Steuererhebung und „vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro „1870 betr.“, zur Verfügung gestellten Summe „von 150,000 fl. — ein weiterer Betrag von
145,000 fl.
- „b) Für die Sammlungen und die innere Einrichtung „ung der polytechnischen Schule . 78,100 fl.

„c) Für Herstellung eines neuen Hauptzollamtsgeläudes am Bahnhofe zu München auf Rechnung der Zollgefälle 200,000 fl.“

ad §. 7. Die hier aufgeführten besonderen Credite sind von der k. Staatsregierung als unumgänglich nothwendig bezeichnet worden und wird daher auch hier die Zustimmung beantragt.

§. 8.

„Die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung, und für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Produktions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen und vorbehaltlich der in §. 5 Abs. 2 gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Ermächtigung in der Regel unüberschreitbar.“

„Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Verwaltungszweige zu vertreten.“

ad §. 8. Der vorstehende Artikel schließt sich in seiner Fassung im Wesentlichen dem entsprechenden §. 9 des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode an und wird zur Annahme empfohlen.

„§. 9.

„Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungsaustalt werden nachstehende Dotationen bestimmt:

„1) Für die allgemeine (alte und neue) Staats-
schuldb:

a) Zinskasse.

„Aus dem Reinertrage des Malzausschlages ein-
„schließlich des Steuerbeitrages der Pfalz von
„100,000 fl. — der wirkliche Bedarf zur Verzinsung
„aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuldb.

b) Tilgungskasse.

„Zur Heimzahlung des neuen allgemeinen Anlehens
„vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent (Art. 2 des Ge-
„setzes vom 16. März 1855) sind die eingehenden
„Ablösungsschillinge der Staatsgrundrenten nach den
„diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen zu ver-
„wenden.

„Die Tilgung der übrigen Gattungen der allge-
„meinen Staatsschuldb mit Einschluß des Annuitäten-
„anlehens von 1852 und des Prämienanlehens von
„1866 hat aus den Malzausschlagserträgen nach
„dem wirklichen Bedarfe zu erfolgen.

„Zur Abzahlung an der alten vor dem Jahre 1848
„entstandenen Schuldb wird der Betrag von jährlich
„880,000 fl. bestimmt und soll in jedem Jahre we-
„nigstens Eine Endziffer der verloosbaren alten
„Schuldb auf Inhaber und Name mittelst Verloosung
„zur Heimzahlung gebracht werden.

„An dem Militäranlehen des Jahres 1855 sollen
„jährlich $\frac{2}{3}$ Prozent des Gesamtbetrages aller bis
„1. October 1866 aufgenommenen Militäranlehen
„durch Verloosung zur Rückzahlung gebracht und die

„Militäranlehen vom Jahre 1859 und der späteren
 „Jahre erst alsdann zur Verloofung beigezogen wer-
 „den, wenn die Militäranlehen der vorausgegangenen
 „Jahre vollständig getilgt sind.

„2) Für die Pensionsamortisationscasse:

„Aus den Malzauffschlagserträgen der zur Be-
 „streuung der Pensionen benötigte wirkliche Bedarf:

„Außer den am Ende der IX. Finanzperiode be-
 „stehenden Pensionen — mit Einschluß der in Gemäß-
 „heit des §. 20 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli
 „1865 und des §. 11 Ziff. 2 Abs. 2 lit. h des Fi-
 „nanzgesetzes vom 16. Mai 1868 bisher bereits an-
 „gewiesenen Unterstützungen der hilfsbedürftigen Kriegs-
 „veteranen — werden vom 1. Januar 1870 an auf
 „die Pensionsamortisationscasse weiter überwiesen:

- „a) Die pragmatischen Ruhegehälter und Pensionen
 „von Beamten der I. Steuercatastercommission
 „und ihrer Hinterlassenen im Maximalbetrage
 „von 1,305 fl.
- „b) Unterhaltsbeiträge für Wittwen und Waisen
 „von Bediensteten der Steuercatastercommission
 „im Maximalbetrage von 6,512 fl.
- „c) Sustentationen entbehrlich gewordener Bedien-
 „steter der Steuercatastercommission und ihrer
 „Hinterlassenen im Maximalbetrage von 47,505 fl.
- „d) Unterhaltsbeiträge von Wittwen- und Waisen
 „vormaliger Pottocollecteure im Maximalbetrage
 „von 3,400 fl.
- „e) Alimentationen für Aufseher und Arbeiter auf-
 „gelöster Berg- und Hüttenwerke und deren
 „Hinterlassenen im Maximalbetrage von 3087 fl.

„f) Die pragmatischen Ruhegehälter der vormaligen
 „Stadtcommissariatsoffizianten und die Pensionen
 „und Unterhaltsbeiträge ihrer Hinterlassenen im
 „Maximalbetrage von 3,400 fl.

„g) Die seiner Zeit anfallenden pragmatischen Pen-
 „sionen der in Folge einer Reorganisation des
 „Bauwesens in Ruhestand tretenden Beamten und
 „ihrer Relikten im Betrage von . . . 20,000 fl.

„3) Für die Eisenbahnbaudotationssasse.

„Von dem Reinertrage der Bahnrente der zur Ver-
 „zinsung und geschlichen Tilgung der vor dem 1. Ja-
 „nuar 1869 aufgenommenen Eisenbahnanlehen, dann
 „zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderliche
 „wirkliche Bedarf.

„Von der Gesamtsumme der bis zum Schlusse
 „des Jahres 1868 aufgenommenen Eisenbahnanlehen
 „ist der Betrag von $\frac{2}{3}$ Prozent jährlich durch Ver-
 „loosung zur Heimzahlung zu bringen.

„An den Verloosungen haben die $4\frac{1}{2}$ prozentigen
 „Eisenbahnanlehen aus den Jahren 1852 bis 1854,
 „dann die vor dem Jahre 1863 aufgenommenen 4pro-
 „zentigen Eisenbahnanlehen mit ganzjährigen Zinscoupons
 „Theil zu nehmen.

„Der nach Dedung des Bedarfs für Verzinsung
 „und geschliche Heimzahlung der Eisenbahnanlehen
 „sich ergebende Ueberschuß der Bahnrente ist, wie
 „seit her, bis zum Betrage von 326,000 fl. zur all-
 „mählichen Heimzahlung des Guthabens der alten
 „Schuld an die Eisenbahnbaudotationssasse zu ver-
 „wenden.

„4) Für die Grundrenten-Ablösungscassa.

„Aus den Malzausschlagserträgen:

- „a) der zur Ergänzung des wirklichen Bedarfes für
 „Verzinsung der in Folge des Gesetzes vom 4.
 „Juni 1848 bestehenden Grundrentenablösungs-
 „schuld, sowie
 „b) der zur Deckung des Bedarfes für Verwaltungs-
 „und Erhebungskosten erforderliche Zuschuß.

„Die den Bedarf der Staatsschuldentilgungsanstalt
 „übersteigenden Einnahmen an Ausschlagsgewinnen und
 „der Eisenbahnrente, sowie Minderausgaben an dem
 „vorausgeschätzten Bedarfe dieser Anstalt werden zur
 „Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Dienstes
 „bestimmt.

„Sollten jedoch die Reinerträge des Malzauf-
 „schlages oder der Eisenbahnrente zur Bestreitung der
 „auf dieselben hingewiesenen Ausgaben der Staats-
 „schuldentilgungsanstalt nicht ausreichen, so sind die
 „erforderlichen Zuschüsse aus den Activresten der Staats-
 „schuldentilgungshauptcasse der VIII. Finanzperiode
 „und nach deren Erschöpfung eventuell aus der k.
 „Centralstaatscasse zu entnehmen.“

ad §. 9. Die vorstehenden Bestimmungen über Ver-
 zinsung und Tilgung der Staatsschuld sind den Vorschlägen
 der k. Staatsregierung gemäß gefaßt, ohne daß jedoch die ein-
 zelnen Bedarfssummen im Ziffer festgesetzt worden wären,
 weil einerseits die zur Grundlage des neuen Finanzgesetzes
 genommenen Etats der vorigen Periode hier nicht mehr passen,
 anderseits aber die Ermittlung der richtigen Ziffern zur Zeit
 unmöglich ist.

Nachdem das vorgeschlagene Verfahren zweckmäßig und im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch unbedenklich erscheint, so wird Zustimmung beantragt und zugleich auch die unter Ziff. 2 lit. a bis g beschlossene neuerliche Ueberweisung von Pensionen zc. auf die Pensionssamortisationscasse dem Hohen Hause zur Genehmigung empfohlen.

„§. 10

„Dem Etat für die aktive Armee werden die Preise
„der darunter begriffenen und mit

„— fl. 15 kr. für ein Pfund Fleisch,

„11 fl. 30 kr. für ein Schäßfel Korn,

„ 6 fl. — kr. für ein Schäßfel Haber,

„ 1 fl. 24 kr. für einen Zentner Heu und

„ 1 fl. 12 kr. für einen Zentner Stroh

„veranschlagten Naturalien in der Art garantirt, daß

„geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und

„höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

„Die Durchschnittsfonds des ordentlichen Militär-

„etats für Kleidung, Ausrüstung und Kasernierung

„werden als von einer Finanzperiode auf die andere

„übertragbar erklärt.“

ad §. 10. Nachdem die Garantie der Preisdifferenz der Naturalien auch im gegenwärtigen Finanzgesetze vorzusehen und die im Absätze 2 enthaltene Bestimmung gleichförmig mit dem Finanzgesetze der IX. Finanzperiode hier aufzunehmen war, so wird Zustimmung beantragt.

„§. 11.

„Die in Folge des Gesetzes vom 16. Mai 1868

„über die Vollenbung der Donaucorrection im Re-

„gierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch die

„jeweiligen Finanzgesetze zu bestimmende Summe wird

„für die X. Finanzperiode auf jährlich 200,000 fl.
„festgesetzt.“

ad §. 11. Obwohl für die Durchführung der Donau-
correction im schwäbischen Regierungsbezirke nach Maßgabe
des Betriebsplanes ein Betrag von jährlich 304,500 fl. noth-
wendig erscheint, so wird in Anbetracht der Finanzlage des
Staates gleichwie im Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 nur
ein Staatszuschuß von 200,000 fl. zu bewilligen sein und
demnach derselbe zur Annahme empfohlen.

„Titel III.

„Staatseinnahmen.

„§. 12.

„Zur Bestreitung der in Tit. II festgesetzten Ver-
„waltungs- und Staatsausgaben werden außer dem
„nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes der X. Finanz-
„periode zugewiesenen Betrage von 430,000 fl. die
„budgetmäßigen Einnahmetats der IX. Finanzperiode
„bestimmt.

„Ausgenommen hiervon sind die für die IX. Finanz-
„periode bestandenen Uebergänge aus der VIII. Fi-
„nanzperiode (Cap. I der Beilage A zum Finanzgesetze
„für die IX. Finanzperiode vom 16. Mai 1868) und
„der nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869
„über die Ausdehnung und Vervollständigung der
„bayerischen Staatsbahnen und Erbauung von Vizinal-
„bahnen, sowie nach §. 20 des gegenwärtigen Gesetzes
„dem Vizinalbahnbanfonde zugewiesene Ertrags-
„antheil des Staates an der Ostbahn, welche Ein-
„nahmen an den budgetmäßigen Deckungsmitteln der

„X. Finanzperiode hinwegfallen, wogegen aber vom
 „1. Januar 1870 an die Erträgnisse der Bodensee-
 „Dampfschiffahrtsanstalt den budgetmäßigen Fonds
 „zugewiesen werden.

„§. 13.

„An directen Staatsauslagen sind für jedes Jahr
 „der X. Finanzperiode die im §. 15 des Finanzgesetzes
 „der IX. Finanzperiode vom 16. Mai 1868 festge-
 „setzten Steuern zu erheben.“

ad §. 12 und 13. Nachdem gemäß §. 5 des gegen-
 wärtigen Gesetzes die im Finanzgesetze vom 16. Mai 1868
 festgesetzten Ausgabeetats bis zum 31. December 1871
 für wirksam erklärt wurden, so war auch bezüglich der Ein-
 nahmeetats gleiche Bestimmung zu treffen, in Folge dessen
 eine Steuererhöhung, welche mit Rücksicht auf den inzwischen
 erfolgten Abfluß der größeren Hälfte der X. Finanzperiode
 ohnehin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, im
 Laufe derselben nicht Platz zu greifen hat.

Referent beantragt auch hier Zustimmung.

„§. 14.

„Soweit zur Bestreitung der im gegenwärtigen Ge-
 „setze unter Tit. I §§. 1 und 2 für den Bestand der
 „Vorjahre, dann unter Tit. II für den laufenden Dienst
 „festgesetzten Ausgaben, sowie zur Ausgleichung des in
 „der IX. Finanzperiode entstandenen Ausfalls die
 „Einnahmen in der X. Finanzperiode nicht zurreichen,
 „bleiben die erforderlichen Maßnahmen der nachfolgen-
 „den gesetzlichen Regelung vorbehalten.“

ad §. 14. Dieser Vorbehalt ist nothwendig, um im Falle

der Unzureichendheit der Staatseinnahmen zur Bestreitung des Staatsaufwandes ic. ein allenfallsiges Defizit beim nächsten Landtage gesetzlich zu regeln, daher Zustimmung empfohlen wird.

„§. 15.

„Die den Staatsdienern und anderen Angestellten,
 „dann den Quiescenten und Pensionisten obliegenden
 „Wittwen- und Waisenfondsbeiträge sind nach den Be-
 „stimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu
 „entrichten und in Gemäßheit des Landtagsabschiedes
 „vom 10. Juli 1865 §. 10 Nr. 2 an den allgemei-
 „nen Unterstützungsverein, für die Hinterlassenen der
 „l. bayerischen Staatsdiener abzugeben.

„§. 16.

„Die Zollgebühren werden nach dem bestehenden Ver-
 „einszolltarife mit Rücksicht auf die diesfalls vertrags-
 „mäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbe-
 „halte erhoben.

„Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat
 „nach den bisherigen Normen und den einschlägigen
 „Bestimmungen zu geschehen.

„§. 17.

„Für den Personen-, Waaren- und anderen Trans-
 „port auf den Staatsseisenbahnen haben die unter dem
 „15. Mai 1845 (Regierungsblatt S. 291) bekannt
 „gemachten provisorischen Tarife mit Berücksichtigung
 „der Bestimmung im Abschnitt I §. 6 des Landtags-
 „abschiedes vom 26. März 1859 als Maximalsätze
 „auch für die X. Finanzperiode ihre Geltung beizu-
 „behalten.

„Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-
„Donau-Main-Kanale, wie solche unterm 8. October
„1846 (Regierungsblatt S. 705) bekannt gemacht
„wurden, haben als Maximalmafsätze für die X. Fi-
„nanzperiode gleichfalls ihre Geltung beizubehalten“.

ad §. 15, 16 und 17. Die Bestimmungen in den
§§. 15, 16 und 17 entsprechen jenen der Art. 16—18 des
Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 und werden demnach zur
Annahme empfohlen.

„Titel IV.

„Schlußbestimmungen.

„§. 18.

„Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher schon
„bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonde für
„Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der X. Fi-
„nanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser
„Einnahmequelle als Staatsregale — diesem Fonde
„zu Unterstützungen zugewiesen bleiben.“

ad §. 18. Diese Bestimmung ist lediglich eine Wieder-
holung aus früheren Finanzgesetzen und wird daher Zustim-
mung beantragt.

„§. 19.

„Die Jahresrente der kgl. Bank in Nürnberg wird
„derselben zur Verstärkung ihrer Fonds auch in der
„X. Finanzperiode belassen“.

ad §. 19. Nach dem Finanzgesetze vom 16. Mai 1868
§. 20 wurde die seither in die Staatscassa geflossene Ge-
winnhälfte der k. Bank mit Rücksicht auf die erhebliche Min-
derung ihrer Geschäftsfonds zur Verstärkung des Bankkapitals
überlassen. Bei dem Fortbestande der gleichen Verhältnisse

dürfte dieses auch für die X. Finanzperiode genehmigt werden, daher Zustimmung empfohlen wird.

„§. 20.

„Der Ertragsantheil der Staatscasse an den Ueberschüssen der privilegirten bayerischen Ostbahnen im Laufe der X. Finanzperiode wird gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Bervollständigung der bayerischen Staatsbahnlinien, dann Erbauung von Vizinalbahnen betreffend, dem Vizinalbahnbau überlassen.“

ad §. 20. Die Bestimmung wegen Verwendung des Ertragsantheiles der Staatscasse an den Ueberschüssen der privilegirten Ostbahnen gründet sich auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Bervollständigung der bayer. Staatsbahnen ic. betreffend; demnach Zustimmung beantragt wird.

„§. 21.

„Das Erträgniß des in der X. Finanzperiode anfallenden Wehrgeldes wird dem I. Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung für Capitulationsvergütungen in der activen Armee und in der Gendarmerie zur Verfügung gestellt.“

ad §. 21. Nachdem nach Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 1869 der Ertrag des Wehrgeldes für die IX. Finanzperiode in gleicher Weise zur Verfügung gestellt worden ist, so wird dieses auch für die X. Finanzperiode beantragt, und demgemäß Zustimmung empfohlen.

„§. 22.

„Der in Folge des Gesetzes vom 27. Mai 1861 zu leistende Beitrag für die Kosten der Immobilien-

„raubversicherungsanstalt wird für die X. Finanzperiode auf 75,000 fl. festgestellt.“

ad §. 22. Die hier bestimmte Erhöhung der von der Feuerversicherungsanstalt an die Staatscasse für Verwaltungskosten zu leistenden Aversalsumme von 70,000 fl. auf 75,000 fl. findet im §. 57 Ziff. II des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 ihre Begründung; demnach Zustimmung empfohlen wird.

„§. 23.

„Zur Deckung des nach dem Gesetze vom 15. Mai 1870, einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse betreffend, eröffneten Credits von 2,473,750 fl., dann zur Deckung des nach dem Gesetze vom 19. December 1870, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in der X. Finanzperiode 1870 und 1871 betreffend, weiter eröffneten Credits von 599,500 fl. — insoweit nicht in letzterem Gesetze für die Deckung des hier bewilligten Bedarfes bereits Vorsehung getroffen wurde — ist der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen und das Anlehenscapital um den Betrag der Anlehensaufbringungskosten und der während des Laufes der X. Finanzperiode anfallenden Zinsen zu erhöhen.

„Das Anlehen wird als eine Fortsetzung der bisher aufgenommenen Militäranlehen erklärt.

„Die Bestimmungen über die Tilgung und über die fernere Verzinsung nach Ablauf der X. Finanzperiode werden den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.“

ad §. 23. Nachdem in den Gesetzen vom 17. Mai und 24. December 1870 über die außerordentlichen Militärbedürfnisse die finanzgesetzliche Regelung zur Deckung der eröffneten

Gebite vorbehalten wurde, so erscheint die Aufnahme dieser Bestimmung nothwendig und wird deshalb Zustimmung empfohlen.

Referent erlaubt sich nunmehr seinen

G e s a m m t a n t r a g

dahin zu formuliren:

„Es sei dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der von
 „der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung
 „mit der Modifikation die Zustimmung zu erteilen,
 „daß im § 6 der für Straßen-, Brücken- und Wasser-
 „neubauten postulierte Betrag von 990,000 fl. unter
 „Wiedereinstellung des Staatsbeitrages von 40,000 fl.
 „an die Stadtgemeinde Bamberg zur Herstellung einer
 „Verbindungsstraße von der obern Regnitzbrücke mit
 „dem dortigen Staatsbahnhofe auf
 „1'030,000 fl.
 „erhöht werde.“

Hiebei hat die Kammer der Abgeordneten dem Gesetzentwurfe noch folgenden Wunsch angefügt:

„Es möge die I. Steuerkatastercommission mit Ende
 „dieses Jahres aufgelöst, bis zu diesem Zeitpunkte für
 „die nunmehrige wichtige Aufgabe der Evidenthaltung
 „und Vervollkommnung der Katasterelaborate ein ein-
 „saches Katasterbureau als Abtheilung (Organ) des
 „Finanzministeriums eingerichtet und diese Stelle wie
 „ihr Zweck in der Budgetvorlage pro 1872/73 vor-
 „gesehen werden.“

Die Steuerkatasteranstalt, deren Hauptaufgabe allerdings als beendet zu betrachten ist, war schon bei mehreren Budgetlandtagen Gegenstand von Erörterungen.



Wenn auch Referent im Allgemeinen sich der Anschauung nicht verschließt, daß für diese Staatsanstalt eine neue Organisation angezeigt erscheine, so befindet er sich mit Rücksicht auf die von Seite der k. Staatsregierung in dieser Beziehung abgegebene Erklärung bei dem nahen Landtagsschlusse nicht in der Lage, diesen Wunsch einer näheren Würdigung zu unterziehen, sondern glaubt in der Erwägung, daß die nächste Session hierzu Gelegenheit bieten werde, die Ablehnung desselben empfehlen zu sollen.

(gez.) **von Niethammer,**
Referent.

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über

„den Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871.“

München, den 16. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern,
von Nienhammer, Referent.

Freiherr zu Franckenstein, Secretär.
von Cramer-Klett.

Der I. Herr Präsident, Freiherr von Stauffenberg, Excellenz.

Der I. Staatsminister der Finanzen, Herr von Pfresschuer,
Excellenz.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig die Ausschussigung eröffnet hatten, ertheilten Höchstse dem Herrn Referenten das Wort.

Herr Referent erläuterten Ihren Vortrag.

Zu §. 6 stellten der Herr Referent den Antrag, den für die Stadt Bamberg postulirten Staatsbeitrag von 40,000 fl. zur Herstellung der Verbindungsstraße von der oberen Regnitzbrücke mit dem dortigen Staatsbahnhofe wieder einzusetzen, wodurch die Summe, welche für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten zu bewilligen ist, auf 1,030,000 fl. erhöht werden müßte. Sämmtliche Ausschussmitglieder stimmten dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Bei Berathung des §. 7 sprachen Freiherr zu Franckenstein sowie der I. Herr Präsident Ihr Bedauern aus, daß das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg nach Augsburg verlegt worden ist und nun auch die Verlegung des Appellationsgerichtes für Mittelfranken von Eichstätt nach Nürnberg erfolgen solle.

Freiherr zu Franckenstein sahen von Stellung eines Antrages auf Ermäßigung der unter a aufgeführten Summe ab, da die übrigen Ausschussmitglieder den vom Freiherrn zu Franckenstein und I. Herrn Präsidenten entwickelten Gründen nicht beipflichteten.

Sämmtliche Ausschussmitglieder empfehlen der Hohen Kammer den am Schlusse des Vortrages vom Herrn Referenten empfohlenen Gesamtantrag zur Annahme.

Dem Wunsche der Kammer der Abgeordneten, welcher dem Beschlusse über das Finanzgesetz der X. Finanzperiode beigelegt wurde, stimmten sämmtliche Ausschussmitglieder, nachdem

sich der Herr Finanzminister gegen den Wunsch ausgesprochen hatten, nicht bei.

Vorgelesen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

über

„den Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871 betreffend.“

München, den 16. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit gehörtem Schreiben vom Bestrigen übersendeten, anliegend zurückfolgenden Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871 in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen, demselben in der jenseitigen Fassung mit der Modification die Zustimmung zu ertheilen, daß im §. 6 Abs. 2 für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten — unter Wiedereinsetzung des zur Herstellung einer Verbindungsstraße von der Regnitzbrücke zum Staatsbahnhofe in Bamberg an die dortige Stadtgemeinde zu leistenden Staatsbeitrages von 40,000 fl. — die Summe auf

1'030,000 fl.

erhöht werde, dagegen dem bezüglich der Reorganisation der Steuerkatasteranstalt beigefügten Wunsche nicht beizutreten sei.

Gefälliger Rückäußerung, eventuell der Vorlage des Gesamtbeschlusses hierüber entgegensehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesammtbeschluß
der
Kammern der Reichsräthe
und der
Abgeordneten
über
„den Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanz-
periode 1870 und 1871.“

München, den 17. Februar 1871.

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben den ihnen vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode 1870 und 1871 in Berathung gezogen und beschloffen, daß derselbe in nachstehender Fassung anzunehmen sei:

„Seine Majestät der König haben auf den Antrag des Staatsministeriums der Finanzen nach Ver-

„nehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit dem Bei-
 „rathe und soviel die Erhebung der directen und die
 „Veränderung der indirecten Steuern, dann die Fest-
 „setzung der Maximalbeträge der Tarife für den Trans-
 „port auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanal-
 „gebühren auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanale an-
 „langt, mit der Zustimmung der Kammer der eichs-
 „räthe und der Kammer der Abgeordneten über die
 „Staatscinnahmen und Ausgaben für die X. Finanz-
 „periode, nämlich für die zwei Jahre 1870 und 1871,
 „insoweit nicht bereits durch das Gesetz vom 22. Juli
 „1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige
 „Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der
 „X. Finanzperiode betreffend, in Ansehung des Jahres
 „1870 Verfügung getroffen ist, beschlossen und ver-
 „ordnen, wie folgt“:

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die nachträglichen Cinnahmen und Ausgaben der IX. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Jahre und Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der IX. Finanzperiode und zurück vorzutragen.

Die Credite für Beträge, welche von den auf die Ueberschüsse der VIII. und IX. Finanzperiode und zurück hingewiesenen Verwendungen noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt.

Ausgenommen hievon sind:

- 1) der noch unverwendete Rest an der — durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 Tit. I §. 4 Nr. 17 für Pensionen und Unterstützungen der Angehörigen der früheren Lottoanstalt bewilligten Summe;
- 2) der unverwendete Rest an der im Budget für die IX. Finanzperiode bewilligten Summe für Zuschüsse zur Verbesserung der Lage des rentamtlichen Hilfspersonals;
- 3) die noch unverwendeten Reste von den — durch Finanzgesetz vom 10. November 1861 §. 4 Ziff. 4 und durch den Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 §. 16, sodann durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 Beilage C Cap. VI §. 3, Cap. VII §. 6 und Cap. VIII §. 6 bewilligten Crediten für Landbauten der Justizverwaltung, der inneren Verwaltung und für Cultusbauten, dann für Ergänzung der inneren Einrichtung der Gerichte;
- 4) die in der IX. Finanzperiode für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten erteilten Credite, insoweit sie in der genannten Periode nicht verwendet wurden.

Vorstehende Creditreste werden während des Laufes der X. Finanzperiode aufrecht erhalten und haben dem Bestande der Vorjahre zur Last zu bleiben.

§. 12.

Die Summe von 430,000 fl., welche durch §. 2 des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen der IX. Finanzperiode zugewiesen wurde, geht im gleichen Betrage auf die X. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.



§. 3.

Der aus veräußerten Berg- und Hüttenwerken und deren Zugehörungen noch vorhandene Aktivrest wird dem allgemeinen Staatsgüterauffschillingsfonde zugewiesen.

§. 4.

Das Verlagskapital wird auch für die X. Finanzperiode auf 7 Millionen Gulden festgesetzt.

Titel II.

Festsetzung der Ausgaben.

§. 5.

Die im Finanzgesetze vom 16. Mai 1868 für ein Jahr der IX. Finanzperiode festgesetzten Ausgabeetats werden — vorbehaltlich der in den Paragraphen 6 und 7 nachfolgenden besonderen Bestimmungen — bis zum 31. Dezember 1871 für wirksam erklärt.

Unabwägliche Mehrausgaben, welche in eingetretenen organisatorischen Veränderungen oder in gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung haben, sowie sonstige nothwendige und unverschiebliche Ausgaben, für welche in dem Budget der IX. Finanzperiode keine Vorkehrung getroffen ist, sind auf Rechnung des Reichsreservefonds zu bestreiten.

§. 6.

Für Landneubauten auf Rechnung des Staatsausgabens-etats werden für die beiden Jahre der X. Finanzperiode zusammen nachstehende Beträge festgesetzt:

für das Staatsministerium der Justiz ein-	
schließlich der Strafanstalten	178,000 fl.
für das Staatsministerium des Innern .	57,000 fl.
für das Staatsministerium des Innern für	
Kirchen- und Schulanangelegenheiten . .	762,200 fl.

für das Staatsministerium der Finanzen	2,092 fl.
für das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten	196,000 fl.
für Straßen, Brücken- und Wasserneubauten wird für die beiden Jahre der X. Finanz- periode zusammen der Betrag von	1'030,000 fl.

bestimmt.

§. 7.

Als besondere Ausgaben der X. Finanzperiode werden festgesetzt:

- a) außerordentlicher Aufwand für Durchführung der neuen Civilproceßordnung — außer der durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1870, „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr.“, zur Verfügung gestellten Summe von 150,000 fl. — ein weiterer Betrag von 145,000 fl.
- b) für die Sammlungen und die innere Einrichtung der polytechnischen Schule 78,100 fl.
- c) für die Herstellung eines neuen Hauptzollamtsgebäudes am Bahnhofe zu München auf Rechnung der Zollgebälle 200,000 fl.

§. 8.

Die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung und für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Productions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen und vorbehaltenlich der in §. 5

Abf. 2 gegenwärtigen Gesetzes erteilten Ermächtigung in der Regel unüberschreitbar.

Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Verwaltungszweige zu vertreten.

§. 9.

Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungsanstalt werden nachstehende Dotationen bestimmt:

- 1) Für die allgemeine (alte und neue) Staatsschuld.

a) Zinscasse.

Aus dem Reinertrage des Salzauffchlages einschließlich des Steuerbeitrages der Pfalz von 100,000 fl. — der wirkliche Bedarf zur Verzinsung aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuld.

b) Tilgungscasse.

Zur Heimzahlung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Proc t (Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1855) sind die eingehenden Abföngungschillinge der Staatsgrundrenten nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Die Tilgung der übrigen Gattungen der allgemeinen Staatsschuld mit Einschluß des Annuitätenanlehens von 1852 und des Prämienanlehens von 1866 hat aus dem Salzaufschlagserträgen nach dem wirklichen Bedarfe zu erfolgen.

Zur Abzahlung an der alten vor dem Jahre 1848 entstandenen Schuld wird der Betrag von jährlich 880,000 fl. bestimmt und soll in jedem Jahre wenigstens eine Endziffer der verloosbaren alten Schuld auf Inhaber und Namen mittelst Verloosung zur Heimzahlung gebracht werden.

An dem Militäranlehen des Jahres 1855 sollen jährlich $\frac{2}{3}$ Procent des Gesamtbetrages aller bis 1. October 1866 aufgenommenen Militäranlehen durch Verloosung zur Rückzahlung gebracht und die Militäranlehen vom Jahre 1859 und der späteren Jahre erst alsdann zur Verloosung beigezogen werden, wenn die Militäranlehen der vorausgegangenen Jahre vollständig getilgt sind.

2) Für die Pensionsamortisationscasse.

Aus den Malzausschlagsverträgnissen der zur Bestreitung der Pensionen benötigte wirkliche Bedarf.

Außer den am Ende der IX. Finanzperiode bestehenden Pensionen — mit Einschluß der in Gemäßheit des §. 20 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1866 und des §. 11 Ziff. 2 Absatz 2 lit. h des Finanzgesetzes vom 16. Mai 1868 bisher bereits angewiesenen Unterstützungen der hilfsbedürftigen Kriegsveteranen — werden vom 1. Januar 1870 an auf die Pensionsamortisationscasse weiter überwiesen:

- a) die pragmatischen Ruhegehälter und Pensionen von Beamten der I. Steuercatastercommission und ihrer Hinterlassenen im Maximalbetrage von 1,305 fl.
- b) Unterhaltsbeiträge für Wittwen und Waisen von Bediensteten der Steuercatastercommission im Maximalbetrage von 5,512 fl.
- c) Sustentationen entbehrlich geworbener

Bediensteter der Steuercatastercommis- sion und ihrer Hinterlassenen im Ma- ximalbetrage von	47,505 fl.
d) Unterhaltsbeiträge von Wittwen und Waisen vormaliger Lottocollecteure im Maximalbetrage von	3,400 fl.
e) Alimentationen für Aufseher und Ar- beiter aufgelöster Berg- und Hütten- werke und deren Hinterlassenen im Ma- ximalbetrage von	3,087 fl.
f) Die pragmatischen Ruhegehälter der vor- maligen Stadtcommissariatsofficianten und die Pensionen und Unterhaltsbei- träge ihrer Hinterlassenen im Maximal- betrage von	3,400 fl.
g) Die seiner Zeit anfallenden pragmati- schen Pensionen der in Folge einer Re- organisation des Bauwesens in Ruhe- stand tretenden Beamten und ihrer Re- licten im Betrage von	20,000 fl.

3) Für die Eisenbahnbaudotationscasse.

Von dem Reinertrage der Bahnrente der zur Verzinsung und gesetzlichen Tilgung der vor dem 1. Januar 1869 aufgenommenen Eisenbahnanlehen, dann zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderliche wirkliche Bedarf.

Von der Gesamtsumme der bis zum Schlusse des Jahres 1868 aufgenommenen Eisenbahnanlehen ist der Betrag von $\frac{2}{3}$ Procent jährlich durch Verloosung zur Heimzahlung zu bringen.

An den Verloosungen haben die $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisen-

bahnanlehen aus den Jahren 1852 bis 1854, dann die vor dem Jahre 1863 aufgenommenen 4 procentigen Eisenbahnanlehen mit ganzjährigen Zinscoupons Theil zu nehmen.

Der nach Deckung des Bedarfs für Verzinsung und gesetzliche Heimzahlung der Eisenbahnanlehen sich ergebende Ueberschuß der Bahnrente ist, wie seither, bis zum Betrage von 326,000 fl. zur allmählichen Heimzahlung des Guthabens der alten Schuld an die Eisenbahnbauabotationscasse zu verwenden.

4) Für die Grundrentenablösungscasse.

Aus den Malzausschlagserträgen:

- a) Der zur Ergänzung des wirklichen Bedarfes für Verzinsung der in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bestehenden Grundrentenablösungsschuld, sowie
- b) der zur Deckung des Bedarfes für Verwaltungs- und Erhebungskosten erforderliche Zuschuß.

ie den Bedarf der Staatsschuldentilgungsanstalt übersteigenden Einnahmen an Ausschlagsgesällen und der Eisenbahnrente, sowie Minderausgaben an dem voranschlägigen Bedarfe dieser Anstalt werden zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Dienstes bestimmt.

Sollten jedoch die Reinerträge des Malzausschlages oder der Eisenbahnrente zur Bestreitung der auf dieselben hingewiesenen Ausgaben der Staatsschuldentilgungsanstalt nicht ausreichen, so sind die erforderlichen Zuschüsse aus den Aktivresten der Staatsschuldentilgungs-Hauptklasse der VIII. Finanzperiode und nach deren Erschöpfung eventuell aus der I. Central-Hauptklasse zu entnehmen.

§. 10.

Dem Etat für die aktive Armee werden die Preise der darunter begriffenen und mit

- fl. 15 kr. für ein Pfund Fleisch,
- 11 fl. 30 kr. für ein Schäßel Korn,
- 6 fl. — kr. für ein Schäßel Haber,
- 1 fl. 24 kr. für einen Zentner Heu und
- 1 fl. 12 kr. für einen Zentner Stroh

veranschlagten Naturalien in der Art garantirt, daß geringere Preise dem Reichsreservefonds zu gut und höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Die Durchschnittsfonds des ordentlichen Militäretats für Kleidung, Ausrüstung und Kasernirung werden als von einer Finanzperiode auf die andere übertragbar erklärt.

§. 11.

Die in Folge des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über die Vollenbung der Donaucorrection im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch die jeweiligen Finanzgesetze zu bestimmende Summe wird für die X. Finanzperiode auf jährlich 200,000 fl. festgesetzt.

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§. 12.

Zur Bestreitung der in Tit. II festgesetzten Verwaltungs- und Staatsausgaben werden außer dem nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes der X. Finanzperiode zugewiesenen Betrage von 430,000 fl. die budgetmäßigen Einnahme-Etats der IX. Finanzperiode bestimmt.

Ausgenommen hievon sind die für die IX. Finanzperiode bestandenen Uebergänge aus der VIII. Finanzperiode (Cap. I

der Beilage A zum Finanzgesetz für die IX. Finanzperiode vom 16. Mai 1868) und der nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen und Erbauung von Bivialbahnen, sowie nach §. 20 des gegenwärtigen Gesetzes dem Bivialeisenbahnbaufonds zugewiesene Ertragsantheil des Staates an der Ostbahn, welche Einnahmen an den budgetmäßigen Deckungsmitteln der X. Finanzperiode hinwegfallen, wogegen aber vom 1. Januar 1870 an die Erträgnisse der Bodensee - Dampfschiffahrtsanstalt den budgetmäßigen Fonds zugewiesen werden.

§. 13.

An direkten Staatsauslagen sind für jedes Jahr der X. Finanzperiode die im §. 15 des Finanzgesetzes der IX. Finanzperiode vom 16. Mai 1868 festgesetzten Steuern zu erheben.

§. 14.

Soweit zur Bestreitung der im gegenwärtigen Gesetze unter Tit. I §§. 1 und 2 für den Bestand der Vorjahre, dann unter Tit. II für den laufenden Dienst festgesetzten Ausgaben, sowie zur Ausgleichung des in der IX. Finanzperiode entstandenen Ausfalles die Einnahmen in der X. Finanzperiode nicht zureichen, bleiben die erforderlichen Maßnahmen der nachfolgenden gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§. 15.

Die den Staatsdienern und anderen Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu entrichten und in Gemäßheit des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 §. 10 Nr. 2 an

den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener abzugeben.

§. 16.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die diesfalls vertragmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen und den einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 17.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staatsbahnen haben die unter dem 15. Mai 1845 (Regierungsblatt S. 291) bekannt gemachten provisorischen Tarife mit Berücksichtigung der Bestimmung in Abschnitt I §. 6 des Landtagsabschiedes vom 26. März 1859 als Maximalsätze auch für die X. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, wie solche unterm 8. Oktober 1846 (Regierungsblatt S. 705) bekannt gemacht wurden, haben als Maximalsätze für die X. Finanzperiode gleichfalls ihre Geltung beizubehalten.

Titel IV.

Schl u ß b e s t i m m

§. 18.

Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher schon bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der X. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser innahmsquelle als Staats-

Regale — diesem Fonds zu Unterstützungen zugewiesen bleiben.

§. 19.

Die Jahresrente der f. Bank in Nürnberg wird derselben zur Verstärkung ihrer Fonds auch in der X. Finanzperiode belassen.

§. 20.

Der Ertragsantheil der Staatskasse an den Ueberschüssen der privilegirten bayerischen Ostbahnen im Laufe der X. Finanzperiode wird gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vizinalbahnen betreffend dem Vizinalbahnbahnaufonde überlassen.

§. 21.

Das Erträgniß des in der X. Finanzperiode anfallenden Wehrgeldes wird dem f. Kriegsministerium im Beuchmen mit dem Staatsministerium des Innern zur Benützung für Capitulationsvergütungen in der aktiven Armee und in der Gendarmerie zur Verfügung gestellt.

§. 22.

Der in Folge des Gesetzes vom 27. Mai 1861 zu leistende Beitrag für die Kosten der Immobilien-Brandversicherungsanstalt wird für die X. Finanzperiode auf 75,000 fl. festgestellt.

§. 23.

Zur Dedung des nach dem Gesetze vom 15. Mai 1870, einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse betreffend, eröffneten Credits von 2,473,750 fl., dann zur Dedung des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1870, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in der X. Finanzperiode 1870 und 1871 betreffend, weiter eröffneten Credits

von 599,500 fl. — insoweit nicht in letzterem Besetze für die Deckung des hier bewilligten Bedarfes bereits Vorsehung getroffen wurde — ist der k. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Anlehensaufbringungskosten und der während des Laufes der X. Finanzperiode anfallenden Zinsen zu erhöhen.

Das Anlehen wird als eine Fortsetzung der bisher aufgenommenen Militäranlehen erklärt.

Die Bestimmungen über die Tilgung und über die fernere Verzinsung nach Ablauf der X. Finanzperiode werden den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

In allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuegehor-
samste

Kammer der Reichsräthe:
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuegehor-
samste

Kammer der Abgeordneten
(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über

den Gesetzentwurf:

„Die Erbauung einer Bizinalbahn von Holzkirchen
nach Tölz betreffend.“

München, den 16. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern.
von Niethammer, Vorstand.

Freiherr zu Franckenstein, Secretär.
von Cramer-Klett.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig den Vorsitz übernommen und der Herr Referent, Reichsrath von Niethammer wegen Kürze der Zeit mündlichen Vortrag erstattet und hervorgehoben hatten, daß schon im Jahre 1869 der Wunsch um Vorlage des verwürflichen Gesetzentwurfes von den Kammern an die Krone gebracht wurde, wurde der Antrag des Herrn Referenten:

„der Hohen Kammern die unveränderte Annahme des
„Gesetzentwurfes zu empfehlen“,
einstimmig zum Beschlusse erhoben.
Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

„Die Erbauung einer Bizinalbahn von Holzkirchen
nach Tölz betreffend.“

München, den 16. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit ge-
ehrtem Schreiben vom Heutigen übersendeten anliegend zurück-
folgenden Gesetzentwurf:

„die Erbauung einer Bizinalbahn von Holzkirchen nach
Tölz betreffend“,

in ihrer heutigen Sitzung berathen und beschlossen, denselben
in der jenseitigen Fassung unverändert anzunehmen.

Gefälliger Vorlage des Gesamtbeschlusses hierüber ent-
gegenstehend, verharret die Kammer der Reichsräthe mit aus-
gezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten.

über

den Entwurf eines Gesetzes:

„Die Erbauung einer Bizinalbahn von Holzkirchen
nach Tölz betreffend.“

München, den 17. Februar 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrach-
ten Entwurfe eines Gesetzes:

„die Erbauung einer Vizinalbahn von Holzkirchen nach
Tölz betreffend“,

unverändert zugestimmt.

In allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlich Majestät

allerunterthänigst treuehoro-
samste

Kammer der Reichsräthe.
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuehoro-
samste

Kammer der Abgeordneten.
(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

K a m m e r d e r R e i c h s r ä t h e

über

die Gesetzesvorlage:

„Die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahnstrecke Untersteinach = Neuenmarkt = Hof betreffend.“

München, den 17. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern.
von Niethammer, Vorstand.

Freiherr zu Frankenstein, Secretär.
von Cramer-Klett.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig den Vorsitz übernommen hatten, erstattete der Herr Referent, von Niethammer, Vortrag über obenbezeichneten Bahnbau, und nachdem die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben allseits anerkannt wurde, beschloß der Ausschuß dem Antrage des Herrn Referenten,

„der Hohen Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf
„zur Annahme zu empfehlen“
zuzustimmen.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)



Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf:

„Die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahnstrecke Untersteinach-Neuenmarkt-Hof betreffend“.

München, den 17. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über den ihr mit geehrtem Schreiben vom Gestrigen übersendeten, beiliegend zurückschickenden Gesetzentwurf, „die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahnstrecke Untersteinach-Neuenmarkt-Hof betr.“, in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschlossen:
„demselben die Zustimmung zu ertheilen.

Sie sieht der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses hierüber entgegen und verharret mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluss
der
Kammern der Reichsräthe
und der
Abgeordneten
über
den Entwurf eines Gesetzes:
„Die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahn-
strecke Untersteinach-Neuenmarkt-Hof betreffend.“

München, den 17. Februar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Kammern der
Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrachten
Entwurfe eines Gesetzes:

„die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahn-
strecke Untersteinach-Neuenmarkt Hof betreffend“

unverändert zugestimmt.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuge-
horsamste

Kammer der Reichsräthe:
(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuge-
horsamste

Kammer der Abgeordneten:
(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll

des

zweiten Ausschusses

der

Kammer der Reichsräthe

über

die Vorstellung und Bitte der Stadtgemeinde Landsberg: „die Erbauung der Eisenbahn von München nach Buchloe, hier die Bahnhofanlage zu Landsberg betreffend.“

München, den 17. Februar 1871.

Gegenwärtig die Herren Reichsräthe:

eine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern,
eine Königliche Hoheit Herzog Carl Theodor in Bayern,
von Nießhammer, Vorstand,
Freiherr zu Frankenstein, Secretär,
von Cramer-Klett.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig den Vorsitz übernommen hatten, erstattete der Herr Referent, Reichsrath von Niethammer, über obenbezeichneten Gegenstand Vortrag und erörterten, daß unter den obwaltenden Umständen den Wünschen der Einwohner Landsbergs Rechnung getragen werden dürfte.

Nach gepflogener Berathung wurde der Antrag des Herrn Referenten auf Zustimmung zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zum einstimmigen Beschlusse erhoben.

Geschlossen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

der

Kammer der Reichsräthe

im Betreffe

der Vorstellung und Bitte der Stadtgemeinde Landsberg, „die Erbauung der Eisenbahn von München nach Buchloe, hier die Bahnhofsanlage zu Landsberg.“

München, den 17. Februar 1871.

Die Kammer der Reichsräthe hat über die ihr mit geehrtem Schreiben vom Gestrigen übersendete und anliegend zurückfolgende Vorstellung und Bitte der Stadtgemeinde Landsberg:

„die Erbauung der Eisenbahn von München nach
„Buchloe, hier die Bahnhofsanlage zu Landsberg“

in ihrer heutigen Sitzung Berathung gepflogen und beschloffen, dem jenseitigen Antrage:

„Es sei Seine Majestät der König allerehr-
„furchtsovollst zu bitten, es möge zur Befriedigung der

„Wünsche der Einwohner der Stadt und des Bezirksamtes
 „Landsberg eine Verbindungsbahn von der Station
 „Kaufering bis zur Stadt Landsberg mit Berücksich-
 „tigung der Fortsetzung nach dem Lechfelde zur Aus-
 „führung gebracht werden“,

die Zustimmung zu erteilen.

Sie sieht der gefälligen Vorlage des Gesamtbeschlusses
 hierüber entgegen, und verharret mit ausgezeichnetster Hoch-
 achtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesamtbeschluß

der

Kammern der Reichsräthe

und der

Abgeordneten

über

die Vorstellung und Bitte der Stadtgemeinde Landsberg, „die Erbauung der Eisenbahn von München nach Buchloe, hier die Bahnhofsanlage zu Landsberg betreffend.“

München, den 17. Februar 1871.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König.

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben die Vorstellung und Bitte der Stadtgemeinde Landsberg:

„die Erbauung der Eisenbahn von München nach

„Buchloe, hier die Bahnhofsanlage zu Landsberg betr.“

(angeeignet von den Abgeordneten Franz Xaver Maier und Rühlmann) in Berathung gezogen und beschloffen:

„Es sei Seine Majestät der König allerehr-
 „furchtsovollst zu bitten, es möge zur Befriedigung der
 „Wünsche der Einwohner der Stadt und des Bezirksamts
 „Landsberg eine Verbindungsbahn von der Station
 „Kaufering bis zur Stadt Landsberg mit Berücksich-
 „tigung der Fortsetzung nach dem Lechfelde zur Aus-
 „führung gebracht werden.“

Sie übergeben Euerer Königlichen Majestät diesen
 Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich
 halten, mit der ehrfurchtsovollsten Bitte, demselben die König-
 liche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuegehör-
 samste

Kammer der Reichsräthe.

(Folgen die Unterschriften.)

allerunterthänigst treuegehör-
 samste

Kammer der Abgeordneten.

(Folgen die Unterschriften.)

Abschied

für den Landtag

des

Königreiches Bayern.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Beratungen und Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf

nach Vernehmung Unseres Gesamt-**Staatsministeriums** und **Staatsrathes** Unsere **Königlichen Entschlüssen** wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

- 1) die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 vom 21. Februar, 31. März und 14. Juli 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode vom 22. Juli 1870, endlich die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1871 vom 4. Januar d. J.,
- 2) einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse vom 15. Mai und 21. Juli 1870,
- 3) die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher,
- 4) einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtsachen,
- 5) den Bau einer Vicinalbahn:
 - a) von Rothenburg a/T. nach Steinach,
 - b) von Spalt nach Georgsgemünd,
 - c) von Immenstadt nach Sonthofen.
- 6) den Bau von Vicinaleisenbahnen durch die bayerische Ostbahngesellschaft,
- 7) die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Ban-

und Einrichtungskosten der Kreisirrenanstalt in Oberfranken;

8) die Intercessionen,

9) den garantirten Zinsfuß für neu zu emittirende pfälzische Eisenbahnpapiere betreffend,

haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesamtbeschlüssen sanctionirt und im Gesetzblatte für das Königreich pro 1870/71 Nr. 1 bis 4, 6 bis 12, dann 14, 15, 17, 18 und 21 verkünden lassen.

§. 2.

Einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in der X. Finanzperiode 1870 und 1871 betreffend.

Den Gesetzentwurf, einen Credit für außerordentliche Militärbedürfnisse in der X. Finanzperiode 1870 und 1871 betreffend, haben Wir in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung unterm 19. December 1870 sanctionirt und durch das Gesetzblatt Nr. 16 zur Verkündung bringen lassen.

Dem mit dem Gesamtbeschlusse über dieses Gesetz von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsche:

„die Staatsregierung wolle nachdrücklichst dahin wirken, daß die großherzoglich badische Regierung die so lange verzögerte Eisenbahnverbindung zwischen Bruchsal und Germersheim herstelle, sodann daß die Festungseigenschaft von Landau sobald als möglich aufgehoben werde,“

ist bezüglich der Festungseigenschaft von Landau durch Artikel XIV §. 3 des Schlußprotokolls vom 23. November 1870 zu den deutschen Bündnißverträgen (Gesetzblatt vom 1. Februar 1871 Nr. 22 Seite 191) bereits entsprochen.

Die Eisenbahnfrage Germersheim-Bruchsal hat in Folge

des Krieges durch Anlage eines für die nächsten militärischen Zwecke ausreichenden Schienengeleises zwischen beiden genannten Städten eine provisorische Lösung gefunden, von welcher zu hoffen, daß sie in den weiteren künftigen Verhandlungen die erwünschte Basis zur Schaffung einer bleibenden Eisenbahn-Verbindung für den allgemeinen Verkehr bilden werde.

§. 3.

Einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Der weitere Gesetzentwurf, einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, ist nach der von beiden Kammern erklärten Zustimmung von Uns unter dem 14. Januar 1871 als Gesetz sanctionirt worden und durch das Gesetzblatt Nr. 19 zur Verkündung gelangt.

Hinsichtlich des dem Gesamtbefchlusse über dieses Gesetz angereichten Wunsches:

„es möge für Refundirung der von dem bayerischen Hilfsvereine für dem Kriegsministerium obliegende Zwecke gemachte Verwendungen im Benehmen mit dem Centralcomité aus Mitteln der bewilligten Credite Vorsorge getroffen werden“,

hat Unser Kriegsministerium bereits die nöthigen Einleitungen veranlaßt.

§. 4.

Die Abänderung der Bestimmungen des Artikels 200 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend.

Den Gesetzentwurf, die Abänderung der Bestimmungen des Artikels 200 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unterm 14. Januar l. J. sanctionirt und als Gesetz in Nr. 20 des Gesetzblattes verkünden lassen.

Auf die hienmit verbundene Bitte beider Kammern,
 „den beim Transporte des Schlachtviehes vorkom-
 menden Thierquälereien durch Erlass einer Verordnung
 auf Grund des Artikels 100 Absatz 1 des Polizei-
 Strafgesetzbuches entgegenzutreten“,

befehlen Wir Unserem Staatsministerium des Innern, die
 im Sinne dieses Antrages bereits getroffenen Einleitungen zu
 beschleunigen und Uns das Ergebniß vorzulegen, um hienach
 die geeignete Verfügung treffen zu können.

§. 5.

Die deutschen Bündnißverträge.

Wir haben Uns über den Gesamtbeschluß der Kammer
 der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich
 der auf Unsern Befehl denselben mitgetheilten Bündniß-
 Verträge, nämlich:

- 1) des Bündnißvertrages zwischen Bayern und dem Nord-
 deutschen Bunde de dato Versailles den 23. November
 1870 und der darin enthaltenen Verfassung,
- 2) des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage vom näm-
 lichen Tage nebst den auf Grund des Artikels XIV
 desselben vorgenommenen Berichtigungen des Wort-
 lauts der Bundesverfassung,
- 3) der Vereinbarung zwischen Bayern, dem Norddeutschen
 Bunde, Württemberg, Baden und Hessen de dato
 Berlin den 8. Dezember 1870 über die Verfassung des
 Deutschen Bundes,
- 4) der mit Zustimmung der beteiligten Regierungen ge-
 troffenen Aenderungen zu III §. 8 des Hauptvertrages,
 dann zu II des Schlußprotokolls und zum Eingange
 sowie zu Artikel 11 Absatz 1 der Bundesver-
 fassung



Vortrag erstatten lassen und hierauf durch Unsere Königl. Entschliebung vom 30. Januar 1871 — Gesetzblatt Nr. 22 — allen darin enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtags berühren, gesetzliche Kraft und Geltung verliehen und zugleich verfügt, daß diese Verträge durch das Gesetzblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz verkündet und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.

§. 6.

Budget und Finanzgesetz für die X. Finanzperiode.

Wir haben in Gemäßheit der Verfassungsurkunde Titel VII §§. 3 und 4, dann des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betreffend, dem Landtage das Budget für die X., die Jahre 1870 und 1871 umfassende Finanzperiode vorlegen lassen.

Dem Entwurfe des Finanzgesetzes für die erwähnte Finanzperiode haben Wir in der von den beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer I verkünden.

§. 7.

Die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betreffend, haben Wir in der von beiden Kammern beschlossenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II folgen.

§. 8.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neuerworbenen Gebietsheilen.

Wir haben dem Gesetzentwurfe, die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neuerworbenen Gebietsheilen



betreffend, in der von beiden Kammern des Landtages vorgeschlagenen Fassung unsere Sanction erteilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer III verkünden.

§. 9.

Die Erbauung einer Vicinal-Eisenbahn von Holzkirchen nach Tölz betreffend.

Den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Vicinaleisenbahn von Holzkirchen nach Tölz betreffend, haben Wir in der von beiden Kammern beschlossenen Fassung sanctionirt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer IV zur Verkündung bringen.

§. 10.

Die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahnstrecke Untersteinach-Neuenmarkt-Hof betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Vervollständigung der Doppelbahn auf der Bahnstrecke Untersteinach-Neuenmarkt-Hof betreffend, die Zustimmung des Landtages erhalten hat, wurde derselbe von Uns als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer V hier beifolgt.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 11.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Jahren 1866/67 und 1868 genaue Nachweisungen vorlegen und hiedurch den Bestimmungen des Titels VII §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

§. 12.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, der Pensions-Amortisationscassa, der Eisenbahnbau-Dotationscassa, dann der Grundrenten-Ablösungscassa des Staats in den Jahren 1866/67 und 1868 sind dem Landtags genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen des Titels VII §§. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

A.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

§. 13.

Auf den an Uns gebrachten Antrag:

„es möge an den gegenwärtigen oder an den nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage gebracht werden,

a) welche geeignet ist, eine weitere Ueberweisung von Grundrenten und ~~Bodenzinsen~~ der Gemeinden, Stiftungen und Privaten an die Grundrenten-Ablösungscassa herbeizuführen;

b) welche auf eine obligatorische Abzahlung der Bodenzinscapitalien bei Zertrümmerungen und Abtrennungen entsprechende Rücksicht nimmt.“

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen den Auftrag, einen bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

§. 14.

Dem an Uns gebrachten Wunsche:

„daß der Berg- und Hüttenwerksbetriebs-Reservefond

für die Salinen und für die Berg- und Hüttenwerke
diesseits des Rheines bestimmt werde,“

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unser
Staatsministerium der Finanzen, hiernach das Weitere zu
verfügen.

B.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 15.

Die Abänderung des Artikels 6 der Gemeinde-Ordnung für
die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869
betreffend.

Der von beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte, mit
Gesetzeskraft auszusprechen, daß der Artikel 6 der Gemeinde-
Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29.
April 1869 in nachstehender Weise abgeändert werde:

„Mehrere benachbarte, demselben Distrikts-Verwaltungs-
bezirke angehörige Gemeinden können sich zu einer
Bürgermeisterei vereinigen.

Für die Bildung solcher Verbände ist die Zustimmung
der Gemeindeausschüsse sämtlicher beteiligten
Gemeinden und die Genehmigung der Distrikts-Ver-
waltungsbehörde notwendig.

Deren Wiederauflösung kann von den betreffenden
Gemeindeausschüssen beschlossen, im Falle aber unter
diesen hierüber eine Meinungsverschiedenheit besteht, nach
Bernehmung derselben und des Districtrathsausschusses
von der Kreisverwaltungsstelle verfügt werden,“

vermögen Wir, da ein dringendes praktisches Bedürfnis für
eine derartige Gesetzesänderung nicht besteht, keine Folge zu
geben. Wir beauftragen jedoch Unser Staatsministerium

des Innern, dafür zu sorgen, daß bei dem Vollzuge jenes Artikels den Beschlüssen der beteiligten Gemeinden möglichste Berücksichtigung zugewendet werde.

§. 16.

Die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

Entsprechend der von beiden Kammern an Uns gerichteten Bitte:

„wo möglich noch dem gegenwärtig versammelten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtages einer zeitgemäßen Revision unterstellt werden,“

haben Wir diesen Gesetzentwurf bereits ausarbeiten lassen und Unser Staatsministerium des Innern beauftragt, denselben der nächsten Landtagsversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

§. 17.

Die Abänderung des Districtsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 betreffend.

Sinsichtlich der von beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Bestimmungen des Districtsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 einer durchgreifenden Revision unterstellt werden,“

erwidern Wir, daß Wir derselben willfahren werden, sobald die Wirkungen der neuen Socialgesetzgebung mit Sicherheit erkannt und die Folgen dieser Gesetzgebung allseitig überblickt werden können.

§. 18.

Die Befriedigung der Cultusbedürfnisse und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden betreffend.

Anlässlich der an Uns gebrachten Bitte um baldmöglichste Vorlage eines Gesetzentwurfes für die Landestheile rechts des Rheines über Befriedigung der Cultusbedürfnisse, soweit hiefür Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, und über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden unter Zugrundlegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Einleitungen zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand alsbald zu treffen und das Ergebniß Unserer Würdigung und Entscheidung zu unterstellen.

§. 19.

Die Revision der bestehenden Bestimmungen über Auslichtung der Gehölze längs der Landstrassen, beziehungsweise die Vorlage eines desfalligen Gesetzentwurfes betreffend.

Zur Erfüllung der in dem Gesamtbeschlusse der beiden Kammern vom 30. Januar 1871 an Uns gebrachten Bitte beauftragen Wir Unsere beteiligten Staatsministerien, die bestehenden Bestimmungen über die Auslichtung der Gehölze längs der Staats- und Districtsstrassen einer Revision zu unterwerfen und Uns das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 20.

Den Ankauf der Früchte auf der Wurzel betreffend.

Dem übereinstimmenden Antrage beider Kammern gemäß sprechen Wir mit Gesetzeskraft aus:

Die Allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817,

den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend — sowie alle civilrechtlichen Bestimmungen, welche den Verkauf auf dem Felde stehender Bodenerzeugnisse vor der Aberntung verbieten oder beschränken, sind aufgehoben.

§. 21.

Die Rechtsverhältnisse der Miether und Pächter von Liegenschaften gegenüber den neuen Erwerbern betreffend.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, mit Gesetzeskraft zu verordnen, was folgt:

Belangt eine vermietete Liegenschaft aus besonderem Rechtsgrund in das Eigenthum eines Dritten, so geht der von dem früheren Besitzer abgeschlossene Miethvertrag auf den neuen Erwerber über.

Sowohl der neue Erwerber als auch der Miether ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzukünden, hat jedoch hiebei die ortsübliche Aufkündungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart ist.

Vorauszahlungen auf den Miethzins sind gegenüber dem neuen Erwerber im Falle einer Zwangsveräußerung nur für die Zeit bis zu dem auf den Uebergang folgenden Ziele, andernfalls noch für die Zeit bis zum nächstfolgenden Ziele rechtswirksam.

Hat sich der neue Erwerber dem Vermiether gegenüber zur Fortsetzung der Mieth während der übrigen Vertragszeit verbindlich gemacht, so kann der Miether die Jenem hieraus zustehenden Ansprüche gegen den Ersteren geltend machen.

Dem Miether bleibt das Recht auf Entschädigung wegen der durch Uebertragung des Eigenthums einer Liegenschaft auf den Dritten herbeigeführten vorzeitigen Beendigung des Miethverhältnisses vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Verkündung des Landtagsabschiedes für die Landestheile diesseits des Rheines mit Ausnahme derjenigen Gebietstheile, in welchen das allgemeine preussische Landrecht gilt, und zwar auch für die bereits zur Zeit der Verkündung bestehenden Miethverträge in Kraft.

§. 22.

Die Erbauung der Eisenbahn von München nach Buchloe, hier die Bahnhofsanlage zu Landsberg betreffend.

Wir werden Bedacht nehmen, daß der an Uns gebrachten Bitte:

„zur Befriedigung der Wünsche der Einwohner der
„Stadt und des Bezirksamtes Landsberg eine Ver-
„bindungsbahn von der Station Kaufering bis zur
„Stadt Landsberg mit Berücksichtigung der Fortsetzung
„nach dem Lchfelde zur Ausführung zu bringen“,

ihunlichst entsprochen werde.

Seit der gegenwärtige Landtag sich um Uns versammelt hat, haben sich große weltgeschichtliche Ereignisse zugetragen.

Ein Nachbarvolf, mit dem wir gerne in Frieden gelebt hätten, hat Deutschland durch einen gänzlich ungerechtfertigten Angriff in einen blutigen Krieg verwickelt.

Daß Wir den Kampf mit voller Kraft aufzunehmen im Stande waren, verdanken Wir der opferwilligen Hingebung der Landesvertretung.

Unter Gottes allmächtigem Beistande haben die deutschen Heere durch todesmuthigen Heldensinn, durch eine Kriegstük-

tigkeit ohne Beispiel und durch seltene Ausdauer die Leiden des Krieges von den deutschen Grenzen ferne gehalten. Sie sind von Sieg zu Sieg geeilt und werden bald, so hoffen Wir, nach Abschluß eines ehrenvollen Friedens ruhmgekrönt in die Heimat zurückkehren.

Mit gerechtem Stolz blicken Wir auf die Leistungen der bayerischen Armee in diesem Riesenkampfe.

Kein deutscher Gau wird sich rühmen dürfen, daß seine Söhne mit größerer Ausdauer, mit größerer Treue und Tüchtigkeit dem siegesgewissen Gegner die Stirn boten, daß seine Söhne unter dem schreckensvollen Walten der Kriegesurie besser die Gesetze der Menschlichkeit bewahrten!

Mit ebenso großer Genugthuung gedenken Wir der werktätigen Theilnahme, welche sich allenthalben für die tapferen Krieger und ihre Angehörigen kundgegeben hat.

Die Klage über die geliebten Todten, die auf dem Felde der Ehre geblieben, hat lebhaften Widerhall in Unserem Herzen gefunden.

Unter dem Getöse der Waffen zeitigte die Frucht deutscher Einigung.

Das deutsche Reich wurde neu aufgerichtet. Die Kräfte der Nation sind zusammengefaßt, um dem deutschen Gebiete nach Außen wirksamen Schutz zu gewähren und die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern.

Bayern wird dem in Einigkeit verbundenen Gesamtvaterlande mit Aufrichtigkeit anhängen und an der Erfüllung seiner großen Aufgabe mitarbeiten.

Je rüchhaltloser aber die Hingebung ist, die Bayerns König und Volk dem Reiche entgegenbringen, desto weniger werden Beide aus den Augen verlieren, daß das schöne Land,

dem sie zunächst gehören, seine volle Pflicht als Glied des Ganzen nur dann wird erfüllen können, wenn es ein festes, durch inneren Frieden starkes Gemeinwesen bleibt. Was dem Theile Stärke verleiht, frommt auch dem Ganzen.

Indem Wir die gegenwärtige Versammlung schließen, entbieten Wir Unseren Lieben und Getreuen die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Gegeben München, den 18. Februar 1871.

(unterz.) **Ludwig.**

(gez.) Graf von Bray. von Freyßhner. von Schörr.
Freiherr von Brandh. von Luz. von Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs:
der Generalsecretär des Staatrathes,
(gez.) Seb. von Kobell.



18 Hlag artat	Cap.	§.	
14. 191	1	X.	Stat der Staatsansta
14. 191	1	1	Erziehung und Bildung
14. 191	1	2	Cultus: a) katholischer
14. 191	1	2	„ b) protestantische
14. 191	1	3	Gesundheit
14. 191	1	4	Wohlthätigkeit
14. 191	1	5	Sicherheit
14. 191	1	6	Industrie und Kultur
14. 191	1	7	Straßen, Brücken- und W
14. 191	1	8	Besondere Leistungen des
14. 191	1	9	Steuerkataster
14. 191	1	10	Münzanstalt
14. 191	1	11	Glasmalereianstalt

Einnahmen.

V o r t r a g.	Geldbetrag.	
	fl.	kr. dl.
II. Bestand der VII. :		
a) Activrest der vorjährigen Nachweisung	547,036	17 —
b) Bruttoeinnahme an Gefäßausständen, Nachholungen und Rückersätzen	15,751	4 —
Die Verwaltungsausgaben betragen aber	61,756	48 :
so daß sich ergibt eine Mehrausgabe von	46,005	44 :
nach deren Abzug als Summe II verbleiben	501,030	32 :

A b f

Einnahme
Ausgabe
Activrest

III. Bestand der Vorjah



Ausgaben.			
V o r t r a g.	G e l d b e t r a g.		
	fl.	fr.	dl.
Finanzperiode und zurück.			
a) Nachträglicher Staatsaufwand .	1,225	10	2
b) Ausgaben, welche im Finanzge- setze auf die Erübrigungen der VII. Finanzperiode hingewiesen sind	398,692	18	—
Summe II	399,917	28	2

S l u ß.

501,030	fl.	32	fr.	2	dl.
399,917	" "	28	" "	2	" "
<u>101,113</u>	fl.	4	fr.	—	dl.

Finanzperiode.

